



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 14.07.2003
KOM(2003)418 endgültig

2003/0153(COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Genehmigung für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie für
Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge**

(Neufassung)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. ZIEL DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie ist die zweite Phase der Neufassung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger. Die neue Richtlinie tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung an die Stelle der Richtlinie 70/156/EWG.

Seit 1970 ist die Richtlinie 70/156/EWG das wichtigste Rechtsinstrument, das der Europäischen Gemeinschaft zur Verwirklichung des Binnenmarktes im Kraftfahrzeugsektor zur Verfügung steht. In gut einem Vierteljahrhundert wurde der Binnenmarkt nicht nur für Personenkraftwagen, sondern auch für Motorräder und Kleinkraftträder¹ zur „unausweichlichen“ Realität. Auch für landwirtschaftliche Zugmaschinen² ist der Binnenmarkt weit gehend verwirklicht, und in Kürze werden die meisten landwirtschaftlichen Fahrzeuge nach Verabschiedung einer neuen Richtlinie in diesen Prozess integriert sein. Bisher kamen die Vorteile des Binnenmarktes Nutzfahrzeugen³ nur teilweise zugute, nämlich durch die Typgenehmigung von Systemen wie Bremsen.

Nach Auffassung der Kommission ist es nun an der Zeit, einen Schritt weiter zu gehen und den Geltungsbereich der Grundsätze, die bislang für andere Fahrzeugklassen entwickelt wurden, auf Nutzfahrzeuge auszuweiten.

Im Laufe der Zeit musste die Richtlinie 70/156/EWG mehr als 18 Mal geändert werden, um sie an die ständig fortschreitende technische Entwicklung anzupassen. Vor der Aufnahme neuer Mitglieder in die Europäische Gemeinschaft und nach Abschluss eines wichtigen globalen Übereinkommens⁴ über die Festlegung internationaler technischer Regelungen in Genf ist es nun erforderlich, die Lesbarkeit der Richtlinie durch eine Neufassung zu verbessern.

Die erste Phase der Neufassung besteht in der Kodifizierung der technischen Anhänge der Richtlinie 70/156/EWG in Form einer Richtlinie der Kommission. Die zweite Phase besteht in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, in der die Rechtsvorschriften der Richtlinie 70/156/EWG in ihrer Gesamtheit neu gefasst werden.

Die Kodifizierung der technischen Anhänge der Richtlinie 70/156/EWG in einem einzigen Dokument ist gerade erfolgt; darin werden nicht nur alle administrativen und technischen Bestimmungen für die Typgenehmigungsverfahren zusammengefasst, sondern auch eine Reihe spezifischer Maßnahmen für Nutzfahrzeuge festgelegt.

¹ Diese werden von der Rahmenrichtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992, ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 72, abgedeckt.

² Die landwirtschaftlichen Zugmaschinen werden von der Rahmenrichtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974, ABl. L 84 vom 28.3.1974, S. 10, abgedeckt.

³ Leichte Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t, Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger und Kraftomnibusse.

⁴ Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, vom 25. Juni 1998.

Dieser Vorschlag enthält die meisten der geltenden Rechtsvorschriften in einer überarbeiteten Form und setzt die Rechtsinstrumente ein, die zur Ausweitung des Typgenehmigungsverfahrens auf alle Klassen von Nutzfahrzeugen erforderlich sind. Das erweiterte Typgenehmigungsverfahren könnte bereits im Jahre 2007 einsatzbereit sein. Zur Erinnerung: Für Personenkraftwagen ist das gemeinschaftliche Typgenehmigungsverfahren seit dem 1. Januar 1998 vorgeschrieben, für Motorräder und Kleinkrafträder seit dem 17. Juni 1999.

Abgesehen von den oben genannten technischen Aspekten legt der Richtlinien-vorschlag die erforderlichen Bestimmungen zur Einführung eines neuen mehrstufigen Konzepts („split-level“-approach) für die Regelungsarbeit fest. Wird dieses Konzept umgesetzt, ist zu erwarten, dass die Verabschiedung sehr komplexer Rechtsakte einfacher wird. Jüngste Erfahrungen haben nämlich gezeigt, dass der Rechtsetzungsprozess verlangsamt werden kann, wenn eine Einzelrichtlinie neben den grundlegenden Anforderungen detaillierte, hoch technische Vorschriften enthält.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass das Europäische Parlament und der Rat über die grundlegenden Anforderungen eines Rechtsaktes entscheiden und dass die Kommission mit der Unterstützung eines Regelungsausschusses⁵ für die Festlegung der detaillierten technischen Bestimmungen und der Maßnahmen zur Durchführung zuständig ist.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Die Richtlinie basiert auf Artikel 95 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und auf dem Konzept der vollständigen Harmonisierung. Ihr Zweck besteht darin, einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Verfahren, die den freien Warenverkehr behindern können, durch einen einzigen verbindlichen Satz von Gemeinschaftsvorschriften und ein einziges Typgenehmigungsverfahren zu ersetzen.

3. HINTERGRUND

Seit den 1920er Jahren, als der Kfz-Sektor sich zu einer Industrie entwickelte, haben die Behörden nationale Rechtsvorschriften erlassen, die Normen für die Fertigung von Kraftfahrzeugen enthielten und sich im Wesentlichen auf Aspekte der Betriebssicherheit und auf Signaleinrichtungen (akustische Signalgeber, Beleuchtung usw.) konzentrierten.

Die meisten der „großen“ Industriestaaten verfügten damals bereits über eine Industrie, deren Kapazität über den inländischen Bedarf hinausging. Da zu dieser Zeit protektionistisch gedacht wurde, bot die Erstellung gemeinsamer Normen keinen erkennbaren Vorteil. Im Gegenteil, Normen hatten den nationalen Wirtschaftsinteressen zu dienen. Am Ende des zweiten Weltkriegs kam infolge der Zerstörung der Produktionsmittel ein Prozess der Marktöffnung in Gang. Da es keine Harmonisierung im Bereich der technischen Normen gab, musste es zu technischen Hemmnissen für die Einfuhr von Fahrzeugen kommen⁶. Diese Situation blieb bis Ende der 1960er Jahre unverändert.

⁵ Gemäß Artikel 5 und 8 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates, ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁶ Dies lässt sich anhand zahlreicher Beispiele belegen.

1958 gehörten die Gründerstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den ersten Ländern, die in Genf das erste internationale Übereinkommen zur Entwicklung internationaler Regelungen für die Genehmigung bestimmter Bauteile für den Kfz-Sektor⁷ schlossen. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von auf Bauteilen angebrachten Genehmigungszeichen, von Genehmigungsbogen der nationalen Behörden und von Kontrollen unabhängiger Prüfstellen bot nach Ansicht der Vertragsparteien die beste Garantie für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten. Aus diesem Übereinkommen gingen mehr als 100 so genannte UN/ECE-Regelungen hervor, die spektakuläre Fortschritte im Kfz-Sektor möglich machten.

Diese Dynamik veranlasste die sechs Gründungsmitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dazu, sich das Ziel zu setzen, alle technischen Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten nach und nach abzubauen, und zwar mit Hilfe eines Konzepts, das auf den Ergebnissen von Genf basiert und sich stärker auf Kraftfahrzeuge konzentriert, statt auf ihre Bauteile. Hauptziel war es, die Betriebssicherheit von Fahrzeugen zu verbessern und die Fahrzeuginsassen bei Kollisionen zu schützen, gleichzeitig aber auch die Umwelt zu schonen.

Der entsprechende Rechtsrahmen wurde im Februar 1970 in Form der Richtlinie 70/156/EWG des Rates erlassen. Sie sollte die Einführung der wesentlichen Rechtsinstrumente ermöglichen, die zur Flankierung der verschiedenen Regelungen nötig waren. Als Teil dieses Prozesses wurden zwei Einzelrichtlinien veröffentlicht: die Richtlinie über den zulässigen Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen⁸ und die Richtlinie über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren⁹.

Insgesamt wurden in diesem Rahmen über 50 Richtlinien erlassen.

Bis 1992 sahen die Rechtsvorschriften lediglich eine freiwillige Umsetzung der Gemeinschaftsregeln vor; dann aber ging die Kommission dazu über, die nationalen Regelungen durch verbindliche gemeinschaftliche Vorschriften zu ersetzen. Dies geschah zunächst im Pkw-Sektor. Die Mitgliedstaaten schlossen sich dieser Idee sofort an, da sie in ihr ein wirksames Mittel sahen, die ständig steigende Zahl der Verkehrstoten zu senken.

So wurde die Richtlinie 70/156/EWG durch die Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992¹⁰ grundlegend geändert: Mit ihr wurde die EG-Typgenehmigung für Personenkraftwagen verbindlich, und zwar ab dem 1. Januar 1996 für neu in Verkehr gebrachte Kraftfahrzeugtypen und ab dem 1. Januar 1998 für Personenkraftwagen, die im Rahmen früherer nationaler Betriebserlaubnisverfahren zugelassen worden waren.

Mit der Richtlinie 98/14/EG der Kommission vom 6. Februar 1998¹¹ wurden spezifische technische Vorschriften für die Typgenehmigung besonderer Typen von

⁷ Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, abgeschlossen zu Genf am 20. März 1958.

⁸ Richtlinie 70/157/EWG, ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 16.

⁹ Richtlinie 70/220/EWG, ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 1.

¹⁰ ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 1.

¹¹ ABl. L 91 vom 25.3.1998, S. 1.

Personenkraftwagen erlassen; sie ermöglichte außerdem die Kodifizierung aller für die Typgenehmigung wichtigen technischen Angaben in Form eines einzigen elektronischen Bogens, der benutzerfreundlicher war und sowohl den Bedürfnissen der Hersteller als auch denen der Behörden entsprach.

Schließlich hat die Richtlinie 2001/116/EG der Kommission vom 20. Dezember 2001¹², die die erste Phase der Neufassung darstellt, die erforderlichen technischen Bestimmungen zur Einführung der EG-Typgenehmigung für Nutzfahrzeuge eingesetzt.

Wie in der Präambel erklärt, wird dieser Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates die Richtlinie 70/156/EWG aufheben. Das Ergebnis wird ein konsistenterer, besser strukturierter Text sein, der den Bedürfnissen der Hersteller, der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer sehr viel besser gerecht wird.

4. SUBSIDIARITÄT

Die in Artikel 5 des Vertrages niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit wurden berücksichtigt. Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Vermeidung von Handelshemmnissen innerhalb der Gemeinschaft durch die Anwendung der EG-Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Ausrüstung, kann wegen des Umfangs und der Tragweite der für den Kfz-Sektor vorgeschlagenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden und wird daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht. Diese Richtlinie geht nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

5. EINBEZIEHUNG DER BETROFFENEN KREISE

5.1. Standpunkt der Mitgliedstaaten

Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten wurden mehrmals über den Inhalt dieses Vorschlags informiert, und zwar über die Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“ (MVWG), das beratende Gremium der Kommission, das sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Industrie und nichtstaatlicher Organisationen zusammensetzt.

Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags berücksichtigte die Kommission die Arbeiten der OTA¹³-Arbeitsgruppe, die aktiv zur Erstellung der technischen Anhänge dieser Richtlinie beigetragen und zahlreiche sinnvolle Empfehlungen für die Überarbeitung der Artikel ausgesprochen hat. Die Kommission hat auch der Arbeit der TAAM¹⁴-Arbeitsgruppe weitgehend Rechnung getragen; durch sie wurde die Kommission auf Auslegungsschwierigkeiten bei der Anwendung der bestehenden Rahmenrichtlinie aufmerksam gemacht.

Die Mehrheit der Regierungssachverständigen unterstützt den Vorschlag. Verschiedene Vertreter äußerten Vorbehalte gegen die geplante Verbindlichkeit der Richtlinie für die Typgenehmigung von Nutzfahrzeugen. Sie führten an, dass bei verbindlicher

¹² ABl. L 18 vom 21.1.2002, S. 1.

¹³ Operationality of Type-Approval - Operationalität der Typgenehmigung.

¹⁴ Type-Approval Authorities Meeting - Sitzung der Typgenehmigungsbehörden, eine Arbeitsgruppe, die seit Beginn der 1990er-Jahre zweimal jährlich zusammentritt.

Anwendung nur ein geringfügiger Nutzen für die Straßenverkehrssicherheit oder die Umwelt zu erwarten sei, dass die Hersteller jedoch mit steigenden Kosten zu rechnen hätten. Die Befürworter einer verbindlichen Anwendung der Richtlinie empfahlen jedoch eine ausreichende Übergangszeit zwischen der freiwilligen und der obligatorischen Anwendung. Im Übrigen sei hier noch darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 70/156/EWG seit 1998 für alle Personenkraftwagen verbindlich ist.

5.2. Bedeutung der Industrie

Die Bedeutung der Automobilindustrie ist enorm. Die Tabelle weiter unten zeigt die quantitativen langfristigen Vorhersagen für diesen Sektor. Für ein Stagnieren der Kraftfahrzeugproduktion in Westeuropa gibt es keinerlei Anzeichen.

Es ist zu erwarten, dass die Zahl der Nutzfahrzeuge in Westeuropa von 24 829 000 Fahrzeugen im Jahr 2000 auf 32 867 000 im Jahr 2014 ansteigen wird.

Jahr	Fahrzeugklasse	Westeuropa	Nordamerika	Japan
1998	Personenkraftwagen	14 426 000	7 958 000	8 072 000
	Leichtlastkraftwagen	1 599 000	7 495 000	1 802 000
	Schwerlastkraftwagen (+)	404 000	465 000	192 000
	1998 insgesamt	16 429 000	15 918 000	10 066 000
2004	Personenkraftwagen	14 397 000	8 263 000	9 216 000
	Leichtlastkraftwagen	1 512 000	8 360 000	2 398 000
	Schwerlastkraftwagen (+)	332 000	445 000	291 000
	2004 insgesamt	16 241 000	17 068 000	11 905 000
2014	Personenkraftwagen	14 469 000	10 330 000	7 550 000
	Leichtlastkraftwagen	1 719 000	6 840 000	2 621 000
	Schwerlastkraftwagen (+)	370 000	478 000	235 000
	2014 insgesamt	16 558 000	17 648 000	10 406 000

(+) *Schwerlastkraftwagen umfassen Lastkraftwagen von mehr als 6 Tonnen und Omnibusse (nicht für die USA). Für Anhänger und Sattelanhänger könnte eine Zahl gleich der der Schwerlastkraftwagen angenommen werden, da Schwerlastkraftwagen normalerweise im Anhängerbetrieb fahren.*

Quelle: J.D. POWER-LMC Automotive forecasting services – Global Car & Truck Forecast – 3. Quartal 1999, S. 7-10 – World Car, Light truck, Heavy Commercial Vehicles assembly

5.3. Standpunkt der Industrie

Die Kraftfahrzeugindustrie wurde von Beginn an in die Diskussionen einbezogen und hat einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Konzepts der Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren geleistet. Die Industrie unterstützt den Kommissionsvorschlag generell, unter der Voraussetzung, dass eine ausreichende Übergangszeit vorgesehen wird, in der sich alle Hersteller, einschließlich der Aufbauhersteller, auf die Anforderungen für die Typgenehmigung einstellen können.

6. GRUNDLAGE UND INHALT DES VORSCHLAGS

6.1. Allgemeines

Das Hauptziel der seit 1970 erlassenen Rechtsvorschriften war die Verwirklichung des Binnenmarktes. Der Gesetzgeber wollte durch Fertigungsnormen auf der Grundlage gesicherter wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse gewährleisten, dass alle Straßenverkehrsteilnehmer das höchstmögliche Maß an Sicherheit genießen und dass gleichzeitig die Umwelt vor Abgasen und Geräuschemissionen geschützt wird.

Natürlich sind die Grundgedanken der Rahmenrichtlinie von 1970 auch in diesem Entwurf zu finden. Daneben enthält er aber auch gänzlich neue Konzepte:

- Die Richtlinie sieht eine vollständige Harmonisierung vor, d. h. das EG-Typgenehmigungsverfahren wird verbindlich eingeführt und an die Stelle der nationalen Anforderungen treten, zu denen es bisher parallel existierte. Es wird eine lange Übergangszeit geben, die es allen Herstellern in den erstmals betroffenen Sektoren ermöglicht, sich nach und nach auf die neuen Verfahren einzustellen.
- Wie zuvor umfasst die Richtlinie Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Typgenehmigung von Systemen wie Bremsanlagen, von Bauteilen wie Reifen und von selbständigen technischen Einheiten wie seitlichen Schutzvorrichtungen, und zwar in Übereinstimmung mit den Einzelrichtlinien.
- Die Verfahren ermöglichen weiterhin die Typgenehmigung für vollständige Fahrzeuge durch die Kombination der einzelnen Typgenehmigungen für die Systeme, Bauteile und technischen Einheiten, aus denen sie sich zusammensetzen, auch wenn in den Mitgliedstaaten Teil-Typgenehmigungen erteilt wurden.
- Anstatt auf Einzelrichtlinien kann die Typgenehmigung eines vollständigen Fahrzeugs auf den internationalen Regelungen basieren, die aus dem Abkommen von 1958¹⁵ hervorgegangen sind und als Alternative zu den europäischen Richtlinien zur Umsetzung des Beschlusses 1997/836/EG des Rates¹⁶ vom 27. November 1997 betrachtet werden.

¹⁵ Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden.

¹⁶ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.

- Es ist ein neues Typgenehmigungsverfahren - bekannt als Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren - eingeführt worden, das den Besonderheiten der Herstellung von Nutzfahrzeugen Rechnung trägt. Natürlich können die Fahrzeuge, bei denen der Hersteller Fahrgestell und Aufbau zusammensetzt, nach dem althergebrachten Verfahren genehmigt werden, wie dies zurzeit für Personenkraftwagen der Fall ist. Die Mehrstufen-Typgenehmigung umfasst im Allgemeinen zwei Stufen: In der ersten lässt der Hersteller der ersten Fertigungsstufe die Typgenehmigung eines Fahrgestells – mit oder ohne Führerhaus – durchführen, das die Antriebseinheit, die Räder, die Aufhängung, die Bremsanlagen usw. umfasst; hierfür wird dann eine EG-Typgenehmigung ausgestellt. In der zweiten setzt der Hersteller der zweiten Fertigungsstufe, im Allgemeinen ein Aufbauhersteller, den Aufbau auf das Fahrgestell und führt dann das vervollständigte Fahrzeug zur Typgenehmigung vor.
- In Kleinserien gefertigte Personenkraftwagen, für die bislang kein harmonisiertes gemeinschaftliches Typgenehmigungsverfahren galt, werden von nun an im Rahmen eines flexiblen Verfahrens in das Gemeinschaftssystem einbezogen. Vorher konnte ein Mitgliedstaat für diese Fahrzeugtypen Ausnahmegenehmigungen nach seinem Ermessen erteilen, vorausgesetzt, sie wurden auf seinem Hoheitsgebiet zugelassen. Diese Situation wurde jedoch als unvereinbar mit den Grundsätzen des Binnenmarktes betrachtet. Daher wurden technische Vorschriften ausgearbeitet, um die zugelassenen Ausnahmen von den nach wie vor geltenden Einzelrichtlinien zu kodifizieren. Die Technischen Dienste und die Genehmigungsbehörden werden die Übereinstimmung eines Fahrzeugs mit Hilfe einer vereinfachten Prüfung oder durch einen Vergleich mit an ähnlichen Fahrzeugen durchgeführten Prüfungen verifizieren können, ohne dass das gesamte Typgenehmigungsverfahren durchlaufen werden muss. Um einen Missbrauch dieser flexiblen Regelung zu vermeiden, schlägt die Kommission vor, die Zahl der Fahrzeuge, auf die diese Bestimmungen angewendet werden können, strikt zu begrenzen. Grundlage der vorgeschlagenen Zahlen war im Wesentlichen eine Prüfung der Produktionszahlen europäischer Hersteller von exklusiven Kraftfahrzeugen oder Sportwagen.
- Auf Antrag von Mitgliedstaaten, die dennoch ein vereinfachtes Verfahren zur Genehmigung sehr kleiner Mengen von Personenkraftwagen aufrechterhalten wollten, bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, auf rein nationaler Ebene Kleinserien von 50 Fahrzeugen jährlich zu genehmigen. Dabei ist die Genehmigung nur auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates gültig, der sie erteilt.
- Auch für Nutzfahrzeuge wird es ein europäisches Typgenehmigungsverfahren für Kleinserien geben, das dem für Personenkraftwagen ähnlich ist. Es bedarf jedoch zusätzlicher Erfahrungen mit der Anwendung der vollständigen Verfahren, bevor entschieden werden kann, wie groß der Spielraum genau sein darf. Daher wird der Fall der Nutzfahrzeuge zu einem späteren Zeitpunkt behandelt; in der Zwischenzeit können die Mitgliedstaaten ihre nationalen Regeln auf eine je nach Klasse begrenzte Fahrzeugzahl weiterhin anwenden.
- Die Kommission folgt der Auffassung der Mitgliedstaaten, die wünschen, dass die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen in der Richtlinie vorgesehen wird. Die praktischen Vorkehrungen werden in einem eigenen Anhang nach Anhörung der üblichen Partner festgelegt. Das Einzelgenehmigungsverfahren für Fahrzeuge kann auch in mehreren Stufen ablaufen.

Die Umsetzung der in dieser Richtlinie verankerten Grundsätze wird den Aufwand der Hersteller für die Typgenehmigung wesentlich verringern. Danach braucht lediglich ein Mitgliedstaat eine Typgenehmigung für das Fahrzeug zu erteilen, damit alle Fahrzeuge dieses Typs in der ganzen Gemeinschaft allein auf der Grundlage der Übereinstimmungsbescheinigung zugelassen werden können.

Die Erfahrungen mit Personenkraftwagen lassen vermuten, dass die Transparenz dieser Vorgänge auch im Fall der Nutzfahrzeuge gewährleistet sein wird.

Es sind Schutzklauseln vorgesehen, die es den Mitgliedstaaten entweder zum Zeitpunkt der Typgenehmigung oder bei der Zulassung ermöglichen, Fahrzeuge abzulehnen, die trotz Übereinstimmung mit allen geltenden Richtlinien eine Gefahr für den Straßenverkehr bilden können. Die Schutzklausel kann jetzt auch bei Gefahr für die Umwelt in Anspruch genommen werden.

Das Prinzip der Typgenehmigung ist durch den Ablauf der Kraftfahrzeugherstellung gerechtfertigt. Hersteller, die im Besitz einer Typgenehmigungsurkunde sind, müssen für jedes gefertigte Fahrzeug eine Übereinstimmungsbescheinigung ausstellen, mit der sie garantieren, dass dieses Fahrzeug dem genehmigten Fahrzeugtyp entspricht. Bei der mehrstufigen Herstellung ist jeder am Fertigungsprozess beteiligte Hersteller für den Teil der Bescheinigung zuständig, der seiner Fertigungsstufe entspricht.

Einer der wesentlichen Grundsätze des Typgenehmigungssystems ist die Gewissheit, dass der Hersteller über ein ständiges System zur Kontrolle der Übereinstimmung seiner Produktion verfügt. Jede an dem Typgenehmigungsverfahren beteiligte Behörde muss sich regelmäßig vergewissern, dass der Hersteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, dass er Überprüfungen durchführt und die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel ergreift.

6.2. Inhalt des Vorschlags

6.2.1. Allgemeine Verwaltungsbestimmungen (Kapitel I bis VII)

Die Artikel 1 bis 18 enthalten allgemeine Bestimmungen für das Typgenehmigungsverfahren, unter anderem für die Einreichung von Anträgen, für Änderungen und für die Erteilung oder den Entzug der Typgenehmigung durch Mitgliedstaaten, unabhängig von der Art der Typgenehmigung oder der Fahrzeugklasse.

Auch die Inbetriebnahme und die Zulassung von Fahrzeugen werden behandelt. Hier hat man es für notwendig erachtet, auch solche Fahrzeuge zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt ihrer Herstellung zwar mit allen geltenden Richtlinien übereinstimmen, die jedoch nicht amtlich zugelassen werden, bevor strengere Anforderungen in Kraft getreten sind. Das in Artikel 26 behandelte Verfahren ermöglicht die Zulassung einer begrenzten Fahrzeugzahl, die entweder einem bestimmten Prozentsatz der Zulassungszahlen des vorhergehenden Jahres entspricht oder auf die Fahrzeuge beschränkt ist, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor dem Inkrafttreten der strengeren Anforderungen hergestellt wurden.

Besondere Aufmerksamkeit kam Artikel 17 zu, der sich mit der Übereinstimmungsbescheinigung befasst. Dieses Dokument ist eines der wesentlichen Elemente des Systems. Auf seiner Grundlage können die für die Zulassung zuständigen Behörden

vor der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs überprüfen, ob es die in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften erfüllt.

6.2.2. *Übereinstimmung der Produktion (Artikel 11 und Anhang X)*

Grundsatz des gemeinschaftlichen Typpengenehmigungssystem ist es, dass eine hierfür zuständige Behörde einen Fahrzeugtyp oder einen Bauteiltyp genehmigt, nachdem repräsentative Prototypen durch fachlich qualifizierte und unabhängige Technische Dienste besichtigt und geprüft wurden.

Das System als Ganzes ist nur dann glaubwürdig, wenn der Hersteller gegenüber den Behörden nachweisen kann, dass er jedes einzelne Fahrzeug oder Bauteil in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ fertigt. Zwar wird mit der Übereinstimmungsbescheinigung und/oder dem Genehmigungszeichen zweifellos die Übereinstimmung erklärt, entscheidender Faktor zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Systems bleiben jedoch regelmäßig durchgeführte Überprüfungen in den Betrieben der Hersteller.

Nach den eingeführten Verfahren müssen die Genehmigungsbehörden die Hersteller wie nachstehend ausgeführt überprüfen. Hierbei handelt es sich um zwei Arten von Maßnahmen:

- Bevor die zuständige Behörde eine Typpengenehmigung erteilen darf, muss sie sich vergewissern, dass der Hersteller über ein internes Überwachungssystem verfügt, das ihn befähigt, Nichtübereinstimmungen zu erkennen und alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die zuständige Behörde delegiert entsprechende Vollmachten an einen Technischen Dienst, der über die erforderliche fachliche Qualifikation zur Durchführung einer Anfangsbewertung des vom Hersteller eingerichteten Systems verfügt.
- Im Verlauf des Produktionsprozesses überprüft die zuständige Behörde oder ihr Technischer Dienst regelmäßig die Arbeit des Herstellers, um zu gewährleisten, dass jedes Fahrzeug oder jedes Bauteil dem genehmigten Typ entspricht. Falls erforderlich, kann die Behörde eine Stichprobe von Fahrzeugen oder Bauteilen ziehen, um ihre eigenen Tests daran vorzunehmen, wenn sie zu der Auffassung gelangt ist, dass die Überprüfungen durch den Hersteller nicht die erforderlichen Garantien bieten.

6.2.3. *Ausnahmen für neue Techniken und Konzepte (Kapitel VIII)*

Es ist bekannt, dass die Automobilindustrie einer der innovationsstärksten Sektoren ist. Bisweilen werden neue technische Konzepte auf den Markt gebracht, bevor es möglich war, die geltenden Rechtsvorschriften an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Aufgrund bestimmter innovativer Elemente ist es zudem für bestimmte Fahrzeugtypen unmöglich, mit allen gemeinschaftlichen Regelungen übereinzustimmen.

Um diesen besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden, können daher Ausnahmen von Bestimmungen der Rahmenrichtlinie und/oder von Einzelrichtlinien vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission genehmigt werden, die von einem technischen Ausschuss mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Um die Einführung neuer Techniken oder Konzepte nicht zu verzögern, kann die Typgenehmigungsbehörde eine vorläufige EG-Typgenehmigung erteilen, ohne die Entscheidung abwarten zu müssen, vorausgesetzt die Genehmigung gilt nur für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, in dem die betreffenden Fahrzeuge auf den Markt gebracht werden. Wenn die Ausnahme dann zu einem späteren Zeitpunkt auf Gemeinschaftsebene genehmigt wird, wird die vorläufige EG-Typgenehmigung gemeinschaftsweit gültig.

6.2.4. *In Kleinserien hergestellte Fahrzeuge (Kapitel IX)*

Kleinserienfahrzeuge können unmittelbar nach Inkrafttreten der Richtlinie auf Gemeinschaftsebene typgenehmigt werden. In einem eigenen Anhang werden alle für solche Fahrzeuge zugelassenen Ausnahmen aufgeführt. Für die Typgenehmigung von Kleinserienfahrzeugen gilt ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren, das keine Verschlechterung der Sicherheit oder des Umweltschutzes mit sich bringt. Der Hersteller kann in einer begrenzten Zahl von Fällen die Übereinstimmung mit den Anforderungen eines Regulierungsinstruments nachweisen, indem er selbst Nachweise oder Prüfberichte vorlegt, allerdings vorbehaltlich der Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, die weiterhin das Recht hat, ihren eigenen Technischen Dienst mit der Überprüfung zu beauftragen.

Ähnliche Verfahren werden für andere Fahrzeugklassen eingeführt, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt. Da die EG-Typgenehmigung ganzer Fahrzeuge bislang nur für Personenkraftwagen galt, beschränken sich die Erfahrungen auf diese Art von Fahrzeugen. Für Fahrzeuge anderer Klassen, die in Kleinserien gefertigt werden, gilt daher immer noch ein nicht harmonisiertes Verfahren.

Für in sehr niedriger Stückzahl (höchstens 50 jährlich) hergestellte Personenkraftwagen dürfen die Mitgliedstaaten nach ihrem Ermessen Ausnahmen von dem normalen Verfahren zulassen; in einem solchen Fall ist die Geltung der Genehmigung auf das Hoheitsgebiet des genehmigenden Mitgliedstaates beschränkt.

6.2.5. *Einzelgenehmigungen (Kapitel X)*

Ähnlich wie die Bestimmungen für Kleinserienfahrzeuge machen Verwaltungsbestimmungen, die Ausnahmeregelungen zulassen, die Einzelgenehmigung bestimmter Fahrzeuge möglich. Da es jedoch noch keine Regeln zur Anwendung auf Gemeinschaftsebene gibt, beschränkt sich die Geltung einer Einzelgenehmigung auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der sie erteilt. In einer späteren Phase werden die entsprechenden Bestimmungen gemeinschaftsweit harmonisiert, um den freien Verkehr mit diesen Fahrzeugen zu ermöglichen.

Fast 95 % der Nutzfahrzeuge der Klassen N₂ und N₃ werden als Fahrgestell mit Fahrerhaus an die Straßenverkehrsunternehmer abgegeben. Diese unvollständigen Fahrzeuge müssen zur Fertigstellung mit einem Aufbau und mit verschiedenen zusätzlichen Einrichtungen wie Seitenschutz, Spritzschutz usw. ausgestattet werden. Hier kommt das Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren zur Anwendung. Kennzeichnend für den Bereich der Nutzfahrzeuge ist die Tatsache, dass der Aufbau und die Ausrüstung den Erfordernissen der Straßenverkehrsunternehmen angepasst werden. Daher kann die Fertigung nicht so organisiert werden wie bei den Personenkraftwagen. Um diesen Besonderheiten Rechnung zu tragen, muss auch das

Einzelgenehmigungsverfahren in mehreren Stufen ablaufen können. So wäre das System flexibel genug, um Zeitverlust und übermäßige Kosten zu vermeiden.

6.2.6. Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ und Bekanntgabe von Entscheidungen (Kapitel XII)

Wie bereits erwähnt, ist das Typgenehmigungsverfahren als Ganzes nur dann glaubwürdig, wenn der Hersteller gegenüber den Behörden nachweisen kann, dass er jedes einzelne Fahrzeug oder Bauteil in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ fertigt. Die anfängliche Bewertung und die regelmäßige Überprüfung des bestehenden Systems zur Überwachung der Übereinstimmung werden durch die Genehmigungsbehörde selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführt.

In Artikel 28 und 29 werden die Fälle, in denen eine Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ nicht gegeben ist, sowie das Vorgehen zur Wiederherstellung der Übereinstimmung beschrieben. In Artikel 29 wird festgelegt, wie Entscheidungen in Anwendung von Artikel 28 zu notifizieren sind.

6.2.7. Anerkennung anderer Regelungen (Kapitel XIII)

Die gemeinschaftliche Typgenehmigung basiert im Wesentlichen auf der Übereinstimmung mit über 50 Einzelrichtlinien, die seit 1970 erlassen wurden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass eine derartige Typgenehmigung auf der Grundlage von Regeln möglich sein soll, die aufgrund multilateraler oder bilateraler Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und Drittländern als gleichwertig angesehen werden. Diese Kriterien sind Bestandteil der gemeinschaftlichen Außenhandelspolitik.

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags hat die Kommission sorgfältig geprüft, wie sich die in Genf laufenden Arbeiten im Anschluss an den Beitritt der Gemeinschaft zum geänderten Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1958¹⁷ am 27. November 1997 auf ihre eigenen Legislativmaßnahmen auswirken könnten. Sie beschloss, Änderungen an den Genfer Regelungen, denen die Europäische Gemeinschaft beigetreten ist, ohne weiteres anzunehmen, sobald der technische Ausschuss dazu Stellung genommen hat.

Wenn die Europäische Gemeinschaft einer neuen UN/ECE-Regelung beiträgt, kann die Kommission - unter der Voraussetzung, dass der Rat sie bei der Abfassung seines Beschlusses mit den entsprechenden Vollmachten ausstattet - nach Anhörung der Mitgliedstaaten und nach Information des Europäischen Parlaments diese Regelung in das Verzeichnis der für die Typgenehmigungen geltenden Regulierungsmaßnahmen aufnehmen, indem sie einfach die betroffene Fahrzeugklasse und den Zeitpunkt des Inkrafttretens angibt. Zu diesem Zweck wird Anhang IV durch einen Teil III ergänzt, der regelmäßig zu aktualisieren ist.

6.2.8. Technische Informationen (Kapitel XIV)

In einer Reihe von Einzelrichtlinien wird empfohlen, dass der Hersteller spezifische Angaben über Funktion und Betrieb von Sicherheitseinrichtungen, z. B. Kindersitzen, macht. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Pflichten des Herstellers in der Rahmenrichtlinie präzisiert werden müssen.

¹⁷ Beschluss des Rates vom 27. November 1997, ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.

Außerdem ist es wichtig, dass für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen nicht von den Bestimmungen der Einzelrichtlinien abweichen. In einigen Fällen wurden in der Werbung bestimmte Angaben, die das Kaufverhalten der Verbraucher entscheidend beeinflussen können, auf tendenziöse Art und Weise dargestellt, was zur Irreführung der Verbraucher führen kann.

Hersteller von Teilen für den Ersatzmarkt stoßen erfahrungsgemäß manchmal auf unüberwindbare Schwierigkeiten, wenn sie sich die technischen Informationen beschaffen wollen, die sie zur Herstellung von Bauteilen oder selbständigen technischen Einheiten für den Ersatzteilmarkt brauchen. Daher werden in Artikel 35 Bestimmungen vorgesehen, die diesen Herstellern den Zugang zu technischen Angaben, einschließlich der Zeichnungen des Fahrzeugherstellers, ermöglichen. Der Zugang beschränkt sich auf die Angaben, die für die Typgenehmigung von Ersatzteilen in Übereinstimmung mit den geltenden Einzelrichtlinien erforderlich sind.

6.2.9. Durchführung und Änderung der Richtlinie – Ausschussverfahren (Kapitel XV)

Die Richtlinie sieht vor, dass die Kommission die Maßnahmen zur Anwendung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates erlässt, zu denen sie auf der Grundlage von Artikel 211 des Vertrages befugt ist.

Im Bedarfsfall werden die technischen Anhänge der Richtlinien, die sich auf die Rahmenrichtlinie beziehen, an den Fortschritt in Wissenschaft und Technik angepasst. Die Automobilindustrie ist einer der innovationsstärksten Industriezweige; deshalb ist es wichtig, dass die Bestimmungen für die Typgenehmigung rasch angepasst werden können, wenn dies im Interesse der Benutzer liegt. Das gewählte Verfahren entspricht dem Beschluss 1999/468/EG des Rates¹⁸, in dem die Unterstützung durch einen technischen Ausschuss, der sich aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten zusammensetzt, vorgesehen ist.

6.2.10. Bekanntgabe der Genehmigungsbehörden und der Technischen Dienste (Kapitel XVI)

Das Vertrauen in das Typgenehmigungssystem hängt nicht nur von der Unparteilichkeit der zuständigen Behörden ab, sondern auch von der Unabhängigkeit und der Sachkunde der Technischen Dienste. Dementsprechend dürfen die Mitgliedstaaten Versuche und Prüfungen, die mit Typgenehmigungen in Zusammenhang stehen, nur Stellen übertragen, die über das erforderliche qualifizierte Personal und die geeignete Ausrüstung verfügen. Gleichmaßen werden Bewertungen von Qualitätssystemen und Überprüfungen zur Verifizierung der Übereinstimmung der Produktion ausschließlich Stellen übertragen, die auf die Überwachung und Bewertung von Qualitätssystemen spezialisiert sind. EN- und ISO-Qualitätsnormen dienen als Referenz.

Gemäß dieser Richtlinie werden diese Stellen offiziell benannt, und zwar nicht nur gegenüber der Kommission, sondern auch gegenüber den Mitgliedstaaten, damit die Transparenz des Verfahrens gewährleistet ist.

¹⁸ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Hersteller sind nicht dazu befugt, selbst Typgenehmigungsprüfungen durchzuführen. Dies ist nur in einer Reihe von Ausnahmefällen gestattet, wenn z. B. sehr kostspielige Versuchsanlagen erforderlich sind und/oder Langzeitversuche oder Versuche unter Betriebsbedingungen durchgeführt werden müssen; in dieser sehr kleinen Zahl von Fällen darf der Hersteller einen Prüfbericht unter Aufsicht der zuständigen Behörde erstellen.

Die Technischen Dienste dürfen Versuche in den Betrieben des Herstellers durchführen, z. B. Bremsfunktionstests, für die mehrere Kilometer lange Versuchsstrecken erforderlich sind. Die Technischen Dienste, die derartige Versuche durchführen, müssen den einschlägigen internationalen Normen entsprechen.

6.2.11. *Übergangsbestimmungen, Anwendung der Richtlinie und Inkrafttreten (Kapitel XVII)*

Damit diese Richtlinie ihre volle Wirkung entfaltet, schlägt die Kommission vor, dass die Mitgliedstaaten die Bestimmungen 12 Monate nach ihrer Verabschiedung umsetzen und ab diesem Zeitpunkt anwenden.

Für Pkw bleibt die EG-Typgenehmigung verbindlich und sie wird nach und nach auch für die anderen Fahrzeugklassen eingeführt. Für Fälle, in denen die Typgenehmigung auf nationaler Ebene erteilt werden kann, wurden Übergangsbestimmungen vorgesehen, damit die Mitgliedstaaten sich auf ihre neuen Verpflichtungen einstellen können.

Auf Wunsch der Industrie werden die Bestimmungen über die Typgenehmigungsverfahren zunächst auf freiwilliger Basis angewendet, sobald die Mitgliedstaaten die Richtlinie in ihre nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt haben.

Die EG-Typgenehmigung soll am 1. Januar 2007 verbindlich werden, allerdings stufenweise. Durch ausreichend lange Übergangszeiten soll vermieden werden, dass die Verwaltungen mit einer Flut gleichzeitig eingereicher Typgenehmigungsanträge überschwemmt werden. Entsprechend ist - wie in diesem Bereich üblich - eine zweijährige Übergangszeit für die Industrie vorgesehen, damit diese ihre laufende Produktion an die neuen Anforderungen anpassen kann.

Folgender Zeitplan wird für die verschiedenen Fahrzeugklassen vorgeschlagen:

Fahrzeugtyp	Betroffene Klasse	Neue Typen	Bestehende Typen
Personenkraftwagen	M ₁	Verbindlich (12 Monate nach Verabschiedung der Richtlinie)	(Typgenehmigung bleibt gültig)
Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung	M ₁	Freiwillig (12 Monate nach Verabschiedung der Richtlinie)	1.7.2009
		Verbindlich 1.7.2007	
Leichte Nutzfahrzeuge, in einer Stufe gefertigt	N ₁	Freiwillig (12 Monate nach Verabschiedung der Richtlinie)	1.1.2009
		Verbindlich 1.1.2007	
Leichte Nutzfahrzeuge, in zwei oder mehr Stufen gefertigt und Schwerlastkraftwagen, in einer Stufe gefertigt	N ₁	Freiwillig (12 Monate nach Verabschiedung der Richtlinie)	1.1.2010
	N ₂ , N ₃ M ₂ , M ₃ O ₁ , O ₂ , O ₃ , O ₄	Verbindlich 1.1.2008	
Schwerlastkraftwagen, in zwei oder mehr Stufen gefertigt	N ₂ , N ₃ M ₂ , M ₃ O ₁ , O ₂ , O ₃ , O ₄	Freiwillig (12 Monate nach Verabschiedung der Richtlinie)	1.1.2012
		Verbindlich 1.1.2010	
Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung	N ₁ , N ₂ , N ₃ M ₂ , M ₃ O ₁ , O ₂ , O ₃ , O ₄	Freiwillig (12 Monate nach Verabschiedung der Richtlinie)	1.1.2011
		Verbindlich 1.1.2009	

6.3. Anhänge

6.3.1. Allgemeines

Die Anhänge wurden von der Richtlinie 2001/116/EG übernommen, die eine Kodifizierung der im Laufe der Zeit an der Richtlinie 70/156/EWG vorgenommenen Änderungen ist.

Zur Abstimmung mit den neu hinzugekommenen Artikeln wurden sie leicht geändert. Diese Änderungen sind gekennzeichnet.

Außerdem wurden drei neue Anhänge hinzugefügt:

- Anhang XVI, der einen Zeitplan für die Anwendung des Typgenehmigungsverfahrens auf die verschiedenen Fahrzeugklassen enthält,
- Anhang XVII, der die erforderlichen Verknüpfungen zwischen den aufgehobenen Richtlinien, den Terminen für ihre Umsetzung und dieser Richtlinie herstellt,
- Anhang XVIII, in dem in tabellarischer Form die Entsprechungen zwischen der Richtlinie 70/156/EWG, kodifiziert in der Richtlinie 92/53/EG und geändert durch die Richtlinie 98/14/EG, und dieser Richtlinie aufgelistet sind.

Schließlich werden in drei neue Anlagen zur Ergänzung der Anhänge IV, VI und VII eingefügt. Die Anlage zu Anhang IV enthält die Liste der Anforderungen, die in Kleinserien hergestellte Fahrzeuge der Klasse M₁ für die Typgenehmigung erfüllen müssen. Die Anlage zu Anhang VI enthält die Liste der Einzelrichtlinien und UN/ECE-Regelungen, denen das Fahrzeug entspricht, und die Anlage zu Anhang VII enthält eine Beschreibung des EG-Typgenehmigungszeichens für Bauteile und selbständige technische Einheiten, die bereits Bestandteil einiger Einzelrichtlinien ist, jedoch bisher nicht in die Rahmenrichtlinie aufgenommen wurde.

6.3.2. Anhänge I und III

Anhang I ist eine Zusammenstellung sämtlicher technischer Angaben aus den in Anhang IV aufgeführten 56 Einzelrichtlinien. Er enthält den Gesamtumfang der Beschreibungsmerkmale zur Fahrzeug-Typgenehmigung. Ein Hersteller, der die Typgenehmigung für ein vollständiges Fahrzeug beantragt, muss der Genehmigungsbehörde den dafür relevanten Teil dieser Angaben übermitteln, wenn er nicht eine Genehmigung nach sämtlichen in Anhang IV aufgeführten Einzelrichtlinien erlangen will. Anhang III enthält dagegen die Angaben, die zur Typgenehmigung eines Fahrzeugs notwendig sind, wenn die Genehmigungen für alle Systeme vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vollständigen Beschreibungsunterlagen als Anlage zum EG-Typgenehmigungsbogen an alle Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten übermittelt werden sollen, unabhängig davon, welches Typgenehmigungsverfahren der Hersteller gewählt hat (einstufig, mehrstufig oder gemischt).

6.3.3. Anhang II

Anhang II enthält Bestimmungen aller Begriffe, die für die Typgenehmigung vollständiger Fahrzeuge von Belang sind. Definiert werden die Fahrzeugklassen (in

Anlehnung an die im UN/ECE-Übereinkommen von 1958 verwendeten Definitionen) und spezifische Begriffe des EG-Rechts.

In Teil B des Anhangs wird ausgeführt, unter welchen Aspekten ein neuer Fahrzeugtyp zu definieren ist. So können Hersteller und Typgenehmigungsbehörden zweifelsfrei feststellen, wann für einen Fahrzeugtyp eine neue Genehmigung zu erteilen ist.

Teil C des Anhangs enthält Begriffsbestimmungen für Fahrzeugaufbauten, die notwendig sind, um Fahrzeuge nach ihren Bauartmerkmalen oder ihrer Sitzanordnung zu klassifizieren.

6.3.4. Anhänge IV und XI

Anhang IV enthält eine vollständige, alle Fahrzeugklassen betreffende Liste der für die Typgenehmigung anzuwendenden Vorschriften. Sie ist in drei Teile gegliedert.

- Teil I ist eine Liste von 56 für die Fahrzeug-Typgenehmigung verbindlichen Einzelrichtlinien, die verschiedene Aspekte von Bremsanlagen bis zu Schadstoffemissionen regeln. 48 davon betreffen Fahrzeuge der Klasse M1, 41 Fahrzeuge der Klasse N1, 43 Fahrzeuge der Klasse N2 und 21 Fahrzeuge der Klasse O4 .
- Teil II enthält die Liste der UN/ECE-Regelungen, die die Gemeinschaft als Vertragspartei des "Geänderten Übereinkommens von 1958" der UN-Wirtschaftskommission für Europa anerkannt hat und zu denen es eine entsprechende EG-Richtlinie gibt. Teil III enthält die Liste der UN/ECE-Regelungen, zu denen es keine entsprechende EG-Richtlinie gibt.

Anhang IV wurde durch eine neue Anlage ergänzt, in der die Anforderungen aufgeführt sind, die in Kleinserien hergestellte Fahrzeuge der Klasse M₁ für die Typgenehmigung erfüllen müssen. Vier Stufen der Verbindlichkeit sind vorgesehen: völlige Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie (Buchstabe X), Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie (Buchstabe C) usw.

Anhang XI enthält ähnlich wie Anhang IV spezifische Anforderungen an bestimmte Fahrzeuge, hier Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung. In den vier Anlagen sind auch alle zulässigen Ausnahmen von der vollständigen Liste in Anhang IV aufgeführt. Die betroffenen Fahrzeuge sind Wohnmobile, Krankenwagen, Leichenwagen, beschussgeschützte Fahrzeuge, sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Mobilkrane.

6.3.5. Anhänge V und XIV

Anhang V ist eine Art Leitfaden, der den Genehmigungsbehörden Auskunft darüber gibt, wie das Verfahren der Typgenehmigung für vollständige Fahrzeuge abzuwickeln ist. Anhang XIV tut das Gleiche für das Verfahren der Mehrstufen-Typgenehmigung.

6.3.6. Anhänge VI, VIII und IX

Anhang VI gibt das Muster des zu verwendenden EG-Typgenehmigungsbogens wieder. Dasselbe Muster ist zu verwenden, wenn die Behörde eine Genehmigung mit

lediglich nationaler Gültigkeit erteilt. Es darf dann aber nicht den Titel "EG-Typgenehmigungsbogen" tragen.

Anhang VI wurde durch eine Anlage ergänzt, aus der der Änderungsstand der Richtlinien oder der UN/ECE-Regelungen hervorgeht, denen das Fahrzeug entspricht, wenn der Hersteller nicht die Typgenehmigung für Systeme nach sämtlichen Einzelrichtlinien beantragt.

Anhang VIII enthält eine tabellarische Zusammenfassung aller Emissionswerte eines mit der EG-Typgenehmigung versehenen Fahrzeugs, Anhang IX die Muster der EG-Übereinstimmungsbescheinigung für die verschiedenen Fahrzeugklassen.

6.3.7. Anhang VII

Dieser Anhang gibt den Typgenehmigungsbehörden alle notwendigen Auskünfte über die Nummerierung von Typgenehmigungen.

6.3.8. Anhang X

Die Verfahren zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion sind in den drei Teilen von Anhang X beschrieben.

Teil 1 beschreibt das Verfahren der Anfangsbewertung. Dabei wird vor Erteilung einer EG-Typgenehmigung geprüft, ob der Hersteller in jedem seiner betroffenen Werke die notwendigen Maßnahmen zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion getroffen hat.

Teil 2 enthält Bestimmungen für Vorkehrungen für die Übereinstimmung des Produkts, die sicherstellen sollen, dass der Hersteller die Produktion tatsächlich und wirksam überwacht.

Teil 3 enthält Bestimmungen für die fortlaufende Überprüfung der eingeführten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung durch die zuständige Behörde.

6.3.9. Anhang XII

Dieser Anhang bestimmt die höchstzulässigen Stückzahlen für Fahrzeuge aus Kleinserien und für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien, die bei Inkrafttreten neuer Anforderungen nicht an diese neuen Anforderungen angepasst werden können.

6.3.10. Anhänge XIII und XV

In Anhang XIII ist das Formblatt wiedergegeben, mit dem die Mitgliedstaaten einander über Typgenehmigungen informieren, die sie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten erteilt haben.

In Anhang XV ist das Formblatt wiedergegeben, das bei der Mehrstufen-Typgenehmigung zu verwenden ist, wenn für das Basisfahrzeug keine EG-Typgenehmigung für ein vollständiges Fahrzeug vorliegt.

6.3.11. Anhang XVI

Dieser neue Anhang enthält einen Zeitplan für die Anwendung des EG-Typgenehmigungsverfahrens.

- In der ersten Spalte wird der Termin genannt, ab dem das Verfahren freiwillig angewandt werden kann: 12 Monate nach dem Tag der Verabschiedung der vorgeschlagenen Richtlinie.
- In der zweiten Spalte werden die Termine genannt, ab denen das Verfahren für neue Fahrzeugtypen verbindlich ist.
- In der dritten Spalte werden die Termine genannt, ab denen das Verfahren für alle Fahrzeugtypen verbindlich ist. Dabei wird der Industrie eine zweijährige Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Produktion an die neuen Vorschriften eingeräumt.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission ist der Auffassung, dass die von ihr vorgeschlagene neue Richtlinie für alle Partner - ob Hersteller, Mitgliedstaaten, Beitrittsländer, Genehmigungsbehörden oder Technische Dienste - die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften leichter verständlich und so die gemeinschaftliche Typgenehmigung für die verschiedenen Fahrzeugklassen und ihre Bauteile praktikabel macht.

Zudem wird die Richtlinie durch die Erweiterung ihres Geltungsbereichs auf Nutzfahrzeuge in messbarer Weise zur Verwirklichung des Binnenmarktes in einem Sektor beitragen, in dem die drei größten Wirtschaftsmächte¹⁹ 40 Millionen Fahrzeuge jährlich herstellen - über 40 % davon allein in Westeuropa - und in dem keine Anzeichen für ein Nachlassen festzustellen sind.

Der Ersatz nationaler Genehmigungsverfahren durch ein Gemeinschaftssystem, das auf harmonisierten technischen Anforderungen beruht, wird zweifellos die Verwaltungformalitäten vor der Fahrzeugzulassung beschleunigen und vereinfachen.

Auch glaubt die Kommission, dass die Harmonisierung der Anforderungen für in Kleinserien gefertigte Fahrzeuge - angefangen bei den Personenkraftwagen - kleineren Herstellern den Zugang zum Binnenmarkt ermöglicht und gleichzeitig ein Maß an Sicherheit gewährleistet, das nicht niedriger, womöglich sogar höher ist als bisher.

Schließlich vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Einführung eines mehrstufigen Konzepts („split-level“ approach) bei der Regulierungsarbeit dazu beitragen wird, die Verabschiedung künftiger Rechtsvorschriften im Automobilsektor zu erleichtern.

¹⁹ Westeuropa, Nordamerika und Japan.

⊗ Vorschlag für eine ⊗

⊗ RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ⊗ UND DES RATES

~~vom 6. Februar 1970~~

**~~zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebslaubnis~~
über die ⊗ Genehmigung ⊗ für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⊗ sowie
für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge ⊗**

~~(70/156/EWG)~~

⊗ (Text von Bedeutung für den EWR) ⊗

⊗ DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND ⊗ DER RAT DER EUROPÄISCHEN
⊗ UNION ⊗ ~~Gemeinschaften~~

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel ~~100~~ ⊗ 95 ⊗,

auf Vorschlag der Kommission¹,

~~nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,~~

nach Stellungnahme des ⊗ Europäischen ⊗ Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

⊗ gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag³, ⊗

in Erwägung nachstehender Gründe:

~~In jedem Mitgliedstaat müssen Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Gütern oder Personen
bestimmten, zwingend vorgeschriebenen technischen Merkmalen entsprechen; diese
Bestimmungen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; dadurch wird der
Warenverkehr innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft behindert.~~

~~Diese Hemmnisse für die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen
Marktes lassen sich verringern und sogar beseitigen, wenn alle Mitgliedstaaten in
Ergänzung oder an Stelle ihrer derzeitigen Rechtsvorschriften gleiche Vorschriften
erlassen.~~

¹ ABl. C

² ABl. No C 48, 16.4.1969, p. 14.

³ ABl. C

~~Die Einhaltung der technischen Vorschriften wird herkömmlicherweise von den Mitgliedstaaten kontrolliert, bevor die Fahrzeuge, für die sie gelten, in den Handel gebracht werden; diese Kontrolle erstreckt sich auf Fahrzeugtypen.~~

~~Es ist angezeigt, in Einzelrichtlinien harmonisierte technische Vorschriften für die einzelnen Fahrzeugteile oder Fahrzeugmerkmale festzulegen.~~

~~Die Kontrolle dieser Vorschriften sowie die Anerkennung der von den anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen durch jeden Mitgliedstaat erfordern die Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens für die Betriebserlaubnis für jeden Fahrzeugtyp.~~

~~Dieses Verfahren soll es jedem Mitgliedstaat ermöglichen festzustellen, ob jeder Fahrzeugtyp den in den Einzelrichtlinien vorgesehenen und auf dem Betriebserlaubnisbogen angegebenen Kontrollen unterworfen wurde; damit soll den Herstellern ermöglicht werden, eine Übereinstimmungsbescheinigung für alle Fahrzeuge auszustellen, die dem genehmigten Typ entsprechen; ein mit dieser Bescheinigung versehenes Fahrzeug hat in allen Mitgliedstaaten als mit ihrer eigenen Gesetzgebung übereinstimmend zu gelten; es ist angezeigt, daß jeder Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten von der getroffenen Feststellung durch Übersendung einer Abschrift des für jeden genehmigten Fahrzeugtyp ausgestellten Betriebserlaubnisbogens unterrichtet.~~

~~Vorübergehend muß die Betriebserlaubnis auf Grund der Gemeinschaftsvorschriften nach Maßgabe des Inkrafttretens der Einzelrichtlinien über die verschiedenen Fahrzeugteile oder merkmale erteilt werden können, während für die noch nicht erfassten Teile die innerstaatlichen Vorschriften in Kraft bleiben.~~

~~Unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrages ist es zweckmässig, im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Bestimmungen vorzusehen, um die Lösung technischer Streitfragen zu erleichtern, die über die Vereinbarkeit einer Fertigung mit dem Typ, für den die Betriebserlaubnis erteilt wurde entstehen könnten.~~

~~Da auch solche Fahrzeuge, die einem genehmigten Typ entsprechen, unter Umständen Nachteile aufweisen könnten, die die Sicherheit des Strassenverkehrs gefährden, ist es zweckmässig, ein Verfahren vorzusehen, das geeignet ist, dieser Gefahr vorzubeugen.~~

~~Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der in den Einzelrichtlinien aufgeführten technischen Vorschriften erforderlich; um die Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, muß ein Verfahren geschaffen werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission im Rahmen des "Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt" vorsieht.~~

↓ neu

- (1) Die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge

und Kraftfahrzeuganhänger⁴ ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Klarheit, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.

- (2) Im Interesse der Verwirklichung und des Funktionierens des Binnenmarktes der Gemeinschaft ist es angebracht, die Genehmigungssysteme der Mitgliedstaaten durch ein gemeinschaftliches Genehmigungsvorhaben zu ersetzen, das auf dem Grundsatz einer vollständigen Harmonisierung beruht.
- (3) Die technischen Anforderungen an Systeme, Bauteile, unabhängige technische Einheiten und Fahrzeuge sollten in Einzelrichtlinien harmonisiert und spezifiziert werden. Diese Richtlinien sollten vor allem darauf abgestellt sein, ein hohes Maß an Verkehrssicherheit, Gesundheit- und Umweltschutz, eine rationelle Nutzung der Energie und einen wirksamen Schutz gegen unbefugte Benutzung zu gewährleisten.
- (4) Die Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁵ beschränkte die Anwendung des gemeinschaftlichen Typgenehmigungsverfahrens für vollständige Fahrzeuge auf Fahrzeuge der Klasse M₁. Um aber den Binnenmarkt zu vollenden und dessen ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen, sollte diese Richtlinie für alle Fahrzeugklassen gelten, damit den Herstellern durch die gemeinschaftliche Typgenehmigung die Vorteile des Binnenmarktes zugute kommen.
- (5) Damit die Hersteller sich auf die neuen vereinheitlichten Verfahren einstellen können, ist eine ausreichend lange Übergangszeit notwendig, ehe das gemeinschaftliche Typgenehmigungsverfahren für in einer einzigen Stufe gefertigte vollständige Fahrzeuge anderer Klassen als M₁ verbindlich wird. Diese Übergangszeit sollte länger sein für Fahrzeuge anderer Klassen als M₁, die eine Typgenehmigung in mehreren Stufen erfordern, weil Aufbauhersteller in das Typgenehmigungsverfahren einbezogen werden, die damit noch ausreichende Erfahrung sammeln müssen, damit die erforderlichen Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
- (6) Hersteller, die Fahrzeuge in kleinen Serien produzieren, konnten die Vorteile des Binnenmarktes bisher nur zum Teil nutzen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Verkehrssicherheit und der Umweltschutz sich deutlich verbessern lassen, wenn Kleinserienfahrzeuge vollständig in das gemeinschaftliche Typgenehmigungssystem für vollständige Fahrzeuge einbezogen werden. In einer ersten Phase sollte das für Fahrzeuge der Klasse M₁ geschehen.
- (7) Zur Vorbeugung von Missbrauch sollten vereinfachte Typgenehmigungsverfahren nur für eine sehr begrenzte Zahl von Fahrzeugen in Anspruch genommen werden können. Es ist hierbei notwendig, den Begriff der Kleinserie im Fahrzeugbau genauer zu fassen.
- (8) Es ist wichtig, die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen zu ermöglichen, um das Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren genügend flexibel zu gestalten. Bis zum Erlass einheitlicher gemeinschaftlicher Vorschriften dafür sollte es jedoch den

⁴ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

⁵ ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 1.

Mitgliedstaaten gestattet sein, Einzelgenehmigungen nach ihren nationalen Bestimmungen zu erteilen.

- (9) Bis zur Anwendung des gemeinschaftlichen Typgenehmigungsverfahrens für vollständige Fahrzeuge anderer Klassen als M₁ sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, nationale Typgenehmigungen zu erteilen. Entsprechende Übergangsbestimmungen sollten festgelegt werden.
- (10) Mit dem Beschluss 97/836/EG des Rates⁶ ist die Gemeinschaft dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) beigetreten. Folglich sollten UN/ECE-Regelungen, denen die Gemeinschaft gemäß diesem Beschluss beitrifft, sowie Änderungen von UN/ECE-Regelungen, denen die Gemeinschaft bereits beigetreten ist, in das gemeinschaftliche Fahrzeug-Typgenehmigungsverfahren entweder als Alternativen zu Einzelrichtlinien oder als zusätzliche Anforderungen übernommen werden. Es ist daher angebracht, in diese Richtlinie Bestimmungen aufzunehmen, die die wirksame Anwendung dieser Regelungen gewährleisten.
- (11) Um sicherzustellen, dass das Verfahren zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion, einer der Eckpfeiler des gemeinschaftlichen Typgenehmigungsverfahrens, richtig eingeführt worden ist und ordnungsgemäß funktioniert, sollten die Hersteller regelmäßig durch die zuständige Behörde oder einen dafür bestellten und ausreichend qualifizierten Technischen Dienst überprüft werden.
- (12) Es ist wichtig, dass die Hersteller den Fahrzeugeigentümern die sachdienlichen Informationen mitteilen, um die unsachgemäße Benutzung von Sicherheitseinrichtungen zu verhindern. Es ist angebracht, hierüber Bestimmungen in diese Richtlinie aufzunehmen.
- (13) Es ist ferner wichtig, dass die Hersteller von Teilen für den Ersatzmarkt Zugang zu bestimmten Informationen haben, die nur bei den Fahrzeugherstellern verfügbar sind, d.h. technische Informationen, einschließlich der Zeichnungen, die sie für die Entwicklung von Teilen für den Ersatzteilmarkt benötigen.
- (14) Damit das Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden kann, sollte der Kommission die Aufgabe übertragen werden, Durchführungsvorschriften für die Einzelrichtlinien zu erlassen sowie Maßnahmen, mit denen die Anhänge der vorliegenden Richtlinie und die Anhänge der Einzelrichtlinien an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden.
- (15) Die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁷ erlassen werden.

⁶ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.

⁷ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (16) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich die Vollendung des Binnenmarktes durch die Einführung eines verbindlichen Systems europäischer Typpgenehmigungen für alle Fahrzeugklassen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus.
- (17) Die Pflicht zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht betrifft nur jene Bestimmungen, die im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien inhaltlich geändert wurden. Die Pflicht zur Umsetzung der inhaltlich unverändert gebliebenen Bestimmungen ergibt sich aus den bisherigen Richtlinien.
- (18) Diese Richtlinie sollte die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang XVII Teil B genannten Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und für die Anwendung dieser Richtlinien unberührt lassen -

↓ 70/156/EWG (angepasst)

~~HAT~~ ☒ HABEN ☒ FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

☒ KAPITEL I ☒

☒ ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ☒

↓ neu

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie enthält die Verwaltungsvorschriften und allgemeinen technischen Anforderungen für die Genehmigung aller in ihren Geltungsbereich fallenden Neufahrzeuge und der zur Verwendung in diesen Fahrzeugen bestimmten Systeme, Bauteile und selbständigen technischen Einheiten; damit sollen die Zulassung, der Verkauf und die Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge in der Gemeinschaft erleichtert werden.

Besondere technische Anforderungen werden in Durchführung der vorliegenden Richtlinie gemäß Artikel 95 EG-Vertrag in Einzelrichtlinien festgelegt, deren abschließende Liste in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie aufgeführt ist.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1 (angepasst) ⇒ neu

Artikel ~~1~~ 2

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für die Typgenehmigung von:

~~a) Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern~~ ⇒ zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten ↯ Fahrzeugen, die in einer oder mehreren Stufen ⇒ gefertigt werden ↯ und von

~~b) Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten, die zur Verwendung in solchen Fahrzeugen und Anhängern bestimmt sind.~~

⇒ Sie gilt auch für die Einzelgenehmigung derartiger Fahrzeuge. ↯

2. ~~Sie~~ Diese Richtlinie ↯ gilt nicht für die ⇒ Typgenehmigung oder die Einzelgenehmigung folgender Fahrzeuge ↯ :

~~a) land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen im Sinne der Richtlinie 74/150/EWG des Rates⁸ und Anhänger, die speziell dafür konstruiert und gebaut sind, von einer solchen Zugmaschine gezogen zu werden; ↯ für die Genehmigung von Einzelfahrzeugen. Mitgliedstaaten, die eine solche Genehmigung erteilen, erkennen jedoch gültige Genehmigungen für Systeme, Bauteile, selbständige technische Einheiten oder unvollständige Fahrzeuge an, die gemäß dieser Richtlinie anstelle der jeweiligen nationalen Vorschriften erteilt wurden.~~

b) vierrädrige Kraftfahrzeuge ↯ im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹; ↯ ~~im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Richtlinie 92/61/EWG über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge.~~

↓ neu

c) Fahrzeuge, die überwiegend zum Einsatz auf Baustellen, in Steinbrüchen, in Häfen oder auf Flughäfen konstruiert und gebaut sind;

d) gepanzerte Fahrzeuge, die für den Einsatz bei den Streitkräften, beim Zivilschutz und bei den Ordnungskräften konstruiert und gebaut sind;

e) selbstfahrende Arbeitsmaschinen;

⁸ ABl. L 84 vom 28.3.1974, S. 10.

⁹ ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1.

- f) Gleiskettenfahrzeuge;
 - g) Fahrzeuge, die ausschließlich für den Renneinsatz bestimmt sind;
 - h) Prototypen von Fahrzeugen, die unter der Verantwortung eines Herstellers zu Versuchszwecken auf der Straße betrieben werden.
3. Für die in Absatz 2 Buchstaben g) und h) genannten Fahrzeuge kann eine Einzelgenehmigung erteilt werden, jedoch nur für den Einsatzzweck, für den sie konstruiert und gebaut sind.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1 (angepasst) ⇒ neu

Artikel ~~2~~ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie ⇒ und der in Anhang IV aufgeführten Richtlinien (sofern dort nicht anders bestimmt) ⇐ bedeutet

1. = "Typgenehmigung": das Verwaltungsverfahren, durch das ein Mitgliedstaat bestätigt, dass der Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit die einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen ~~dieser Richtlinie oder einer Einzelrichtlinie~~ erfüllt. ~~Eine vollständige Auflistung der Einzelrichtlinien befindet sich in Anhang IV bzw. Anhang XI;~~

↓ neu

2. "einzelstaatliche Typgenehmigung": eine nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates erteilte Typgenehmigung, die nur auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates gültig ist;
3. "EG-Typgenehmigung": das Verwaltungsverfahren, nach dem ein Mitgliedstaat bescheinigt, dass ein Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen dieser Richtlinie und der in Anhang IV oder XI aufgeführten Einzelrichtlinien oder UN/ECE-Regelungen entspricht;
4. "Einzelgenehmigung": das Verwaltungsverfahren, nach dem ein Mitgliedstaat bescheinigt, dass ein Einzelfahrzeug den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen entspricht;

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)

5. - "*Mehrstufen-Typgenehmigung*": das Verwaltungsverfahren, durch das ein oder mehrere Mitgliedstaaten bestätigen, dass - je nach Fertigungsstand - der Typ eines unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs die einschlägigen ☒ Verwaltungsvorschriften und <☒ technischen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt;

↓ neu

6. "*Mehrphasen-Genehmigungsverfahren*": ein Fahrzeug-Genehmigungsverfahren, bei dem schrittweise für sämtliche zum Fahrzeug gehörigen Systeme, Bauteile und selbständigen technischen Einheiten die EG-Typgenehmigungen erteilt werden und das schließlich zur Genehmigung des vollständigen Fahrzeugs führt;
7. "*Einphasen-Genehmigungsverfahren*": ein Genehmigungsverfahren, bei dem ein vollständiges Fahrzeug in einem einzigen Vorgang genehmigt wird;
8. "*gemischtes Genehmigungsverfahren*": ein Mehrphasen-Genehmigungsverfahren, bei dem die Genehmigungen für ein System oder mehrere Systeme in der Schlussphase des Genehmigungsverfahrens für das vollständige Fahrzeug erteilt werden, ohne dass für diese(s) System(e) ein EG-Typgenehmigungsbogen ausgestellt werden muss;
9. "*Kraftfahrzeug*": ein vollständiges, vervollständigtes oder unvollständiges Kraftfahrzeug mit eigener Antriebsmaschine, mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 25 km/h;
10. "*Anhänger*": ein Fahrzeug ohne eigenen Antrieb, das dafür konstruiert und gebaut ist, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden;

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)

11. - "*Fahrzeug*": jedes Kraftfahrzeug oder jeder Anhänger ~~mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie allen anderen Arbeitsmaschinen, alle zur Teilnahme am Strassenverkehr bestimmten vollständigen oder unvollständigen Kraftfahrzeuge, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie ihre Anhänger;~~

↓ neu

12. "*Hybridfahrzeug*": ein Kraftfahrzeug, das für seinen Antrieb mit mindestens einem Verbrennungsmotor und einem Elektromotor ausgerüstet ist;

13. "selbstfahrende Arbeitsmaschine": ein Fahrzeug mit eigenem Antrieb, das dafür konstruiert und gebaut ist, Arbeiten abseits der Straße oder land- und forstwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten und das bauartbedingt nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet ist; eine Maschine, die auf einem Kraftfahrzeugfahrgestell montiert ist, gilt nicht als selbstfahrende Arbeitsmaschine;

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

14. ☒ "Typ eines Fahrzeugs": Fahrzeuge einer bestimmten Fahrzeugklasse, die sich zumindest hinsichtlich der in Anhang II B aufgeführten Merkmale nicht unterscheiden. Ein Fahrzeugtyp kann im Sinne von Anhang II B aus Varianten und Versionen bestehen; ☒

15. - "Basisfahrzeug": jedes ~~unvollständige Fahrzeug, dessen Fahrzeug-Identifizierungsnummer während aufeinanderfolgender Stufen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens beibehalten wird~~ ⇒ vollständige oder ⇐ unvollständige Fahrzeug, das ⇒ der ersten ⇐ Stufe eines mehrstufigen Typgenehmigungsverfahrens unterzogen wird;

16. - "unvollständiges Fahrzeug": jedes Fahrzeug, das der Vervollständigung in zumindest einer weiteren Stufe bedarf, um ~~alle~~ die einschlägigen technischen Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen; ☒ ; ☒

17. - "vervollständigtes Fahrzeug": jedes Fahrzeug, das einem Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren unterzogen wurde und alle einschlägigen ☒ technischen ☒ Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt; ☒ ; ☒

↓ neu

18. "vollständiges Fahrzeug": ein Fahrzeug, das keiner Vervollständigung bedarf, um die einschlägigen technischen Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen;

19. "Fahrzeug aus einer auslaufenden Serie": ein Fahrzeug, das nicht zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden kann, weil neue technische Vorschriften in Kraft getreten sind, denen es bauartbedingt nicht entsprechen kann;

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(geändert)

~~"Typ eines Fahrzeugs" Gesamtheit von Fahrzeugen derselben Fahrzeugklasse, die sich zumindest in den in Anhang II B aufgeführten wesentlichen Merkmalen nicht unterscheiden; ein Fahrzeugtyp kann mehrere Varianten und Versionen umfassen wie in Anhang II B ausgeführt;~~

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

20. - "System": ⇒ eine Gesamtheit von Einrichtungen, die gemeinsam eine bestimmte Funktion in einem Fahrzeug erfüllen; ⇐ ~~alle Fahrzeugsysteme, wie z. B. Bremsanlage, Einrichtungen zur Abgasreinigung oder Innenausstattung, die die Anforderungen von Einzelrichtlinien erfüllen müssen.~~
21. - "Bauteil": eine Einrichtung, ~~beispielsweise eine Leuchte,~~ die ~~den~~ Bestandteil eines Fahrzeugs ~~bilden~~ ☒ werden ☒ soll, ~~die die Anforderungen einer Einzelrichtlinie erfüllen muß und~~ für die unabhängig von einem Fahrzeug eine Typgenehmigung erteilt werden kann, ~~sofern die Einzelrichtlinie dies ausdrücklich vorsieht;~~
22. - "selbständige technische Einheit": eine Einrichtung, ~~beispielsweise eine hintere Unterfahrschutzvorrichtung,~~ die ~~den~~ Bestandteil eines Fahrzeugs ☒ werden ☒ ~~bilden~~ soll, ~~die die Anforderungen einer Einzelrichtlinie erfüllen muß und~~ für die gesondert, jedoch nur in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte Fahrzeugtypen eine Typgenehmigung erteilt werden kann, ~~sofern die Einzelrichtlinie dies ausdrücklich vorsieht;~~
23. - "Hersteller": die ☒ natürliche oder juristische ☒ Person ~~oder Stelle,~~ die ~~gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Typgenehmigungsverfahrens sowie für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist. Es ist nicht von Bedeutung, daß sie direkt an allen Herstellungsphasen~~ ☒ für die Konstruktion und die Herstellung ~~des~~ eines ☒ Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder ~~der~~ ☒ einer ☒ selbständigen technischen Einheit ☒ verantwortlich ☒ ist, ~~das bzw. die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens~~ ⇒ mit dem Ziel diesen Gegenstand unter dem Namen bzw. der Handelsbezeichnung dieser Person oder einer natürlichen bzw. juristischen Person, die das Fahrzeug für ihren Eigenbedarf konstruiert oder hergestellt hat, in Verkehr zu bringen; ⇐

↓ neu

24. "Bevollmächtigter des Herstellers": eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller ordnungsgemäß dazu bevollmächtigt wurde, in dem von dieser Richtlinie geregelten Bereich den Hersteller bei den zuständigen Behörden zu vertreten und in seinem Namen zu handeln; in den Fällen, in denen der Begriff „Hersteller“ verwendet wird, ist darunter entweder der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zu verstehen.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

25. = „Genehmigungsbehörde“: die ~~zuständige~~ Behörde eines Mitgliedstaates, die ☒ zuständig ist ☒ für alle Belange des Typgenehmigungsverfahrens für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten ☒ oder für die Einzelgenehmigung eines Fahrzeugs, ☒ ~~sowie~~ für die Ausstellung und gegebenenfalls für den Entzug von Genehmigungsbögen ~~zuständig ist, die Kontaktstelle~~ für die ☒ Kontakte mit den ☒ Typgenehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten ~~ist~~ und ~~die berechtigt ist,~~ ☒ für die Prüfung der ☒ ~~die~~ Vorkehrungen des Herstellers zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion ~~zu überprüfen~~;
26. = "Technischer Dienst": ~~die~~ ☒ eine ☒ Organisation oder Stelle, die offiziell ☒ durch die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats ☒ als Prüflabor anerkannt worden ist und die ~~Prüfungen~~ ☒ Versuche ☒ ~~oder Typbesichtigungen für die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats~~ durchführt ⇒ bzw. die als Konformitätsbewertungsstelle die Anfangsbewertung sowie andere Versuche ⇐ und Typbesichtigungen ⇒ durchführt ⇐ , ☒ wobei ☒ diese Aufgaben können auch von der Genehmigungsbehörde selbst wahrgenommen werden ☒ können ☒ , ⇒ sofern ihre Sachkenntnis ordnungsgemäß nachgewiesen ist; ⇐

↓ neu

27. "Typgenehmigungsbogen": die Urkunde, mit der die Genehmigungsbehörde bescheinigt, dass ein Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit typgenehmigt ist;
28. "EG-Typgenehmigungsbogen": die in Anhang VI dieser Richtlinie oder im entsprechenden Anhang einer Einzelrichtlinie wiedergegebene Urkunde, wobei der Mitteilungsvordruck, der in dem entsprechenden Anhang zu einer der UN/ECE-Regelungen, die in Anhang IV, Teil II oder III aufgeführt sind, als gleichwertig gilt.
29. "Einzelgenehmigungsbogen": die Urkunde, mit der die Genehmigungsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle amtlich bescheinigt, dass für ein Einzelfahrzeug eine Betriebserlaubnis besteht;
30. "Übereinstimmungsbescheinigung": die in Anhang IX dieser Richtlinie wiedergegebene, vom Hersteller ausgestellte Urkunde, mit der bescheinigt wird, dass ein Fahrzeug eines nach dieser Richtlinie genehmigten Typs allen zum Zeitpunkt seiner Herstellung geltenden Einzelrichtlinien und UN/ECE-Regelungen entspricht und in allen Mitgliedstaaten ohne weitere Prüfung zugelassen oder in Betrieb genommen werden kann; für die Zulassung des Fahrzeugs kann die Übereinstimmungsbescheinigung verwendet werden.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

31. = "*Beschreibungsbogen*": ~~das Dokument~~ ☒ die Urkunde ☒ gemäß Anhang I oder III ☒ der vorliegenden ☒ Richtlinie oder dem entsprechenden Anhang einer Einzelrichtlinie, ~~der~~ ☒ die ☒ die Merkmale enthält, welche vom Antragsteller anzugeben sind; ⇒ der Beschreibungsbogen kann auch als elektronische Datei geliefert werden; ⇐
32. = "*Beschreibungsmappe*": der Gesamtumfang an Daten, Zeichnungen, Lichtbildern usw. ☒ einschließlich Beschreibungsbogen ☒ , der vom Antragsteller ~~gemäß den Angaben im Beschreibungsbogen bei dem Technischen Dienst oder der Genehmigungsbehörde~~ einzureichen ist; ⇒ diese Mappe kann auch als elektronische Datei geliefert werden; ⇐
33. = "*Beschreibungsunterlagen*": die Beschreibungsmappe zuzüglich ~~aller~~ ☒ der ☒ Prüfberichte ~~oder~~ ☒ und aller ☒ anderen Schriftstücke, die der Technische Dienst oder die Genehmigungsbehörde im Zuge der Ausübung ihrer Amtshandlungen der Beschreibungsmappe beigefügt haben; ⇒ alle diese Unterlagen können auch als elektronische Datei geliefert werden; ⇐
34. = "*Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen*": das Schriftstück, das den Inhalt der Beschreibungsunterlagen mit geeigneter Seitennummerierung angibt oder mit einer anderen Kennzeichnung, die das Auffinden ~~einzelner~~ ☒ aller ☒ Seiten zweifelsfrei ermöglicht. ⇒ Darin sind alle Schritte des EG-Typgenehmigungsverfahrens und insbesondere die Daten der Überarbeitungen und Aktualisierungen der Beschreibungsunterlagen festzuhalten. ⇐

↓ neu

KAPITEL II

ALLGEMEINE PFLICHTEN

Artikel 4

Pflichten der Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Hersteller, die die Genehmigung beantragen, ihre Pflichten gemäß dieser Richtlinie erfüllen.
2. Die Mitgliedstaaten genehmigen Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten nur dann, wenn sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

3. Die Mitgliedstaaten gestatten die Zulassung, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten nur dann, wenn sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.
4. Die Mitgliedstaaten errichten oder benennen die Behörden, die für Angelegenheiten der Genehmigung zuständig sind, und teilen sie nach Artikel 38 mit.

Artikel 5

Pflichten des Herstellers

1. Der Hersteller ist gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Teile des Genehmigungsverfahrens und für die Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich, auch dann, wenn er nicht an allen Stufen der Herstellung des Fahrzeugs, des Systems, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit unmittelbar beteiligt ist.
2. Beim mehrstufigen Typgenehmigungsverfahren muss jeder Hersteller für die von ihm in seiner Fertigungsstufe hinzugefügten Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten die Typgenehmigung beantragen und die Übereinstimmung der Produktion gewährleisten.

Verändert ein Hersteller Bauteile oder Systeme, die in davor liegenden Fertigungsstufen bereits genehmigt wurden, so ist er für ihre Typgenehmigung und die Übereinstimmung ihrer Produktion verantwortlich.

3. Ein außerhalb der Gemeinschaft niedergelassener Hersteller muss für die Zwecke dieser Richtlinie einen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten benennen, der ihn bei der Genehmigungsbehörde vertritt.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)

~~*Artikel 3*~~

~~**Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung**~~

⊠ KAPITEL III ⊠

⊠ EG-TYPGENEHMIGUNGSVERFAHREN ⊠

⊠ Artikel 6 ⊠

⊠ EG-Typgenehmigungsverfahren für Fahrzeuge ⊠

↓ neu

1. Der Hersteller kann zwischen folgenden Typgenehmigungsverfahren wählen:

- a) Mehrphasen-Genehmigungsverfahren;
- b) Einphasen-Genehmigungsverfahren;
- c) gemischtes Genehmigungsverfahren.

↓ 98/14/EG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

± ☒ 2 ☒. ☒ Ein ☒ ~~Der~~ Antrag auf ⇒ Mehrphasen ⇐ ~~Erteilung einer Type~~ Genehmigung ~~für einen Fahrzeugtyp ist vom Hersteller an die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats zu richten. Dem Antrag sind eine~~ ☒ besteht aus der ☒ Beschreibungsmappe mit den Angaben gemäß Anhang III und ☒ dem vollständigen Satz von EG-Typgenehmigungsbogen ☒ ~~die Genehmigungsbögen~~ ☒, die gemäß jeder der einschlägigen, in den Anhängen IV oder XI aufgeführten Einzelrichtlinien oder UN/ECE-Regelungen erforderlich sind. ☒ ~~zu allen nach Anhang IV oder XI anwendbaren Einzelrichtlinien beizufügen.~~ ☒ Im Falle der EG-Typgenehmigung eines Systems oder einer selbständigen technischen Einheit gemäß den einschlägigen Einzelrichtlinien oder UN/ECE-Regelungen, haben die Genehmigungsbehörden ☒ ~~Darüber hinaus sind der Genehmigungsbehörde die Beschreibungsunterlagen für die Typgenehmigung von Systemen und selbständigen technischen Einheiten bezüglich jeder Einzelrichtlinie~~ bis zum Zeitpunkt der Erteilung oder ~~Verweigerung~~ ☒ Versagung ☒ der Typgenehmigung ~~zur Verfügung zu stellen~~ ☒ Zugang zu den einschlägigen Beschreibungsunterlagen. ☒

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

± ☒ 3 ☒. ~~Abweichend von Absatz 1 ist dem Antrag~~ ☒ Ein ☒ Antrag ⇒ auf eine Einphasen-Genehmigung umfasst ⇐ eine Beschreibungsmappe mit den für die in Anhang IV oder Anhang XI aufgeführten Einzelrichtlinien ☒ oder UN/ECE-Regelungen ☒ maßgeblichen Angaben gemäß Anhang I und, falls erforderlich, gemäß Anhang III Teil II ~~beizufügen, sofern keine Genehmigungsbögen zu den Einzelrichtlinien beigebracht werden können.~~

± ☒ 4 ☒. ~~Im Fall einer~~ ⇒ Beim gemischten Typgenehmigungsverfahren kann die Genehmigungsbehörde von der Vorlage von EG-Typgenehmigungsbögen für Systeme absehen, sofern zum Zeitpunkt der Genehmigung des Fahrzeugs den Beschreibungsunterlagen die in Anhang I genannten, für die Typgenehmigung dieser Systeme notwendigen Angaben beigelegt sind; in diesem Fall ist jeder EG-Typgenehmigungsbogen, auf den die Behörde verzichtet, durch einen Prüfbericht zu ersetzen. ⇐

- ⊗ 5. Unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 sind für das mehrstufige Typgenehmigungsverfahren die folgenden Angaben beizubringen: ~~⊗ Mehrstufen-Typgenehmigung beinhalten die beizufügenden Unterlagen:~~
- ⊗ a) ⊗ in der ersten Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen ⊗ EG-Typgenehmigungsbögen ~~⊗ Genehmigungsbögen~~, die für ein vollständiges Fahrzeug erforderlich sind, jedoch nur, soweit sie den Fertigungsstand des Basisfahrzeugs betreffen;
 - ⊗ b) ⊗ in der zweiten und jeder weiteren Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen ⊗ EG-Typgenehmigungsbögen ~~⊗ Genehmigungsbögen~~, die den in der jeweiligen Stufe zu genehmigenden Umfang betreffen, sowie eine Abschrift des ⊗ EG-Typgenehmigungsbogens ~~⊗ Genehmigungsbogens~~ für das unvollständige Fahrzeug, der entsprechend der letzten vorherigen Baustufe ~~erteilt~~ ⊗ ausgestellt ~~⊗~~ wurde; darüber hinaus hat der Hersteller vollständige Unterlagen bezüglich der Änderungen und Ergänzungen zu liefern, die ⊗ er ~~⊗~~ an dem unvollständigen Fahrzeug vorgenommen ~~⊗~~ hat ~~⊗~~.
- 4 ⊗ 6 ~~⊗~~. ~~Der Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung für ein System, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit ist vom Hersteller an die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats zu richten.~~ ⊗ Der Hersteller richtet den Antrag an die Genehmigungsbehörde. Für einen bestimmten Fahrzeugtyp kann nur ein Antrag in nur einem Mitgliedstaat gestellt werden. ~~⊗ Dem Antrag ist eine Beschreibungsmappe gemäß den Angaben im Beschreibungsbogen zu der betreffenden Einzelrichtlinie beizufügen.~~
- ~~5. Für einen Fahrzeugtyp, ein System, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit kann der Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung jeweils nur in einem Mitgliedstaat gestellt werden.~~ Für jeden zu genehmigenden Typ ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

↓ neu

7. In begründeten Fällen kann die Genehmigungsbehörde vom Hersteller zusätzliche Unterlagen anfordern, um eine Entscheidung über die erforderlichen Prüfungen zu ermöglichen oder die Durchführung dieser Prüfungen zu erleichtern.
8. Der Hersteller stellt der Genehmigungsbehörde die Zahl von Fahrzeugen zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Typgenehmigungsverfahrens erforderlich ist.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(geändert)

⊗ Artikel 7 ⊗

⊗ **Verfahren für die Erteilung der EG-Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten** ⊗

- ⊗ 1. Der Hersteller richtet den Antrag an die Genehmigungsbehörde. Für ein System, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit kann nur ein Antrag in nur einem Mitgliedstaat gestellt werden. Für jeden zu genehmigenden Typ ist ein gesonderter Antrag zu stellen. ⊗
- ⊗ 2. Dem Antrag ist die Beschreibungsmappe beizufügen, deren Inhalt in den Einzelrichtlinien festgelegt ist. ⊗

↓ neu

3. In begründeten Fällen kann die Genehmigungsbehörde vom Hersteller zusätzliche Unterlagen anfordern, um eine Entscheidung über die erforderlichen Prüfungen zu ermöglichen oder die Durchführung dieser Prüfungen zu erleichtern.
4. Der Hersteller stellt der Genehmigungsbehörde die Zahl von Fahrzeugen, Bauteilen oder selbständigen technischen Einheiten zur Verfügung, die gemäß den einschlägigen Einzelrichtlinien für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen notwendig sind.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)

~~Artikel 4~~

~~**Verfahren der EG-Typgenehmigung**~~

⊗ KAPITEL IV ⊗

⊗ **DURCHFÜHRUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNGSVERFAHREN** ⊗

⊗ Artikel 8 ⊗

⊗ **Allgemeine Bestimmungen** ⊗

↓ neu

1. Die Mitgliedstaaten dürfen eine EG-Typgenehmigung nur erteilen, nachdem sie sich vergewissert haben, dass die in Artikel 11 genannten Verfahren ordnungsgemäß und mit zufriedenstellendem Ergebnis durchgeführt wurden.
 2. Die Mitgliedstaaten erteilen EG-Typgenehmigungen gemäß den Artikeln 9 und 10.
-

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

- ⊗ 3. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit zwar den erforderlichen Bestimmungen von Absatz 1 entspricht, aber dennoch die Sicherheit im Straßenverkehr ⊗ ⇒ oder die Umwelt oder, im Zusammenhang mit der Vermeidung von Fahrzeugabfällen, die öffentliche Gesundheit ernsthaft ⊗ ⊗ gefährdet, so kann er die EG-Typgenehmigung versagen. In einem solchen Fall übermittelt er den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich eine ausführliche ⊗ ⇒ und durch konkrete Befunde untermauerte ⊗ ⊗ Begründung. ⊗
- ⊗ 4. EG-Typgenehmigungsbögen sind nach den Bestimmungen des Anhangs VII zu nummerieren. ⊗
- ⊗ 5. Die Genehmigungsbehörden übermitteln den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten innerhalb ⊗ ⇒ von 20 Arbeitstagen ⊗ ⊗ eine Abschrift des EG-Typgenehmigungsbogens (einschließlich seiner Anlagen) für jeden Fahrzeugtyp, dem sie die Genehmigung erteilt haben. ⊗ ⇒ Dabei kann an Stelle eines Schriftstücks auch eine elektronische Datei übermittelt werden, sofern diese durch eine elektronische Signatur oder nach einem anderen, gleichwertigen Verfahren authentifiziert ist. ⊗
- ⊗ 6. Die Genehmigungsbehörden unterrichten die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten ⊗ ⇒ unverzüglich ⊗ ⊗ über jedes Versagen und jeden Entzug einer Typgenehmigung ⊗ ⇒ sowie die Gründe hierfür. ⊗
- ⊗ 7. Die Genehmigungsbehörde eines jeden Mitgliedstaats übermitteln den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten ⊗ ⇒ alle drei Monate ⊗ ⊗ eine Liste der EG-Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten, die sie im davor liegenden Dreimonatszeitraum erteilt, ⊗ ⇒ geändert, ⊗ ⊗ versagt oder entzogen hat. Diese Liste enthält die in Anhang XIII genannten Daten. ⊗
- ⊗ 8. Der Mitgliedstaat, der eine EG-Typgenehmigung erteilt hat, übermittelt auf Verlangen eines anderen Mitgliedstaats ⊗ ⇒ innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Aufforderung ⊗ ⊗ eine Abschrift dieser EG-Typgenehmigung mit den zugehörigen Anlagen. ⊗ ⇒ An Stelle eines Schriftstücks kann auch eine elektronische Datei übermittelt werden. ⊗

~~☒~~ Artikel 9 ~~☒~~

~~☒~~ Spezifische Bestimmungen für Fahrzeuge ~~☒~~

1. ~~Jeder Mitgliedstaat erteilt~~ ~~☒~~ Die Mitgliedstaaten erteilen EG-Typgenehmigungen für ~~☒~~:

a) ~~Fahrzeug-Typgenehmigungen für Fahrzeugtypen,~~ ~~☒~~ einen Typ ~~☒~~

- ~~☒~~ eines Fahrzeugs, der ~~☒~~ ~~die~~ mit den Angaben in der Beschreibungsmappe ~~☒~~ übereinstimmt und der ~~☒~~ ~~übereinstimmen und die~~ die technischen Anforderungen ~~aller~~ ~~☒~~ der ~~☒~~ in Anhang IV aufgeführten Einzelrichtlinien ~~☒~~ oder UN/ECE-Regelungen erfüllt ~~☒~~ ~~erfüllen~~;

~~☒~~b) ~~☒~~ ~~Fahrzeugtypen~~ ~~☒~~ einen Typ eines Fahrzeugs ~~☒~~ mit besonderer Zweckbestimmung ~~gemäß Anhang XI, die~~ ~~☒~~, der ~~☒~~ mit den Angaben in der Beschreibungsmappe ~~☒~~ übereinstimmt und der ~~☒~~ ~~übereinstimmen und die~~ die technischen Anforderungen ~~derjenigen Einzelrichtlinien erfüllen, die in der jeweiligen Spalte der Tabelle in Anhang XI aufgeführt sind~~ ~~☒~~ der in Anhang XI aufgeführten Einzelrichtlinien oder UN/ECE-Regelungen erfüllt. ~~☒~~

~~Die hierfür zu beachtende Vorgehensweise ist in Anhang V beschrieben~~ ~~☒~~ Das Verfahren des Anhangs V findet Anwendung. ~~☒~~

~~☒~~ 2. Die Mitgliedstaaten erteilen eine ~~☒~~ Mehrstufen-Typgenehmigungen für ~~Typen von Basisfahrzeugen sowie~~ ~~☒~~ einen Typ eines ~~☒~~ unvollständigen ~~☒~~ oder ~~☒~~ vervollständigten ~~Fahrzeugen, die~~ ~~☒~~ Fahrzeugs, das mit den Angaben in der Beschreibungsmappe ~~übereinstimmen und die,~~ übereinstimmt und das, ~~☒~~abhängig von ~~ihrem~~ Fertigungsstand, die technischen Anforderungen der jeweiligen Einzelrichtlinien ~~☒~~ oder UN/ECE-Regelungen ~~☒~~ erfüllen, die in Anhang IV oder Anhang XI aufgeführt sind.

~~Die hierfür zu beachtende Vorgehensweise ist in Anhang XIV beschrieben~~ ~~☒~~ Das Verfahren des Anhangs XIV findet Anwendung. ~~☒~~

~~☒~~ 3. Für jeden Fahrzeugtyp haben die Genehmigungsbehörden: ~~☒~~

~~☒~~a) alle zutreffenden Abschnitte des EG-Typgenehmigungsbogens, einschließlich des angefügten Bogens "Prüfergebnisse", dessen Muster in Anhang VIII wiedergegeben ist, auszufüllen; ~~☒~~

~~☒~~b) die Angaben im Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen zu erstellen oder zu überprüfen; ~~☒~~

~~☒~~c) dem Antragsteller den ausgefüllten Typgenehmigungsbogen und seine Anlagen unmittelbar auszuhändigen. ~~☒~~

↓ neu

4. Wird eine EG-Typgenehmigung erteilt, die nach Artikel 19, Artikel 21 oder Anhang XI mit einer Beschränkung ihrer Gültigkeit oder mit Ausnahmen von

gewissen Bestimmungen der Einzelrichtlinien verbunden ist, so ist im EG-Typgenehmigungsbogen anzugeben, worin die Beschränkung besteht oder von welchen Bestimmungen eine Ausnahme zugelassen wurde.

5. Wird in der Beschreibungsmappe auf Bestimmungen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung Bezug genommen, die in Anhang XI aufgeführt sind, so sind diese Bestimmungen im EG-Typgenehmigungsbogen anzugeben.
6. Wählt der Hersteller das gemischte Typgenehmigungsverfahren, so trägt die Genehmigungsbehörde in Teil III des in Anhang III aufgeführten Beschreibungsbogens die Angaben zu den Prüfberichten ein, die zu den Einzelrichtlinien oder UN/ECE-Regelungen vorliegen, zu denen keine EG-Typgenehmigungsbögen vorgelegt wurden.
7. Wählt der Hersteller das einstufige Typgenehmigungsverfahren, fertigt die Genehmigungsbehörde nach dem Muster in Anhang VI Anlage 1 eine Aufstellung der anwendbaren Einzelrichtlinien und UN/ECE-Regelungen an und fügt sie dem EG-Typgenehmigungsbogen bei.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
→₁ 98/EG Art. 1 Abs. 2
Buchstabe a)
→₂ 98/EG Art. 1 Abs. 2
Buchstabe b)

⊠ Artikel 10 ⊠

⊠ Spezifische Bestimmungen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten ⊠

- ~~(e)~~ ⊠ 1. Die Mitgliedstaaten erteilen die EG-Typgenehmigung ~~⊠ Typgenehmigungen für Typen von Systemen aller Fahrzeugtypen, die~~ ⊠ Systeme, die ⊠ mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmen und die die technischen Anforderungen ~~der betreffenden Einzelrichtlinie~~ ⊠ erfüllt, die in ⊠ →₁ der betreffenden Einzelrichtlinie in Anhang IV oder XI ← ⊠ vorgeschrieben sind. ⊠
- ~~(d)~~ ⊠ 2. Die Mitgliedstaaten erteilen die EG-Typgenehmigung ~~Typgenehmigungen für Typen von Bauteilen und selbständigen technischen~~ für Bauteile oder selbständige technische ⊠ Einheiten, die mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmen und die die technischen Anforderungen ~~der Einzelrichtlinie~~ erfüllen, die in →₂ der betreffenden Einzelrichtlinie in Anhang IV ← ⊠ beschrieben sind. ⊠

↓ neu

3. Werden Bauteile oder selbständige technische Einheiten, auch solche, die zur Reparatur oder Wartung eines Fahrzeugs bestimmt sind, zugleich von einer System-Typgenehmigung in Verbindung mit diesem Fahrzeug erfasst, so ist für sie keine

zusätzliche Typgenehmigung für ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit erforderlich, sofern das in der entsprechenden Einzelrichtlinie nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

↓ 98/14/EG Art. 1 Abs. 2
Buchstabe c (angepasst)

~~Bei einer Fahrzeugtypgenehmigung nach Anhang XI oder nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e) oder bei der Typgenehmigung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit nach Anhang XI oder Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c), die Einschränkungen oder Ausnahmen von Bestimmungen der einschlägigen Richtlinie enthält, müssen die Einschränkungen der Gültigkeit und die gewährten Ausnahmegenehmigungen auf dem Typgenehmigungsbogen angegeben sein.~~

~~Enthalten Angaben in den Beschreibungsunterlagen, auf die unter Buchstaben a), b), c) und d) Bezug genommen wird, Bestimmungen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, die in den jeweiligen Spalten des Anhangs XI und seiner Anlagen aufgeführt sind, so müssen diese Bestimmungen und Ausnahmegenehmigungen auch auf dem Typgenehmigungsbogen angegeben werden.~~

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

~~2. Stellt ein Mitgliedstaat jedoch fest, daß ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbständige technische Einheit die Sicherheit des Strassenverkehrs ernsthaft gefährdet, obwohl die Bestimmungen von Absatz 1 erfüllt sind, so kann er die Typgenehmigung verweigern. Er hat hiervon die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unverzüglich zu unterrichten.~~

~~3. Jeder Mitgliedstaat füllt für sämtliche von ihm genehmigten Fahrzeugtypen, Systeme, Bauteile und selbständigen technischen Einheiten alle zutreffenden Abschnitte des Genehmigungsbogens aus. (Muster für Genehmigungsbögen befinden sich in Anhang VI dieser Richtlinie und in einem Anhang zu jeder Einzelrichtlinie.) Er füllt ferner die zutreffenden Abschnitte der Anlage "Prüfergebnisse" (ein Muster hierfür befindet sich in Anhang VIII) des Genehmigungsbogens für einen Fahrzeugtyp aus und erstellt oder überprüft die Angaben im Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen. Genehmigungsnummern werden nach dem Schema in Anhang VII erteilt. Der ausgefüllte Genehmigungsbogen und seine Anlagen werden dem Antragsteller zugestellt.~~

4. ~~Wenn das~~ ☒ Kann ein ☒ Bauteil oder ~~die~~ ☒ eine ☒ selbständige technische Einheit, ~~die genehmigt werden soll,~~ nur in Verbindung mit anderen Teilen des Fahrzeugs ☒ seine/ ☒ ihre Funktion erfüllen oder ein besonderes Merkmal aufweisen und ☒ kann ☒ daher die Einhaltung ~~einer oder mehrerer~~ ☒ der ☒ Vorschriften nur dann geprüft werden ~~kann,~~ wenn das ~~zu genehmigende~~ Bauteil oder die ~~zu genehmigende~~ selbständige technische Einheit in Verbindung mit ☒ diesen ☒ anderen ~~echten oder simulierten~~ Fahrzeugteilen funktioniert, muss der Geltungsbereich der ☒ EG- ☒ Typgenehmigung des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit entsprechend eingeschränkt werden. In diesem Fall muss der ☒ EG-

Typgenehmigungsbogen ~~☒ Genehmigungsbogen für das Bauteil oder die selbständige technische Einheit~~ Hinweise auf etwaige ~~☒~~ Einschränkungen der ~~☒~~ Verwendungsbeschränkungen und ~~☒~~ auf besondere ~~☒~~Einbauvorschriften enthalten. ~~☒~~ Stattet der Fahrzeughersteller das Fahrzeug mit einem derartigen Bauteil oder einer solchen selbständigen technischen Einheit aus, so ~~☒~~ ~~Anlässlich der Erteilung der Typgenehmigung für das Fahrzeug~~ wird die ~~☒~~ Beachtung ~~☒~~ ~~Einhaltung~~ dieser Beschränkungen und ~~Vorschriften~~ ~~☒~~ der Einbauvorschriften anlässlich der Erteilung der Genehmigung für das Fahrzeug ~~☒~~ geprüft.

~~5. Die Genehmigungsbehörden eines jeden Mitgliedstaats übermitteln den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats eine Abschrift des Genehmigungsbogens (einschließlich seiner Anlagen) für jeden Fahrzeugtyp, dem sie die Genehmigung erteilt, verweigert oder entzogen haben.~~

~~6. Die Genehmigungsbehörden eines jeden Mitgliedstaats übermitteln den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten monatlich eine Liste (mit den Angaben gemäß Anhang XIII) der Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten, die sie während dieses Monats erteilt, verweigert oder entzogen haben. Auf Antrag der Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats übermitteln sie darüber hinaus umgehend eine Abschrift des Genehmigungsbogens und/oder der Beschreibungsunterlagen für jeden Typ eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit, dem sie die Genehmigung erteilt, verweigert oder entzogen haben.~~

~~☒~~ Artikel 11 ~~☒~~

~~☒~~ **Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ** ~~☒~~

- ~~☒~~ 1. Ein Mitgliedstaat, der eine EG-Typgenehmigung erteilt, trifft bezüglich dieser Typgenehmigung die in Anhang X beschriebenen Maßnahmen, um, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, zu prüfen, ob die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden, um eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der hergestellten Fahrzeuge, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten mit dem genehmigten Typ sicherzustellen. ~~☒~~
- ~~☒~~ 2. Ein Mitgliedstaat, der eine EG-Typgenehmigung erteilt hat, trifft bezüglich dieser Typgenehmigung die in Anhang X beschriebenen Maßnahmen, um, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, zu prüfen, ob die Vorkehrungen nach Absatz 1 weiterhin angemessen sind und die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten weiterhin mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.

Die Überwachung der Übereinstimmung der hergestellten Erzeugnisse mit dem genehmigten Typ beschränkt sich auf die Verfahren nach Anhang X sowie nach den Einzelrichtlinien und UN/ECE-Regelungen, die besondere Vorschriften enthalten. ~~☒~~
⇒ Zu diesem Zweck kann die Genehmigungsbehörde des Mitgliedstaates, der die EG-Typgenehmigung erteilt hat, an Mustern, die dem Betrieb des Herstellers einschließlich seines Fertigungsbetriebs entnommen sind, jede Prüfung durchführen, die in einer der in Anhang IV oder XI aufgeführten Einzelrichtlinien oder UN/ECE-Regelungen vorgeschrieben ist. ~~☒~~

↓ 98/14/EG Art. 1 Abs. 3
(angepasst)
⇒ neu

~~Artikel 5~~

Änderungen der Typgenehmigungen

⊗ KAPITEL V ⊗

⊗ **ÄNDERUNGEN DER EG-TYPGENEHMIGUNGEN** ⊗

⊗ Artikel 12 ⊗

⊗ **Allgemeine Bestimmungen** ⊗

1. Der ⊗ Hersteller setzt den ⊗ Mitgliedstaat, der die ⊗ EG- ⊗ Typgenehmigung erteilt hat, ⊗ unverzüglich ⊗ ~~muß alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß er über jede~~ von jeder Änderung der Angaben in den Beschreibungsunterlagen ~~unterrichtet wird~~ ⊗ in Kenntnis ⊗. ⊗ Dieser Mitgliedstaat entscheidet dann nach den Bestimmungen dieses Kapitels, wie zu verfahren ist. ⊗
⇒ Sofern erforderlich kann der Mitgliedstaat im Einvernehmen mit dem Hersteller entscheiden, eine neue EG-Typgenehmigung zu erteilen. ⇐
2. ~~Der~~ ⊗ Ein ⊗ Antrag auf Änderung oder Erweiterung einer ⊗ EG- ⊗ Typgenehmigung wird ausschließlich ⊗ in dem ⊗ bei demjenigen Mitgliedstaat eingereicht, der die ursprüngliche ⊗ EG- ⊗ Typgenehmigung erteilt hat.
3. ~~Haben sich im Fall einer Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen oder selbständigen technischen Einheiten Angaben in den Beschreibungsunterlagen geändert, so gibt die Genehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats soweit erforderlich, korrigierte Seiten der Beschreibungsunterlagen heraus, aus denen die Art der Änderung und das Datum der Neuausgabe klar hervorgehen. Diese Anforderung gilt auch für eine kodifizierte, aktualisierte Fassung der Beschreibungsunterlagen.~~

~~Anlässlich der Neuausgabe von Seiten oder der Herausgabe einer kodifizierten, aktualisierten Fassung ist das Inhaltsverzeichnis der Beschreibungsunterlagen (das dem Typgenehmigungsbogen als Anlage beigelegt ist) ebenfalls zu ändern, so daß daraus die jüngsten Daten der revidierten Seiten oder das Datum der kodifizierten, aktualisierten Fassungen ersichtlich sind.~~

~~Haben sich darüber hinaus Angaben auf dem Typgenehmigungsbogen (ausschließlich der Anhänge) oder die Anforderungen der Richtlinie seit dem ursprünglichen Typgenehmigungsdatum geändert, so ist die Änderung als "Erweiterung" zu bezeichnen, und die Genehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats stellt einen revidierten Typgenehmigungsbogen (mit einer~~

~~Erweiterungsnummer) aus, aus dem der Grund für die Erweiterung und das Datum der Neuausstellung klar hervorgehen.~~

Stellt ~~die Genehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats~~ ☒ der Mitgliedstaat ☒ fest, dass ~~wegen einer an den Beschreibungsunterlagen vorgenommenen~~ ☒ für eine ☒ Änderung neue ☒ Typbesichtigungen ☒ oder Versuche ~~oder Prüfungen gerechtfertigt~~ ☒ erforderlich ☒ sind, so unterrichtet ~~sie~~ ☒ er ☒ hiervon den Hersteller ☒. ☒☒ Die in Artikel 13 und 14 genannten Verfahren gelten erst, nachdem die neuen Typbesichtigungen und Versuche erfolgreich durchgeführt wurden. ~~☒ und stellt die in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 angegebenen Unterlagen erst nach der Durchführung erfolgreicher neuer Versuche oder Prüfungen aus.~~

☒ Artikel 13 ☒

☒ Spezifische Bestimmungen für Fahrzeuge ☒

4☒ 1 ☒. Wenn sich ~~im Fall einer Fahrzeug-Typgenehmigung~~ Angaben in den Beschreibungsunterlagen ändern, so ~~gibt~~ ☒ werden die Änderungen als „Revision“ bezeichnet. ☒

☒ Die ☒ ~~die Genehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaates~~ ☒ gibt ☒ soweit erforderlich korrigierte Seiten der Beschreibungsunterlagen heraus, aus denen die Art der Änderung und das Datum der Neuausgabe klar hervorgehen. ~~Diese Anforderung gilt auch für eine~~ Eine kodifizierte, aktualisierte Fassung der Beschreibungsunterlagen ☒ mit einer ausführlichen Beschreibung der Änderungen erfüllt diese Anforderung ☒ .

☒ 2. Eine Revision wird als "Erweiterung" bezeichnet, wenn zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Fall einer der folgenden Fälle vorliegt: ☒

☒ a) weitere Typbesichtigungen sind erforderlich; ☒

☒ b) Angaben im EG-Typgenehmigungsbogen, außer in den Anlagen dazu, wurden geändert; ☒

☒ c) neue Anforderungen aufgrund von Einzelrichtlinien oder UN/ECE-Regelungen, die für den genehmigten Fahrzeugtyp gelten, treten in Kraft. ☒

☒ In diesen Fällen stellt die Genehmigungsbehörde einen revidierten EG-Typgenehmigungsbogen mit einer Erweiterungsnummer aus, ☒ ⇒ die um einen Zähler höher ist als die Nummer der letzten Erweiterungen. ⇐

☒ Der Grund für die Erweiterung und das Datum der Neuausstellung müssen klar aus dem Genehmigungsbogen hervorgehen. ☒

~~Anlässlich~~ ☒ 3. Anlässlich ☒ der Neuausgabe von Seiten oder der Herausgabe einer kodifizierten, aktualisierten Fassung ist das dem Typgenehmigungsbogen als Anlage beigefügte Inhaltsverzeichnis der Beschreibungsunterlagen ~~ebenfalls derart~~ so zu ändern, ~~so daß daraus die jüngsten~~ dass die Daten der ☒ jüngsten Erweiterung oder Revision ☒ ~~revidierten Seiten~~ oder das Datum der ☒ jüngsten Kodifizierung der ☒ ~~kodifizierten,~~ aktualisierten Fassungen ersichtlich sind.

- ⊗ 4. Sind die neuen, in Absatz 2 Buchstabe c) genannten Anforderungen unter technischen Gesichtspunkten ohne Bedeutung für den Fahrzeugtyp oder betreffen sie eine andere Fahrzeugklasse als die, zu der das Fahrzeug gehört, so ist keine Änderung der Typgenehmigung erforderlich. ⊗

~~Sind darüber hinaus entweder neue Typbesichtigungen erforderlich oder haben sich Angaben auf dem Typgenehmigungsbogen (ausschließlich der Anhänge) geändert, oder haben sich die Anforderungen einer der Einzelrichtlinien in Bezug auf das Datum, ab dem das erste Inverkehrbringen verboten werden darf, seit dem ursprünglichen Typgenehmigungsdatum des Fahrzeugs geändert, wird die Änderung als "Erweiterung" bezeichnet, und der betreffende Mitgliedstaat stellt einen revidierten Typgenehmigungsbogen (mit einer Erweiterungsnummer) aus, aus dem der Grund für die Erweiterung und das Datum der Neuausgabe klar hervorgehen.~~

⊗ Artikel 14 ⊗

⊗ Spezifische Bestimmungen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten ⊗

- ⊗ 1. Wenn sich Angaben in den Beschreibungsunterlagen ändern, so werden die Änderungen als „Revision“ bezeichnet. ⊗

⊗ Die Genehmigungsbehörde gibt soweit erforderlich korrigierte Seiten der Beschreibungsunterlagen heraus, aus denen die Art der Änderung und das Datum der Neuausgabe klar hervorgehen. Eine kodifizierte und aktualisierte Fassung der Beschreibungsunterlagen mit einer ausführlichen Beschreibung der Änderungen erfüllt diese Anforderung. ⊗

- ⊗ 2. Die Revision wird als "Erweiterung" bezeichnet, wenn zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Fall einer der folgenden Fälle vorliegt: ⊗

⊗ a) weitere Typbesichtigungen sind erforderlich; ⊗

⊗ b) Angaben im EG-Typgenehmigungsbogen, außer in den Anlagen dazu, wurden geändert; ⊗

⊗ c) neue Anforderungen aufgrund von Einzelrichtlinien oder UN/ECE-Regelungen, die für die Systeme, Bauteile und selbständigen technischen Einheiten gelten, treten in Kraft. ⊗

⊗ Die Genehmigungsbehörde stellen einen revidierten EG-Typgenehmigungsbogen mit einer Erweiterungsnummer aus, ⊗ ⇒ die um einen Zähler höher ist als die Nummer der letzten Erweiterungen. Ist die Änderung nach Absatz 2 Buchstabe c) erforderlich, ist der dritte Abschnitt der Genehmigungsnummer zu aktualisieren. ⇐

⊗ Der Grund für die Erweiterung und das Datum der Neuausstellung müssen klar aus dem Genehmigungsbogen hervorgehen. ⊗

- ⊗ 3. Anlässlich der Herausgabe geänderter Seiten oder einer kodifizierten, aktualisierten Fassung ist das Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen, das dem Typgenehmigungsbogen als Anlage beigelegt ist, ebenfalls so zu ändern, dass daraus

die Daten der jüngsten Erweiterung oder Revision oder das Datum der jüngsten Kodifizierung der aktualisierten Fassung ersichtlich sind. ☒

☒ Artikel 15 ☒

☒ Herausgabe und Bekanntgabe von Änderungen ☒

- ☒ 1. Bei Erweiterung einer Typgenehmigung aktualisiert die Genehmigungsbehörde die entsprechenden Teile des EG-Typgenehmigungsbogens, seiner Anlagen und des Inhaltsverzeichnisses zu den Beschreibungsunterlagen. ☒ ⇒ Der aktualisierte Typgenehmigungsbogen und seine Anlagen werden dem Antragsteller umgehend übermittelt. ⇐
- ☒ 2. Bei Änderung einer Typgenehmigung ☒ ⇒ stellt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller umgehend ⇐ ☒ die geänderten Dokumente oder die kodifizierte und aktualisierte Fassung der Beschreibungsunterlagen sowie das geänderte Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen ☒ ⇒ aus ⇐.

~~Stellt die Genehmigungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats fest, daß wegen einer an den Beschreibungsunterlagen vorgenommenen Änderung neue Typbesichtigungen gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie hiervon den Hersteller und stellt die in den Unterabsätzen 1, 2 und 3 angegebenen Unterlagen erst nach der Durchführung erfolgreicher neuer Typbesichtigungen aus.~~ ☒ 3. ~~Sämtliche geänderten Unterlagen werden innerhalb eines Monats allen anderen Genehmigungsbehörden übermittelt~~ Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 8 von allen an EG-Typgenehmigungen vorgenommenen Änderungen. ☒

☒ KAPITEL VI ☒

☒ GÜLTIGKEIT EINER EG-TYPGENEHMIGUNG FÜR FAHRZEUGE ☒

☒ Artikel 16 ☒

☒ Ablauf der Gültigkeit ☒

↓ neu

1. Eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge verliert ihre Gültigkeit,
 - a) wenn neue Anforderungen einer auf das betreffende Fahrzeug anwendbaren Einzelrichtlinie oder UN/ECE-Regelung in Kraft treten und eine entsprechende Änderung der Typgenehmigung nicht möglich ist;
 - b) wenn die Produktion des betreffenden Fahrzeugs endgültig eingestellt wird;

c) wenn ihre Gültigkeitsdauer aufgrund einer besonderen Beschränkung befristet ist.

2. Wird nur eine Variante innerhalb eines Typs oder auf eine Version innerhalb einer Variante ungültig, so wird die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge nur für die betroffene Variante oder Version ungültig.

3. Wird die Produktion eines Fahrzeugtyps endgültig eingestellt, muss der Hersteller das der Genehmigungsbehörde mitteilen, die die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge erteilt hat. Erhält eine Genehmigungsbehörde eine solche Mitteilung, so unterrichtet sie davon die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 20 Arbeitstagen.

Artikel 26 ist nur bei Einstellung der Produktion unter den Umständen von Absatz 1 Buchstabe a) anwendbar.

↓ 98/14/EG Art. 1 Abs. 3
(angepasst)

~~5~~ ~~4~~ ~~4~~. ~~Stellt sich heraus, daß eine Fahrzeug-Typgenehmigung ungültig wird, weil eine oder mehrere der Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien, auf die in den betreffenden Beschreibungsunterlagen verwiesen wird, ungültig werden, oder weil eine neue Einzelrichtlinie in Anhang IV Teil I aufgenommen wird,~~ ~~☒~~ Wird eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge ungültig, setzt der Hersteller unbeschadet Absatz 3 die Genehmigungsbehörden, die die EG-Typgenehmigung erteilt haben, davon in Kenntnis. ~~☒ so zeigt die Behörde des Mitgliedstaats, die diese Typgenehmigung erteilt hat, dies den für die Typgenehmigung zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unter Angabe des Datumsmindestens einen Monat vor Ablauf der Geltungsdauer an oder teilt ihnen die Fahrzeug-Identifizierungsnummer des letzten Fahrzeugs mit, das in Übereinstimmung mit dem alten Typgenehmigungsbogen hergestellt wurde~~

~~☒~~ Die Genehmigungsbehörde teilt den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich alle sachdienlichen Angaben mit, damit gegebenenfalls Artikel 26 angewandt werden kann. Diese Mitteilung enthält insbesondere das Herstellungsdatum und die Fahrzeug-Identifizierungsnummer des letzten hergestellten Fahrzeugs. ~~☒~~

~~6. Für Fahrzeugklassen, die von einer Änderung der Vorschriften in Einzelrichtlinien oder in dieser Richtlinie nicht betroffen sind, ist keine Änderung der Typgenehmigung erforderlich.~~

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)

⊗ KAPITEL VII ⊗

⊗ ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG UND KENNZEICHNUNG ⊗

Artikel 17

Übereinstimmungsbescheinigung

1. Der Hersteller in seiner Eigenschaft als Inhaber einer EG- Typgenehmigung für Fahrzeuge legt jedem entsprechend dem genehmigten Typ hergestellten vollständigen , ~~oder~~ unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeug eine Übereinstimmungsbescheinigung ~~nach einem der Muster des Anhangs IX~~ bei.

Im Fall von unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeugen füllt der Hersteller nur diejenigen Angaben auf Seite 2 der Übereinstimmungsbescheinigung aus, die aufgrund der laufenden Genehmigungsstufe zu ergänzen und zu ändern sind, und fügt gegebenenfalls dieser Bescheinigung alle Übereinstimmungsbescheinigungen aus früheren Genehmigungsstufen bei.

↓ neu

2. Die Übereinstimmungsbescheinigung ist in einer Amtssprache der Gemeinschaft abzufassen.

↓ 98/14/EG Art. 1 Abs. 4
(angepasst)

- ⊗ 3. ⊗ Die Übereinstimmungsbescheinigung muss fälschungssicher sein. ⊗ Deshalb ~~Zu diesem Zweck~~ muss ~~das verwendete für den Druck-Papier~~ ~~verwendet werden, das~~ entweder durch farbige graphische Darstellungen oder das Herstellerzeichen als Wasserzeichen ~~enthält~~ geschützt ~~ist~~ sein. ⊗

↓ neu

4. Nur der Hersteller ist berechtigt, eine Zweitschrift der Übereinstimmungsbescheinigung auszustellen. Sie ist deutlich sichtbar mit dem Vermerk "Zweitschrift" zu kennzeichnen.
5. Die Übereinstimmungsbescheinigung ist vollständig auszufüllen und darf für die Nutzung des Fahrzeugs keine anderen als die in einer Einzelrichtlinie oder einer UN/ECE-Regelung vorgesehenen Beschränkungen enthalten.

6. Übereinstimmungsbescheinigungen für Fahrzeuge, die nach Artikel 19 genehmigt wurden, müssen den Zusatz "Zulassung, Verkauf und Inbetriebnahme gestattet nach Artikel 19 der Richtlinie [*diese Richtlinie*]" tragen.
7. Die in Anhang IX Teil I wiedergegebene Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge, die nach Artikel 21 typgenehmigt wurden, muss in ihrem Titel den Zusatz "Für vollständige/vervollständigte¹ Fahrzeuge, die als Kleinserienfahrzeuge typgenehmigt wurden" tragen; in der Nähe dieses Zusatzes ist eine laufende Nummer anzubringen, die zwischen 1 und der in Anhang XII genannten höchstzulässigen Stückzahl liegt und angibt, um das wievielte Fahrzeug der im betreffenden Jahr gefertigten Serie es sich handelt.
8. Übereinstimmungsbescheinigungen für Fahrzeuge, die nach Artikel 26 genehmigt wurden, müssen im Fall der Ausnahme für auslaufende Serien den Zusatz "Zulassung, Verkauf und Inbetriebnahme gestattet nach Artikel 26 der Richtlinie [*diese Richtlinie*]" tragen.

Die Mitgliedstaaten können gleichwertige Regelungen treffen, sofern sichergestellt ist, dass die Zahl der nach diesen Regelungen zugelassenen Fahrzeuge überwacht wird.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

~~2. Die Mitgliedstaaten können jedoch zum Zweck der Besteuerung oder Zulassung des Fahrzeugs verlangen, daß andere als die in Anhang IX aufgeführten Angaben zusätzlich auf der Übereinstimmungsbescheinigung gemacht werden, sofern diese ausdrücklich in der Beschreibungsmappe enthalten sind oder daraus durch einfache Berechnung abgeleitet werden können. Hiervon sind die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten mindestens drei Monate im voraus zu unterrichten.~~

~~Die Mitgliedstaaten können auch verlangen, daß die Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX so ergänzt wird, daß die erforderlichen und ausreichenden Angaben zum Zweck der Besteuerung und Zulassung durch die zuständigen nationalen Behörden hervorgehoben werden.~~

⊗ Artikel 18 ⊗

⊗ EG-Typgenehmigungszeichen ⊗

3 ⊗ 1 ⊗. Der Hersteller ~~in seiner Eigenschaft als Inhaber einer Typgenehmigung für ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit~~ versieht alle ⊗ von ihm hergestellten und mit dem genehmigten Typ übereinstimmenden ⊗ ~~in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellten~~ Bauteile bzw. selbständigen technischen Einheiten ⇒, auch wenn sie Bestandteil von Systemen sind, ⇐ mit dem ⊗ in der betreffenden Einzelrichtlinie vorgeschriebenen ⊗ ~~seinem Firmennamen oder Firmenzeichen, der Typbezeichnung und/oder, wenn dies in der Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist, dem~~ ⊗ EG-Typ⊗ genehmigungszeichen. ~~oder der Nummer der Typgenehmigung. Im letztgenannten Fall bleibt es dem~~

~~Hersteller jedoch freigestellt, den Firmennamen, das Firmenzeichen oder die Typbezeichnung nicht anzubringen.~~

- ☒ 2. Ist kein EG-Typgenehmigungszeichen erforderlich, so bringt der Hersteller mindestens seinen Firmennamen oder sein Firmenzeichen, die Typbezeichnung und/oder eine Identifizierungsnummer an ☒ .

↓ neu

3. Das EG-Typgenehmigungszeichen ist nach dem in Anlage 1 zu Anhang VII wiedergegebenen Muster zu gestalten.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

~~4. Der Hersteller in seiner Eigenschaft als Inhaber eines Genehmigungsbogens, der für ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit Verwendungsbeschränkungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 enthält, liefert mit jedem hergestellten Bauteil bzw. jeder selbständigen technischen Einheit ausführliche Angaben über diese Beschränkungen und gibt Vorschriften für den Einbau an.~~

☒ KAPITEL VIII ☒

☒ MIT EINZELRICHTLINIEN UNVEREINBARE NEUE TECHNIKEN UND KONZEPTE ☒

☒ Artikel 19 ☒

☒ Ausnahmen für neue Techniken und Konzepte ☒

- ☒ 1. Auf Antrag des Herstellers können die Mitgliedstaaten, nachdem die Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Erlaubnis dazu erteilt hat, eine EG-Typgenehmigung für einen Typ eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit erteilen, in dem neue Techniken und Konzepte verwirklicht sind, die die Anforderungen einer oder mehrerer Einzelrichtlinien nicht erfüllen können. ☒
- ☒ 2. Solange über die Erlaubnis nicht entschieden ist, kann der Mitgliedstaat für den betreffenden Fahrzeugtyp ☒ ⇒ eine vorläufige Genehmigung ⇐ ☒ erteilen, die nur auf seinem Hoheitsgebiet gültig ist, sofern er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten umgehend davon in Kenntnis setzt und ihnen folgende Unterlagen übermittelt: ☒
- ☒ a) eine Darlegung der Gründe, weshalb die in dem System, dem Bauteil oder der selbständigen technischen Einheit verwirklichten Techniken und Konzepte die Erfüllung der Anforderungen nicht zulassen; ☒

⊗ b) eine Beschreibung der davon berührten Fragen der Sicherheit und des Umweltschutzes sowie der getroffenen Maßnahmen; ⊗

⊗ c) eine Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und ihrer Ergebnisse zum Nachweis, dass Sicherheit und Umweltschutz mindestens in dem gleichen Maße gewährleistet sind wie durch die Anforderungen, von denen eine Ausnahme beantragt wird. ⊗

⊗ 3. Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren darüber, ob es dem Mitgliedstaat erlaubt wird, für diesen Fahrzeugtyp eine EG-Typgenehmigung zu erteilen. ⊗

⊗ Gegebenenfalls ist in der Entscheidung anzugeben, ob die Geltung der EG-Typgenehmigung in irgendeiner Weise, etwa zeitlich, beschränkt ist. Die Geltungsdauer der EG-Typgenehmigung darf in keinem Fall weniger als 36 Monate betragen. ⊗

⇒ Erteilt die Kommission die Erlaubnis nicht, muss der Mitgliedstaat die in Absatz 2 genannte vorläufige Typgenehmigung zurückziehen. ⇐

↓ neu

4. Die Absätze 1, 2 und 3 kommen nicht zur Anwendung, wenn ein System, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit einer UN/ECE-Regelung entspricht, der die Gemeinschaft beigetreten ist.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(geändert)
⇒ neu

⊗ Artikel 20 ⊗

⊗ Erforderliche Maßnahmen ⊗

⊗ 1. Gibt es nach Ansicht der Kommission triftige Gründe für eine Ausnahme nach Artikel 19, so unternimmt sie unverzüglich die notwendigen Schritte, um die betroffenen Einzelrichtlinien nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren an den technischen Fortschritt anzupassen. ⊗

⊗ 2. Sobald die einschlägigen Einzelrichtlinien geändert sind, ⊗ ⇒ werden alle Beschränkungen, mit denen die Ausnahmegenehmigung verbunden ist, mit sofortiger Wirkung aufgehoben. ⇐

⊗ Ist es nicht möglich, die Einzelrichtlinien zu ändern, kann die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung auf Antrag des Mitgliedstaates, der sie erteilt hat, durch eine weitere nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassene Entscheidung verlängert werden. ⊗

⊠ KAPITEL IX ⊠

⊠ IN KLEINSERIEN HERGESTELLTE FAHRZEUGE ⊠

↓ neu

Artikel 21

EG-Typgenehmigung

1. Auf Antrag des Herstellers können die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 4 eine EG-Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp erteilen, der mindestens die in Anhang IV Teil I Anlage 1 genannten Anforderungen erfüllt, wenn er in einer Stückzahl hergestellt wird, die die in Anhang XII Teil A Nummer 1 genannte höchstzulässige Stückzahl nicht überschreitet.
 2. Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung.
 3. Die EG-Typgenehmigungsbögen sind nach den Bestimmungen des Anhangs VII zu nummerieren..
-

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(geändert)

⊠ Artikel 22 ⊠

⊠ Einzelstaatliche Typgenehmigung ⊠

- ⊠ 1. Bei Fahrzeugen, deren Stückzahl die in Anhang XII Teil A Nummer 2 genannten Stückzahlen nicht überschreitet, können die Mitgliedstaaten von der Anwendung einer oder mehrerer Bestimmungen einer oder mehrerer der in Anhang IV oder Anhang XI genannten Einzelrichtlinien oder UN/ECE-Regelungen absehen. ⊠
-

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(geändert)
⇒ neu

- ⊠ 2. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge auch von einer oder mehreren Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen, ⊠ ⇒ sofern für diese Fahrzeuge ⇐ ⊠ alternative Vorschriften ⇐ ⇒ gelten ⇐ .

↓ neu

3. Eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 darf nicht erteilt oder aufrecht erhalten werden, wenn das nachteilige Auswirkungen auf einen anderen Bereich der Politik der Gemeinschaft hat oder haben kann.

↓ neu

4. Im Typgenehmigungsbogen ist anzugeben, von welchen Vorschriften nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen wurde.

Ein Typgenehmigungsbogen, dessen Muster in Anhang VI wiedergegeben ist, darf in seinem Kopf nicht die Bezeichnung "EG-Typgenehmigungsbogen für Fahrzeuge" tragen. Er ist jedoch nach den Bestimmungen des Anhangs VII zu nummerieren.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(geändert)
⇒ neu

- ⊗ 5. Auf Antrag des Herstellers übermittelt die Genehmigungsbehörde den vom Hersteller benannten Mitgliedstaaten ⊗ ⇒ mit eingeschriebenem Brief ⇐ ⊗ eine Kopie des Typgenehmigungsbogens und seiner Anlagen. ⊗

⇒ Innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt einer solchen Kopie ⇐ ⊗ entscheidet der Mitgliedstaat, ob er die Typgenehmigung anerkennt und wieviele Fahrzeuge des betreffenden Typs auf seinem Hoheitsgebiet zugelassen, in Verkehr gebracht, oder in Betrieb genommen werden können. Er übermittelt seine Entscheidung förmlich an die in Unterabsatz 1 genannte Genehmigungsbehörde; ⊗ ⇒ andernfalls gilt die Anerkennung der Typgenehmigung als versagt. ⇐

↓ neu

KAPITEL X

EINZELGENEHMIGUNGEN

Artikel 23

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten können ein bestimmtes Fahrzeug von einer oder mehreren Bestimmungen dieser Richtlinie und von einer oder mehreren der in Anhang IV oder XI genannten Einzelrichtlinien oder UN/ECE-Regelungen ausnehmen, sofern

sie vergleichbare, darauf gestützte einzelstaatliche Vorschriften erlassen, die ein vergleichbares Maß an Verkehrssicherheit und Umweltschutz gewährleisten.

Für ein System, ein Bauteil, eine selbständige technische Einheit oder ein unvollständiges Fahrzeug erkennen die Mitgliedstaaten an Stelle des Nachweises der Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Vorschriften eine EG-Typgenehmigung an.

2. Der Antrag auf Einzelgenehmigung ist vom Hersteller oder vom Fahrzeughalter zu stellen.

Ein Mitgliedstaat erteilt eine Einzelgenehmigung, wenn das Fahrzeug der dem Antrag beigefügten technischen Beschreibung entspricht und die geltenden technischen Anforderungen erfüllt.

Die Einzelgenehmigung gilt nur für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der sie erteilt hat.

Der Einzelgenehmigungsbogen ist in Anlehnung an die Bestimmungen dieser Richtlinie zu gestalten und muss mindestens die Angaben enthalten, die notwendig sind, um den Antrag auf Zulassung nach der Richtlinie 1999/37/EG des Rates¹⁰ zu stellen. Er darf in seinem Kopf nicht die Bezeichnung "EG-Fahrzeug-Genehmigung" tragen.

Ein Einzelgenehmigungsbogen muss die Identifizierungsnummer des betreffenden Fahrzeugs tragen.

3. Die Genehmigungsbehörde kann die Befugnis zur Erteilung von Einzelgenehmigungen einem ordnungsgemäß bestellten Vertreter übertragen. Name und Anschrift dieses Vertreters sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission nach Artikel 38 mitzuteilen.

Artikel 24

Besondere Bestimmungen

1. Das Verfahren des Artikels 23 kann auf ein gemäß einer Mehrstufen-Typgenehmigung in mehreren Fertigungsstufen zu genehmigendes Einzelfahrzeug angewandt werden.
2. Das Verfahren des Artikels 23 darf nicht an die Stelle einer Zwischenstufe innerhalb des Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens treten und ist auch für die Genehmigung der ersten Fertigungsstufe eines Fahrzeugs nicht zulässig.

¹⁰ ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 57.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)

⊗ KAPITEL XI ⊗

⊗ ZULASSUNG, VERKAUF UND INBETRIEBNAHME ⊗

Artikel 7 ⊗ 25 ⊗

~~Zulassung und Inverkehrbringen~~ ⊗, Zulassung, Verkauf und Inbetriebnahme
von Fahrzeugen ⊗

1. ~~Jeder Mitgliedstaat~~ ⊗ Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 28 und 29 ermöglichen die Mitgliedstaaten ⊗ ~~ermöglicht~~ die Zulassung bzw. ⊗ gestatten ⊗ ~~gestattet den Verkauf oder das Inverkehrbringen~~ ⊗ den Verkauf oder die Inbetriebnahme ⊗ von neuen Fahrzeugen ~~hinsichtlich ihrer Bau- und Wirkungsweise dann und nur dann~~, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung ⊗ nach Artikel 17 ⊗ versehen sind.

~~Jeder Mitgliedstaat gestattet~~ ⊗ Die Mitgliedstaaten gestatten ⊗ darüber hinaus ~~den Verkauf~~ ⊗ den Verkauf ⊗ von unvollständigen Fahrzeugen; ~~er kann~~ ⊗ sie können ⊗ jedoch ihre ständige Zulassung und ~~ihr Inverkehrbringen~~ ⊗ ihre Inbetriebnahme ⊗ verweigern, solange sie nicht vervollständigt sind.

↓ neu

2. Fahrzeuge, für die keine Übereinstimmungsbescheinigung vorgelegt werden muss, können nur dann zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den einschlägigen technischen Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

- ⊗ 3. Bei Kleinserien kann jährlich höchstens die in Anhang XII Teil A genannte Zahl von Fahrzeugen in Verkehr gebracht, zugelassen, oder in Betrieb genommen werden. ⊗

⊗ Artikel 26 ⊗

⊗ ~~Zulassung und Inverkehrbringen~~, Zulassung, Verkauf und Inbetriebnahme von
Fahrzeugen aus einer auslaufenden Serie ⊗

- ⊗ 1. Innerhalb der in Anhang XII Teil B festgelegten Grenzen können die Mitgliedstaaten für einen begrenzten Zeitraum Fahrzeuge, die einem Fahrzeugtyp entsprechen,

dessen EG-Typgenehmigung nicht mehr gültig ist, zulassen und deren Verkauf oder Inbetriebnahme gestatten. ☒

☒ Unterabsatz 1 gilt nur für Fahrzeuge, die sich auf dem Gebiet der Gemeinschaft befinden, für die zum Zeitpunkt ihrer Herstellung eine gültige EG-Typgenehmigung bestand und die nicht zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, bevor diese EG-Typgenehmigung ungültig wurde. ☒

☒ 2. Die Anwendung von Absatz 1 ist bei vollständigen Fahrzeugen auf einen Zeitraum von zwölf, bei vervollständigten Fahrzeugen von achtzehn Monaten ab dem Tag des Auslaufens der EG-Typgenehmigung begrenzt. ☒

☒ 3. Ein Hersteller, der die Regelung des Absatzes 1 in Anspruch nehmen will, muss deren Anwendung bei der zuständigen Behörde jedes von der Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge betroffenen Mitgliedstaates beantragen. In dem Antrag ist darzulegen, aus welchen technischen und wirtschaftlichen Gründen ☒ die Fahrzeuge den neuen technischen Anforderungen nicht entsprechen können. ☒

☒ Die betreffenden Mitgliedstaaten entscheiden innerhalb von drei Monaten ☒ nach Eingang des Antrags ☒, ob und für welche Stückzahl sie die Zulassung dieser Fahrzeuge auf ihrem Hoheitsgebiet gestatten. ☒

↓ neu

4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten analog auch für Fahrzeuge, für die eine einzelstaatliche Typgenehmigung bestand, und die nicht zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, bevor diese einzelstaatliche Typgenehmigung ungültig wurde, als nach Artikel 40 das EG-Typgenehmigungsverfahren verbindlich wurde.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

☒ Artikel 27 ☒

☒ Verkauf und Inbetriebnahme von Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten ☒

☒ 1 ☒. ~~Jeder Mitgliedstaat gestattet ☒ Die Mitgliedstaaten gestatten ☒ den Verkauf oder das Inverkehrbringen ☒ den Verkauf oder die Inbetriebnahme ☒ von Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten ~~dann und~~ nur dann, wenn sie den Bestimmungen der ~~jeweiligen Einzelrichtlinie und des Artikels 6 Absatz 3~~ genügen, mit der Maßgabe, daß dies nicht auf Bauteile und selbständige technische Einheiten Anwendung findet, die für die Verwendung in Fahrzeugen bestimmt sind, die ganz oder teilweise von dieser Richtlinie ausgenommen sind oder nicht in deren Anwendungsbereich fallen.~~ ☒ einschlägigen Einzelrichtlinien ☒ oder UN/ECE-Reglungen ☒ entsprechen und nach Artikel 18 mit einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung versehen sind. ☒

- ⊗ 2. Vom Erfordernis des Absatzes 1 wird bei neuen Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten abgesehen, die nach Artikel 19 von einer oder mehreren Vorschriften einer Einzelrichtlinie nach Artikel 19 ausgenommen sind ⊗ ⇒ oder die für den Einbau in Fahrzeuge bestimmt sind, die unter Ausnahmeregelungen nach den Artikeln 21, 22 oder 23 fallen ⇐ .
- ⊗ 3. Bei neuen Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten, ⊗ ⇒ die zum Einbau in Neufahrzeuge bestimmt sind, die nicht unter diese Richtlinie fallen, ⇐ ⊗ sehen die Mitgliedstaaten von der Erfordernis des Absatzes 1 ab. ⊗

⊗ KAPITEL XII ⊗

⊗ SCHUTZKLAUSELN ⊗

⊗ Artikel 28 ⊗

⊗ Mit dieser Richtlinie übereinstimmende Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten ⊗

- ⊗ 1 ⊗. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ⊗ neue ⊗ Fahrzeuge, ⊗ Systeme, ⊗ Bauteile oder selbständige technische Einheiten, ~~eines bestimmten Typs~~ ⊗ obwohl sie den für sie geltenden Anforderungen entsprechen oder mit einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung versehen sind, ⊗ die Sicherheit im Straßenverkehr ⇒ oder die Umwelt oder, im Zusammenhang mit der Vermeidung von Fahrzeugabfällen, die öffentliche Gesundheit ⇐ ernsthaft gefährden, ~~obwohl sie den für sie geltenden Anforderungen entsprechen oder mit einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung versehen sind,~~ so kann er für eine Dauer von höchstens sechs Monaten die Zulassung solcher Fahrzeuge versagen oder das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme solcher Fahrzeuge, Bauteile oder selbständigen technischer Einheiten auf seinem Hoheitsgebiet untersagen. ~~Er hat~~ ⊗ In einem solchen Fall hat ⊗ er ⇒ den Hersteller, ⇐ ~~hiervon~~ die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unverzüglich zu unterrichten.
- ⊗ 2. ⊗ Bestreitet der Mitgliedstaat, der die ⊗ EG- ⊗ Typgenehmigung erteilt hat, die ~~ihm~~ ⊗ nach Absatz 1 ⊗ gemeldete Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit, ⇒ der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt, ⇐ so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten um die Beilegung des Streitfalles. Die Kommission wird laufend darüber unterrichtet und führt erforderlichenfalls Konsultationen durch, ~~die geeignet sind, die~~ ⊗ um eine ⊗ Lösung herbeizuführen.

Artikel 8

Ausnahmen und alternative Verfahren

~~1. Die Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 1 gelten nicht für:~~

~~—Fahrzeuge, die zur Verwendung bei Streitkräften, Zivilschutz, Feuerwehr oder Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bestimmt sind;~~

~~—Fahrzeuge, die gemäß Absatz 2 genehmigt werden;~~

~~2. Jeder Mitgliedstaat kann auf Antrag des Herstellers von einer oder mehreren Bestimmungen einer oder mehrerer Einzelrichtlinien ausnehmen;~~

~~a) Fahrzeuge, die in Kleinserien hergestellt werden;~~

~~In diesem Fall ist die Anzahl von Fahrzeugen, die jährlich in diesem Mitgliedstaat zugelassen, verkauft oder in Verkehr gebracht werden können, auf die in Anhang XII angegebene Stückzahl je Typfamilie begrenzt. Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission jährlich eine Auflistung dieser Genehmigungen. Der Mitgliedstaat, der eine solche Genehmigung erteilt hat, übermittelt den vom Hersteller anzugebenden Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten eine Abschrift des Genehmigungsbezugs einschließlich seiner Anlagen unter Angabe der gewährten Ausnahmen. Diese Mitgliedstaaten entscheiden innerhalb von drei Monaten, ob und für welche Stückzahl sie die Typgenehmigung zum Zweck der Zulassung auf ihrem Hoheitsgebiet anerkennen. Für Genehmigungen, die entsprechend diesem Buchstaben erteilt werden, gelten die Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, 6, 10 und 11 nur insoweit, als sie der Genehmigungsbehörde wesentlich erscheinen. Anstelle der Bestimmungen, für die nach diesem Buchstaben eine Ausnahme gewährt wurde, kann der Mitgliedstaat entsprechende Ersatzanforderungen stellen.~~

~~b) Fahrzeuge aus auslaufenden Serien~~

~~1. Innerhalb der mengenmäßigen Grenzen des Anhangs XII Teil B können die Mitgliedstaaten für einen begrenzten Zeitraum Neufahrzeuge, die einem Fahrzeugtyp entsprechen, dessen Genehmigung gemäß Artikel 5 Absatz 5 nicht mehr gültig ist, amtlich zulassen und deren Verkauf oder Inbetriebnahme erlauben.~~

~~Diese Bestimmung gilt nur für Fahrzeuge,~~

~~—die sich im Gebiet der Gemeinschaft befunden haben und~~

~~—denen eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung beigegeben war, die zu einem Zeitpunkt ausgestellt worden war, zu dem die Typgenehmigung des betreffenden Fahrzeugs noch Gültigkeit hatte, die vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Typgenehmigung aber nicht amtlich zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.~~

~~Bei vollständigen Fahrzeugen ist diese Möglichkeit auf einen Zeitraum von zwölf, bei vervollständigten Fahrzeugen von achtzehn Monaten ab dem Tag des Auslaufens der Typgenehmigung begrenzt.~~

↓ 98/14/EG Art. 1 Abs. 5
Buchstabe a) Ziffer ii) (angepasst)

~~2. Zur Anwendung von Absatz 1 auf einen oder mehrere Fahrzeugtypen einer bestimmten Klasse muß der Hersteller bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der von der Inbetriebnahme dieser Fahrzeugtypen betroffen ist, einen entsprechenden Antrag stellen. In~~

~~dem Antrag sind die technischen und/oder wirtschaftlichen Gründe für den Antrag anzuführen.~~

~~Diese Mitgliedstaaten entscheiden binnen drei Monaten, ob und für wieviele Einheiten des Fahrzeugtyps sie die Zulassung in ihrem Hoheitsgebiet akzeptieren.~~

~~Jeder von der Inbetriebnahme dieser Fahrzeugtypen betroffene Mitgliedstaat sorgt dafür, daß der Hersteller die Bestimmungen des Anhangs XII B einhält.~~

~~Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich eine Auflistung der gewährten Ausnahmen.~~

↓ 98/14/EG Art. 1 Abs. 5
Buchstabe b) (angepasst)

~~(c) Fahrzeuge, Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die aufgrund bestimmter angewandter Technologien oder Merkmale eine oder mehrere Anforderungen einer oder mehrerer Einzelrichtlinien nicht erfüllen können~~

~~In diesem Fall kann der Mitgliedstaat eine nur in seinem Hoheitsgebiet gültige Typgenehmigung erteilen, muß jedoch innerhalb eines Monats den Typgenehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Abschrift des Typgenehmigungsbogens und seiner Anlagen übermitteln. Gleichzeitig muß er bei der Kommission die Genehmigung zur Erteilung einer Typgenehmigung gemäß dieser Richtlinie beantragen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die folgendes enthalten:~~

~~—die Angabe der Gründe, warum die betreffenden Technologien bzw. Merkmale eine Erfüllung der Anforderungen einer oder mehrerer einschlägiger Einzelrichtlinien in bezug auf das Fahrzeug, das Bauteil oder die selbständige technische Einheit nicht ermöglichen.~~

~~—eine Beschreibung der dadurch berührten Sicherheits- und Umweltschutzgesichtspunkte und der getroffenen Maßnahmen;~~

~~—eine Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und ihrer Ergebnisse mit dem Nachweis, daß zumindest ein den Anforderungen einer oder mehrerer einschlägiger Einzelrichtlinien gleichwertiges Maß an Sicherheit und Umweltschutz gewährleistet ist;~~

~~—Vorschläge für Änderungen der betreffenden Einzelrichtlinien oder, falls erforderlich, für (eine) neue Einzelrichtlinie(n).~~

~~Binnen drei Monaten nach dem Eingangsdatum der vollständigen Antragsunterlagen legt die Kommission dem Ausschuß nach Artikel 13 den Entwurf einer Entscheidung vor. Die Kommission entscheidet gemäß dem in Artikel 13 festgelegten Verfahren, ob sie dem Mitgliedstaat gestattet, eine Typgenehmigung gemäß dieser Richtlinie zu erteilen.~~

~~Den Mitgliedstaaten wird nur der Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung und der Entwurf der Entscheidung in ihrer(n) Landessprache(n) übermittelt. Sie können jedoch als Vorbedingung für eine Entscheidung nach dem in Artikel 13 festgelegten Verfahren alle Schriftstücke der Unterlagen in der Originalsprache anfordern.~~

~~Wird in der Entscheidung dem Antrag stattgegeben, so darf der Mitgliedstaat eine Typgenehmigung gemäß dieser Richtlinie erteilen. In diesen Fällen wird in der Entscheidung auch festgelegt, ob deren Gültigkeit eingeschränkt (z.B. zeitlich begrenzt) ist. In keinem Fall sollte die Geltungsdauer der Typgenehmigung weniger als 36 Monate betragen.~~

~~Sobald die einschlägige(n) Einzelrichtlinie(n) an den technischen Fortschritt angepasst sind, so daß die Fahrzeuge, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten, für die die Typgenehmigung nach den Bestimmungen dieses Buchstabens erteilt wurden, mit der(n) Änderungsrichtlinie(n) übereinstimmen, müssen die Mitgliedstaaten diese Typgenehmigungen in normale Typgenehmigungen umwandeln, wobei eine genügend lange Übergangsfrist eingeräumt werden sollte, damit beispielsweise die Hersteller die Typgenehmigungszeichen auf den Bauteilen ändern können. Dazu gehört u.a., daß Hinweise auf Beschränkungen oder Ausnahmen gestrichen werden.~~

~~Wurden die erforderlichen Schritte zur Anpassung der Einzelrichtlinie(n) nicht unternommen, so kann die Geltungsdauer von nach den Bestimmungen dieses Buchstabens erteilten Typgenehmigungen auf Antrag des Mitgliedstaats, der die Typgenehmigung erteilt hat, durch eine weitere, nach dem in Artikel 13 festgelegten Verfahren getroffene Entscheidung verlängert werden.~~

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
→₁ 98/EG Art. 1 Abs. 6
(geändert)
⇒ neu

~~3. Genehmigungsbögen nach dem Muster des Anhangs VI, die gemäß Absatz 2 ausgestellt werden, dürfen nicht die Überschrift "EWG Genehmigungsbogen für Fahrzeugtypen" tragen; dies gilt nicht für die Fälle gemäß Absatz 2 Buchstabe e), in denen die Kommission den Bericht genehmigt hat.~~

Artikel 9

Anerkennung gleichwertiger Genehmigungen

~~1. Im Rahmen mehrseitiger oder zweiseitiger Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und Drittländern kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Gleichwertigkeit von Bedingungen oder Maßnahmen für die Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten gemäß dieser Richtlinie mit solchen gemäß internationaler oder Drittland-Vorschriften anerkennen.~~

~~2. Die Gleichwertigkeit der in Anhang IV Teil II aufgeführten internationalen Regelungen mit den entsprechenden Einzelrichtlinien wird anerkannt. Die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten akzeptieren Genehmigungen und gegebenenfalls zugehörige Genehmigungszeichen nach diesen Vorschriften anstelle der entsprechenden Genehmigungen und/oder Genehmigungszeichen nach Einzelrichtlinien. Die aufgeführten internationalen Regelungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.~~

Artikel 10

Übereinstimmung der Produktion

~~1. Der Mitgliedstaat, der eine Typgenehmigung erteilt, trifft – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten – bezüglich dieser Genehmigung die notwendigen Maßnahmen gemäß Anhang X, um sicherzustellen, daß geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, damit die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.~~

~~2. Der Mitgliedstaat, der eine Typgenehmigung erteilt hat, trifft – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten – bezüglich dieser Genehmigung die notwendigen Maßnahmen gemäß Anhang X, um sicherzustellen, daß die Vorkehrungen nach Absatz 1 angemessen bleiben und die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten jeweils weiterhin mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. →₁ Die Überwachung der Übereinstimmung der hergestellten Erzeugnisse mit dem genehmigten Typ beschränkt sich auf die in Abschnitt 2 und 3 von Anhang X angegebenen Verfahren sowie auf diejenigen, die in besonderen Vorschriften der Einzelrichtlinien erwähnt sind. ←~~

Artikel ~~11~~ ☒ 29 ☒

☒ Nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmende Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten ☒ Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ

~~1. Eine Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ liegt vor, wenn Abweichungen von den Merkmalen im Genehmigungsbogen und/oder in der Beschreibungsmappe festgestellt werden, die von dem Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 oder Absatz 4 genehmigt worden sind. Eine Abweichung des Fahrzeugs von dem genehmigten Typ liegt nicht vor, wenn die in den Einzelrichtlinien zugelassenen Toleranzen eingehalten werden.~~

~~☒ 1. ☒ Stellt der Mitgliedstaat, der eine ☒ EG- ☒ Typgenehmigung erteilt hat, fest, dass ☒ neue ☒ Fahrzeuge, ☒ Systeme, ☒ Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Typgenehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den er die Genehmigung erteilt hat, so trifft er die notwendigen Maßnahmen ☒, einschließlich eines Entzugs der Typgenehmigung ☒, um sicherzustellen, dass die hergestellten Fahrzeuge, ☒ Systeme, ☒ Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten erneut mit dem jeweils genehmigten Typ übereinstimmen ☒ in Übereinstimmung gebracht werden ☒. Die Genehmigungsbehörden dieses Mitgliedstaates unterrichten ☒ unterrichtet die Genehmigungsbehörden ☒ der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen, die gegebenenfalls bis zum Entzug der Typgenehmigung gehen können.~~

☒ 2. Abweichungen von den Angaben im EG-Typgenehmigungsbogen oder in der Beschreibungsmappe gelten als Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ im Sinne von Absatz 1. ☒

☒ Eine Abweichung des Fahrzeugs vom genehmigten Typ liegt nicht vor, wenn in den Einzelrichtlinien ☒ ⇒ UN/ECE-Regelungen ⇐ ☒ vorgesehene Toleranzen eingehalten werden. ☒

3. Legt ein Mitgliedstaat dar, dass ☒ neue ☒ Fahrzeuge, Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die mit einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, so kann er von dem Mitgliedstaat, der die ☒ EG- ☒ Typgenehmigung erteilt hat, verlangen, dass die hergestellten Fahrzeuge, ☒ Systeme, ☒ Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten ~~auf Übereinstimmung~~ ☒ weiterhin ☒ mit dem jeweils genehmigten Typ ~~geprüft werden~~ ☒ übereinstimmen ☒ . ☒ Bei Erhalt einer derartigen Aufforderung ergreift der betroffenen Mitgliedstaat möglichst bald die ☒ ~~Die~~ hierzu notwendigen Maßnahmen ~~sind möglichst bald~~, auf jeden Fall aber innerhalb ~~einer Frist~~ von sechs Monaten ab ~~Antragsdatum~~ ☒ dem Datum der Aufforderung. ☒ ~~zu treffen~~.

4. ~~Wenn~~ Die ☒ Genehmigungsbehörde ☒ ~~Behörde, die die Genehmigung für das Fahrzeug erteilt, von dem~~ ☒ fordert in folgenden Fällen ☒ den Mitgliedstaat(en), der die ☒ Typgenehmigung ☒ ~~Genehmigung(en)~~ für das betreffende System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit oder das unvollständige Fahrzeug erteilt hat ~~(haben)~~ auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ☒ die hergestellten ☒ ~~hergestellte~~ Fahrzeuge erneut mit dem genehmigten Typ übereinstimmen:

- ☒ a) bei ☒ einer ☒ EG- ☒ Typgenehmigung für ein Fahrzeug ☒ wird ☒ die Nichtübereinstimmung eines Fahrzeugs ausschließlich durch ~~eine~~ ☒ die ☒ Nichtübereinstimmung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit verursacht ~~wird~~, oder ☒ wird im Fall ☒

- ☒ b) bei ☒ einer Mehrstufen-Typgenehmigung ☒ wird ☒ die Nichtübereinstimmung eines vervollständigten Fahrzeugs ausschließlich durch ~~eine~~ ☒ die ☒ Nichtübereinstimmung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit, das oder die Bestandteil des unvollständigen Fahrzeugs ist, oder des unvollständigen Fahrzeugs selbst verursacht ~~wird~~.

☒ Bei Erhalt einer derartigen Aufforderung ergreift der betroffenen Mitgliedstaat möglichst bald die ~~Diese~~ hierzu ☒ notwendigen Maßnahmen, ☒ erforderlichenfalls unter Mitwirkung des auffordernden Mitgliedstaats, ☒ ~~sind möglichst bald~~ auf jeden Fall aber innerhalb ~~einer Frist~~ von sechs Monaten ab ☒ dem Datum der Aufforderung. ☒ ~~Antragsdatum zu treffen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung des antragstellenden Mitgliedstaats~~. Wird eine Nichtübereinstimmung festgestellt, so ~~treffen~~ ☒ trifft ☒ die Genehmigungsbehörden des Mitgliedstaats, der die ☒ EG- ☒ Typgenehmigung für das System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit oder ☒ die Genehmigung für ☒ das unvollständige Fahrzeug erteilt hat, die in Absatz ~~2~~ ☒ 1 ☒ bezeichneten Maßnahmen.

5. Die Genehmigungsbehörden ~~der Mitgliedstaaten~~ unterrichten einander innerhalb ~~⇒ von 20 Arbeitstagen ⇐ eines Monats~~ über jeden Entzug einer ☒ EG- ☒ Typgenehmigung und die Gründe hierfür.

6. Bestreitet der Mitgliedstaat, der die ☒ EG- ☒ Typgenehmigung erteilt hat, die ihm gemeldete Nichtübereinstimmung, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten

um die Beilegung des Streitfalls. Die Kommission wird laufend darüber unterrichtet und führt erforderlichenfalls Konsultationen durch, die geeignet sind, ~~die~~ eine Lösung herbeizuführen.

↓ neu

Artikel 30

Rückruf von Fahrzeugen

1. Muss ein Hersteller, der Inhaber einer EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge ist, nach einer Einzelrichtlinie oder nach Artikel 8 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates¹¹ bereits in Verkehr gebrachte Fahrzeuge zurück rufen, weil von einem oder mehreren Systemen oder Bauteilen oder von einer oder mehreren selbständigen technischen Einheiten, mit denen diese Fahrzeuge ausgerüstet sind, eine ernsthafte Gefahr für die Verkehrssicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, obwohl sie nach dieser Richtlinie ordnungsgemäß typgenehmigt sind, so muss er das unverzüglich der Behörde mitteilen, die die Genehmigung erteilt hat.
2. Der Hersteller muss der Genehmigungsbehörde Maßnahmen vorschlagen, die geeignet sind, die in Absatz 1 genannte Gefahr zu beseitigen. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass diese Maßnahmen auf ihren jeweiligen Hoheitsgebieten wirksam umgesetzt werden.
3. Halten die betreffenden Behörden die Maßnahmen für unzureichend oder werden sie nach ihrer Ansicht zu langsam umgesetzt, entzieht die Genehmigungsbehörde die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge. In einem solchen Fall unterrichtet die Genehmigungsbehörde innerhalb von 20 Arbeitstagen mit eingeschriebenem Brief den Hersteller, die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~12~~ 31

Bekanntgabe von Verfügungen Entscheidungen und Rechtsmittel

Jede Entscheidung aufgrund der zur ~~Anwendung~~ Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, und jede Entscheidung, durch die eine EG- Typgenehmigung verweigert oder entzogen, die Zulassung verweigert oder ein ~~Verkaufsverbot~~ Verbot des Inverkehrbringens ausgesprochen wird, ist genau zu begründen.

Sie ist den Beteiligten unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach geltendem Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe und der Rechtsbehelfsfristen ~~zuzustellen~~ bekanntzugeben .

¹¹ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

⊠ KAPITEL XIII ⊠

⊠ GLEICHWERTIGE REGELUNGEN ⊠

⊠ Artikel 32 ⊠

⊠ Gleichwertigkeit mit UN/ECE-Regelungen ⊠

⊠ 1. Die in Anhang IV Teil II aufgeführten UN/ECE-Regelungen werden als den entsprechenden Einzelrichtlinien gleichwertig anerkannt ⊠, ⇒ vorausgesetzt, sie haben denselben Geltungsbereich ⇐ .

⊠ Die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten akzeptieren Genehmigungen und gegebenenfalls zugehörige Genehmigungszeichen nach diesen Regelungen anstelle der entsprechenden Genehmigungen oder Genehmigungszeichen nach den entsprechenden Einzelrichtlinien. ⊠

⊠ 2. Die UN/ECE-Regelungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. ⊠

↓ neu

3. Die in Anhang IV Teile II und III dieser Richtlinie aufgeführten UN/ECE-Regelungen, denen die Gemeinschaft beigetreten ist, gelten für die Typgenehmigung der dort genannten Fahrzeugklassen.

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die Änderungen des Anhangs IV, Teile II und III, die notwendig sind, um neue Regelungen und ihre Änderungen darin aufzunehmen.

In den Änderungen ist anzugeben, für welche Fahrzeugklassen sie gelten.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(geändert)

⊠ Artikel 33 ⊠

⊠ Gleichwertigkeit mit anderen Regelungen ⊠

⊠ Im Rahmen mehrseitiger oder zweiseitiger Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und Drittländern kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit internationale oder Drittland-Vorschriften für die Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten als gleichwertig mit den Vorschriften dieser Richtlinie anerkennen. ⊠

KAPITEL XIV

TECHNISCHE INFORMATION

Artikel 34

Für Nutzer bestimmte Information

1. Technische Angaben des Herstellers, in Bezug auf in dieser Richtlinie oder in den Einzelrichtlinien oder in den in Anhang IV aufgeführten UN/ECE-Regelungen vorgesehene Angaben, dürfen nicht von den Angaben abweichen, die von den Mitgliedstaaten genehmigt worden sind.
2. Sofern das in einer Einzelrichtlinie vorgesehen ist, gibt der Hersteller den Nutzern die dort genannten Informationen und Anweisungen, aus denen die für das Fahrzeug, das Bauteil oder die selbständige technische Einheit geltenden besonderen Nutzungsbedingungen oder Nutzungseinschränkungen zu ersehen sind.

Diese Information ist in den Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen. Sie ist in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde in ein Begleitdokument wie die Betriebsanleitung oder das Werkstatthandbuch für das Fahrzeug aufzunehmen.

Artikel 35

Für Hersteller von Bauteilen bestimmte Information

1. Der Fahrzeughersteller muss den Herstellern von Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten alle Angaben, gegebenenfalls auch Zeichnungen, zur Verfügung stellen, die im Anhang oder in der Anlage einer Einzelrichtlinie ausdrücklich genannt sind und für die EG-Typgenehmigung von Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten benötigt werden.

Der Fahrzeughersteller kann Hersteller von Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten vertraglich zur Geheimhaltung von Informationen verpflichten, die nicht öffentlich zugänglich sind oder an denen Schutzrechte bestehen.

- ⊗ 2. Ist ein Hersteller von Bauteilen oder selbständigen technischen Einheiten Inhaber eines EG-Typgenehmigungsbogens, in dem nach Artikel 10 Absatz 4 auf Einschränkungen der Verwendung ⊗ ⇒ oder besondere Einbauvorschriften oder

beides hingewiesen wird, so muss er dem Fahrzeughersteller alle diesbezüglichen Information zur Verfügung stellen.

↓ neu

Sofern das in einer Einzelrichtlinie vorgesehen ist, fügt er den von ihm hergestellten Bauteilen oder selbständigen technischen Einheiten Hinweise auf Einschränkungen der Verwendung oder besondere Einbauvorschriften bei.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

~~Artikel 13~~

~~Anpassung der Anhänge~~

KAPITEL XV

DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN UND ÄNDERUNGEN

Artikel 36

Durchführung und Änderung der vorliegenden Richtlinie oder der Einzelrichtlinien

↓ neu

1. Die Maßnahmen zur Durchführung jeder Einzelrichtlinie werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie genannten Verfahren und entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Einzelrichtlinie erlassen.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

~~1. Es wird ein Ausschuss für die Anpassung an den technischen Fortschritt, im folgenden "Ausschuß" genannt, gebildet, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.~~

2. ~~Alle erforderlichen Änderungen zur Anpassung~~

- a) der Anhänge der vorliegenden Richtlinie oder

- b) der Bestimmungen der Einzelrichtlinien ~~mit Ausnahme der in diesen Einzelrichtlinien vorgesehenen gegenteiligen Bestimmungen~~ , die in Anhang IV Teil I aufgeführt sind und die an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und der technischen Entwicklung angepasst werden müssen,

werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten ~~in Absatz 3 vorgesehenen Verfahren~~ des Artikels 37 erlassen. ~~angenommen. Dieses Verfahren wird auch auf die Aufnahme von Bestimmungen über die Typgenehmigung von selbständigen technischen Einheiten in die Einzelrichtlinien angewandt.~~

~~3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für Beschlüsse vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission fasst. Bei Abstimmungen im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten entsprechend dem vorgenannten Artikel gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.~~

~~Die Kommission erlässt die vorgesehenen Maßnahmen, sofern diese mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.~~

~~Stimmen die vorgesehenen Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.~~

~~Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab seiner Befassung keinen Beschluß gefasst, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.~~

4 . Wenn das Europäische Parlament und der Rat Nimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission eine neue Einzelrichtlinie an erlassen , erlässt er erlassen sie auf der Grundlage desselben Vorschlags zugleich die entsprechenden Änderungen der betreffenden Anhänge zu dieser Richtlinie.

↓ neu

3. Werden nach dem Beschluss 97/836/EG neue UN/ECE-Regelungen oder Änderungen bestehender UN/ECE-Regelungen, denen die Gemeinschaft beigetreten ist, verabschiedet, so erlässt die Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren die entsprechenden Änderungen der Anhänge der vorliegenden Richtlinie.

4. Jede neue Einzelrichtlinie umfasst zugleich die entsprechenden Änderungen der Anhänge zu der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 37

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, dem "Technischen Ausschuss Kraftfahrzeuge" (Technical Committee - Motor Vehicles - TCMV).
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG nach Maßgabe von dessen Artikel 8.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

↓ 98/14/EG Art. 1 Abs. 7
(angepasst)

~~5. Erläßt die Kommission Änderungen zu einer Einzelrichtlinie, muß sie auf der Grundlage dieser Änderungen die entsprechenden Änderungen der einschlägigen Anhänge dieser Richtlinie erlassen.~~

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)

⊗ KAPITEL XVI ⊗

⊗ MITTEILUNGSVERFAHREN ⊗

Artikel ~~14~~ ⊗ 38 ⊗

⊗ Mitteilung ⊗ von Genehmigungsbehörden ⊗ , ⊗ ~~und~~ Technischen Dienste ⊗
⊗ und Stellen ⊗

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Namen und Anschriften
 - ⊗ a) ⊗ der Genehmigungsbehörden und ~~gegebenenfalls~~ die Gebiete, für die diese zuständig sind ~~sowie~~ ⊗ ; ⊗
 - ⊗ b) ⊗ der ⊗ anerkannten ⊗ Technischen Dienste, ~~die sie als Prüflaboratorien anerkannt haben~~, unter Angabe der ~~Prüfumfänge~~ ⊗ Prüfverfahren, für ⊗ ~~zu~~ deren Durchführung jeder dieser Dienste ⊗ zuständig ⊗ ~~berechtig~~ ist ⊗ ; ⊗ ~~Die bekanntgegebenen Dienste müssen den harmonisierten Normen über den Betrieb von Prüflaboratorien (EN 45001) unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen genügen:~~

↓ neu

- c) der Stellen, die sie damit beauftragt haben, die Vorkehrungen des Herstellers zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion zu begutachten und regelmäßig zu überprüfen.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)
⇒ neu

- (i) 2. Ein Hersteller oder eine in seinem Auftrag handelnde Stelle kann nicht als Technischer Dienst ~~anerkannt~~ benannt werden, es sei denn, dies ist in einer Einzelrichtlinie oder gleichwertigen UN/ECE-Regelung ausdrücklich vorgesehen.

- (ii) ~~for t~~ 3. ~~Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt es nicht als aussergewöhnlich, wenn ein~~ Ein Technischer Dienst kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde Einrichtungen außerhalb der eigenen Prüfstelle ~~benützt~~ einschließlich Einrichtungen des Herstellers benutzen .

- ~~2~~ 4 . ~~Es wird davon ausgegangen, daß der benannte Technische Dienst der harmonisierten Norm genügt. Die Kommission kann jedoch gegebenenfalls die Mitgliedstaaten um Unterlagen zur Stützung dieser Annahme ersuchen~~ Die in Absatz 1 genannten Technischen Dienste und Stellen müssen bei ihrer in Absatz 1 genannten Tätigkeit folgenden Normen entsprechen:

↓ neu

- a) EN ISO 17025 : 2000 "Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien",
- b) EN 45004 : 1995 oder ISO/IEC 17020:1998 "Allgemeine Kriterien für den Betrieb von Stellen, die Inspektionen durchführen" hinsichtlich der Überwachung von Prüfungen und der Prüfungen und Kontrollen im Rahmen der Überwachung der Übereinstimmung der Produktion,
- c) EN 45012 : 1989 oder ISO/IEC Guide 62 : 1996 "Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Qualitätsmanagementsysteme begutachten und zertifizieren" hinsichtlich des vom Hersteller eingerichteten Qualitätsmanagementsystems.

↓ 92/53/EWG Art. 1 Abs. 1
(angepasst)

5. Dienste in Drittländern können nur im Rahmen eines zwei- oder mehrseitigen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland als ~~anerkannter~~ Technischer Dienst benannt werden.

KAPITEL XVII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Übergangsbestimmungen

1. Bis die notwendigen Änderungen der vorliegenden Richtlinie erlassen sind, um sie auf Fahrzeuge zu erweitern, die bisher nicht von ihr erfasst werden oder um die Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kleinserienfahrzeugen auf Fahrzeuge anderer Klassen als M_1 zu erweitern sowie um harmonisierte Verwaltungsvorschriften und technische Anforderungen für das Einzelgenehmigungsverfahren festzulegen und bis zum Ablauf der Übergangsfristen nach Artikel 40, erteilen die Mitgliedstaaten für solche Fahrzeuge weiterhin einzelstaatliche Typgenehmigungen, wobei sie die harmonisierten technischen Vorschriften der vorliegenden Richtlinie zugrunde legen.
2. Auf Antrag des Fahrzeugherstellers oder bei Einzelgenehmigungen des Fahrzeughalters, und nach Einreichung der vorgeschriebenen Unterlagen stellt der betreffende Mitgliedstaat den Typ- oder Einzelgenehmigungsbogen aus. Dieser Bogen wird dem Antragsteller ausgehändigt.

Bei Fahrzeugen, die mit einem genehmigten Typ übereinstimmen, erkennen andere Mitgliedstaaten eine beglaubigte Kopie des Typgenehmigungsbogens als Nachweis dafür an, dass die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden.
3. Soll ein einzeln genehmigtes Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen werden, so kann dieser Mitgliedstaat von der Behörde, die die Einzelgenehmigung erteilt hat, zusätzliche detaillierte Auskünfte über die Vorschriften anfordern, denen das Fahrzeug entspricht.
4. Solange die Zulassungs- und Besteuerungssysteme der Mitgliedstaaten für die von der vorliegenden Richtlinie erfassten Fahrzeuge nicht harmonisiert sind, dürfen die Mitgliedstaaten nationale Codes verwenden, um die Zulassung und Besteuerung auf ihrem Hoheitsgebiet zu erleichtern. Zu diesem Zweck dürfen sie die in Anhang II Teil III genannten Versionen unterteilen, sofern die für die Unterteilung herangezogenen Merkmale in den Beschreibungsunterlagen ausdrücklich angegeben sind oder durch einfache Berechnung aus den angegebenen Merkmalen abgeleitet werden können.

Artikel 40

Anwendungsdaten für die EG-Typgenehmigung

1. Die Mitgliedstaaten erteilen EG-Typgenehmigungen für neue Fahrzeugtypen ab dem in Anhang XVI genannten Datum.
2. Auf Antrag des Herstellers können die Mitgliedstaaten die EG-Typgenehmigung für neue Fahrzeugtypen ab dem in Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datum erteilen.
3. Bis zu den in Anhang XVI, vierte Spalte, genannten Daten gilt Artikel 25 Absatz 1 nicht für neue Fahrzeuge, für die vor den in der dritten Spalte des genannten Anhangs genannten Daten eine einzelstaatliche Typgenehmigung erteilt wurde oder keine Genehmigung vorlag.
4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nur für Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine. Für die Zwecke dieser Bestimmungen werden Fahrzeuge mit Hybridantrieb als Fahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine betrachtet.
5. Durch diese Richtlinie wird keine EG-Typgenehmigung ungültig, die vor dem in Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datum für ein Fahrzeug der Klasse M₁ erteilt wurde, noch wird durch sie die Erweiterung einer solchen Typgenehmigung ausgeschlossen.
6. Bei der EG-Typgenehmigung neuer Typen von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten wenden die Mitgliedstaaten diese Richtlinie ab dem in Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datum an.

Durch diese Richtlinie wird keine EG-Typgenehmigung ungültig, die vor dem in Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datum für ein System, ein Bauteil oder eine selbstständige technische Einheit erteilt wurde, noch wird durch sie die Erweiterung einer solchen Typgenehmigung ausgeschlossen.

Artikel 41

Bewertung

1. Bis spätestens 31. März 2007 führt die Kommission in den Mitgliedstaaten eine Umfrage über die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Typgenehmigungsverfahren durch, insbesondere des Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens. Die Kommission schlägt daraufhin die von ihr für notwendig erachteten Änderungen zur Verbesserung des Typgenehmigungsverfahrens vor.
2. Die Kommission kann gegebenenfalls eine Verschiebung der in Artikel 40 genannten Daten für die Anwendung vorschlagen.



Artikel 42

Umsetzung der Richtlinie

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [.....12 Monate nach Inkrafttreten] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und übermitteln ihr eine Tabelle, aus der die Entsprechungen zwischen den von ihnen erlassenen Vorschriften und den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie ersichtlich sind.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [.....12 Monate und 1 Tag nach Inkrafttreten] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie können auch erklären, dass in bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthaltene Bezugnahmen auf die durch diese Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf diese Richtlinie zu verstehen sind. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und dieser Erklärung.

2. Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem von dieser Richtlinie geregelten Bereich erlassen.

Artikel 43

Aufgehobene Rechtsvorschriften

Die Richtlinie 70/156/EWG, in der Fassung der in Anhang XVII Teil A aufgeführten Rechtsakte, wird, unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang XVII Teil B genannten Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und für die Anwendung dieser Rechtsakte, mit Wirkung vom [in Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie genanntes Datum] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XVIII zu lesen.

Artikel 44

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 45

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
[...]

Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]

LISTE DER ANHÄNGE

- Anhang I Gesamtumfang der Beschreibungsmerkmale zur EG-Fahrzeug-Typgenehmigung
- Anhang II Begriffsbestimmungen für Fahrzeugklassen und Fahrzeugtypen
- Anhang III Beschreibungsbogen zur EG-Fahrzeug-Typgenehmigung
- Anhang IV Aufstellung der für die EG-Fahrzeug-Typgenehmigung anzuwendenden Vorschriften
- ⇒ Anlage 1: ⇐ ⇒ Liste der Anforderungen für die EG-Typgenehmigung von in Kleinserien hergestellten Fahrzeugen der Klasse M₁ ⇐
- Anhang V Verfahren der EG-Fahrzeug-Typgenehmigungsbogen
- Anhang VI EG-Fahrzeug-Typgenehmigungsbogen
- ⇒ Anlage 1: ⇐ ⇒ Liste der Einzelrichtlinien und UN/ECE-Regelungen, die der Fahrzeugtyp erfüllt ⇐
- Anhang VII Nummerierungsschema der EG-Fahrzeug-Typgenehmigungsbogen
- ⇒ Anlage 1: ⇐ ⇒ EG-Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbständige technische Einheiten ⇐
- Anhang VIII Prüfergebnisse
- Anhang IX EG-Übereinstimmungsbescheinigung
- Anhang X Verfahren hinsichtlich der Übereinstimmung der Produktion
- Anhang XI Eigenschaften von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung und diesbezügliche Vorschriften
- ⇒ Anlage 1: ⇐ ⇒ Wohnmobile, Krankenwagen und Leichenwagen ⇐
- ⇒ Anlage 2: ⇐ ⇒ Beschussgeschützte Fahrzeuge ⇐
- ⇒ Anlage 3: ⇐ ⇒ Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (einschließlich Wohnanhänger) ⇐
- ⇒ Anlage 4: ⇐ ⇒ Mobilkrane ⇐

Anhang XII Höchstzulässige Stückzahlen für Kleinserien und für auslaufende Serien

Anhang XIII Aufstellung der nach Einzelrichtlinien erteilten EG-Typgenehmigungen

Anhang XIV Verfahren für die Mehrstufen-Typgenehmigung

⇒ Anlage 1: ⇐

⇒ Muster des zusätzlichen Herstellerschildes ⇐

Anhang XV Ursprungsbescheinigung des Fahrzeugs - Erklärung des Herstellers von Basisunvollständigen Fahrzeugen anderer Klassen als der Klasse M₁.

⇒ Anhang XVI Zeitplan für die Anwendung dieser Richtlinie über die Typgenehmigung ⇐

⇒ Anhang XVII Fristen für die Umsetzung der aufgehobenen Richtlinien in das nationale Recht ⇐

⇒ Anhang VII Entsprechungstabelle ⇐

ANHANG I^(a)

GESAMTUMFANG DER BESCHREIBUNGSMERKMALE ZUR EG-FAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNG

Alle Beschreibungsbogen in dieser Richtlinie und in den Einzelrichtlinien bestehen nur aus Auszügen aus diesem Gesamtumfang und verwenden das gleiche Nummerierungsschema für die Merkmale.

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese einen geeigneten Maßstab und eine ausreichende Detailgenauigkeit aufweisen sowie das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

(Erläuterungen finden sich am Schluss dieses Anhangs)

0. ALLGEMEINES

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Typ:

0.2.0.1. Fahrgestell:

0.2.0.2. Aufbau/vollständiges Fahrzeug:

0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden):

0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug ⇒ /Bauteil/an der unabhängigen technischer Einheit ^(b) (¹): ⇐ vorhanden

0.3.0.1. Fahrgestell:

0.3.0.2. Aufbau/vollständiges Fahrzeug:

0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:

0.3.1.1. Fahrgestell:

0.3.1.2. Aufbau/vollständiges Fahrzeug:

0.4. Fahrzeugklasse ^(c):

0.4.1. Gefahrgutklasse(n), für deren Beförderung das Fahrzeug bestimmt ist:

- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.6. Anbringungsstelle und Anbringungsart der vorgeschriebenen Schilder und Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
 - 0.6.1. Am Fahrgestell:
 - 0.6.2. Am Aufbau:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. ⇒ Name(n) und ⇐ Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
- 1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
 - 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
 - 1.2. Maßzeichnung des gesamten Fahrzeugs:
 - 1.3. Anzahl der Achsen und Räder:
 - 1.3.1. Anzahl und Lage der Achsen mit Doppelbereifung:
 - 1.3.2. Anzahl und Lage der gelenkten Achsen:
 - 1.3.3. Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung):
 - 1.4. Fahrgestell (sofern vorhanden) (Übersichtszeichnung):
 - 1.5. Werkstoff der Längsträger ^(d):
 - 1.6. Lage und Anordnung der Antriebsmaschine:
 - 1.7. Führerhaus (Frontlenker oder normale Haubenfahrzeuge) ^(z):
 - 1.8. Links- oder Rechtslenker ⁽¹⁾.
 - 1.8.1. Das Fahrzeug ist für Linksverkehr/Rechtsverkehr ⁽¹⁾ ausgerüstet.
 - 1.9. Angabe, ob das Kraftfahrzeug zum Ziehen von Sattelanhängern oder sonstigen Anhängern bestimmt ist und ob es sich bei dem Anhänger um einen Sattel-, Deichsel- oder Zentralachsanhänger handelt; Angabe, ob die Fahrzeuge speziell zur Beförderung von Gütern unter bestimmten Temperaturbedingungen ausgelegt sind:
- 2. MASSEN UND ABMESSUNGEN ^(e) (in kg und mm) (gegebenenfalls Bezugnahme auf Zeichnung)
 - 2.1. Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung) ^(f):
 - 2.1.1. Bei Sattelanhängern
 - 2.1.1.1. Abstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und dem hintersten Ende des Sattelanhängers:

- 2.1.1.2. Höchstabstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und einem beliebigen Punkt der Vorderseite des Sattelanhängers:
- 2.1.1.3. Spezieller Radstand von Sattelanhängern (wie unter Punkt 7.6.1.2 des Anhangs I der Richtlinie 97/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates definiert):
- 2.2. Bei Sattelzugmaschinen
 - 2.2.1. Sattelvormmaß (größtes und kleinstes; bei unvollständigen Fahrzeugen Angabe der zulässigen Werte) ^(g):
 - 2.2.2. Größte Höhe der (genormten) Sattelpupplung ^(h):
- 2.3. Spurweite(n) und Breite(n) der Achse(n)
 - 2.3.1. Spurweite jeder gelenkten Achse ⁽ⁱ⁾:
 - 2.3.2. Spurweite aller übrigen Achsen ⁽ⁱ⁾:
 - 2.3.3. Größte Hinterachsweite:
 - 2.3.4. Breite der vordersten Achse (gemessen an den äußersten Punkten der Reifen, mit Ausnahme der Reifenwandschwellung in der Nähe des Bodens):
- 2.4. Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles)
 - 2.4.1. Für Fahrgestell ohne Aufbau
 - 2.4.1.1. Länge ^(j):
 - 2.4.1.1.1. Höchstzulässige Länge:
 - 2.4.1.1.2. Mindestzulässige Länge:
 - 2.4.1.2. Breite ^(k):
 - 2.4.1.2.1. Höchstzulässige Breite:
 - 2.4.1.2.2. Mindestzulässige Breite:
 - 2.4.1.3. Höhe (in fahrbereitem Zustand) ^(l) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
 - 2.4.1.4. Überhang vorn ^(m):
 - 2.4.1.4.1. Überhangwinkel vorn ^(na): °(Grad)
 - 2.4.1.5. Überhang hinten ⁽ⁿ⁾:
 - 2.4.1.5.1. Überhangwinkel ^(nb): °(Grad)
 - 2.4.1.5.2. Mindest- und höchstzulässiger Überhang des Kupplungspunkts ^(nd):
 - 2.4.1.6. Bodenfreiheit (gemäß Punkt 4.5 des Anhangs II Abschnitt A)

- 2.4.1.6.1. Zwischen den Achsen:
- 2.4.1.6.2. Unter der Vorderachse (den Vorderachsen):
- 2.4.1.6.3. Unter der Hinterachse (den Hinterachsen):
- 2.4.1.7. Rampenwinkel (^{nc}): °(Grad)
- 2.4.1.8. Äußerstzulässige Lagen des Schwerpunkts des Aufbaus und/oder der Innenausstattung und/oder der Ausrüstung und/oder der Nutzlast:
- 2.4.2. Für Fahrgestell mit Aufbau
 - 2.4.2.1. Länge (^j):
 - 2.4.2.1.1. Länge der Ladefläche:
 - 2.4.2.2. Breite (^k):
 - 2.4.2.2.1. Wandstärke (bei Fahrzeugen, die speziell zur Beförderung von Gütern unter bestimmten Temperaturbedingungen ausgelegt sind):
 - 2.4.2.2.3. Höhe (in fahrbereitem Zustand) (^l) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
 - 2.4.2.2.4. Überhang vorn (^m):
 - 2.4.2.2.4.1. Überhangwinkel vorn (^{na}): °(Grad)
 - 2.4.2.2.5. Überhang hinten (ⁿ):
 - 2.4.2.2.5.1. Überhangwinkel hinten (^{nb}): .°(Grad)
 - 2.4.2.2.5.2. Mindest- und höchstzulässiger Überhang des Kupplungspunkts (nd):.....
 - 2.4.2.2.6. Bodenfreiheit (gemäß Nummer 4.5 des Anhangs II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG)
 - 2.4.2.2.6.1. Zwischen den Achsen:
 - 2.4.2.2.6.2. Unter der Vorderachse (den Vorderachsen):
 - 2.4.2.2.6.3. Unter der Hinterachse (den Hinterachsen):
 - 2.4.2.2.7. Rampenwinkel (^{nc}): °(Grad)
 - 2.4.2.2.8. Äußerstzulässige Lagen des Schwerpunkts der Nutzlast (bei ungleichmäßiger Belastung):
 - 2.4.2.2.9. Lage des Fahrzeugschwerpunktes (M₂ und M₃) in Längs-, Quer- und senkrechter Richtung bei der technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand:
 - 2.4.2.3. Höhe (in fahrbereitem Zustand) (^l) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
 - 2.4.2.4. Überhang vorn (^m):
 - 2.4.2.4.1. Überhangwinkel vorn (^{na}): °(Grad)
 - 2.4.2.5. Überhang hinten (ⁿ):
 - 2.4.2.5.1. Überhangwinkel hinten (^{nb}): .°(Grad)
 - 2.4.2.5.2. Mindest- und höchstzulässiger Überhang des Kupplungspunkts (nd):.....
 - 2.4.2.6. Bodenfreiheit (gemäß Nummer 4.5 des Anhangs II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG)
 - 2.4.2.6.1. Zwischen den Achsen:
 - 2.4.2.6.2. Unter der Vorderachse (den Vorderachsen):
 - 2.4.2.6.3. Unter der Hinterachse (den Hinterachsen):
 - 2.4.2.7. Rampenwinkel (^{nc}): °(Grad)
 - 2.4.2.8. Äußerstzulässige Lagen des Schwerpunkts der Nutzlast (bei ungleichmäßiger Belastung):
 - 2.4.2.9. Lage des Fahrzeugschwerpunktes (M₂ und M₃) in Längs-, Quer- und senkrechter Richtung bei der technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand:
- 2.4.3. Für ohne Fahrgestell genehmigte Aufbauten (Fahrzeugklassen M₂ und M₃)

- 2.4.3.1. Länge (^j):
- 2.4.3.2. Breite (^k):
- 2.4.3.3. Höhe (in fahrbereitem Zustand) (^l) auf dem (den) vorgesehenen Fahrgestelltyp(en) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
- 2.5 Masse des Fahrgestells ohne Aufbau (ohne Führerhaus, Kühlflüssigkeit, Schmiermittel, Kraftstoff, Ersatzrad, Werkzeug und Fahrer):
 - 2.5.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen:
- 2.6. Masse des Fahrzeugs mit Aufbau und, im Fall eines Zugfahrzeugs einer anderen Klasse als M₁, mit Anhängervorrichtung, sofern vom Hersteller geliefert, in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells oder des Fahrgestells mit Führerhaus ohne Aufbau und/oder Anhängervorrichtung, wenn der Aufbau und/oder die Anhängervorrichtung nicht vom Hersteller geliefert wird (einschließlich Flüssigkeiten, Werkzeug, Ersatzrad (sofern vorhanden) und Fahrer und, für Kraftomnibusse, Masse des Mitglieds des Fahrpersonals, wenn das Fahrzeug über einen Sitz für ein Mitglied des Fahrpersonals verfügt (^o)) (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
 - 2.6.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.7. Bei einem unvollständigen Fahrzeug Mindestmasse des vollständigen Fahrzeugs nach Angabe des Herstellers
 - 2.7.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern:
- 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand nach Angabe des Herstellers (^y) (*):
 - 2.8.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.9. Technisch zulässige maximale Masse je Achse:
- 2.10. Technisch zulässige maximale Masse je Achsgruppe:
- 2.11. Technisch zulässige maximale Anhängemasse des Kraftfahrzeugs im Falle eines
 - 2.11.1. Deichselanhängers:
 - 2.11.2. Sattelanhängers:
 - 2.11.3. Zentralachsanhängers:
 - 2.11.3.1. Höchstzulässiges Verhältnis von Kupplungsüberhang (^p) zu Radstand:
 - 2.11.3.2. Größter V-Wert: kN
 - 2.11.4. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (*):

- 2.11.5. Fahrzeug ist/ist nicht (¹) für Zuglasten geeignet (Nummer 1.2 des Anhangs II der Richtlinie 77/389/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 41))
- 2.11.6 Zulässige Höchstmasse eines ungebremsten Anhängers:
- 2.12. Technisch zulässige maximale Stützlast/Masse am Kupplungspunkt
- 2.12.1. des Kraftfahrzeugs:
- 2.12.2. des Sattelanhängers oder des Zentralachsanhängers:
- 2.12.3. Höchstzulässige Masse der Anhängervorrichtung (falls nicht vom Hersteller eingebaut):
- 2.13. Überstrichene Fahrbahnfläche bei Kreisfahrt:
- 2.14. Verhältnis Motorleistung/Gesamtmasse: kW/kg
- 2.14.1. Verhältnis Motorleistung/technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (wie unter Nummer 7.10 des Anhangs I der Richtlinie 97/27/EG definiert) :.....kW/kg
- 2.15. Anfahrvermögen an Steigungen (Einzelfahrzeug) (⁺⁺⁺): %
- 2.16. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene zulässige Massen (fakultativ; werden diese Massen angegeben, müssen sie nach Anhang IV der Richtlinie 97/27/EG überprüft werden):
- 2.16.1. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)*):
- 2.16.2. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Achslast je Achse oder Achsgruppe und bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern vorgesehene Stützlast nach Angabe des Herstellers, wenn diese niedriger ist als die technisch zulässige Höchststützlast (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)*):
- 2.16.3. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Masse je Achsgruppe (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)*):
- 2.16.4. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Anhängemasse (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)*):
- 2.16.5. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)*):
3. ANTRIEBSMASCHINE (⁴) (Bei Fahrzeugen, die sowohl mit Otto- oder Dieselkraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können, sind die Punkte für jede Betriebsart separat anzuführen.) ([†])
- 3.1. Hersteller :
- 3.1.1. Baumusterbezeichnung des Herstellers (gemäß Kennzeichnung am Motor):

- 3.2. Verbrennungsmotor
 - 3.2.1. Einzelangaben
 - 3.2.1.1. Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt ⁽¹⁾
 - 3.2.1.2. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
 - 3.2.1.2.1. Bohrung ⁽¹⁾: mm
 - 3.2.1.2.2. Hub ⁽¹⁾: mm
 - 3.2.1.2.3. Zündfolge:
 - 3.2.1.3. Hubvolumen ⁽⁸⁾: cm³
 - 3.2.1.4. Volumetrisches Verdichtungsverhältnis ⁽²⁾:
 - 3.2.1.5. Zeichnungen des Brennraums, des Kolbenbodens und bei Fremdzündungsmotoren der Kolbenringe:
 - 3.2.1.6. Normale Leerlaufdrehzahl ⁽²⁾: min⁻¹
 - 3.2.1.6.1. Erhöhte Leerlaufdrehzahl ⁽²⁾: min⁻¹
 - 3.2.1.7. Volumenbezogener Kohlenmonoxidgehalt der Abgase im Leerlauf ⁽²⁾: % gemäß Angabe des Herstellers (nur bei Fremdzündungsmotoren)
 - 3.2.1.8. Nennleistung ⁽¹⁾: kW bei min⁻¹ (nach Angabe des Herstellers)
 - 3.2.1.9. Höchstzulässige Drehzahl nach Herstellerangabe: min⁻¹
 - 3.2.1.10. Nenndrehmoment ⁽¹⁾: Nm beimin⁻¹ (nach Angabe des Herstellers)
 - 3.2.2. Kraftstoff: Diesel/Benzin/Flüssiggas/Erdgas/Ethanol ⁽¹⁾
 - 3.2.2.1. ROZ verbleit:.
 - 3.2.2.2. ROZ unverbleit:
 - 3.2.2.3. Kraftstoffeinfüllstutzen: verengter Durchmesser/Hinweisschild ⁽¹⁾
 - 3.2.3. Kraftstoffbehälter
 - 3.2.3.1. Betriebskraftstoffbehälter
 - 3.2.3.1.1. Anzahl, Fassungsvermögen, Werkstoff:
 - 3.2.3.1.2. Zeichnung und technische Beschreibung des (der) Behälter(s) mit allen Verbindungen und Leitungen des Be- und Entlüftungssystems, Verschlüssen, Ventilen und Halterungen:
 - 3.2.3.1.3. Zeichnung, aus der die Lage des (der) Behälter(s) im Fahrzeug klar hervorgeht:

3.2.3.2. Reservekraftstoffbehälter

3.2.3.2.1. Anzahl, Fassungsvermögen, Werkstoff:

3.2.3.2.2. Zeichnung und technische Beschreibung des (der) Behälter(s) mit allen Verbindungen und Leitungen des Be- und Entlüftungssystems, Verschlüssen, Ventilen und Halterungen:

3.2.3.2.3. Zeichnung, aus der die Lage des (der) Behälter(s) im Fahrzeug klar hervorgeht:

3.2.4. Kraftstoffversorgung

3.2.4.1. Durch Vergaser: ja/nein (¹)

3.2.4.1.1. Fabrikmarke(n):

3.2.4.1.2. Typ(en):

3.2.4.1.3. Anzahl:

3.2.4.1.4. Einstellelemente (²)

3.2.4.1.4.1. Düsen:

3.2.4.1.4.2. Lufttrichter:

3.2.4.1.4.3. Füllstand in der Schwimmerkammer:

3.2.4.1.4.4. Masse des Schwimmers:

3.2.4.1.4.5. Schwimmernadel:

Oder Kraftstoff-
durchsatzkurve in
Abhängigkeit vom
Luftdurchsatz und
Einstellungen, die zur
Einhaltung dieser Kurve
erforderlich sind.

3.2.4.1.5. Kaltstartsystem: manuell/automatisch (¹)

3.2.4.1.5.1. Arbeitsverfahren:

3.2.4.1.5.2. Grenzen des Betriebsbereichs/Einstellwerte (¹) (²):

3.2.4.2. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Selbstzündungsmotoren): ja/nein (¹)

3.2.4.2.1. Systembeschreibung:

3.2.4.2.2. Arbeitsverfahren: Direkteinspritzung/Vorkammer/Wirbelkammer (¹)

3.2.4.2.3. Einspritzpumpe

3.2.4.2.3.1. Fabrikmarke(n):

3.2.4.2.3.2. Typ(en):

3.2.4.2.3.3. Maximale Einspritzmenge (¹)(²): mm³/je Hub oder Takt bei einer Pumpendrehzahl von: min⁻¹ oder wahlweise Mengenkennfeld:

- 3.2.4.2.3.4. Einspritzzeitpunkt (²):
- 3.2.4.2.3.5. Verstellkurve des Spritzverstellers (²):
- 3.2.4.2.3.6. Kalibrierverfahren: Prüfstand/Antriebsmaschine (¹)
- 3.2.4.2.4. Regler
 - 3.2.4.2.4.1. Typ:
 - 3.2.4.2.4.2. Abregeldrehzahl
 - 3.2.4.2.4.2.1. Abregeldrehzahl unter Last: min^{-1}
 - 3.2.4.2.4.2.2. Abregeldrehzahl bei Nulllast: min^{-1}
- 3.2.4.2.5. Einspritzleitungen
 - 3.2.4.2.5.1. Länge: mm
 - 3.2.4.2.5.2. Innendurchmesser: mm
- 3.2.4.2.6. Einspritzventil(e)
 - 3.2.4.2.6.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.2.4.2.6.2. Typ(en):
 - 3.2.4.2.6.3. Öffnungsdruck (²): kPa oder Kennlinie(²):
- 3.2.4.2.7. Kaltstarteinrichtung
 - 3.2.4.2.7.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.2.4.2.7.2. Typ(en):
 - 3.2.4.2.7.3. Beschreibung:
- 3.2.4.2.8. Zusätzliche Starthilfe
 - 3.2.4.2.8.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.2.4.2.8.2. Typ(en):
 - 3.2.4.2.8.3. Systembeschreibung:
- 3.2.4.2.9. Elektronisches Steuergerät
 - 3.2.4.2.9.1. Fabrikmarke(n):.
 - 3.2.4.2.9.2. Beschreibung des Systems:
- 3.2.4.3. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Fremdzündungsmotoren): ja/nein (¹)

- 3.2.4.3.1. Arbeitsverfahren: Ansaugkrümmer (Zentral-/Mehrstelleinspritzung⁽¹⁾) / Direkt-einspritzung / sonstige (genaue Angabe)⁽¹⁾:
- 3.2.4.3.2. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.3.3. Typ(en):
- 3.2.4.3.4. Systembeschreibung
 - 3.2.4.3.4.1. Typ oder Nummer des Steuergeräts:
 - 3.2.4.3.4.2. Typ des Kraftstoffreglers:
 - 3.2.4.3.4.3. Typ des Luftmengenmessers:
 - 3.2.4.3.4.4. Typ des Mengenteilers:
 - 3.2.4.3.4.5. Typ des Druckreglers:
 - 3.2.4.3.4.6. Typ des Mikroschalters:
 - 3.2.4.3.4.7. Typ der Leerlaufeinstellschraube:
 - 3.2.4.3.4.8. Typ des Klappenstutzens:
 - 3.2.4.3.4.9. Typ des Wassertemperaturfühlers:
 - 3.2.4.3.4.10. Typ des Lufttemperaturfühlers:
 - 3.2.4.3.4.11. Typ des Lufttemperaturschalters:
- 3.2.4.3.5. Einspritzventile: Öffnungsdruck ⁽²⁾: kPa oder Kennlinie ⁽²⁾:
- 3.2.4.3.6. Einspritzzeitpunkt:
- 3.2.4.3.7. Kaltstarteinrichtung
 - 3.2.4.3.7.1. Arbeitsverfahren:
 - 3.2.4.3.7.2. Grenzen des Betriebsbereichs/Einstellwerte ⁽¹⁾⁽²⁾:
- 3.2.4.4. Kraftstoffpumpe
 - 3.2.4.4.1. Förderdruck ⁽²⁾.....kPa oder Kennfeld⁽²⁾:
- 3.2.5. Elektrische Anlage
 - 3.2.5.1. Nennspannung: V, Anschluss an Masse positiv oder negativ ⁽¹⁾
 - 3.2.5.2. Generator
 - 3.2.5.2.1. Typ:
 - 3.2.5.2.2. Nennleistung: VA

Bei anderen als konti-
nuierlichen Einspritz-
systemen sind ent-
sprechende Detailangaben
zu machen.

3.2.6. Zündung

3.2.6.1. Fabrikmarke(n):

3.2.6.2. Typ(en):

3.2.6.3. Arbeitsverfahren

3.2.6.4. Zündverstellkurve (²):

3.2.6.5. Statischer Zündzeitpunkt (²): Grad vor dem oberen Totpunkt

3.2.6.6. Unterbrecherkontaktabstand (²): mm

3.2.6.7. Schließwinkel (²): °

3.2.7. Kühlsystem: Flüssigkeit/Luft (¹)

3.2.7.1. Nenneinstellwert des Motortemperaturreglers:

3.2.7.2. Flüssigkeitskühlung

3.2.7.2.1. Art der Kühlflüssigkeit:

3.2.7.2.2. Umwälzpumpe(n): ja/nein (¹)

3.2.7.2.3. Merkmale: oder

3.2.7.2.3.1. Fabrikmarke(n):

3.2.7.2.3.2. Typ(en):

3.2.7.2.4. Übersetzungsverhältnis(se):

3.2.7.2.5. Beschreibung des Lüfters und seines Antriebs:

3.2.7.3. Luftkühlung

3.2.7.3.1. Gebläse: ja/nein (¹)

3.2.7.3.2. Merkmale: oder

3.2.7.3.2.1. Fabrikmarke(n):

3.2.7.3.2.2. Typ(en):

3.2.7.3.3. Übersetzungsverhältnis(se):

3.2.8. Einlasssystem

3.2.8.1. Lader: ja/nein (¹)

3.2.8.1.1. Fabrikmarke(n):

3.2.8.1.2. Typ(en):

- 3.2.8.1.3. Systembeschreibung (z. B. höchster Ladedruck: kPa; gegebenenfalls Abblasventil):
- 3.2.8.2. Ladeluftkühler: ja/nein (¹)
- 3.2.8.3. Unterdruck im Einlasssystem bei Nenndrehzahl und Volllast
 - minimal zulässig: kPa
 - maximal zulässig: kPa
- 3.2.8.4. Beschreibung und Zeichnungen der Ansaugleitungen und ihres Zubehörs (Ansaugluftsammler, Vorwärmvorrichtung, zusätzliche Lufteinlässe usw.):
 - 3.2.8.4.1. Beschreibung des Ansaugkrümmers (einschließlich Zeichnungen und/oder Fotos):
 - 3.2.8.4.2. Luftfilter, Zeichnungen: oder
 - 3.2.8.4.2.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.2.8.4.2.2. Typ(en):
 - 3.2.8.4.3. Ansauggeräuschkämpfer, Zeichnungen: oder
 - 3.2.8.4.3.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.2.8.4.3.2. Typ(en):
- 3.2.9. Auspuffsystem
 - 3.2.9.1. Beschreibung und/oder Zeichnung des Auspuffkrümmers:
 - 3.2.9.2. Beschreibung und/oder Zeichnung der Auspuffanlage:
 - 3.2.9.3. Maximal zulässiger Abgasgegendruck bei Nenndrehzahl und Volllast: kPa
 - 3.2.9.4. Schalldämpfer: Für Vor-, Mittel- und Nachschalldämpfer: Bauweise, Typ, Kennzeichnung; wenn von Einfluss auf das Außengeräusch: Geräuschkämpfung im Motorraum und am Motor selbst:
 - 3.2.9.5. Lage des Auspuffrohrs:
 - 3.2.9.6. Abgasschalldämpfer mit Faserstoffen:
- 3.2.10. Kleinste Querschnittsfläche der Ansaug- und Auslasskanäle:
- 3.2.11. Ventilsteuerzeiten oder entsprechende Daten
 - 3.2.11.1. Maximaler Ventilhub, Öffnungs- und Schließwinkel oder Angaben über Steuerzeiten bei alternativen Steuerungssystemen bezogen auf die Totpunkte:
 - 3.2.11.2. Bezugsgrößen- und/oder Einstellbereiche (¹)

3.2.12. Maßnahmen gegen Luftverunreinigung

3.2.12.1. Einrichtung zur Rückführung der Kurbelgehäusegase (Beschreibung und Zeichnungen):

3.2.12.2. Zusätzliche Einrichtungen zur Abgasreinigung (falls vorhanden und nicht in einem anderen Abschnitt aufgeführt)

3.2.12.2.1. Katalysator: ja/nein (¹)

3.2.12.2.1.1. Anzahl der Katalysatoren und Monolithen:

3.2.12.2.1.2. Abmessungen, Form und Volumen des(der) Katalysators(en):

3.2.12.2.1.3. Art der katalytischen Reaktion:

3.2.12.2.1.4. Gesamtbeschichtung mit Edelmetall:

3.2.12.2.1.5. Relative Konzentration:

3.2.12.2.1.6. Trägerkörper (Aufbau und Werkstoff):

3.2.12.2.1.7. Zellendichte:

3.2.12.2.1.8. Art des Katalysatorgehäuse(s):

3.2.12.2.1.9. Lage des(der) Katalysators(en) (Ort und Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstrangs):

3.2.12.2.1.10. Wärmeschutzschild: ja/nein (¹)

3.2.12.2.2. Sauerstoffsonde: ja/nein (¹)

3.2.12.2.2.1. Typ:

3.2.12.2.2.2. Lage:

3.2.12.2.2.3. Regelbereich:

3.2.12.2.3. Lufteinblasung: ja/nein (¹)

3.2.12.2.3.1. Art (Selbstansaugung, Luftpumpe usw.):

3.2.12.2.4. Abgasrückführung: ja/nein (¹)

3.2.12.2.4.1. Kennwerte (Durchflussmenge usw.):

3.2.12.2.5. Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen: ja/nein (¹)

3.2.12.2.5.1. Ausführliche Beschreibung der Bestandteile und ihrer Beladungszustände:

3.2.12.2.5.2. Zeichnung der Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen:

3.2.12.2.5.3. Zeichnung des Aktivkohlebehälters:

- 3.2.12.2.5.4. Aktivkohle-Trockenmasse: g
- 3.2.12.2.5.5. Schemazeichnung des Kraftstoffbehälters mit Angabe der Füllmenge und des Werkstoffs
- 3.2.12.2.5.6. Zeichnung des Wärmeschilds zwischen Kraftstoffbehälter und Auspuffanlage:
- 3.2.12.2.6. Partikelfilter: ja/nein (¹)
- 3.2.12.2.6.1. Abmessungen, Form und Volumen des Partikelfilters:
- 3.2.12.2.6.2. Typ und Aufbau des Partikelfilters:
- 3.2.12.2.6.3. Lage (Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstrangs):
- 3.2.12.2.6.4. Verfahren oder Einrichtung zur Regenerierung, Beschreibung und/oder Zeichnung:
- 3.2.12.2.7. On-board-Diagnosesystem (OBD): ja/nein (¹)
- 3.2.12.2.7.1. Schriftliche Darstellung und/oder Zeichnung der Fehlfunktionsanzeige:
- 3.2.12.2.7.2. Liste und Zweck aller vom OBD-System überwachten Bauteile:
- 3.2.12.2.7.3. Schriftliche Darstellung (allgemeine Arbeitsweise) für
 - 3.2.12.2.7.3.1 Fremdzündungsmotoren (¹)
 - 3.2.12.2.7.3.1.1. Überwachung des Katalysators (¹):
 - 3.2.12.2.7.3.1.2. Erkennung von Verbrennungsaussetzern (¹):
 - 3.2.12.2.7.3.1.3. Überwachung der Sauerstoffsonden (¹):
 - 3.2.12.2.7.3.1.4. Sonstige vom OBD-System überwachte Bauteile (¹):
 - 3.2.12.2.7.3.2. Selbstzündungsmotoren (¹)
 - 3.2.12.2.7.3.2.1. Überwachung des Katalysators (¹):
 - 3.2.12.2.7.3.2.2. Überwachung des Partikelfilters (¹):
 - 3.2.12.2.7.3.2.3. Überwachung des elektronischen Kraftstoffzufuhrsystems (¹):
 - 3.2.12.2.7.3.2.4. Sonstige vom OBD-System überwachte Bauteile (¹):
- 3.2.12.2.7.4. Kriterien für die Aktivierung der Fehlfunktionsanzeige (feste Anzahl von Fahrzyklen oder statistische Methode):
- 3.2.12.2.7.5. Liste aller vom OBD-System verwendeten Ausgabecodes und -formate (jeweils mit Erläuterung):
- 3.2.12.2.8. Andere Einrichtungen (Beschreibung, Wirkungsweise):

- 3.2.13. Anbringungsstelle des Symbols für den Absorptionskoeffizienten (nur bei Selbstzündungsmotoren):
- 3.2.14. Angaben über Einrichtungen zur Kraftstoffeinsparung (falls nicht in anderen Abschnitten aufgeführt):
- 3.2.15. Flüssiggas-Kraftstoffanlage: ja/nein (¹)
 - 3.2.15.1. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß der Richtlinie 70/221/EWG (nach der Änderung der Richtlinie zur Einbeziehung von Behältern für gasförmige Kraftstoffe):
 - 3.2.15.2. Elektronisches Motorsteuerungsgerät für Flüssiggas-Kraftstoffanlagen
 - 3.2.15.2.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.2.15.2.2. Typ(en):
 - 3.2.15.2.3. Abgasrelevante Einstellmöglichkeiten:
 - 3.2.15.3. Sonstige Unterlagen
 - 3.2.15.3.1. Beschreibung des Schutzes des Katalysators beim Umschalten vom Benzin- auf Flüssiggasbetrieb und umgekehrt:
 - 3.2.15.3.2. Systemauslegung (elektrische Verbindungen, Druckausgleichs-Anschlussschläuche, usw.)
 - 3.2.15.3.3. Zeichnung des Symbols:
- 3.2.16. Betrieb mit Erdgas: ja/nein (¹)
 - 3.2.16.1. EG-Typgenehmigungsnummer gemäß der Richtlinie 70/221/EWG (nach der Änderung der Richtlinie zur Einbeziehung von Behältern für gasförmige Kraftstoffe):
 - 3.2.16.2. Elektronisches Motorsteuerungsgerät für Erdgas-Kraftstoffanlagen
 - 3.2.16.2.1. Fabrikmarke(n):
 - 3.2.16.2.2. Typ(en):
 - 3.2.16.2.3. Abgasrelevante Einstellmöglichkeiten:
 - 3.2.16.3. Sonstige Unterlagen
 - 3.2.16.3.1. Beschreibung des Schutzes des Katalysators beim Umschalten vom Benzin- auf Erdgasbetrieb und umgekehrt:
 - 3.2.16.3.2. Systemauslegung (elektrische Verbindungen, Druckausgleichs-Anschlussschläuche, usw.)
 - 3.2.16.3.3. Zeichnung des Symbols:
- 3.3. Elektromotor

- 3.3.1. Typ (Wicklungsanordnung, Erregung):
 - 3.3.1.1. Größte Stundenleistung: kW
 - 3.3.1.2. Betriebsspannung: V
- 3.3.2. Batterie
 - 3.3.2.1. Anzahl der Zellen:
 - 3.3.2.2. Masse: kg
 - 3.3.2.3. Kapazität: Ah (Ampèrestunden)
 - 3.3.2.4. Lage:
- 3.4. Andere Antriebsmaschinen oder Motoren oder deren Kombinationen (Angaben über die Bauelemente):
- 3.5. CO₂-Emissionen/Kraftstoffverbrauch ⁽¹⁾ (nach Angabe des Herstellers)
 - 3.5.1. Emissionsmenge
 - 3.5.1.1. Emissionsmenge CO₂ (innerorts): g/km
 - 3.5.1.2. Emissionsmenge CO₂ (außerorts): . g/km
 - 3.5.1.3. Emissionsmenge CO₂ (kombiniert): g/km
 - 3.5.2. Kraftstoffverbrauch
 - 3.5.2.1. Kraftstoffverbrauch (innerorts): l/100 km / m³/100 km ⁽¹⁾
 - 3.5.2.2. Kraftstoffverbrauch (außerorts): l/100 km / m³/100 km ⁽¹⁾
 - 3.5.2.3. Kraftstoffverbrauch (kombiniert) l/100 km / m³/100 km ⁽¹⁾
- 3.6. Zulässige Temperaturen gemäß Herstellerangaben
 - 3.6.1. Kühlsystem
 - 3.6.1.1. Flüssigkeitskühlung
 - Höchsttemperatur am Austritt: °K
 - 3.6.1.2. Luftkühlung
 - 3.6.1.2.1. Bezugspunkt:
 - 3.6.1.2.2. Höchsttemperatur am Bezugspunkt: °K
 - 3.6.2. Höchsttemperatur am Austritt aus dem Ladeluftkühler: °K

3.6.3. Höchste Abgastemperatur an dem Punkt des Auspuffrohrs (der Auspuffrohre), der (die) an den äußersten Flansch (die äußersten Flansche) des Auspuffkrümmers angrenzt (angrenzen): °K

3.6.4. Kraftstofftemperatur

Mindesttemperatur: °K

Höchsttemperatur: °K

3.6.5. Schmiermitteltemperatur

Mindesttemperatur: °K

Höchsttemperatur: °K

3.7. Vom Motor angetriebene Nebenaggregate

Höchstzulässige Leistungsaufnahme der vom Motor angetriebenen Nebenaggregate gemäß den Angaben und unter den Betriebsbedingungen der Richtlinie 80/1269/EWG Anhang I, Punkt 5.1.1 bei den in Anhang III, Punkt 4.1 der Richtlinie 88/77/EWG festgelegten Drehzahlen

3.7.1. Leerlauf: kW

3.7.2. Mittlere Drehzahl: kW

3.7.3. Nenndrehzahl: kW

3.8. Schmiersystem

3.8.1. Beschreibung des Systems

3.8.1.1. Lage des Schmiermittelbehälters:

3.8.1.2. Zuführungssystem (durch Pumpe/Einspritzung in den Einlass/Mischung mit Kraftstoff, usw.) (¹)

3.8.2. Schmiermittelpumpe

3.8.2.1. Fabrikmarke(n):

3.8.2.2. Typ(en):

3.8.3. Mischung mit Kraftstoff

3.8.3.1. Mischungsverhältnis:

3.8.4. Ölkühler: ja/nein (¹)

3.8.4.1. Zeichnung(en): oder

3.8.4.1.1. Fabrikmarke(n):

3.8.4.1.2. Typ(en):

3.9 MIT GAS BETRIEBENE MOTOREN (bei in anderer Weise ausgelegten Systemen sind entsprechende Angaben vorzulegen).

3.9.1 Kraftstoff: LPG/NG-H/NG-L/NG-HL (¹)

3.9.2 Druckregler bzw. Verdampfer/Druckregler (¹)

3.9.2.1. Fabrikmarke(n):

3.9.2.2. Typ(en):

3.9.2.3 Anzahl der Druckminderungsstufen:

3.9.2.4 Druck in der Endstufe

mindestens: . kPa

höchstens: kPa

3.9.2.5 Anzahl der Haupteinstellpunkte:

3.9.2.6 Anzahl der LeerlaufEinstellpunkte:

3.9.2.7 EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/.../EG:

3.9.3 Kraftstoffzufuhr:
Mischer/Gaseinblasung/Flüssigkeitseinspritzung/Direkteinspritzung (¹)

3.9.3.1 Gemischregelung:

3.9.3.2 Beschreibung des Systems und/oder Diagramm und Zeichnungen:

3.9.3.3 EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/.../EG:

3.9.4 Mischer

3.9.4.1 Anzahl:

3.9.4.2 Fabrikmarke(n):

3.9.4.3 Typ(en):

3.9.4.4 Lage:

3.9.4.5 Einstellungen:

3.9.4.6 EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/.../EG:

3.9.5 Motorsaugrohreinspritzung

3.9.5.1 Einspritzverfahren: Zentraleinspritzung/Einzeleinspritzung (¹)

3.9.5.2 Einspritzverfahren: kontinuierlich/simultan/sequentiell (¹)

3.9.5.3 Einspritzsystem

3.9.5.3.1 Fabrikmarke(n):

3.9.5.3.2 Typ(en):

3.9.5.3.3 Einstellungen:

3.9.5.3.4 EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/.../EG:

3.9.5.4 Förderpumpe (sofern vorhanden)

3.9.5.4.1 Fabrikmarke(n):

3.9.5.4.2 Typ(en):

3.9.5.4.3 EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/.../EG:

3.9.5.5 Einspritzventil(e)

3.9.5.5.1 Fabrikmarke(n):

3.9.5.5.2 Typ(en):

3.9.5.5.3 EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/.../EG:

3.9.6 Direkteinspritzung

3.9.6.1 Einspritzpumpe/Druckregler (¹)

3.9.6.1.1 Fabrikmarke(n):

3.9.6.1.2 Typ(en):

3.9.6.1.3 Einspritzzeitpunkt:

3.9.6.1.4 EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/.../EG:

3.9.6.2 Einspritzdüse(n)

3.9.6.2.1 Fabrikmarke(n):

3.9.6.2.2 Typ(en):

3.9.6.2.3 Öffnungsdruck oder Kennlinie (²):

3.9.6.2.4 EG-Typgenehmigungsnummer gemäß/.../EG:

3.9.7 Elektronisches Steuergerät

3.9.7.1 Fabrikmarke(n):

3.9.7.2 Typ(en):

3.9.7.3 Einstellungen:

3.9.8 Spezifische Ausrüstung für den Kraftstoff Erdgas

3.9.8.1 Variante 1 (nur wenn für einen Motor eine Betriebserlaubnis für mehrere bestimmte Kraftstoffzusammensetzungen erteilt werden soll)

3.9.8.1.1 Kraftstoffzusammensetzung:

Methan (CH ₄):	Basis: Mol-%	Min. Mol-%	Max. Mol-%
Ethan (C ₂ H ₆):	Basis: Mol-%	Min. Mol-%	Max. Mol-%
Propan (C ₃ H ₈):	Basis: Mol-%	Min. Mol-%	Max. Mol-%
Butan (C ₄ H ₁₀):	Basis: Mol-%	Min. Mol-%	Max. Mol-%
C ₅ /C ₅₊ :	Basis: Mol-%	Min. Mol-%	Max. Mol-%
Sauerstoff (O ₂):	Basis: Mol-%	Min. Mol-%	Max. Mol-%
Inertgas (N ₂ , He usw.):	Basis: Mol-%	Min. Mol-%	Max. Mol-%

3.9.8.1.2 Einspritzventil(e)

3.9.8.1.2.1 Fabrikmarke(n):

3.9.8.1.2.2 Typ(en):

3.9.8.1.3 Sonstiges (sofern vorhanden):

3.9.8.1.4 Kraftstofftemperatur

Höchsttemperatur: °K

Mindesttemperatur: °K

bei mit Gas betriebenen Motoren an der Druckregler-Endstufe

3.9.8.1.5 Kraftstoffdruck

mindestens: kPa

höchstens: kPa

an der Druckregler-Endstufe (nur mit Erdgas betriebene Motoren)

3.9.8.2 Variante 2 (nur wenn eine Betriebserlaubnis für mehrere bestimmte Kraftstoffzusammensetzungen erteilt werden soll)

4. KRAFTÜBERTRAGUNG (V)

4.1. Zeichnung der Kraftübertragung:

4.2. Art (mechanisch, hydraulisch, elektrisch usw.) :

- 4.2.1. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (falls vorhanden):
- 4.3. Trägheitsmoment des Motor-Schwungrads:
 - 4.3.1. Zusätzliches Trägheitsmoment ohne eingelegten Gang:
- 4.4. Kupplung (Typ):
 - 4.4.1. Höchstwert der Drehmomentwandlung:
- 4.5. Getriebe
 - 4.5.1. Typ (Handschtaltung/automatisch/stufenlos)
 - 4.5.2. Lage zum Motor:
 - 4.5.3. Art der Betätigung:
- 4.6. Übersetzungsverhältnisse

Getriebegänge	Getriebeübersetzung (Übersetzungsverhältnisse zwischen Motorkurbelwelle und Getriebeabtriebswelle)	Übersetzung des Achsgetriebes (Übersetzungsverhältnis zwischen Getriebeabtrieb und Antriebsrad)	Gesamtübersetzung
Höchstwert für stufenloses Getriebe			
1			
2			
3			
...			
Mindestwert für stufenloses Getriebe			
Rückwärtsgang			

- 4.7. Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs in km/h (^w):
- 4.8. Geschwindigkeitsmesser (im Fall eines Fahrtschreibers ist nur das EG-Typgenehmigungszeichen anzugeben)
 - 4.8.1. Arbeitsweise und Beschreibung des Antriebs:
 - 4.8.2. Gerätekonstante:
 - 4.8.3. Messwerttoleranz (gemäß Anhang II Punkt 2.1.3 der Richtlinie 75/443/EWG):

- 4.8.4. Gesamtübersetzungsverhältnis (gemäß Anhang II Punkt 2.1.2 der Richtlinie 75/433/EWG) oder entsprechende Daten:
- 4.8.5. Zeichnung der Skala des Geschwindigkeitsmessers oder entsprechender anderer Arten der Anzeige:
- 4.9. Differenzialsperre: ja/nein/fakultativ (¹)
- 5. ACHSEN
- 5.1. Beschreibung der einzelnen Achsen:
- 5.2. Fabrikmarke:
- 5.3. Typ:
- 5.4. Lage der anhebbaren Achse(n):
- 5.5. Lage der belastbaren Achse(n):
- 6. RADAUFHÄNGUNG
- 6.1. Anordnungszeichnung der Radaufhängung:
- 6.2. Art und Ausführung der Aufhängung jeder Achse oder jeder Achsgruppe oder jedes Rades:
 - 6.2.1. Niveauregulierung: ja/nein/fakultativ (¹)
 - 6.2.2. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden):
 - 6.2.3. Luftfederung für Antriebsachse(n): ja/nein (¹)
 - 6.2.3.1. Einer Luftfederung gleichwertige Aufhängung der Antriebsachse: ja/nein (¹)
 - 6.2.3.2. Frequenz und Dämpfung der Schwingung der gefederten Masse:
- 6.3. Merkmale der federnden Teile der Aufhängung (Ausführung, Werkstoffeigenschaften und Abmessungen):
- 6.4. Stabilisatoren: ja/nein/fakultativ (¹)
- 6.5. Stoßdämpfer: ja/nein/fakultativ (¹)
- 6.6. Bereifung und Räder
 - 6.6.1. Rad-/Reifenkombination(en) (für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben; bei Reifen der Geschwindigkeitsklasse Z, die für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 300 km/h bestimmt sind, sind vergleichbare Angaben zu machen; für Räder die Felgengröße(n) und Einpresstiefe(n))

6.6.1.1. Achsen

6.6.1.1.1. Achse 1:

6.6.1.1.2. Achse 2:

usw.

6.6.1.2. Reserverad (sofern vorhanden):

6.6.2. Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien

6.6.2.1. Achse 1:

6.6.2.2. Achse 2:

usw.

6.6.3. Vom Fahrzeughersteller empfohlene(r) Reifendruck(drücke): kPa

6.6.4. Ketten/Reifen/Rad-Kombination für Vorder- und/oder Hinterachse, die nach Empfehlung des Herstellers für den Fahrzeugtyp geeignet ist (sind):

6.6.5. Kurzbeschreibung des Not-Reserverads (sofern vorhanden):

7. LENKUNG

7.1. Schemazeichnung der gelenkten Achse(n) mit Darstellung der Lenkgeometrie:

7.2. Übertragungs- und Betätigungseinrichtung

7.2.1. Art der Übertragungseinrichtung (gegebenenfalls Angaben für Vorder- und Hinterräder):

7.2.2. Verbindung zu den Rädern (einschließlich anderer als mechanischer Mittel, ggf. Angaben für Vorder- und Hinterräder):

7.2.2.1. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden):

7.2.3. Art der Lenkhilfe (sofern vorhanden):

7.2.3.1. Arbeitsweise und Betriebsschema, Fabrikmarke(n) und Typ(en):

7.2.4. Schematische Darstellung der gesamten Lenkanlage, aus der die Lage der einzelnen, das Lenkverhalten beeinflussenden Einrichtungen im Fahrzeug hervorgeht:

7.2.5. Schematische Darstellung(en) der Betätigungseinrichtung(en):

7.2.6. Gegebenenfalls Verstellbereich und Betätigung der Lenkradverstellung:

7.3. Größter Einschlagwinkel der Räder

7.3.1. Nach rechts: °; Lenkradumdrehungen (oder gleichwertige Angaben):

7.3.2. Nach links: °; Lenkradumdrehungen (oder gleichwertige Angaben):

8. BREMSANLAGEN

Nachstehende Einzelheiten und gegebenenfalls Identifizierungsmerkmale sind anzugeben:

- 8.1. Typ und Ausführung der Bremsanlagen (gemäß Anhang I Punkt 1.6 der Richtlinie 71/320/EWG) mit Maßskizze (z. B. Trommel- oder Scheibenbremsen, gebremste Räder, Verbindung zu den gebremsten Rädern, Fabrikmarke und Typ der Bremsbacken-/Bremsklotz-Baugruppen und/oder Bremsbeläge, wirksame Bremsflächen, Halbmesser der Bremstrommeln, Bremsbacken oder Brems scheiben, Masse der Trommeln, Nachstellvorrichtungen, wirkungsrelevante Teile der Achse(n) und der Aufhängung usw.)
- 8.2. Betriebsdiagramm, Beschreibung und/oder Zeichnung nachstehender (in Anhang I Punkt 1.2 der Richtlinie 71/320/EWG angegebener) Bremssysteme, mit z. B. Übertragungs- und Betätigungseinrichtung (Bauart, Einstellung, Hebelübersetzungen, Zugänglichkeit der Betätigungseinrichtung und deren Lage, Bedienungshebel mit Sperrklinke bei mechanischer Übertragung, Merkmale der wichtigsten Verbindungsteile, Betätigungszylinder oder der entsprechenden Bauteile im Fall einer elektrischen Bremsanlage)
 - 8.2.1. Betriebsbremssystem
 - 8.2.2. Hilfsbremssystem
 - 8.2.3. Feststellbremssystem
 - 8.2.4. Zusätzliches Bremssystem:
 - 8.2.5. Abreißbremssystem:
- 8.3. Betätigungs- und Übertragungseinrichtungen des Anhängerbremssystems in Fahrzeugen, die zum Ziehen von Anhängern ausgerüstet sind:
- 8.4. Das Fahrzeug ist zum Ziehen eines Anhängers mit elektrischen/pneumatischen/hydraulischen ⁽¹⁾ Betriebsbremsen ausgerüstet: ja/nein ⁽¹⁾
- 8.5. Antiblockiersystem: ja/nein/fakultativ ⁽¹⁾
 - 8.5.1. Bei Fahrzeugen mit Blockierverhinderern, Funktionsbeschreibung des Systems (einschließlich der elektronischen Teile), elektrisches Blockschaltbild, Darstellung der hydraulischen oder pneumatischen Kreise:
- 8.6. Berechnung und Kurven gemäß der Anlage zu Punkt 1.1.4.2 des Anhangs II der Richtlinie 71/320/EWG (oder gegebenenfalls der Anlage zu Anhang XI):
- 8.7. Beschreibung und/oder Zeichnung der Energieversorgung (auch bei Bremskraftverstärkern):
 - 8.7.1. Bei Druckbremsanlagen Arbeitsdruck p_2 im (in den) Druckspeicher(n):

- 8.7.2. Bei Unterdruckbremsanlagen Anfangsenergie im (in den) Speicher(n):
- 8.8. Berechnung des Bremssystems: Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Summe der Bremskräfte am Radumfang und der auf die Betätigungseinrichtung aufgewendeten Kraft:
- 8.9. Kurzbeschreibung des Bremssystems (gemäß Punkt 1.6 der Ergänzung zu Anlage 1 des Anhangs IX der Richtlinie 71/320/EWG):
- 8.10. Wird eine Befreiung von den Prüfungen des Typs I und/oder II oder III beantragt, so ist die Nummer des Prüfberichts gemäß Anlage 2 des Anhangs VII der Richtlinie 71/320/EWG anzugeben:
- 8.11. Einzelheiten zum (zu den) Typ(en) der Dauerbremsanlage(n):
- 9. AUFBAU
 - 9.1. Art des Aufbaus
 - 9.2. Werkstoffe und Bauart:
 - 9.3. Türen für Insassen, Schlösser und Scharniere
 - 9.3.1. Anordnung und Anzahl der Türen:
 - 9.3.1.1. Abmessungen, Öffnungsrichtung und größter Öffnungswinkel der Türen:
 - 9.3.2. Zeichnung der Schlösser und Scharniere sowie ihrer Lage in den Türen:
 - 9.3.3. Technische Beschreibung der Schlösser und Scharniere:
 - 9.3.4. Einzelheiten (einschließlich Abmessungen) der Einstiege, Stufen und notwendigen Haltegriffe (falls erforderlich):
 - 9.4. Sichtfeld (Richtlinie 77/649/EWG)
 - 9.4.1. Ausreichend detaillierte Angaben zu den primären Bezugspunkten, so dass sie ohne weiteres identifiziert werden können und ihre Lage zueinander und zum R-Punkt nachgeprüft werden kann:
 - 9.4.2. Zeichnung(en) oder Foto(s), aus der (denen) die Lage der Bauteile ersichtlich ist, die sich im 180-Grad-Sichtfeld nach vorne befinden:
 - 9.5. Windschutzscheibe und sonstige Scheiben
 - 9.5.1. Windschutzscheibe
 - 9.5.1.1. Werkstoffe:
 - 9.5.1.2. Art des Einbaus:
 - 9.5.1.3. Neigungswinkel:
 - 9.5.1.4. EG-Typgenehmigungsnummer(n):

⇒ 9.5.1.5. Windschutzscheiben-Zubehörteile und deren Anbringungsort sowie kurze Beschreibung ggf. beteiligter elektrischer/elektronischer Bauelemente: ⇐

9.5.2. Andere Scheiben

9.5.2.1. Werkstoffe:

9.5.2.2. EG-Typgenehmigungsnummer(n):

9.5.2.3. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden) des Fensterhebermechanismus:

9.5.3. Schiebedachverglasung

9.5.3.1. Werkstoffe:

9.5.3.2. EG-Typgenehmigungsnummer(n):

9.5.4. Andere verglaste Flächen

9.5.4.1. Werkstoffe:

9.5.4.2. EG-Typgenehmigungsnummer(n):

9.6. Scheibenwischer

9.6.1. Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotos oder Zeichnungen):
.....

9.7. Scheibenwascher

9.7.1. Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotos oder Zeichnungen) oder EG-Typgenehmigungsnummer, falls als selbständige technische Einheit genehmigt:

9.8. Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen

9.8.1. Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotos oder Zeichnungen):

9.8.2. Größter Stromverbrauch: kW

9.9. Rückspiegel (für jeden einzelnen Rückspiegel anzugeben)

9.9.1. Fabrikmarke:

9.9.2. EG-Typgenehmigungszeichen

9.9.3. Variante:

9.9.4. Zeichnung(en), aus der (denen) die Anordnung in Bezug auf den Fahrzeugaufbau hervorgeht :

9.9.5. Detaillierte Angaben über die Befestigung einschließlich des Teils des Fahrzeugaufbaus, an dem der Spiegel angebracht ist:

- 9.9.6. Zusatzausstattung, die das Sichtfeld nach hinten beeinträchtigen kann:
- 9.9.7. Kurze Beschreibung der elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden) des Einstellsystems:
- 9.10. Innenausstattung
 - 9.10.1. Insassenschutz (Richtlinie 74/60/EWG)
 - 9.10.1.1. Anordnungszeichnung oder Fotos mit Angabe der Lage der beigefügten Schnitte oder Ansichten:
 - 9.10.1.2. Foto oder Zeichnung mit Angabe der Bezugslinie einschließlich des ausgenommenen Bereiches (Anhang I Punkt 2.3.1 der Richtlinie 74/60/EWG):
 - 9.10.1.3. Fotos, Zeichnungen und/oder Explosionsdarstellung der Innenausstattung, die die Teile im Insassenraum und die verwendeten Werkstoffe – mit Ausnahme der Innenrückspiegel –, die Anordnung der Betätigungseinrichtungen, Dach und Schiebedach, Rückenlehne, Sitze und den hinteren Teil der Sitze zeigen (Anhang I Punkt 3.2 der Richtlinie 74/60/EWG):
 - 9.10.2. Anordnung und Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger:
 - 9.10.2.1. Fotos und/oder Zeichnungen der Anordnung der Symbole und Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger:
 - 9.10.2.2. Fotos und/oder Zeichnungen der Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger und erforderlichenfalls der Fahrzeugteile, die in der Richtlinie 78/316/EWG erwähnt sind:
 - 9.10.2.3. Übersichtstabelle

Das Fahrzeug ist gemäß den Anhängen II und III der Richtlinie 78/316/EWG mit folgenden Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeigen ausgerüstet:

Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger, die, falls sie eingebaut sind, gekennzeichnet werden müssen, sowie dafür zu verwendende Symbole

Symbol Nr.	Einrichtung	Betätigungseinrichtung/Anzeiger vorhanden ⁽¹⁾	Kennzeichnung durch Symbol ⁽¹⁾	Ort ⁽²⁾	Kontrollleuchte vorhanden ⁽¹⁾	Kennzeichnung durch Symbol ⁽¹⁾	Ort ⁽²⁾
1	Lichthauptschalter	OK (10)					
2	Scheinwerfer für Abblendlicht						
3	Scheinwerfer für Fernlicht						
4	Begrenzungsleuchten						
5	Nebelscheinwerfer						
6	Nebelschlussleuchte						
7	Leuchtweitenregelung						
8	Parkleuchten						
9	Fahrtrichtungsanzeiger						
10	Warnblinkanlage						
11	Scheibenwischer						
12	Scheibenwascher						
13	Scheibenwischer und -wascher						
14	Scheinwerferreinigungsanlage						
15	Windschutzscheibenentfeuchtung und -entfrostung						
16	Heckscheibenentfeuchtung und -entfrostung						
17	Lüftungsgebläse						
18	Vorglüheinrichtung						
19	Kaltstarteinrichtung						
20	Bremskreisausfall						
21	Kraftstoffvorrat						
22	Ladekontrollleuchte						
23	Motorkühlung						

⁽¹⁾ x = ja
 - = nicht bzw. nicht getrennt vorhanden
 o = wahlweise.

⁽²⁾ d = auf Betätigungseinrichtung, Anzeiger oder Kontrollleuchte
 c = in unmittelbarer Nähe.

Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger die, falls sie eingebaut sind, gekennzeichnet werden dürfen, und im Fall der Kennzeichnung zu verwendende Symbole

Symbol Nr.	Einrichtung	Betätigungseinrichtung/Anzeiger vorhanden ⁽¹⁾	Kennzeichnung durch Symbol ⁽¹⁾	Ort ⁽²⁾	Kontrollleuchte vorhanden ⁽¹⁾	Kennzeichnung durch Symbol ⁽¹⁾	Ort ⁽²⁾
1	Feststellbremse						
2	Heckscheibenwischer						
3	Heckscheibenwascher						
4	Heckscheibenwischer und -wascher						
5	Intervallschaltung						
6	Einrichtung für Schallzeichen						
7	Vordere Fahrzeughaube						
8	Hintere Fahrzeughaube						
9	Sicherheitsgurte						
10	Motoröldruck						
11	Unverbleiter Ottokraftstoff						
...							
...							
...							

⁽¹⁾ x = ja
 = nicht bzw. nicht getrennt vorhanden
 o = wahlweise.

⁽²⁾ d = auf Betätigungseinrichtung, Anzeiger oder Kontrollleuchte
 c = in unmittelbarer Nähe.

9.10.3. Sitze

9.10.3.1. Anzahl:

9.10.3.2. Lage und Anordnung:

9.10.3.2.1. Anzahl der Sitzplätze:

9.10.3.2.2. Sitz(e), der (die) nur zur Verwendung bei stehendem Fahrzeug bestimmt ist (sind):

9.10.3.3. Masse:

9.10.3.4. Technische Merkmale: Beschreibungen und Zeichnungen für Sitze, die nicht über eine EG-Typgenehmigung verfügen

9.10.3.4.1. der Sitze und ihrer Verankerungen:

9.10.3.4.2. der Einstelleinrichtungen:

9.10.3.4.3. der Verstell- und Verriegelungseinrichtungen:

9.10.3.4.4. der Sicherheitsgurtverankerungen, falls diese im Sitz eingebaut sind:

9.10.3.4.5. der Fahrzeugteile, die als Verankerungen dienen:

9.10.3.5. Koordinaten oder Zeichnung des R-Punktes (^x)

9.10.3.5.1. Fahrersitz:

9.10.3.5.2. Alle anderen Sitze:

9.10.3.6. Nomineller Rückenlehnenwinkel

9.10.3.6.1. Fahrersitz:

9.10.3.6.2. Alle anderen Sitze:

9.10.3.7. Sitzverstellbereich

9.10.3.7.1. Fahrersitz:

9.10.3.7.2. Alle anderen Sitze:

9.10.4. Kopfstützen

9.10.4.1. Typ(en) der Kopfstütze(n): integriert/abnehmbar/separat (¹)

9.10.4.2. EG-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:

9.10.4.3. Für noch nicht typgenehmigte Kopfstützen

9.10.4.3.1. Ausführliche Beschreibung der Kopfstütze, insbesondere hinsichtlich der Art des Polsterwerkstoffs oder der -werkstoffe und gegebenenfalls der Lage und der Beschaffenheit der Stütz- und Verankerungsteile für den Sitztyp, für den eine EG-Typgenehmigung beantragt wird:

- 9.10.4.3.2. Bei einer „separaten“ Kopfstütze
 - 9.10.4.3.2.1. ausführliche Beschreibung des Bereichs der Struktur, in dem die Kopfstütze angebracht werden soll:
 - 9.10.4.3.2.2. Maßzeichnungen der wesentlichen Teile der Struktur und der Kopfstütze:
- 9.10.5. Innenraumheizung
 - 9.10.5.1. Kurzbeschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Heizung, sofern die Abwärme der Kühlflüssigkeit der Antriebsmaschine genutzt wird:
 - 9.10.5.2. Ausführliche Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Heizung, sofern die Kühlluft oder die Abgase der Antriebsmaschine als Wärmequelle genutzt werden, einschließlich
 - 9.10.5.2.1. Anordnungszeichnung der Heizung, aus der ihre Lage im Fahrzeug ersichtlich ist:
 - 9.10.5.2.2. Anordnungszeichnung des Wärmetauschers bei Heizungen, die die Abgase als Wärmequelle nutzen, bzw. der Bauteile, wo der Wärmeaustausch stattfindet (bei Heizungen, die die Kühlluft der Antriebsmaschine als Wärmequelle nutzen):
 - 9.10.5.2.3. Schnittzeichnung des Wärmetauschers bzw. der Bauteile, wo der Wärmeaustausch stattfindet, mit Angabe der Wandstärke, der Werkstoffe und der Oberflächenbeschaffenheit:
 - 9.10.5.2.4. Zu weiteren funktionswichtigen Bauteilen für die Heizung, wie z. B. Heizluftgebläse, sind Angaben über Bauart und die technischen Daten zu machen:
 - 9.10.5.3. Größter Stromverbrauch: kW
- 9.10.6. Bauteile, die Einfluss auf das Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen haben (Richtlinie 74/297/EWG)
 - 9.10.6.1. Ausführliche Beschreibung, einschließlich Foto(s) und/oder Zeichnung(en) des Fahrzeugtyps hinsichtlich Bauart, Abmessungen, Form und Werkstoffe des vor der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage gelegenen Teils des Fahrzeugs, einschließlich der Bauteile, die im Fall eines Aufpralls auf die Lenkbetätigungseinrichtung zur Energieaufnahme beitragen:
 - 9.10.6.2. Foto(s) und/oder Zeichnung(en) von anderen nicht in Punkt 9.10.6.1 beschriebenen Fahrzeugteilen, die nach Auffassung des Herstellers in Übereinstimmung mit dem technischen Dienst zum Verhalten der Lenkanlage bei einem Unfallstoß beitragen:
- 9.10.7. Brennverhalten von Werkstoffen der Innenausstattung bestimmter Kraftfahrzeugklassen (Richtlinie 95/28/EWG)
 - 9.10.7.1. Für die Innenverkleidung des Dachs verwendete(r) Werkstoff(e)
 - 9.10.7.1.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:

- 9.10.7.1.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
 - 9.10.7.1.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung:/.....
 - 9.10.7.1.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff (¹), Anzahl der Lagen (¹):
 - 9.10.7.1.2.3. Art der Beschichtung (¹):
 - 9.10.7.1.2.4. Dicke (min./max.): /mm
- 9.10.7.2. Für die Seiten- und Rückwände verwendete(r) Werkstoff(e)
 - 9.10.7.2.1. Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
 - 9.10.7.2.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
 - 9.10.7.2.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: /
 - 9.10.7.2.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff (¹), Anzahl Lagen (¹):
 - 9.10.7.2.2.3. Art der Beschichtung (¹):
 - 9.10.7.2.2.4. Dicke (min./max.) ... / ... mm
- 9.10.7.3. Für den Bodenbelag verwendete(r) Werkstoff(e)
 - 9.10.7.3.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
 - 9.10.7.3.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
 - 9.10.7.3.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: /
 - 9.10.7.3.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff (¹), Anzahl Lagen (¹):
 - 9.10.7.3.2.3. Art der Beschichtung (¹):
 - 9.10.7.3.2.4. Dicke (min./max.) ... / ... mm
- 9.10.7.4. Für die Sitzpolsterung verwendete(r) Werkstoff(e)
 - 9.10.7.4.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
 - 9.10.7.4.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
 - 9.10.7.4.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: /
 - 9.10.7.4.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff (¹), Anzahl Lagen (¹):
 - 9.10.7.4.2.3. Art der Beschichtung (¹):
 - 9.10.7.4.2.4. Dicke (min./max.) / mm
- 9.10.7.5. Für Heizungs- und Belüftungsrohre verwendete(r) Werkstoff(e)
 - 9.10.7.5.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:

- 9.10.7.5.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
 - 9.10.7.5.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung:/.....
 - 9.10.7.5.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff (¹), Anzahl Lagen (¹):
 - 9.10.7.5.2.3. Art der Beschichtung (¹):
 - 9.10.7.5.2.4. Dicke (min./max.)/..... mm
- 9.10.7.6. Für Gepäckablagen verwendete(r) Werkstoff(e)
 - 9.10.7.6.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
 - 9.10.7.6.2. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
 - 9.10.7.6.2.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: /
 - 9.10.7.6.2.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff (¹), Anzahl Lagen (¹):
 - 9.10.7.6.2.3. Art der Beschichtung (¹):
 - 9.10.7.6.2.4. Dicke (min./max.)/ mm
 - 9.10.7.7. Für sonstige Zwecke verwendete(r) Werkstoff(e)
 - 9.10.7.7.1. Zweckbestimmung:
 - 9.10.7.7.2. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
 - 9.10.7.7.3. Im Fall von noch nicht genehmigten Werkstoffen
 - 9.10.7.7.3.1. Grundwerkstoff(e)/Bezeichnung: /
 - 9.10.7.7.3.2. Verbundwerkstoff/Einzelwerkstoff (¹), Anzahl Lagen (¹):
 - 9.10.7.7.3.3. Art der Beschichtung (¹):
 - 9.10.7.7.3.4. Dicke (min./max.)/ mm
- 9.10.7.8. Bauteile, die als vollständige Einrichtungen genehmigt wurden (Sitze, Trennwände, Gepäckablagen usw.)
 - 9.10.7.8.1. EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n):
 - 9.10.7.8.2. Vollständige Einrichtung: Sitz, Trennwand, Gepäckablage usw. (¹)
- 9.11. Vorstehende Außenkanten (Richtlinien 74/483/EWG und 92/114/EWG)
 - 9.11.1. Allgemeine Anordnung (Zeichnung oder Fotos), mit Angabe der Lage der beigefügten Schnitte und Ansichten:
 - 9.11.2. Zeichnungen und/oder Fotos von zum Beispiel – und soweit betroffen – Tür- und Fenstersäulen, Lufteintrittsgittern, Kühlergrill, Scheibenwischern, Regenrinnen,

Griffen, Gleitschienen, Klappen, Türscharnieren und Schließern, Haken, Ösen, Verzierungen, Plaketten, Emblemen und Aussparungen sowie weiteren als kritisch anzusehenden Außenkanten und Teilen der Außenfläche (z. B. Beleuchtungseinrichtungen). Sind die im vorhergehenden Satz erwähnten Teile nicht kritisch, dürfen zu Dokumentationszwecken ersatzweise Fotos beigefügt werden, die, falls erforderlich, durch Maßangaben und/oder Text ergänzt sind:

9.11.3. Zeichnungen der Teile der Außenfläche gemäß Punkt 6.9.1 des Anhangs I zur Richtlinie 74/483/EWG:

9.11.4. Zeichnung der Stoßfänger:

9.11.5. Zeichnung der Bodenlinie:

9.12. Sicherheitsgurte und/oder andere Rückhaltesysteme

9.12.1. Anzahl und Lage der Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme und der Sitze, für die sie vorgesehen sind:

(L = linke Seite, R = rechte Seite, M = Mitte)

		Vollständiges EG-Typgenehmigungszeichen	Gegebenenfalls Variante	Einrichtung zur Höhenverstellung des Gurts (ja/nein/fakultativ)
Erste Sitzreihe	L			
	M			
	R			
Zweite Sitzreihe ⁽¹⁾	L			
	M			
	R			

⁽¹⁾ Die Tabelle kann erforderlichenfalls für Fahrzeuge mit mehr als zwei Sitzreihen oder mit mehr als drei über die Fahrzeugbreite angeordneten Sitzen erweitert werden.

9.12.2. Art und Lage zusätzlicher Rückhalteeinrichtungen (ja/nein/fakultativ)

(L = linke Seite, R = rechte Seite, M = Mitte)

		Airbag vorn	Seitenairbag	Gurtstrammer
Erste Sitzreihe	L			
	M			
	R			
Zweite Sitzreihe ⁽¹⁾	L			
	M			
	R			

⁽¹⁾ Die Tabelle kann erforderlichenfalls für Fahrzeuge mit mehr als zwei Sitzreihen oder mit mehr als drei über die Fahrzeugbreite angeordneten Sitzen erweitert werden.

9.12.3. Anzahl und Lage der Gurtverankerungen und Nachweis der Einhaltung der Richtlinie 76/115/EWG (d. h. Nummer der EG-Typgenehmigung oder Prüfprotokoll:

9.12.4. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden):

9.13. Verankerungen der Sicherheitsgurte

9.13.1. Fotos und/oder Zeichnungen des Aufbaus, mit Angabe der Lage und Abmessungen der tatsächlichen und der effektiven Verankerungen einschließlich der R-Punkte:

9.13.2. Zeichnungen der Gurtverankerungen und der Teile des Fahrzeugaufbaus, an denen sie befestigt sind (mit Angaben der Werkstoffe):

9.13.3. Angabe der Gurttypen (**), die an den im Fahrzeug vorhandenen Verankerungen angebracht werden dürfen:

	Anordnung der Verankerungsstelle	
	an der Fahrzeugstruktur	an der Sitzstruktur
<i>Erste Sitzreihe</i>		
Rechter Sitz	Untere Verankerungen } außen Obere Verankerungen } innen	
Mittelsitz	Untere Verankerungen } außen Obere Verankerungen } innen	
Linker Sitz	Untere Verankerungen } außen Obere Verankerungen } innen	
<i>Zweite Sitzreihe</i> ⁽¹⁾		
Rechter Sitz	Untere Verankerungen } außen Obere Verankerungen } innen	
Mittelsitz	Untere Verankerungen } außen Obere Verankerungen } innen	
Linker Sitz	Untere Verankerungen } außen Obere Verankerungen } innen	

⁽¹⁾ Die Tabelle kann erforderlichenfalls für Fahrzeuge mit mehr als zwei Sitzreihen erweitert werden, sofern mehr als drei Sitze über die Fahrzeugbreite angeordnet sind.

- 9.13.4. Beschreibung eines besonderen Sicherheitsgurttyps, der im Fall eines in der Rückenlehne angeordneten Verankerungspunktes oder einer Energieaufnahmevorrichtung erforderlich ist:
- 9.14. Anbringungsstelle für das hintere amtliche Kennzeichen (ggf. Angabe des Bereichs, Zeichnungen können ggf. beigefügt werden)
 - 9.14.1. Höhe über der Fahrbahnoberfläche, Oberkante:
 - 9.14.2. Höhe über der Fahrbahnoberfläche, Unterkante:
 - 9.14.3. Abstand zwischen Mittellinie und Längsmittlebene des Fahrzeugs:
 - 9.14.4. Abstand von der linken Fahrzeugkante:
 - 9.14.5. Abmessungen (Länge × Breite):
 - 9.14.6. Neigung der Fläche gegenüber der Senkrechten:
 - 9.14.7. Sichtbarkeitswinkel in der Horizontalebene:
- 9.15. Hinterer Unterfahrschutz (Richtlinie 70/221/EWG)
 - 9.15.0. Vorhanden: ja/nein/unvollständig ⁽¹⁾
 - 9.15.1. Zeichnung der für den hinteren Unterfahrschutz wesentlichen Fahrzeugteile, d. h. Zeichnung des Fahrzeugs und/oder des Fahrgestells mit Lage und Aufhängung der hintersten Achse, Zeichnung der Aufhängung und/oder der Befestigung des Unterfahrschutzes. Ist der Unterfahrschutz keine getrennte Vorrichtung, muss aus der Zeichnung deutlich hervorgehen, dass die geforderten Maße eingehalten werden:
 - 9.15.2. Vollständige Beschreibung und/oder Zeichnung des hinteren Unterfahrschutzes (einschließlich der Anbringungs- und Befestigungsteile), falls es sich um eine besondere Vorrichtung handelt oder falls eine Typgenehmigung als selbständige technische Einheit erteilt wurde, die EG-Typgenehmigungsnummer:
- 9.16. Radabdeckungen (Richtlinie 78/549/EWG)
 - 9.16.1. Kurze Beschreibung des Fahrzeugs hinsichtlich der Radabdeckungen:
 - 9.16.2. Detaillierte Zeichnungen der Radabdeckungen und ihrer Anordnung am Fahrzeug, aus denen die in Abbildung 1 des Anhangs I der Richtlinie 78/549/EWG geforderten Maße unter Berücksichtigung der am weitesten nach außen ragenden Reifen/Radkombinationen ersichtlich sind:
- 9.17. Gesetzlich vorgeschriebene Schilder (Richtlinie 76/114/EWG)
 - 9.17.1. Fotos und/oder Zeichnungen der Lage der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Aufschriften sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:
 - 9.17.2. Fotos und/oder Zeichnungen des amtlichen Teils der Schilder und Angaben (vollständiges Beispiel mit Maßangaben):

- 9.17.3. Fotos und/oder Zeichnungen der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (vollständiges Beispiel mit Maßangaben):
- 9.17.4. Herstellerangaben zur Übereinstimmung mit den Anforderungen von Nummer 1.1.1 des Anhangs II der Richtlinie 76/114/EWG
 - 9.17.4.1. Die Bedeutung von Zeichen in der zweiten Gruppe und gegebenenfalls in der dritten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.3 der ISO-Norm 3779-1983 ist zu erläutern:
 - 9.17.4.2. Falls Zeichen in der zweiten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.4 der ISO-Norm 3779-1983 verwendet werden, sind diese Zeichen anzugeben:
- 9.18. Funkentstörung
 - 9.18.1. Beschreibung und Zeichnungen/Fotos der Form und verwendeten Werkstoffe desjenigen Teils des Fahrzeugaufbaus, der den Motorraum bildet, sowie des daran angrenzenden Teils des Fahrgastraums:
 - 9.18.2. Zeichnungen/Fotos der Lage der im Motorraum untergebrachten Metallteile (z. B. Heizung, Reserverad, Luftfilter, Lenkanlage usw.):
 - 9.18.3. Tabelle und Zeichnung der Entstörmittel:
 - 9.18.4. Angabe des Nennwertes des Gleichstromwiderstandes und, bei Widerstandszündkabeln, des Widerstands-Nennwertes je Meter:
- 9.19. Seitenschutz (Richtlinie 89/297/EWG)
 - 9.19.0. Vorhanden: ja/nein/unvollständig ⁽¹⁾
 - 9.19.1. Zeichnung der für den Seitenschutz relevanten Fahrzeugteile, d. h. Zeichnung des Fahrzeugs bzw. des Fahrgestells mit Lage und Aufhängung der Achse(n), Zeichnung der Montage bzw. Befestigungen der seitlichen Schutzeinrichtung(en). Umfasst der Seitenschutz keine seitliche(n) Schutzeinrichtung(en), muss aus der Zeichnung deutlich ersichtlich sein, dass die erforderlichen Maße eingehalten werden:
 - 9.19.2. Im Fall von seitlichen Schutzeinrichtungen, vollständige Beschreibung bzw. Zeichnung dieser Einrichtung(en) (einschließlich Montage und Befestigungen) oder ihre EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer(n):
- 9.20. Spritzschutzsystem (Richtlinie 91/226/EWG)
 - 9.20.0. Vorhanden: ja/nein/unvollständig ⁽¹⁾
 - 9.20.1. Kurze Beschreibung des Fahrzeugs hinsichtlich seines Spritzschutzsystems und seiner Bestandteile:
 - 9.20.2. Detaillierte Zeichnungen des Spritzschutzsystems und seiner Lage an dem Fahrzeug, aus denen die nach den Abbildungen des Anhangs III der Richtlinie 91/226/EWG geforderten Abmessungen hervorgehen und bei denen die am weitesten nach außen ragenden Reifen-Radkombinationen berücksichtigt werden:

- 9.20.3. EG-Typgenehmigungsnummer(n) von Spritzschutzvorrichtungen, sofern vorhanden:
- 9.21. Widerstandsfähigkeit bei Seitenaufprall (Richtlinie 96/27/EG)
 - 9.21.1. Ausführliche Beschreibung (einschließlich Foto(s) und/oder Zeichnungen) des Fahrzeugs hinsichtlich Struktur, Abmessungen, Form und Werkstoffen der Seitenwände der Fahrgastzelle (innen und außen), einschließlich Angaben zur Schutzeinrichtung, sofern vorhanden:
- 9.22. Vorderer Unterfahrschutz
 - 9.22.1. Zeichnung der für den vorderen Unterfahrschutz wesentlichen Fahrzeugteile, d. h. Zeichnung des Fahrzeugs und/oder des Fahrgestells mit Angabe der Lage und Montage und/oder Befestigung des Unterfahrschutzes. Ist der Unterfahrschutz keine getrennte Vorrichtung, muss aus der Zeichnung deutlich hervorgehen, dass die vorgeschriebenen Maße eingehalten werden:
 - 9.22.2. Im Fall einer getrennten Einrichtung, vollständige Beschreibung und/oder Zeichnung des vorderen Unterfahrschutzes (einschließlich Montage und Befestigungen) oder, falls als selbständige technische Einheit genehmigt, EG-Typgenehmigungsnummer:
- 10. BELEUCHTUNGS- UND LICHTSIGNALEINRICHTUNGEN
 - 10.1. Tabelle sämtlicher Einrichtungen (Anzahl, Fabrikmarke, Modell, EG-Typgenehmigungszeichen, größte Lichtstärke der Scheinwerfer für Fernlicht, Farbe, Kontrollleuchte):
 - 10.2. Zeichnung der Lage der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen:
 - 10.3. Für jede Leuchte und jeden Reflektor im Sinne der Richtlinie 76/756/EWG sind die nachstehenden Angaben (in Textform und/oder anhand von Diagrammen) zu liefern
 - 10.3.1. Zeichnung, aus der die Größe der leuchtenden Fläche hervorgeht:
 - 10.3.2. Zur Definition der sichtbaren Fläche angewandtes Verfahren (Absatz 2.10 der Dokumente, auf die in Anhang II der Richtlinie 76/756/EWG unter Nummer 1 Bezug genommen wird):
 - 10.3.3. Bezugsachse und Bezugspunkt:
 - 10.3.4. Verfahren zur Betätigung abdeckbarer Leuchten:
 - 10.3.5. Gegebenenfalls besondere Montage- und Verkabelungsanweisungen:
 - 10.4. Scheinwerfer für Abblendlicht: normale Ausrichtung gemäß Absatz 6.2.6.1 der Dokumente, auf die in Anhang II der Richtlinie 76/756/EWG unter Nummer 1 Bezug genommen wird:
 - 10.4.1. Grundeinstellwert:
 - 10.4.2. Anbringungsstelle der Angabe des Grundeinstellwertes:

- 10.4.3. Beschreibung/Zeichnung⁽¹⁾ und Art des Leuchtweitenreglers (z. B. automatisch, stufenweise von Hand verstellbar, stufenlos verstellbar):
- 10.4.4. Betätigungseinrichtung:
- 10.4.5. Markierungen:
- 10.4.6. Zuordnung der Markierungen zu den Beladungszuständen:
- } Gilt nur für Fahrzeuge mit Scheinwerfer-Leuchtweitenregler
- 10.5. Kurze Beschreibung anderer elektrischer/elektronischer Bauelemente als Leuchten (sofern vorhanden):
11. VERBINDUNGEN ZWISCHEN ZUGFAHRZEUG UND ANHÄNGER ODER SATTELANHÄNGER
- 11.1. Klasse und Typ der angebauten oder anzubauenden Anhängervorrichtung(en):
- 11.2. Merkmale D, U, S und V der angebauten Anhängervorrichtung(en) oder Mindestmerkmale D, U, S und V der anzubauenden Kupplungseinrichtung(en): daN
- 11.3. Anweisungen für den Anbau der Anhängervorrichtung an das Fahrzeug sowie Fotos oder Zeichnungen der vom Hersteller festgelegten fahrzeugseitigen Befestigungspunkte. Falls die Verwendung des Typs der Anhängervorrichtung auf bestimmte Varianten oder Versionen des Fahrzeugtyps beschränkt ist, ist dies anzugeben:
- 11.4. Angaben über evtl. anzubringende Anhängerböcke oder Montageplatten:
- 11.5. EG-Typgenehmigungsnummer(n):
12. VERSCHIEDENES
- 12.1. Vorrichtung(en) für Schallzeichen:
- 12.1.1. Lage, Befestigungsart, Anordnung und Ausrichtung der Vorrichtung mit Angabe der Abmessungen:
- 12.1.2. Anzahl der Vorrichtung(en):
- 12.1.3. EG-Typgenehmigungsnummer(n):
- 12.1.4. Diagramm des elektrischen/pneumatischen ⁽¹⁾ Schaltkreises:
- 12.1.5. Nennwert für elektrische Spannung oder Druckluft:
- 12.1.6. Zeichnung der Anbauvorrichtung:
- 12.2. Sicherheitseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeugs
- 12.2.1. Sicherungseinrichtung

- 12.2.1.1. Ausführliche Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Anordnung und der Bauart der Betätigungseinrichtung oder des Teils, auf den die Sicherungseinrichtung wirkt:
- 12.2.1.2. Zeichnungen der Sicherungseinrichtung und ihrer Anordnung im Fahrzeug:
- 12.2.1.3. Technische Beschreibung der Einrichtung:
- 12.2.1.4. Angaben über die verwendeten Schließkombinationen:
- 12.2.1.5. Fahrzeug-Wegfahrsperre
 - 12.2.1.5.1. EG-Typgenehmigungsnummer, sofern vorhanden:
 - 12.2.1.5.2. Für noch nicht genehmigte Wegfahrsperren
 - 12.2.1.5.2.1. ausführliche technische Beschreibung der Fahrzeug-Wegfahrsperre und der Maßnahmen gegen ein unbeabsichtigtes Scharfschalten:
 - 12.2.1.5.2.2. Das (die) System(e), auf das (die) die Fahrzeug-Wegfahrsperre wirkt:
 - 12.2.1.5.2.3. Anzahl der wirksamen austauschbaren Codes, falls zutreffend
- 12.2.2. Alarmsystem, sofern vorhanden
 - 12.2.2.1. EG-Typgenehmigungsnummer, sofern vorhanden:
 - 12.2.2.2. Für noch nicht genehmigte Alarmsysteme
 - 12.2.2.2.1. ausführliche Beschreibung des Alarmsystems und der Fahrzeugteile, mit denen das eingebaute Alarmsystem verbunden ist:
 - 12.2.2.2.2. Verzeichnis der wichtigsten zu dem Alarmsystem gehörenden Bauteile:
- 12.2.3. Kurze Beschreibung der elektrischen/elektronischen Bauelemente (sofern vorhanden):
- 12.3. Abschleppvorrichtung(en)
 - 12.3.1. Vorn: Haken/Öse/sonstige (¹)
 - 12.3.2. Hinten: Haken/Öse/sonstige/keine (¹)
 - 12.3.3. Zeichnung oder Foto des Fahrgestells oder des Aufbaubereichs, aus der (dem) Lage, Bauart und Anbringungsart der Abschleppvorrichtung(en) ersichtlich sind:
- 12.4. Angaben über alle nicht zur Antriebsmaschine gehörenden Einrichtungen, die Einfluss auf den Kraftstoffverbrauch haben (falls nicht in anderen Abschnitten aufgeführt):
- 12.5. Angaben über alle nicht zur Antriebsmaschine gehörenden Einrichtungen zur Geräuschkämpfung (falls nicht in anderen Abschnitten aufgeführt):
- 12.6. Geschwindigkeitsbegrenzer (Richtlinie 92/24/EWG)

- 12.6.1. Hersteller:
- 12.6.2. Typ(en):
- 12.6.3. EG-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:
- 12.6.4. Geschwindigkeit oder Geschwindigkeitsbereich, auf die (den) der Geschwindigkeitsbegrenzer eingestellt werden kann: km/h
- 13. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR FAHRZEUGE ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG MIT MEHR ALS ACHT SITZPLÄTZEN AUSSER DEM FAHRERSITZ
 - 13.1. Fahrzeugklasse (Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse A, Klasse B):
 - 13.1.1 EG-Typgenehmigungsnummer des als selbständige technische Einheit genehmigten Aufbaus:
 - 13.1.2. Fahrgestelltypen, auf die der EG-typgenehmigte Aufbau aufgesetzt werden kann (Hersteller und Typ(en) des unvollständigen Fahrzeugs (der unvollständigen Fahrzeuge)):
 - 13.2. Fahrgastfläche (m²)
 - 13.2.1. Insgesamt (S⁰):
 - 13.2.2. Oberes Deck (S_{0a}) (¹):
 - 13.2.3. Unteres Deck (S_{0b}) (¹):
 - 13.2.4. Stehplatzfläche (S₁):
 - 13.3. Anzahl der Fahrgäste (Sitz- und Stehplätze)
 - 13.3.1. Insgesamt (N):
 - 13.4. Anzahl der Sitzplätze
 - 13.4.1. Insgesamt (A):
 - 13.4.2. Oberes Deck (A_a) (¹):
 - 13.4.3. Unteres Deck (A_b) (¹):
 - 13.5. Anzahl der Betriebstüren:
 - 13.6 Anzahl der Notausstiege (Türen, Fenster, Notluken, Verbindungstreppe und halbe Treppe):
 - 13.6.1. Insgesamt:
 - 13.6.2. Oberes Deck (¹):
 - 13.6.3. Unteres Deck (¹):

- 13.7. Volumen der Gepäckräume (m³):
- 13.8. Für die Gepäckbeförderung ausgerüstete Dachfläche (m²):
- 13.9. Technische Einstiegshilfen (z. B. Rampe, Hebeplattform, Absenkvorrichtung), sofern eingebaut:
- 13.10 Festigkeit der Aufbaustruktur
 - 13.10.1 EG-Typgenehmigungsnummer, sofern vorhanden:
 - 13.10.2 Angaben zu noch nicht typgenehmigten Aufbaustrukturen
 - 13.10.2.1. Detaillierte Beschreibung der Aufbaustruktur des Fahrzeugtyps einschließlich Abmessungen, Gestaltung und Werkstoffen sowie deren Befestigung am Fahrgestellrahmen:
 - 13.10.2.2. Zeichnungen des Fahrzeugs und derjenigen Teile der Innenausstattung, die die Festigkeit der Aufbaustruktur oder des Überlebensraums beeinflussen:
 - 13.10.2.3. Lage des Schwerpunkts des betriebsbereiten Fahrzeugs in Längs-, Quer- und senkrechter Richtung:
 - 13.10.2.4. Größter Abstand zwischen den Mittellinien der äußeren Fahrgastsitze:
 - 13.11. Bestimmungen der Richtlinie [...]/.../EG], die diese technische Einheit nachweislich erfüllen muss:
- 14. **BESONDERE ANFORDERUNGEN AN FAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER (Richtlinie 98/91/EG)**
 - 14.1. Elektrische Ausrüstung gemäß der Richtlinie 1994/55/EG
 - 14.1.1. Schutzvorkehrungen gegen eine Überhitzung von elektrischen Leitungen:
 - 14.1.2. Art des Trennschalters:
 - 14.1.3. Art und Funktionsweise des Batterie Hauptschalters:
 - 14.1.4. Beschreibung und Lage der Sicherungsbarriere für den Fahrtschreiber:
 - 14.1.5. Beschreibung der Dauerstromkreise und Angabe der angewandten EN-Norm:
 - 14.1.6. Bauweise und Schutz der hinter dem Fahrerhaus gelegenen elektrischen Anlagen:
 - 14.2. Verhütung von Brandgefahren
 - 14.2.1. Arten von schwer brennbaren Werkstoffen im Führerhaus:
 - 14.2.2. Art des Wärmeschilds an der Rückseite des Führerhauses (sofern vorhanden):
 - 14.2.3. Lage und Wärmeschutz der Antriebsmaschine:
 - 14.2.4. Lage und Wärmeschutz der Auspuffanlage:

- 14.2.5. Art und Konstruktion des Wärmeschutzes der Dauerbremsanlage:
- 14.2.6. Art, Konstruktion und Lage von Zusatzheizungen:
- 14.3. Gegebenenfalls besondere Anforderungen für den Aufbau gemäß der Richtlinie 94/55/EG
 - 14.3.1. Beschreibung der Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen für Fahrzeuge der Typen EX/II und EX/III:
 - 14.3.2. Im Fall von Fahrzeugen des Typs EX/III: Widerstandsfähigkeit gegen Hitze von außen:

Erläuterungen

- (*) Bitte hier den Größt- und Kleinstwert für jede Variante eintragen.
- (**) Zeichen und Kennbuchstaben entsprechend den Angaben in den Abschnitten 1.1.3 und 1.1.4 des Anhangs III der Richtlinie 77/541/EWG. Im Fall von Gurten der Kategorie „S“ ist die Art der Gurte anzugeben.
- (***) Genehmigungen für Bauteile brauchen nicht angegeben zu werden, sofern sie in dem jeweiligen Genehmigungsbogen für den An- oder Einbau enthalten sind.
- (†) Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfw Zwecke als Fahrzeuge, die nur mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können.
- (†††) Nur zum Zweck der Definition von Geländefahrzeugen.
- (#) Aus den Angaben muss für jede technische Konfiguration des Fahrzeugtyps der tatsächliche Wert eindeutig hervorgehen.
- (¹) Nichtzutreffendes streichen (Trifft mehr als eine Angabe zu, ist unter Umständen nichts zu streichen).
- (²) Einschließlich Toleranzangabe.
- (^a) Bei jedem Fahrzeugteil, für das eine EG-Typgenehmigung erteilt worden ist, kann die Beschreibung durch einen Hinweis auf diese Genehmigung ersetzt werden. Ebenso ist eine Beschreibung nicht nötig bei Fahrzeugteilen, deren Bauweise aus den beigefügten Diagrammen oder Zeichnungen klar ersichtlich ist. Bei jedem Merkmal, bei dem Zeichnungen oder Fotos beizufügen sind, sind die Nummern der entsprechenden Anlagen anzugeben.
- (^b) Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Beschreibungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (Beispiel ABC??123??).
- (^c) Angabe gemäß den Begriffsbestimmungen in Anhang II Buchstabe A.
- (^d) Wenn möglich Euronorm-Bezeichnung; andernfalls sind anzugeben:
 - Bezeichnung des Werkstoffs,
 - Streckgrenze,
 - Bruchfestigkeit,
 - Dehnung in %,
 - Brinellhärte.

- (^e) Bei Ausführungen einmal mit normalem Führerhaus und zum anderen mit Führerhaus mit Liegeplatz sind für beide Ausführungen Massen und Abmessungen anzugeben.
- (^f) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.4.
- (^g) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.19.2.
- (^h) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.20.
- (ⁱ) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.5.
- (^j) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.1. und für andere Fahrzeuge als solche der Klasse M₁: Richtlinie 1997/27/EG, Anhang I, Abschnitt 2.4.1.
- (^k) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.2. und für andere Fahrzeuge als solche der Klasse M₁: Richtlinie 1997/27/EG, Anhang I, Abschnitt 2.4.2.
- (^l) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.3. und für andere Fahrzeuge als solche der Klasse M₁: Richtlinie 1997/27/EG, Anhang I, Abschnitt 2.4.3.
- (^m) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.6.
- (ⁿ) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.7.
- (^{na}) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.10.
- (^{nb}) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.11.
- (^{nc}) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.9.
- (nd) ISO-Norm 612-1978, Definition Nr. 6.18.1.
- (^o) Die Masse des Fahrers wird mit 75 kg veranschlagt (davon entfallen nach der ISO-Norm 2416-1992 68 kg auf die Masse des Insassen und 7 kg auf die Masse des Gepäcks), der Kraftstoffbehälter ist zu 90 % und die andere Flüssigkeiten enthaltenden Systeme (außer für Wasser genutzte Systeme) sind zu 100 % des vom Hersteller angegebenen Fassungsvermögens gefüllt.
- (^p) „Kupplungsüberhang“ ist der waagerechte Abstand zwischen der Kupplung für Zentralachsanhänger und der Mittellinie der Hinterachse(n).
- (^q) Bei nichtherkömmlichen Antriebsmaschinen und Systemen muss der Hersteller Angaben liefern, die den hier genannten gleichwertig sind.
- (^r) Diese Zahl ist auf das nächste Zehntel eines Millimeters zu runden.
- (^s) Dieser Wert ist mit $\pi = 3,1416$ zu berechnen und auf den nächsten vollen cm³ zu runden.
- (^t) Ermittelt gemäß Richtlinie 80/1269/EWG.
- (^u) Ermittelt gemäß Richtlinie 80/1269/EWG.

- (^v) Die geforderten Angaben sind für jede vorgesehene Variante zu machen.
- (^w) Eine Toleranz von 5 % ist zulässig.
- (^x) Unter „R-Punkt“ oder „Sitzbezugspunkt“ ist ein vom Fahrzeughersteller für jeden Sitzplatz konstruktiv festgelegter Punkt zu verstehen, der in Bezug auf das dreidimensionale Bezugssystem bestimmt wurde, welches in Anhang III der Richtlinie 77/649/EWG definiert ist.
- (^y) Bei Anhängern oder Sattelanhängern sowie bei Fahrzeugen, die mit einem Anhänger oder Sattelanhänger verbunden sind, die eine bedeutende Stützlast auf die Anhängervorrichtung oder die Sattelpkupplung übertragen, ist diese Last, dividiert durch die Erdbeschleunigung, in der technisch zulässigen Höchstmasse enthalten.
- (^z) Unter „Frontlenker“ ist eine Anordnung zu verstehen, bei der mehr als die Hälfte der Motorlänge hinter dem vordersten Punkt der Windschutzscheibenunterkante liegt und die Lenkradnabe im vorderen Viertel der Fahrzeuglänge liegt.

ANHANG II

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGKLASSEN UND FAHRZEUGTYPEN

A. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGKLASSEN

Fahrzeugklassen werden gemäß der folgenden Einteilung festgelegt:

(In den nachstehenden Begriffsbestimmungen ist unter „zulässiger Gesamtmasse“ die „technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand“ gemäß Abschnitt 2.8 des Anhangs I zu verstehen.)

1. **Klasse M:** Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern.
Klasse M₁: Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.
Klasse M₂: Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 5 Tonnen.
Klasse M₃: Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 Tonnen.

Die einschlägigen Arten des Aufbaus und die Kodierungen für Fahrzeuge der Klasse M werden in Teil C Absatz 1 dieses Anhangs (Fahrzeuge der Klasse M₁) und Absatz 2 (Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃) für die Zwecke dieses Teils definiert.

2. **Klasse N:** Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern.
Klasse N₁: Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen.
Klasse N₂: Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen.
Klasse N₃: Klasse N₃: Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen.

Im Fall eines Zugfahrzeuges, das zur Verbindung mit einem Sattelanhänger oder Zentralachsanhänger bestimmt ist, besteht die für die Klasseneinteilung des Fahrzeugs maßgebliche Masse aus der Summe der fahrfertigen Masse des Zugfahrzeuges, der Stützlast entsprechenden Masse, die von dem Sattel- oder Zentralachsanhänger auf das Zugfahrzeug übertragen wird, und gegebenenfalls der Höchstmasse der Ladung des Zugfahrzeuges.

Die einschlägigen Arten des Aufbaus und die Kodierungen für Fahrzeuge der Klasse N werden in Teil C Absatz 3 dieses Anhangs für die Zwecke dieses Teils definiert.

3. **Klasse O:** Anhänger (einschließlich Sattelanhänger).
- Klasse O₁:** Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 0,75 Tonnen.
- Klasse O₂:** Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 0,75 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen.
- Klasse O₃:** Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 10 Tonnen.
- Klasse O₄:** Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10 Tonnen.

Im Fall eines Sattelanhängers oder Zentralachsanhängers ist die für die Klasseneinteilung maßgebliche Höchstmasse gleich der von der oder den Achsen des Anhängers auf den Boden übertragenen Last, wenn der Anhänger mit dem Zugfahrzeug verbunden ist und bis zum zulässigen Höchstwert beladen ist.

Die einschlägigen Arten des Aufbaus und die Kodierungen für Fahrzeuge der Klasse O werden in Teil C Absatz 4 dieses Anhangs für die Zwecke dieses Teils definiert.

4. Geländefahrzeuge (Symbol G)
- 4.1. Fahrzeuge der Klasse N₁ mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 Tonnen und Fahrzeuge der Klasse M₁ gelten als Geländefahrzeuge, wenn sie wie folgt ausgestattet sind:

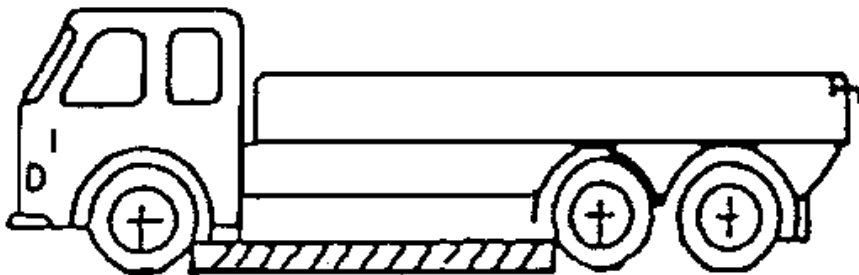
- mit mindestens einer Vorderachse und mindestens einer Hinterachse, die so ausgelegt sind, dass sie gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann;
- mit mindestens einer Differentialsperre oder mindestens einer Einrichtung, die eine ähnliche Wirkung gewährleistet; als Einzelfahrzeug müssen sie eine Steigung von 30 % überwinden können, nachgewiesen durch Berechnung.

Außerdem müssen sie mindestens fünf der folgenden sechs Anforderungen erfüllen:

- der vordere Überhangwinkel muss mindestens 25 Grad betragen,
- der hintere Überhangwinkel muss mindestens 20 Grad betragen,

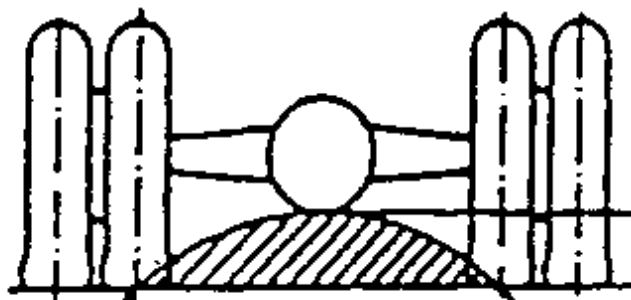
- der Rampenwinkel muss mindestens 20 Grad betragen,
 - die Bodenfreiheit unter der Vorderachse muss mindestens 180 mm betragen,
 - die Bodenfreiheit unter der Hinterachse muss mindestens 180 mm betragen,
 - die Bodenfreiheit zwischen den Achsen muss mindestens 200 mm betragen.
- 4.2. Fahrzeuge der Klasse N₁ mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2 Tonnen sowie Fahrzeuge der Klassen N₂ und M₂ und der Klasse M₃ mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 12 Tonnen gelten als Geländefahrzeuge, wenn alle Räder gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann, oder wenn die drei folgenden Anforderungen erfüllt sind:
- Mindestens eine Vorderachse und mindestens eine Hinterachse sind so ausgelegt, dass sie gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann,
 - es ist mindestens eine Differentialsperre oder mindestens eine Einrichtung vorhanden, die eine ähnliche Wirkung gewährleistet;
 - als Einzelfahrzeug müssen sie eine Steigung von 25 % überwinden können, nachgewiesen durch Berechnung.
- 4.3. Fahrzeuge der Klasse M₃ mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen und Fahrzeuge der Klasse N₃ gelten als Geländefahrzeuge, wenn alle Räder gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann, oder wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
- Mindestens 50 % der Räder sind angetrieben;
 - es ist mindestens eine Differentialsperre oder mindestens eine Einrichtung vorhanden, die eine ähnliche Wirkung gewährleistet,
 - als Einzelfahrzeug muss das Fahrzeug eine Steigung von 25 % überwinden können, nachgewiesen durch Berechnung,
 - und mindestens vier der folgenden sechs Anforderungen erfüllt sind:
 - der vordere Überhangwinkel muss mindestens 25 Grad betragen,
 - der hintere Überhangwinkel muss mindestens 25 Grad betragen,
 - der Rampenwinkel muss mindestens 25 Grad betragen,
 - die Bodenfreiheit unter der Vorderachse muss mindestens 250 mm betragen,
 - die Bodenfreiheit zwischen den Achsen muss mindestens 300 mm betragen,
 - die Bodenfreiheit unter der Hinterachse muss mindestens 250 mm betragen.
- 4.4. Belastungs- und Prüfbedingungen

- 4.4.1. Fahrzeuge der Klasse N₁ mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als zwei Tonnen und Fahrzeuge der Klasse M₁ müssen fahrbereit sein, d. h. mit Kühlflüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, Werkzeug und Ersatzrad versehen sowie mit dem Fahrer besetzt sein (siehe Erläuterung ^(o) in Anhang I).
- 4.4.2. Andere als die in Abschnitt 4.4.1. genannten Fahrzeuge müssen mit der vom Hersteller angegebenen technisch zulässigen Gesamtmasse beladen sein.
- 4.4.3. Die Prüfung der geforderten Steigfähigkeit (25 % und 30 %) erfolgt durch einfache Berechnungen. In Grenzfällen kann der technische Dienst jedoch verlangen, dass ein Fahrzeugtyp einem praktischen Fahrversuch unterzogen wird.
- 4.4.4. Bei der Messung des vorderen und hinteren Überhangwinkels und des Rampenwinkels werden die Unterfahrschutzeinrichtungen nicht berücksichtigt.
- 4.5. Definitionen und Skizzen der Bodenfreiheit. (Die Definitionen für den vorderen und hinteren Überhangwinkel und den Rampenwinkel sind in den Erläuterungen ^(na), ^(nb) und ^(nc) des Anhangs I enthalten.)
- 4.5.1. Die „*Bodenfreiheit zwischen den Achsen*“ ist der kleinste Abstand zwischen der Standebene und dem niedrigsten festen Punkt des Fahrzeugs. Mehrachsaggregate gelten als eine einzige Achse.



- 4.5.2. Die „*Bodenfreiheit unter einer Achse*“ ist durch die Scheitelhöhe eines Kreisbogens bestimmt, der durch die Mitte der Aufstandsfläche der Reifen einer Achse (der Innenreifen bei Zwillingreifen) geht und den niedrigsten Festpunkt zwischen den Rädern berührt.

Kein starres Teil des Fahrzeugs darf in den gestrichelten Kreisabschnitt der Zeichnung hineinragen. Gegebenenfalls ist die Bodenfreiheit mehrerer Achsen in der Reihenfolge ihrer Anordnung anzugeben, beispielsweise 280/250/250.



4.6. Kombinierte Bezeichnung

Das Symbol „G“ wird mit dem Symbol „M“ oder „N“ kombiniert. So wird beispielsweise ein Fahrzeug der Klasse N₁, das als Geländefahrzeug verwendet werden kann, mit N₁G bezeichnet.

5. „*Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung*“: ein Fahrzeug der Klasse M, N, oder O zur Personen- oder Güterbeförderung mit einer speziellen Funktion, für die der Aufbau bzw. die Ausrüstung entsprechend angepasst werden muss.

5.1. „*Wohnmobil*“: ein Fahrzeug der Klasse M mit besonderer Zweckbestimmung, das so konstruiert ist, dass es die Unterbringung von Personen erlaubt und mindestens die folgende Ausrüstung umfasst:

- Tisch und Sitzgelegenheiten
- Schlafgelegenheiten, die u. U. tagsüber als Sitze dienen können
- Kochgelegenheit und
- Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen Gegenständen.

Diese Ausrüstungsgegenstände sind im Wohnbereich fest anzubringen, mit Ausnahme des Tisches, der leicht entfernbar sein kann.

5.2. „*Beschussgeschützte Fahrzeuge*“: Fahrzeuge zum Schutz der beförderten Insassen bzw. Güter, die kugelsicher gepanzert sind.

5.3. „*Krankenwagen*“: Kraftfahrzeuge der Klasse M zur Beförderung Kranker oder Verletzter, die zu diesem Zweck entsprechend ausgerüstet sind.

5.4. „*Leichenwagen*“: Kraftfahrzeuge der Klasse M zur Beförderung von Leichen, die zu diesem Zweck entsprechend ausgerüstet sind.

5.5. „*Wohnanhänger*“: siehe ISO-Norm 3833-1977, Begriff Nr. 3.2.1.3

5.6. „*Mobilkrane*“: Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung der Klasse N3, die nicht für die Güterbeförderung geeignet und mit einem Kran mit einem zulässigen Lastmoment bis 400 kNm ausgerüstet sind.

5.7. „*Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung*“: Fahrzeuge im Sinne von Punkt 5 mit Ausnahme von Fahrzeugen nach 5.1 bis 5.6.

Die Kodierungen für „Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung“ werden in Teil C, Absatz 5 dieses Anhangs für die Zwecke dieses Teils definiert.

B. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGTYPEN

1. Für die Fahrzeugklasse M₁:

Ein „Typ“ umfasst Fahrzeuge, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller,
- Typbezeichnung des Herstellers,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
- Fahrgestell/Bodengruppe (offensichtliche und grundlegende Unterschiede),
- Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb).

Die „Variante“ eines Typs umfasst Fahrzeuge innerhalb eines Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Art des Aufbaus (z. B. Stufenhecklimousine, Schräghecklimousine, Coupé, Kabrio-Limousine, Kombilimousine, Mehrzweckfahrzeug),
- Antriebsmaschine:
- Arbeitsweise (entsprechend Punkt 3.2.1.1 in Anhang III),
- Anzahl und Anordnung der Zylinder,
- Unterschiede in der Motorleistung von mehr als 30 % (die höchste Leistung beträgt mehr als das 1,3-fache der niedrigsten),
- Unterschiede im Hubraum von mehr als 20 % (der größte Hubraum beträgt mehr als das 1,2-fache des kleinsten),
- Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung),
- gelenkte Achsen (Anzahl und Lage).

Die „Version“ einer Variante umfasst Fahrzeuge, die aus einer Kombination von Merkmalen bestehen, welche in den Beschreibungsunterlagen gemäß Anhang VIII aufgeführt sind.

Mehrfacheintragen der folgenden Parameter innerhalb einer Version sind nicht zulässig:

- technisch zulässige Gesamtmasse,
- Hubvolumen,
- Nennleistung,
- Typ des Getriebes und Anzahl der Gänge,
- Höchstzahl der Sitze gemäß Anhang II.C.

2. Für die Fahrzeugklassen M₂ und M₃:

Ein „Typ“ umfasst Fahrzeuge, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller,
- Typbezeichnung des Herstellers,
- Klasse,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
- Fahrgestell/selbsttragende Karosserie, eine/zwei Fahrgastdecks, starre Bauweise/Gelenkbauweise (offensichtliche und grundlegende Unterschiede),
- Anzahl der Achsen,
- Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb).

Die „Variante“ eines Typs umfasst Fahrzeuge innerhalb eines Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Gruppe gemäß der Richtlinie \Rightarrow 2001/85/EG \Leftarrow „Kraftomnibusse“ (nur für vollständige Fahrzeuge),
- Baustufe (z. B. vollständig/unvollständig),
- Antriebsmaschine:
- Arbeitsweise (entsprechend Abschnitt 3.2.1.1 in Anhang III),
- Anzahl und Anordnung der Zylinder,
- Unterschiede in der Motorleistung von mehr als 50 % (die höchste Leistung beträgt mehr als das 1,5-fache der niedrigsten),
- Unterschiede im Hubraum von mehr als 50 % (der größte Hubraum beträgt mehr als das 1,5-fache des kleinsten),
- Anordnung (vorn, Mitte, hinten),
- Unterschiede bei der technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 20 % (die größte beträgt mehr als das 1,2-fache der kleinsten),
- Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung),
- gelenkte Achsen (Anzahl und Lage).

Die „Version“ einer Variante umfasst Fahrzeuge, die aus einer Kombination von Merkmalen bestehen, welche in den Beschreibungsunterlagen gemäß Anhang VIII aufgeführt sind.

3. Für die Fahrzeugklassen N_1 , N_2 und N_3 :

Ein „Typ“ umfasst Fahrzeuge, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller,

- Typbezeichnung des Herstellers,
- Klasse,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
- Fahrgestell/Bodengruppe (offensichtliche und grundlegende Unterschiede),
- Anzahl der Achsen,
- Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb).

Die „Variante“ eines Typs umfasst Fahrzeuge innerhalb eines Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Aufbaukonzept (z. B. Pritschenwagen/Muldenkipper/Tankfahrzeug/Zugfahrzeug) (nur für vollständige Fahrzeuge),
- Baustufe (z. B. vollständig/unvollständig),
- Antriebsmaschine:
- Arbeitsweise (entsprechend Abschnitt 3.2.1.1 in Anhang III),
- Anzahl und Anordnung der Zylinder,
- Unterschiede in der Motorleistung von mehr als 50 % (die höchste Leistung beträgt mehr als das 1,5-fache der niedrigsten),
- Unterschiede im Hubraum von mehr als 50 % (der größte Hubraum beträgt mehr als das 1,5-fache des kleinsten),
- Unterschiede bei der technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 20 % (die größte beträgt mehr als das 1,2-fache der kleinsten),
- Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung),
- gelenkte Achsen (Anzahl und Lage),

Die „Version“ einer Variante umfasst Fahrzeuge, die aus einer Kombination von Merkmalen bestehen, welche in den Beschreibungsunterlagen gemäß Anhang VIII aufgeführt sind.

4. Für die Fahrzeugklassen O₁, O₂, O₃ und O₄ gilt:

Ein „Typ“ umfasst Fahrzeuge, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller,
- Typbezeichnung des Herstellers,
- Klasse,

- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
- Fahrgestell/selbsttragende Karosserie (offensichtliche und grundlegende Unterschiede),
- Anzahl der Achsen,
- Deichselanhänger/Sattelanhänger/Zentralachsanhänger,
- Art des Bremssystems (z. B. eingebremst/Auflaufbremse/Hilfskraftbremse).

Die „Variante“ eines Typs umfasst Fahrzeuge innerhalb eines Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Baustufe (z. B. vollständig/unvollständig),
- Art des Aufbaus (z. B. Wohnanhänger/Pritsche/Tankfahrzeug) (nur für vollständige/unvollständige Fahrzeuge),
- Unterschiede bei der technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 20 % (die größte beträgt mehr als das 1,2-fache der kleinsten),
- gelenkte Achsen (Anzahl und Lage).

Die „Version“ einer Variante umfasst Fahrzeuge, die aus einer Kombination von Merkmalen bestehen, welche in den Beschreibungsunterlagen aufgeführt sind.

5. Für alle Fahrzeugklassen gilt:

Die vollständige Identifizierung des Fahrzeugs ausschließlich durch die Bezeichnung von Typ, Variante und Version muss mit einer einzigen genauen Definition aller technischen Merkmale im Einklang stehen, die für die Inbetriebnahme des Fahrzeugs erforderlich sind.

C. BEGRIFFSBESTIMMUNG DER ART DES AUFBAUS (NUR FÜR VOLLSTÄNDIGE/VERVOLLSTÄNDIGTE FAHRZEUGE)

Die Art des Aufbaus in Anhang I, Anhang II Teil 1 Punkt 9.1 und in Anhang IX Punkt 37 ist durch die folgende Kodierung anzugeben:

1. Personenkraftwagen (M₁)

AA Limousine	ISO-Norm 3833-1977, Begriff Nr. 3.1.1.1, allerdings einschließlich Fahrzeugen mit mehr als 4 Seitenfenstern.
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------

AB Schräghecklimousine	Limousine (AA) mit Schrägheck.
AC Kombilimousine	ISO-Norm 3833-1977, Begriff Nr. 3.1.1.4 (Kombifahrzeug)
AD Coupé	ISO-Norm 3833-1977, Begriff Nr. 3.1.1.5
AE Kabrio-Limousine	ISO-Norm 3833-1977, Begriff Nr. 3.1.1.6
AF Mehrzweckfahrzeug	Andere als unter AA bis AE genannte Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Fahrgästen und deren Gepäck oder von Gütern in einem einzigen Innenraum. Entspricht ein solches Fahrzeug jedoch den folgenden Bedingungen, wird es nicht als Fahrzeug der Klasse M ₁ angesehen:

- i) Es hat außer dem Fahrersitz nicht mehr als 6 Sitzplätze.

Ein „Sitzplatz“ gilt als vorhanden, wenn das Fahrzeug mit „zugänglichen“ Sitzverankerungen ausgestattet ist.

Als „zugänglich“ gelten Verankerungen, die benutzt werden können. Um Verankerungen unzugänglich zu machen, muss der Hersteller deren Benutzung durch praktische Maßnahmen unterbinden, beispielsweise durch Anschweißen von Abdeckplatten oder Anbringen vergleichbarer dauerhafter Einbauten, die nicht mit normalerweise verfügbaren Werkzeugen entfernt werden können; und trifft folgende Bedingung zu:

- ii) $P - (M + N \times 68) > N \times 68$

Darin bedeuten:

P = technisch zulässige Gesamtmasse in kg,

M = Masse in fahrbereitem Zustand in kg,

N = Zahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz.

Ein solches Fahrzeug gilt nicht als Fahrzeug der Klasse M₁.

2. Kraftfahrzeuge der Klasse M₂ oder M₃

Fahrzeuge der Gruppe I (siehe Richtlinie \Rightarrow 2001/85/EC \Leftarrow „Kraftomnibusse“)

CA Eindeckerbus

CB Doppeldeckerbus

CC Eindecker-Gelenkbus

- CD Doppeldecker-Gelenkbus
- CE Eindecker-Niederflurbus
- CF Doppeldecker-Niederflurbus
- CG Eindecker-Niederflur-Gelenkbus
- CH Doppeldecker-Niederflur-Gelenkbus

Fahrzeuge der Gruppe II (siehe Richtlinie ⇒ 2001/85/EG ⇐ „Kraftomnibusse“)

- CI Eindeckerbus
- CJ Doppeldeckerbus
- CK Eindecker-Gelenkbus
- CL Doppeldecker-Gelenkbus
- CM Eindecker-Niederflurbus
- CN Doppeldecker-Niederflurbus
- CO Eindecker-Niederflur-Gelenkbus
- CP Doppeldecker-Niederflur-Gelenkbus

Fahrzeuge der Gruppe III (siehe Richtlinie ⇒ 2001/85/EG ⇐ „Kraftomnibusse“)

- CQ Eindeckerbus
- CR Doppeldeckerbus
- CS Eindecker-Gelenkbus
- CT Doppeldecker-Gelenkbus

Fahrzeuge der Gruppe A (siehe Richtlinie ⇒ 2001/85/EG ⇐ „Kraftomnibusse“)

- CU Eindeckerbus
- CV Eindecker-Niederflurbus

Fahrzeuge der Gruppe B (siehe Richtlinie ⇒ 2001/85/EG ⇐ „Kraftomnibusse“)

- CW Eindeckerbus

3. Kraftfahrzeuge der Klasse N

- BA Lastkraftwagen Siehe Richtlinie 1997/27/EG „Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern“ Anhang I Punkt 2.1.1

- | | | |
|----|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BB | Van | Lastkraftwagen mit Kastenaufbau. |
| BC | Sattelzugmaschine | Siehe Richtlinie 1997/27/EG „Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern“ Anhang I Punkt 2.1.1 |
| BD | Straßenzugmaschine | Siehe Richtlinie 1997/27/EG „Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern“ Anhang I Punkt 2.1.1 |
- Hat jedoch ein als BB definiertes Fahrzeug mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3500 kg
 - mehr als 6 Sitzplätze außer dem Fahrersitz
oder
 - treffen die beiden folgenden Bedingungen zu:
 - i) die Zahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz beträgt nicht mehr als 6 und
 - ii) $P - (M + N \times 68) \leq N \times 68$
 wird dieses Fahrzeug nicht als Fahrzeug der Klasse N angesehen.
 - Hat jedoch ein als BA, BB definiertes Fahrzeug eine technisch zulässige Gesamtmasse von über 3500 kg und trifft für BC oder BD mindestens eine der folgenden Bedingungen zu:
 - i) die Zahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz beträgt nicht mehr als 8 oder
 - ii) $P - (M + N \times 68) \leq N \times 68$
 wird dieses Fahrzeug nicht als Fahrzeug der Klasse N angesehen.

Siehe Teil C Punkt 1 dieses Anhangs zu den Begriffsbestimmungen für „Sitzplätze“, P, M und N.

4. Fahrzeuge der Klasse O

- | | | |
|----|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| DA | Sattelanhänger | Siehe Richtlinie 1997/27/EG „Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern“ Anhang I Punkt 2.2.2 |
| DB | Deichselanhänger | Siehe Richtlinie 1997/27/EG „Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern“ Anhang I Punkt 2.2.3 |

DC Zentralachsenanhänger Siehe Richtlinie 1997/27/EG „Massen und Abmessungen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern“ Anhang I Punkt 2.2.4

5. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung

SA Wohnmobile Siehe Anhang II A Punkt 5.1

SB Beschussgeschützte Fahrzeuge Siehe Anhang II A Punkt 5.2

SC Krankenwagen Siehe Anhang II A Punkt 5.3

SD Leichenwagen Siehe Anhang II A Punkt 5.4

SE Wohnanhänger Siehe Anhang II A Punkt 5.5

SF Mobilkrane Siehe Anhang II A Punkt 5.6

SG Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung Siehe Anhang II A Punkt 5.7

ANHANG III

BESCHREIBUNGSBOGEN ZUR EG-FAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNG

(Erläuterungen finden sich am Schluss von Anhang I)

TEIL I

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf dieses Format gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

A: Fahrzeuge der Klassen M und N

0. ALLGEMEINES

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Typ:

0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden):

0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden ^(b):

0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:

0.4. Fahrzeugklasse ^(c):

0.4.1. Gefahrgutklasse(n), für deren Beförderung das Fahrzeug bestimmt ist:

0.5. Name und Anschrift des Herstellers:

0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS

1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:

1.3. Anzahl der Achsen und Räder:

1.3.2. Anzahl und Lage der gelenkten Achsen:

1.3.3. Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung):

- 1.4. Fahrgestell (sofern vorhanden) (Übersichtszeichnung):
- 1.6. Lage und Anordnung der Antriebsmaschine:
- 1.8. Links- und Rechtslenker⁽¹⁾
 - 1.8.1. Das Fahrzeug ist für Linksverkehr/Rechtsverkehr⁽¹⁾ ausgerüstet
2. MASSEN UND ABMESSUNGEN (°) (in kg und mm)
(gegebenenfalls Bezugnahme auf Zeichnung)
 - 2.1. Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung) ^(f):
 - 2.3.1. Spurweite jeder gelenkten Achse ^(j):
 - 2.3.2. Spurweite aller übrigen Achsen ^(j):
 - 2.4. Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles)
 - 2.4.2. Für Fahrgestell mit Aufbau
 - 2.4.2.1. Länge ^(j):
 - 2.4.2.1.1. Länge der Ladefläche:
 - 2.4.2.2. Breite ^(k):
 - 2.4.2.2.1. Wandstärke (bei Fahrzeugen, die speziell zur Beförderung von Gütern unter bestimmten Temperaturbedingungen ausgelegt sind):
 - 2.4.2.3. Höhe (in fahrbereitem Zustand) ^(l) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
 - 2.6. Masse des Fahrzeugs mit Aufbau und, im Fall eines Zugfahrzeugs einer anderen Klasse als M₁, mit Anhängervorrichtung, sofern vom Hersteller geliefert, in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells oder des Fahrgestells mit Führerhaus ohne Aufbau und/oder Anhängervorrichtung, wenn der Aufbau und/oder die Anhängervorrichtung nicht vom Hersteller geliefert wird (einschließlich Betriebsflüssigkeiten, Werkzeug, Ersatzrad (sofern vorhanden) und Fahrer und, für Kraftomnibusse, Masse des Mitglieds des Fahrpersonals, wenn das Fahrzeug über einen Sitz für ein Mitglied des Fahrpersonals verfügt (°)) (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
 - 2.6.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
 - 2.7. Bei einem unvollständigen Fahrzeug Mindestmasse des vollständigen Fahrzeugs nach Angabe des Herstellers
 - 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand nach Angabe des Herstellers ^(y) (*):

- 2.8.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (*):
- 2.9. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achse:
- 2.10. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe:
- 2.11. Technisch zulässige maximale Anhängemasse des Kraftfahrzeugs im Falle eines
 - 2.11.1. Deichselanhängers:
 - 2.11.2. Sattelanhängers:
 - 2.11.3. Zentralachsanhängers:
 - 2.11.4. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (Höchst- und Mindestwert für jede Variante):
 - 2.11.5. Fahrzeug ist/ist nicht ⁽¹⁾ für Zuglasten geeignet (Punkt 1.2 des Anhangs II der Richtlinie 77/389/EWG)
 - 2.11.6. Zulässige Höchstmasse eines ungebremsten Anhängers:
- 2.12. Technisch zulässige maximale Stützlast/Masse am Kupplungspunkt
 - 2.12.1. des Kraftfahrzeugs:
- 2.16. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene zulässige Massen (fakultativ; werden diese Massen angegeben, müssen sie nach Anhang IV der Richtlinie 1997/27/EG überprüft werden):
 - 2.16.1. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)*):
 - 2.16.2. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Achslast je Achse oder Achsgruppe und bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern vorgesehene Stützlast nach Angabe des Herstellers, wenn diese niedriger ist als die technisch zulässige Höchststützlast (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)*):
 - 2.16.3. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Masse je Achsgruppe (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)*):
 - 2.16.4. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Anhängemasse (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)*):
 - 2.16.5. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)*):
- 3. ANTRIEBSMASCHINE ⁽⁴⁾ (Bei Fahrzeugen, die sowohl mit Otto- oder Dieselkraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können, sind die Punkte für jede Betriebsart separat anzuführen.) ⁽⁺⁾

- 3.1. Hersteller :
- 3.1.1. Baumusterbezeichnung des Herstellers (gemäß Kennzeichnung am Motor):
- 3.2. Verbrennungsmotor
- 3.2.1.1. Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt (¹)
- 3.2.1.2. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
- 3.2.1.3. Hubvolumen (⁸): cm³
- 3.2.1.6. Normale Leerlaufdrehzahl (²): min⁻¹
- 3.2.1.8. Nennleistung (¹): kW bei min⁻¹ (nach Angabe des Herstellers)
- 3.2.1.9. Höchstzulässige Drehzahl nach Herstellerangabe: min⁻¹
- 3.2.2. Kraftstoff: Diesel/Benzin/Flüssiggas/Erdgas (¹)
- 3.2.2.1. ROZ verbleit:.
- 3.2.2.2. ROZ unverbleit:
- 3.2.4. Kraftstoffversorgung
- 3.2.4.1. Durch Vergaser: ja/nein (¹)
- 3.2.4.2. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Selbstzündungsmotoren): ja/nein (¹)
- 3.2.4.2.2. Arbeitsverfahren: Direkteinspritzung/Vorkammer/Wirbelkammer (¹)
- 3.2.4.3. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Fremdzündungsmotoren): ja/nein (¹)
- 3.2.7. Kühlsystem: Flüssigkeit/Luft (¹)
- 3.2.8. Einlasssystem
- 3.2.8.1. Lader: ja/nein (¹)
- 3.2.12. Maßnahmen gegen Luftverunreinigung
- 3.2.12.2. Zusätzliche Einrichtungen zur Abgasreinigung (falls vorhanden und nicht in einem anderen Abschnitt aufgeführt)
- 3.2.12.2.1. Katalysator: ja/nein (¹)
- 3.2.12.2.2. Sauerstoffsonde: ja/nein (¹)
- 3.2.12.2.3. Lufteinblasung: ja/nein (¹)
- 3.2.12.2.4. Abgasrückführung: ja/nein (¹)
- 3.2.12.2.5. Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen: ja/nein (¹)

- 3.2.12.2.6. Partikelfilter: ja/nein (¹)
- 3.2.12.2.7. On-board-Diagnosesystem (OBD): ja/nein (¹)
- 3.2.12.2.8. Andere Einrichtungen (Beschreibung, Wirkungsweise):
- 3.2.13. Anbringungsstelle des Symbols für den Absorptionskoeffizienten (nur bei Selbstzündungsmotoren):
- 3.2.15. Flüssiggas-Kraftstoffanlage: ja/nein (¹)
- 3.2.16. Betrieb mit Erdgas: ja/nein (¹)
- 3.3. Elektromotor
- 3.3.1. Typ (Wicklungsanordnung, Erregung):
- 3.3.1.1. Größte Stundenleistung: kW
- 3.3.1.2. Betriebsspannung: V
- 3.3.2. Batterie
- 3.3.2.4. Lage:
- 3.6.5. Schmiermitteltemperatur
- Mindesttemperatur: °K
- Höchsttemperatur: °K
- 4. KRAFTÜBERTRAGUNG (^v)
- 4.2. Art (mechanisch, hydraulisch, elektrisch usw.) :
- 4.5. Getriebe
- 4.5.1. Typ (Handschtaltung/automatisch/stufenlos) (¹)

4.6. Übersetzungsverhältnisse

Getriebegänge	Getriebeübersetzung (Übersetzungsverhältnisse zwischen Motorkurbelwelle und Getriebeabtriebswelle)	Übersetzung des Achsgetriebes (Übersetzungsverhältnis zwischen Getriebeabtrieb und Antriebsrad)	Gesamtübersetzung
Höchstwert für stufenloses Getriebe 1 2 3 ...			
Mindestwert für stufenloses Getriebe ⁽¹⁾			
Rückwärtsgang			

4.7. Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs in km/h (^w):

5. ACHSEN

5.1. Beschreibung der einzelnen Achsen:

5.2. Fabrikmarke:

5.3. Typ:

5.4. Lage der anhebbaren Achse(n):

5.5. Lage der belastbaren Achse(n):

6. RADAUFHÄNGUNG

6.2. Art und Ausführung der Aufhängung jeder Achse oder jeder Achsgruppe oder jedes Rades:

6.2.1. Niveauregulierung: ja/nein/fakultativ (¹)

6.2.3. Luftfederung für Antriebsachse(n): ja/nein (¹)

6.2.3.1. Einer Luftfederung gleichwertige Aufhängung der Antriebsachse: ja/nein (¹)

6.2.3.2. Frequenz und Dämpfung der Schwingung der gefederten Masse:

6.6.1. Rad-/Reifenkombination(en) (für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben; für Räder die Felgenreiße(n) und Einpresstiefe(n))

6.6.1.1. Achsen

6.6.1.1.1. Achse 1:

6.6.1.1.2. Achse 2:

usw.

6.6.1.2. Reserverad (sofern vorhanden):

6.6.2. Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien

6.6.2.1. Achse 1:

6.6.2.2. Achse 2:

usw.

7. LENKUNG

7.2. Übertragungs- und Betätigungseinrichtung

7.2.1. Art der Übertragungseinrichtung (gegebenenfalls Angaben für Vorder- und Hinterräder):

7.2.2. Verbindung zu den Rädern (einschließlich anderer als mechanischer Mittel, ggf. Angaben für Vorder- und Hinterräder):

7.2.3. Art der Lenkhilfe (sofern vorhanden):

8. BREMSANLAGEN

8.5. Antiblockiersystem: ja/nein/fakultativ (¹)

8.9. Kurzbeschreibung des Bremssystems (gemäß Punkt 1.6 der Ergänzung zu Anlage 1 des Anhangs IX der Richtlinie 71/320/EWG):

8.11. Einzelheiten zum (zu den) Typ(en) der Dauerbremsanlage(n):

9. AUFBAU

9.1. Art des Aufbaus

9.3. Türen für Insassen, Schlösser und Scharniere

9.3.1. Anordnung und Anzahl der Türen:

9.10. Innenausstattung

9.10.3. Sitze

9.10.3.1. Anzahl:

9.10.3.2. Lage und Anordnung:

9.10.3.2.1. Anzahl der Sitzplätze

9.10.3.2.2. Sitz(e), der (die) nur zur Verwendung bei stehendem Fahrzeug bestimmt ist
(sind):

9.10.4.1. Typ(en) der Kopfstütze(n): integriert/abnehmbar/separat ⁽¹⁾

9.10.4.2. EG-Typgenehmigungsnummer(n), sofern vorhanden:

9.12.2. Art und Lage zusätzlicher Rückhalteeinrichtungen (ja/nein/fakultativ)

(L = linke Seite, R = rechte Seite, M = Mitte)

		Airbag vorn	Seitenairbag	Gurtstrammer
Erste Sitzreihe	L			
	M			
	R			
Zweite Sitzreihe ⁽¹⁾	L			
	M			
	R			

⁽¹⁾ Die Tabelle kann erforderlichenfalls für Fahrzeuge mit mehr als zwei Sitzreihen oder mit mehr als drei über die Fahrzeugbreite angeordneten Sitzen erweitert werden.

9.17. Gesetzlich vorgeschriebene Schilder (gemäß Richtlinie 76/114/EWG)

9.17.1. Fotos und/oder Zeichnungen der Lage der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Aufschriften sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

9.17.4. Herstellerangaben zur Übereinstimmung mit den Anforderungen von Punkt 1.1.1 des Anhangs II der Richtlinie 1976/114/EWG

9.17.4.1. Die Bedeutung von Zeichen in der zweiten Gruppe und gegebenenfalls in der dritten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.3 der ISO-Norm 3779-1983 ist zu erläutern:

9.17.4.2. Falls Zeichen in der zweiten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.4 der ISO-Norm 3779-1983 verwendet werden, sind diese Zeichen anzugeben:

11. VERBINDUNGEN ZWISCHEN ZUGFAHRZEUG UND ANHÄNGER ODER SATTELANHÄNGER

11.1. Klasse und Typ der angebauten oder anzubauenden Anhängervorrichtung(en):

11.3. Anweisungen für den Anbau der Anhängervorrichtung an das Fahrzeug sowie Fotos oder Zeichnungen der vom Hersteller festgelegten fahrzeugseitigen Befestigungspunkte. Falls die Verwendung des Typs der Anhängervorrichtung auf bestimmte Varianten oder Versionen des Fahrzeugtyps beschränkt ist, ist dies anzugeben:

- 11.4. Angaben über evtl. anzubringende Anhängböcke oder Montageplatten:
- 11.5. EG-Typgenehmigungsnummer(n):
- 13. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR FAHRZEUGE ZUR PERSONEN-BEFÖRDERUNG MIT MEHR ALS ACHT SITZPLÄTZEN AUSSER DEM FAHRERSITZ
- 13.1. Fahrzeugklasse (Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse A, Klasse B):
- 13.1.1 Fahrgestelltypen, auf die der EG-typgenehmigte Aufbau montiert werden kann, (Hersteller und Fahrzeugtyp(en)):
- 13.3. Anzahl der Fahrgäste (Sitz- und Stehplätze)
- 13.3.1. Insgesamt (N):
- 13.3.2. Oberes Fahrgastdeck (N_a) (¹):
- 13.3.3. Unteres Fahrgastdeck (N_b) (¹):
- 13.4. Anzahl der Sitzplätze
- 13.4.1. Insgesamt (A):
- 13.4.2. Oberes Fahrgastdeck (A_a) (¹):
- 13.4.3. Unteres Fahrgastdeck (A_b) (¹):

B: Fahrzeuge der Klasse O

- 0. ALLGEMEINES
- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
- 0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden (^b):
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse (^c):
- 0.4.1. Gefahrgutklasse(n), für deren Beförderung das Fahrzeug bestimmt ist:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
- 1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
- 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:

- 1.3. Anzahl der Achsen und Räder:
- 1.3.2. Anzahl und Lage der gelenkten Achsen:
- 1.3.3. Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung):
- 1.4. Fahrgestell (sofern vorhanden) (Übersichtszeichnung):
- 2. MASSES UND ABMESSUNGEN (^e) (in kg und mm)
(gegebenenfalls Bezugnahme auf Zeichnung)
- 2.1. Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung) (^f):
- 2.3.1. Spurweite jeder gelenkten Achse (^g):
- 2.3.2. Spurweite aller übrigen Achsen (^g):
- 2.4. Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles)
- 2.4.2. Für Fahrgestell mit Aufbau
- 2.4.2.1. Länge (^h):
- 2.4.2.1.1. Länge der Ladefläche:
- 2.4.2.2. Breite (^k):
- 2.4.2.2.1. Wandstärke (bei Fahrzeugen, die speziell zur Beförderung von Gütern unter bestimmten Temperaturbedingungen ausgelegt sind):
- 2.4.2.3. Höhe (in fahrbereitem Zustand) (^l) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
- 2.6. Masse des Fahrzeugs mit Aufbau und, im Fall eines Zugfahrzeugs einer anderen Klasse als M₁, mit Anhängervorrichtung, sofern vom Hersteller geliefert, in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells oder des Fahrgestells mit Führerhaus ohne Aufbau und/oder Anhängervorrichtung, wenn der Aufbau und/oder die Anhängervorrichtung nicht vom Hersteller geliefert wird (einschließlich Flüssigkeiten, Werkzeug, Ersatzrad (sofern vorhanden) und Fahrer und, für Kraftomnibusse, Masse des Mitglieds des Fahrpersonals, wenn das Fahrzeug über einen Sitz für ein Mitglied des Fahrpersonals verfügt (^o)) (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.6.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.7. Bei einem unvollständigen Fahrzeug Mindestmasse des vollständigen Fahrzeugs nach Angabe des Herstellers
- 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand nach Angabe des Herstellers (^y) (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):

- 2.8.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Variante):
- 2.9. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achse:
- 2.10. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe:
- 2.12. Technisch zulässige maximale Stützlast/Masse am Kupplungspunkt
- 2.12.2. des Sattelanhängers oder des Zentralachsanhängers:
- 2.16. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene zulässige Massen (fakultativ; werden diese Massen angegeben, müssen sie nach Anhang IV der Richtlinie 1997/27/EG überprüft werden):
 - 2.16.1. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)*):
 - 2.16.2. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Achslast je Achse oder Achsgruppe und bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern vorgesehene Stützlast nach Angabe des Herstellers, wenn diese niedriger ist als die technisch zulässige Höchststützlast (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)*):
 - 2.16.3. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Masse je Achsgruppe (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)*):
 - 2.16.4. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Anhängemasse (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)*):
 - 2.16.5. Bei der Zulassung/im Betrieb vorgesehene höchstzulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (*mehrere Angaben für verschiedene technische Konfigurationen möglich (#)*):
- 5. ACHSEN
 - 5.1. Beschreibung der einzelnen Achsen:
 - 5.2. Fabrikmarke:
 - 5.3. Typ:
 - 5.4. Lage der anhebbaren Achse(n):
 - 5.5. Lage der belastbaren Achse(n):
- 6. RADAUFHÄNGUNG
 - 6.2. Art und Ausführung der Aufhängung jeder Achse oder jeder Achsgruppe oder jedes Rades:
 - 6.2.1. Niveauregulierung: ja/nein/fakultativ (¹)

6.6.1. Rad-/Reifenkombination(en) (für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben; für Räder die Felgenreiße(n) und Einpresstiefe(n))

6.6.1.1. Achsen

6.6.1.1.1. Achse 1:

6.6.1.1.2. Achse 2:

usw.

6.6.1.2. Reserverad (sofern vorhanden):

6.6.2. Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien

6.6.2.1. Achse 1:

6.6.2.2. Achse 2:

usw.

7. LENKUNG

7.2. Übertragungs- und Betätigungseinrichtung

7.2.1. Art der Übertragungseinrichtung (gegebenenfalls Angaben für Vorder- und Hinterräder):

7.2.2. Verbindung zu den Rädern (einschließlich anderer als mechanischer Mittel, ggf. Angaben für Vorder- und Hinterräder):

7.2.3. Art der Lenkhilfe (sofern vorhanden):

8. BREMSANLAGEN

8.5. Antiblockiersystem: ja/nein/fakultativ (¹)

8.9. Kurzbeschreibung des Bremssystems (gemäß Abschnitt 1.6 der Ergänzung zu Anlage 1 des Anhangs IX der Richtlinie 71/320/EWG):

9. AUFBAU

9.1. Art des Aufbaus

9.17. Gesetzlich vorgeschriebene Schilder (Richtlinie 76/114/EWG)

9.17.1. Fotos und/oder Zeichnungen der Lage der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Aufschriften sowie der Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

9.17.4. Herstellerangaben zur Übereinstimmung mit den Anforderungen von Nummer 1.1.1 des Anhangs II der Richtlinie 76/114/EWG

9.17.4.1. Die Bedeutung von Zeichen in der zweiten Gruppe und gegebenenfalls in der dritten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.3 der ISO-Norm 3779-1983 ist zu erläutern:

9.17.4.2. Falls Zeichen in der zweiten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 5.4 der ISO-Norm 3779-1983 verwendet werden, sind diese Zeichen anzugeben:

11. VERBINDUNGEN ZWISCHEN ZUGFAHRZEUG UND ANHÄNGER ODER SATTELANHÄNGER

11.1. Klasse und Typ der angebauten oder anzubauenden Anhängervorrichtung(en):

11.5. EG-Typgenehmigungsnummer(n):

TEIL II

In der nachfolgenden Matrix sind die zulässigen Kombinationen von Merkmalen aufgeführt, für die in Teil I Mehrfachangaben gemacht wurden. Im Fall von Mehrfachangaben ist jede einzelne Angabe mit einem Kennbuchstaben zu versehen, der so in die Matrix einzutragen ist, dass deutlich wird, welche Angabe(n) zu einem bestimmten Merkmal für welche Version gültig ist (sind).

Für jede Variante eines Typs ist eine gesonderte Matrix zu erstellen.

Mehrfachangaben, für die es hinsichtlich ihrer Kombination innerhalb der Variante keine Einschränkungen gibt, sind in der Spalte mit der Überschrift „Alle“ einzutragen.

Merkmal Nr.	Alle	Version 1	Version 2	usw.	Version Nr.

Solange der ursprüngliche Zweck erfüllt bleibt, kann diese Darstellung auch in anderer Form oder Anordnung gegeben werden.

Jede Variante und jede Version ist durch einen numerischen oder alphanumerischen Code zu bezeichnen, der auch in der Übereinstimmungsbescheinigung (Anhang IX) für das betreffende Fahrzeug anzugeben ist.

Handelt es sich um (eine) Variante(n) gemäß Anhang XI oder ~~Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e~~ Artikel 19 teilt der Hersteller einen speziellen Code zu.

TEIL III

EG-Typgenehmigungsnummern nach Einzelrichtlinien

In der nachfolgenden Tabelle sind die erforderlichen Angaben nach den für diesen Fahrzeugtyp gemäß den Anhängen IV und XI anzuwendenden Einzelrichtlinien (***) anzugeben. (Für jeden Genehmigungsgegenstand sind alle einschlägigen Genehmigungen anzugeben.)

Genehmigungsgegenstand	EG-Typgenehmigungsnummer	Mitgliedstaat, der die EG-Typgenehmigung erteilt (†)	Erweiterungsdatum	Variante(n)/Version(en)

(†) Anzugeben, wenn nicht aus der EG-Typgenehmigungsnummer ersichtlich.

Unterschrift:

Dienststellung:

Datum:

ANHANG IV

**AUFSTELLUNG DER FÜR DIE EG-FAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNG
ANZUWENDENDEN VORSCHRIFTEN**

TEIL I

Aufstellung der Einzelrichtlinien

(Bei der Zuordnung sind jeweils der Geltungsbereich und der letzte Änderungsstand jeder der unten angegebenen Einzelrichtlinien zu beachten.)

Genehmigungs-gegenstand	Richtlinie Nr.	Fundstelle im Amtsblatt	anzuwenden auf Fahrzeugklasse										
			M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄	
1. Geräuschpegel	1970/157/EWG	L 42, 23.2.1970, S. 16	X	X	X	X	X	X					
2. Emissionen	70/220/EWG	L 76, 6.4.1970, S. 1	X	X	X	X	X	X					
3. Kraftstoffbehälter/Unterfahrschutz hinten	70/221/EWG	L 76, 6.4.1970, S. 23	X ⁽⁵⁾	X ⁽⁵⁾	X ⁽⁵⁾	X ⁽⁵⁾	X ⁽⁵⁾	X ⁽⁵⁾	X	X	X	X	
4. Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWGC	L 76, 6.4.1970, S. 25	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
5. Lenkanlagen	70/311/EWG	L 133, 18.6.1970, S. 10	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6. Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG	L 176, 10.8.1970, S. 5	X			X	X	X					
7. Schallzeichen	70/388/EWG	L 176, 10.8.1970, S. 12	X	X	X	X	X	X					
8. Rückspiegel	71/127/EWG	L 68, 22.3.1971, S. 1	X	X	X	X	X	X					
9. Bremsanlage	71/320/EWG	L 202, 6.9.1971, S. 37	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
10. Funkentstörung	72/245/EWG	L 152, 6.7.1972, S. 15	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
11. Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EWG	L 190, 20.8.1972, S. 1	X	X	X	X	X	X					
12. Innenausstattung	74/60/EWG	L 38, 11.2.1974, S. 2	X										
13. Diebstahl-sicherung	74/61/EWG	L 38, 11.2.1974, S. 22	X	X	X	X	X	X					

Genehmigungs-gegenstand	Richtlinie Nr.	Fundstelle im Amtsblatt	anzuwenden auf Fahrzeugklasse											
			M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄		
14. Lenkanlage bei Unfallstößen	74/297/EWG	L 165, 20.6.1974, S. 16	X			X								
15. Sitzfestigkeit	74/408/EWG	L 221, 12.8.1974, S. 1	X	X	X	X	X	X						
16. Außenkanten	74/483/EEC	L 256, 2.10.1974, S. 4	X											
17. Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	L 196, 26.7.1975, S. 1	X	X	X	X	X	X						
18. Vorgeschriebene Schilder	76/114/EWG	L 24, 30.1.1976, S. 1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
19. Gurtverankerungen	76/115/EWG	L 24, 30.1.1976, S. 6	X	X	X	X	X	X						
20. Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen	76/756/EWG	L 262, 27.9.1976, S. 1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
21. Rückstrahler	76/757/EWG	L 262, 27.9.1976, S. 32	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
22. Umriss-, Begrenzung-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	L 262, 27.9.1976, S. 54	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
23. Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	L 262, 27.9.1976, S. 71	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
24. Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	L 262, 27.9.1976, S. 85	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
25. Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	76/761/EWG	L 262, 27.9.1976, S. 96	X	X	X	X	X	X						
26. Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	L 262, 27.9.1976, S. 122	X	X	X	X	X	X						
27. Abschlepp-einrichtung	77/389/EWG	L 145, 13.6.1977, S. 41	X	X	X	X	X	X						
28. Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	L 220, 29.8.1977, S. 60	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
29. Rückfahr-scheinwerfer	77/539/EEC	L 220, 29.8.1977, S. 72	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Genehmigungs-gegenstand	Richtlinie Nr.	Fundstelle im Amtsblatt	anzuwenden auf Fahrzeugklasse										
			M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄	
30. Parkleuchten	77/540/EWG	L 220, 29.8.1977, S. 83	X	X	X	X	X	X					
31. Rückhaltesysteme	77/541/EWG	L 220, 29.8.1977, S. 95	X	X	X	X	X	X					
32. Sichtfeld	77/649/EWG	L 267, 19.10.1977, S. 1	X										
33. Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	L 81, 28.3.1978, S. 3	X	X	X	X	X	X					
34. Entfroston/Trocknung	78/317/EWG	L 81, 28.3.1978, S. 27	X	(¹)	(¹)	(¹)	(¹)	(¹)					
35. Scheibenwischer/wascher	78/318/EWG	L 81, 28.3.1978, S. 49	X	(²)	(²)	(²)	(²)	(²)					
36. Heizung	2001/56/EWG	L 292, 9.11.2001, S. 21	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
37. Radabdeckung	78/549/EWG	L 168, 26.6.1978, S. 45	X										
38. Kopfstützen	78/932/EWG	L 325, 20.11.1978, S. 1	X										
39. CO ₂ -Emissionen/Kraftstoffverbrauch	80/1268/EWG	L 375, 31.12.1980, S. 36	X										
40. Motorleistung	80/1269/EWG	L 375, 31.12.1980, S. 46	X	X	X	X	X	X					
41. Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG	L 36, 9.2.1988, S. 33	X	X	X	X	X	X					
42. Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297/EWG	L 124, 5.5.1989, S. 1					X	X			X	X	
43. Spritzschutzsystem	91/226/EWG	L 103, 23.4.1991, S. 5					X	X			X	X	
44. Massen und Abmessungen (Pkw)	92/21/EWG	L 129, 14.5.1992, S. 1	X										
45. Sicherheitsglas	92/22/EWG	L 129, 14.5.1992, S. 11	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
46. Luftreifen	92/23/EWG	L 129, 14.5.1992, S. 95	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Fundstelle im Amtsblatt	anzuwenden auf Fahrzeugklasse									
			M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
47. Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG	L 129, 14.5.1992, S. 154			X		X	X				
48. Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	97/27/EWG	L 233, 28.8.1997, S. 1		X	X	X	X	X	X	X	X	X
49. Führerhaus-Außenkanten	92/114/EWG	L 409, 31.12.1992, S. 17				X	X	X				
50. Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	L 195, 29.7.1994, S. 1	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X	X	X	X
51. Brennverhalten	95/28/EG	L 281, 23.11.1995, S. 1			X							
52. Kraftomnibusse	⇒ 2001/85/EG ⇐	⇒ L 42, 13.2.2002, S. 1 ⇐		X	X							
53. Frontalaufprall	96/79/EG	L 18, 21.1.1997, S. 7	X									
54. Seitenaufprall	96/27/EG	L 169, 8.7.1996, S. 1	X			X						
55.												
56. Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	98/91/EG	L 11, 16.1.1999, S. 25				X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾
57. Vorderer Unterfahrschutz	2000/40/EG	L 203, 10.8.2000, S. 9					X	X				
Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Fundstelle im Amtsblatt	anzuwenden auf Fahrzeugklasse									
			M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄

X Richtlinie ist anwendbar.

⁽¹⁾ Fahrzeuge dieser Klasse sind mit einer entsprechenden Entfrosts- und Trocknungseinrichtung auszurüsten.

⁽²⁾ Fahrzeuge dieser Klasse sind mit einem entsprechenden Scheibenwischer und -wascher auszurüsten.

⁽³⁾ Die Vorschriften der Richtlinie 1994/20/EG gelten nur für Fahrzeuge, die mit einer Anhängervorrichtung ausgestattet sind.

⁽⁴⁾ Die Vorschriften der Richtlinie 1998/91/EG gelten nur, wenn der Hersteller die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs beantragt, das für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist.

⁽⁵⁾ Für Fahrzeuge zum Betrieb mit LPG oder CNG ist eine Typgenehmigung nach UN-ECE-Regelung 67-01 oder 110 erforderlich, bis LPG- und CNG-Behälter in die Richtlinie 1970/221/EWG aufgenommen sind.

↓ neu

Anlage 1

Liste der Anforderungen für die EG-Typgenehmigung von in Kleinserien hergestellten Fahrzeugen der Klasse M₁

(Bei der Zuordnung ist jeweils der letzte Änderungsstand jeder der unten angegebenen Einzelrichtlinien berücksichtigt.)

	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Fundstelle im Amtsblatt	M ₁
1	Geräuschpegel	70/157/EEC	L 42, 23.2.1970, S. 16	A
2	Emissionen	70/220/EEC	L 76, 6.4.1970, S. 1	A
3	Kraftstoffbehälter/Unterfahrschutz hinten	70/221/EEC	L 76, 6.4.1970, S. 23	B
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EEC	L 76, 6.4.1970, S. 25	B
5	Lenkanlagen	70/311/EEC	L 133, 18.6.1970, S. 10	C
6	Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EEC	L 176, 10.8.1970, S. 5	C
7	Schallzeichen	70/388/EEC	L 176, 10.8.1970, S. 12	B
8	Rückspiegel	71/127/EEC	L 68, 22.3.1971, S. 1	X ⁽²⁾ B ⁽⁴⁾
9	Bremsanlage	71/320/EEC	L 202, 6.9.1971, S. 37	A
10	Funkentstörung	72/245/EEC	L 152, 6.7.1972, S. 15	A ⁽¹⁾ C ⁽³⁾
11	Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EEC	L 190, 20.8.1972, S. 1	A
12	Innenausstattung	74/60/EEC	L 38, 11.2.1974, S. 2	C
13	Diebstahlsicherung	74/61/EEC	L 38, 11.2.1974, S. 22	A
14	Lenkanlage bei Unfallstößen	74/297/EEC	L 165, 20.6.1974, S. 16	C
15	Sitzfestigkeit	74/408/EEC	L 221, 12.8.1974, S. 1	C
16	Außenkanten	74/483/EEC	L 266, 2.10.1974, S. 4	C
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EEC	L 196, 26.7.1975, S. 1	B
18	Vorgeschriebene Schildern	76/114/EEC	L 24, 30.1.1976, S. 1	B
19	Gurtverankerungen	76/115/EEC	L 24, 30.1.1976, S. 6	B
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	76/756/EEC	L 262, 27.9.1976, S. 1	B

	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Fundstelle im Amtsblatt	M₁
21	Rückstrahler	76/757/EEC	L 262, 27.9.1976, S. 32	X
22	Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EEC	L 262, 27.9.1976, S. 54	X
23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EEC	L 262, 27.9.1976, S. 71	X
24	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EEC	L 262, 27.9.1976, S. 85	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	76/761/EEC	L 262, 27.9.1976, S. 96	X
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EEC	L 262, 27.9.1976, S. 122	X
27	Abschleppvorrichtung	77/389/EEC	L 145, 13.6.1977, S. 41	B
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EEC	L 220, 29.8.1977, S. 60	X
29	Rückfahrscheinwerfer	77/539/EEC	L 220, 29.8.1977, S. 72	X
30	Parkleuchten	77/540/EEC	L 220, 29.8.1977, S. 83	X
31	Rückhaltesysteme	77/541/EEC	L 220, 29.8.1977, S. 95	A ⁽²⁾ B ⁽⁴⁾
32	Sichtfeld	77/649/EEC	L 267, 19.10.1977, S. 1	A
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EEC	L 81, 28.3.1978, S. 3	X
34	Entfroster/Trockner	78/317/EEC	L 81, 28.3.1978, S. 27	C
35	Scheibenwischer/-wascher	78/318/EEC	L 81, 28.3.1978, S. 49	C
36	Heizung	2001/56/EC	L 292, 9.11.2001, S. 21	C
37	Radabdeckung	78/549/EEC	L 168, 26.6.1978, S. 45	B
38	Kopfstützen	78/932/EEC	L 325, 20.11.1978, S. 1	C
39	Kraftstoffverbrauch	80/1268/EEC	L 375, 31.12.1980, S. 36	A
40	Motorleistung	80/1269/EEC	L 375, 31.12.1980, S. 46	C
41	Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EEC	L 36, 9.2.1988, S. 33	A
44	Massen und Abmessungen (Pkw)	92/21/EEC	L 129, 14.5.1992, S. 1	C
45	Sicherheitsglas	92/22/EEC	L 129, 14.5.1992 S. 11	X ⁽²⁾ B ⁽⁴⁾
46	Luftreifen	92/23/EEC	L 129, 14.5.1992, S. 95	X ⁽²⁾ B ⁽⁴⁾
50	Verbindungseinrichtungen	94/20/EC	L 195, 29.7.1994, S. 1	X
53	Frontalaufprall	96/79/EC	L 18, 21.1.1997, S. 7	N/A

	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Fundstelle im Amtsblatt	M₁
54	Seitenaufprall	96/27/EC	L 169, 8.7.1996, S. 1	N/A

(¹) Elektronische Unterbaugruppe

(²) Bauteil

(³) Fahrzeug

(⁴) Montagevorschriften

Symbole

X Die vollständige Einhaltung der Richtlinie ist erforderlich; ein EG-Typgenehmigungsbogen ist auszustellen; die Übereinstimmung der Produktion ist zu gewährleisten.

A Es sind keine Ausnahmen außer den in der Einzelrichtlinie vorgesehenen zulässig.. Eine Typgenehmigungsbogen und ein Typgenehmigungszeichen sind nicht erforderlich. Die Prüfberichte müssen von einem benannten technischen Dienst angefertigt werden.

B Die technischen Vorschriften der Einzelrichtlinie müssen eingehalten werden. Die in der Richtlinie vorgeschriebenen Prüfungen müssen vollständig durchgeführt werden; mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde können sie vom Hersteller selbst durchgeführt werden; ihm kann gestattet werden, den technischen Bericht zu erstellen; die Ausstellung eines Typgenehmigungsbogens und einer Typgenehmigung sind nicht erforderlich.

C Der Hersteller muss der Genehmigungsbehörde zufrieden stellend nachweisen, dass die allgemeinen Bestimmungen der Einzelrichtlinie eingehalten werden.

N/A Diese Richtlinie ist nicht anwendbar (keine Vorschriften).

TEIL II

Wird auf eine Einzelrichtlinie Bezug genommen, so wird eine Genehmigung nach den folgenden Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (unter Beachtung des Geltungsbereichs ⁽¹⁾) und der unten aufgeführten Änderungen der UN/ECE-Regelungen) als gleichwertige Alternative zu einer EG-Typgenehmigung nach der in der Tabelle des Teils 1 aufgeführten Einzelrichtlinie betrachtet.

Diese Regelungen hat die Gemeinschaft als Vertragspartei des „Geänderten Übereinkommens von 1958“ der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen mit dem Beschluss 97/836/EG des Rates bzw. mit späteren Ratsbeschlüssen gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieses Beschlusses anerkannt.

Sämtliche Fassungen der nachstehend aufgeführten ECE-Regelungen sind als gleichwertig zu betrachten. Alle Änderungen dieser Regelungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 2 des Beschlusses 1997/836/EG ⁽⁺⁺⁾.

Gegenstand	Nummer der UN/ECE-Regelung	Änderungsserie
1. Geräuschpegel	51	02
1. Ersatzschalldämpferanlagen	59	00
2. Emissionen	83	03
2. Austauschkatalysatoren	103	00
3. Unterfahrschutz hinten	58	01
3. Kraftstoffbehälter	34	01
3. Kraftstoffbehälter	67	01
3. Kraftstoffbehälter	110	00
5. Lenkanlagen	79	01
6. Türverriegelungen und -scharniere	11	02
7. Schallzeichen	28	00
8. Rückspiegel	46	01
9. Bremsanlage	13	09
9. Bremsanlage	13H	00
9. Bremsanlage (Beläge)	90	01
10. Funkentstörung	10	02

Gegenstand	Nummer der UN/ECE-Regelung	Änderungsserie
11. Emissionen von Dieselmotoren	24	03
12. Innenausstattung	21	01
13. Sicherungseinrichtung	18	02
13. Wegfahrsperr	97	00
13. Alarmsysteme	97	00
14. Lenkanlage bei Unfallstößen	12	03
15. Sitzfestigkeit	17	06
15. Sitzfestigkeit (Kraftomnibusse)	80	01
16. Außenkanten	26	02
17. Geschwindigkeitsmesser	39	00
19. Gurtverankerungen	14	04
20. Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	48	01
21. Rückstrahler	3	02
22. Leuchten (Begrenzungs-, Schluss-, Brems-, Umrissleuchten)	7	02
22. Tagfahrleuchten	87	00
22. Seitliche Begrenzungsleuchten	91	00
23. Fahrtrichtungsanzeiger	6	01
24. hintere Kennzeichenbeleuchtung	4	00
25. Scheinwerfer (R ₂ und HS ₁)	1	01
25. Scheinwerfer (Halogen sealed beam)	5	02
25. Scheinwerfer (H ₁ , H ₂ , H ₃ , HB ₃ , HB ₄ , H ₇ , und/oder H ₈)	8	04
25. Scheinwerfer (H ₄)	20	02
25. Scheinwerfer (Halogen sealed beam)	31	02
25. Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten	37	03
25. Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen	98	00

Gegenstand	Nummer der UN/ECE-Regelung	Änderungsserie
25. Gasentladungs-Lichtquellen für genehmigte Gasentladungs-Leuchteinheiten	99	00
26. Nebelscheinwerfer	19	02
28. Nebelschlussleuchten	38	00
29. Rückfahrscheinwerfer	23	00
30. Parkleuchten	77	00
31. Rückhaltesysteme	16	04
31. Rückhalteeinrichtungen für Kinder	44	03
38. Kopfstützen (mit Sitzen kombiniert)	17	06
38. Kopfstützen	25	04
39. Kraftstoffverbrauch	101	00
40. Motorleistung	85	00
41. Emissionen von Dieselmotoren	49	02
42. Seitliche Schutzvorrichtungen	73	00
45. Sicherheitsglas	43	00
46. Luftreifen, Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	30	02
46. Luftreifen, Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger	54	00
46. Noträder/-reifen	64	00
47. Geschwindigkeitsbegrenzer	89	00
52. Festigkeit der Aufbaustruktur (Busse)	66	00
57. Vorderer Unterfahrschutz	93	00

(¹) Enthalten die Einzelrichtlinien Einbauvorschriften, so gelten diese auch für Bauteile und technische Einheiten, die entsprechend den ECE-Regelungen genehmigt wurden.

(⁺⁺) Nachfolgende Änderungen siehe neueste Fassung von UN/ECE TRANS/WP.29/343.

↓ neu

TEIL III

Liste der UN/ECE-Regelungen, denen die Gemeinschaft beigetreten ist und die für die EG-Typgenehmigung verbindlich sind.

Genehmigungs-gegenstand	Regelung Nr.	Anwendbarkeit	anzuwenden auf Fahrzeugklasse									
			M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
1.												
2.												
3.												
4.												
5.												

ANHANG V

VERFAHREN DER EG-FAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNG

1. Wird ein Antrag auf Typgenehmigung eines vollständigen Fahrzeugs gestellt, hat die EG-Typgenehmigungsbehörde die Aufgabe,
 - (a) festzustellen, dass alle EG-Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien sich auf die jeweils gültigen Anforderungen in den Einzelrichtlinien beziehen,
 - (b) hinsichtlich der eingereichten Dokumentation sich zu vergewissern, dass die Fahrzeugmerkmale und -daten in Teil I des Fahrzeug-Beschreibungsbogens ebenfalls in den Beschreibungsunterlagen und/oder den Genehmigungsbögen nach den einschlägigen Einzelrichtlinien enthalten sind. Falls ein Merkmal in Teil I des Beschreibungsbogens in den Beschreibungsunterlagen zu Einzelrichtlinien nicht angegeben ist, ist zu überprüfen, ob das jeweilige Teil oder Merkmal mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmt;
 - (c) an einer ausgewählten Stichprobe von Fahrzeugen des zu genehmigenden Typs Kontrollen von Fahrzeugteilen und -systemen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die Übereinstimmung des Fahrzeugs (der Fahrzeuge) mit den maßgeblichen Angaben in den Beschreibungsunterlagen zu den EG-Typgenehmigungen aller Einzelrichtlinien festzustellen,
 - (d) falls erforderlich Überprüfungen des Anbaus selbständiger technischer Einheiten durchzuführen oder durchführen zu lassen,
 - (e) zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob erforderlichenfalls die in den Fußnoten ⁽¹⁾ und ⁽²⁾ von Teil I des Anhangs IV vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind.

2. Die Anzahl der gemäß Absatz 1 Buchstabe c) zu überprüfenden Fahrzeuge ist so zu bemessen, dass eine angemessene Begutachtung der verschiedenen zu genehmigten Kombinationen hinsichtlich der nachfolgenden Merkmale ermöglicht wird:

Fahrzeugklasse	M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
Kriterien										
Motor	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-
Getriebe	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-
Anzahl der Achsen	-	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung)	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-

Gelenkte Achsen (Anzahl und Lage).	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Art des Aufbaus	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Anzahl der Türen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Links- oder Rechtslenker	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-
Anzahl der Sitze	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-
Ausstattungsvarianten	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-

3. Ist kein Typpenehmigungsbogen nach einer der einschlägigen Einzelrichtlinien vorhanden, hat die EG-Typpenehmigungsbehörde die Aufgabe,
- (a) die nach jeder der jeweils vorgeschriebenen Einzelrichtlinien erforderlichen Versuche und Prüfungen zu veranlassen,
 - (b) zu überprüfen, ob das Fahrzeug mit den Merkmalen in der Fahrzeug-Beschreibungsmappe übereinstimmt und ob es die technischen Anforderungen jeder der jeweils vorgeschriebenen Einzelrichtlinien erfüllt,
 - (c) falls erforderlich Überprüfungen des Anbaus selbständiger technischer Einheiten durchzuführen oder durchführen zu lassen,
 - (d) zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob erforderlichenfalls die in den Fußnoten ⁽¹⁾ und ⁽²⁾ von Teil I des Anhangs IV vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind.

ANHANG VI

⊠ MUSTER A ⊠

Größtformat: A4 (210 x 297 mm)

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der EG-Typ-
genehmigungsbehörde

Benachrichtigung über:

des Typs eines:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| - die EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾ | - vollständigen Fahrzeugs ⁽¹⁾ |
| - die Erweiterung der EG-Typ-
genehmigung ⁽¹⁾ | - vervollständigten Fahrzeugs ⁽¹⁾ |
| - die Verweigerung der EG-Typ-
genehmigung ⁽¹⁾ | - unvollständigen Fahrzeugs ⁽¹⁾ |
| - den Entzug der EG-Typ-
genehmigung ⁽¹⁾ | - Fahrzeugs mit vollständigen und
unvollständigen Varianten ⁽¹⁾ |
| | - Fahrzeugs mit vervollständigten und
unvollständigen Varianten ⁽¹⁾ |

in Bezug auf die Richtlinie 70/156/EWG, in der Fassung der Richtlinie/EG

EG-Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

⊠ ABSCHNITT I ⊠

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Typ:

0.2.1. Handelsname(n) ⁽²⁾:

0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden:

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Falls zum Zeitpunkt der Erteilung der Typgenehmigung nicht verfügbar, ist dieser Punkt spätestens auszufüllen, wenn das Fahrzeug auf den Markt gebracht wird.

0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:

0.4. Fahrzeugklasse ⁽³⁾:

0.5. Name und Anschrift des Herstellers des vollständigen Fahrzeugs ⁽¹⁾:

Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾:

Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des unvollständigen Fahrzeugs ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾:

Name und Anschrift des Herstellers des vervollständigten Fahrzeugs ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾:

0.8. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

⊠ ABSCHNITT II ⊠

Der Unterzeichnete bestätigt hiermit die Richtigkeit der Herstellerangaben in dem beigefügten Beschreibungsbogen des (der) oben genannten Fahrzeugs (Fahrzeuge) sowie die Gültigkeit der beigefügten Prüfergebnisse in Bezug auf den Fahrzeugtyp. Die EG-Typgenehmigungsbehörde hat ein (die) Exemplar(e) zur Besichtigung ausgewählt, das (die) vom Hersteller als Baumuster des Fahrzeugtyps vorgestellt wurde(n).

1. Für vollständige und vervollständigte Fahrzeuge/Varianten ⁽¹⁾:

Der Fahrzeugtyp erfüllt/erfüllt nicht ⁽¹⁾ die technischen Anforderungen aller einschlägigen in Anhang IV/Anhang XI ⁽²⁾ ⁽⁴⁾ der Richtlinie 1970/156/EWG vorgeschriebenen Einzelrichtlinien.

2. Für unvollständige Fahrzeuge/Varianten ⁽¹⁾:

Der Fahrzeugtyp erfüllt/erfüllt nicht ⁽¹⁾ die technischen Anforderungen der in der Tabelle auf Seite 2 aufgeführten Einzelrichtlinien.

3. Die Typgenehmigung wird erteilt/verweigert/entzogen ⁽¹⁾.

4. Die Typgenehmigung wird gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erteilt, ihre Geltungsdauer ist daher bis zum TT/MM/JJ befristet.

(Ort) (Unterschrift) (Datum)

Anlagen: Beschreibungsmappe.

Prüfergebnisse (siehe Anhang VIII).

Name(n), Unterschriftsprobe(n) und Dienststellung(en) der zur Unterzeichnung von Übereinstimmungsbescheinigungen berechtigten Personen.

³ Gemäß der Definition in Anhang II Abschnitt A.

⁴ Siehe Seite 2.

Hinweis: Wenn dieses Muster für eine Typgenehmigung nach Artikel 8 Absatz 2 verwendet wird, so darf es nicht den Titel „EG-Typgenehmigungsbogen“ tragen, außer in dem in Absatz 2 Buchstabe c genannten Fall, wenn die Kommission den Bericht genehmigt hat:

- ⇒ in dem in Artikel 19 erwähnten Fall, in dem die Kommission entschieden hat, einem Mitgliedstaat die Erteilung einer Typgenehmigung gemäß dieser Richtlinie zu gestatten, ⇐
- ⇒ im Fall von Fahrzeugen der Kategorie M₁, für die die Typgenehmigung gemäß dem Verfahren des Artikels 21 erteilt wird. ⇐

EG-FAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Seite 2

Dieser Typgenehmigung liegen bei unvollständigen und vervollständigten Fahrzeugen bzw. Varianten die nachstehend aufgeführten Typgenehmigungen zugrunde:

Stufe 1: Hersteller des Basisfahrzeugs:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

Gültig für die Varianten:

Stufe 2: Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

Gültig für die Varianten:

Stufe 3: Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

Gültig für die Varianten:

Umfasst die Typgenehmigung eine oder mehrere unvollständige Varianten, so sind die vollständigen oder vervollständigten Varianten anzugeben.

Vollständige/vervollständigte Variante(n):

Aufstellung der für den (die) genehmigte(n) unvollständige(n) Fahrzeugtyp oder Variante geltenden Vorschriften (jeweils unter Berücksichtigung des Geltungsbereichs und des Änderungsstands der nachstehend aufgelisteten Einzelrichtlinien).

Lfd. Nr.	Gegenstand	Richtlinie Nr.	Zuletzt geändert durch	Gültig für die Varianten

(Es sind nur diejenigen Genehmigungsgegenstände anzugeben, für die eine Genehmigung gemäß einer Einzelrichtlinie erteilt wurde.)

Im Fall von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang XI gewährte Ausnahmeregelungen oder angewandte Sonderbestimmungen und nach Artikel 19 gewährte Ausnahmeregelungen:

Richtlinie Nr.	Gegenstand Nr.	Art der Typgenehmigung und Grund für die Ausnahmeregelung	Gültig für die Varianten

↓ neu

Anlage 1

Liste der Richtlinien, die der Fahrzeugtyp erfüllt

(auszufüllen nur für die Typgenehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 3)

Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr. ⁽¹⁾	In der Fassung von	Gültig für die Varianten
1. Geräuschpegel	70/157/EWG		
2. Emissionen	70/220/EWG		
3. Kraftstoffbehälter/Unterfahrschutz hinten	70/221/EWG		
4. Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG		
5. Lenkanlagen	70/311/EWG		
6. Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG		
7. Schallzeichen	70/388/EWG		
8. Rückspiegel	71/127/EWG		
9. Bremsanlage	71/320/EWG		
10. Funkentstörung	72/245/EWG		
11. Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EWG		
12. Innenausstattung	74/60/EWG		
13. Diebstahlsicherung	74/61/EWG		
14. Lenkanlage bei Unfallstößen	74/297/EWG		
15. Sitzfestigkeit	74/408/EWG		
16. Außenkanten	74/483/EWG		
17. Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG		
18. (vorgeschriebene) Schilder	76/114/EWG		
19. Gurtverankerungen	76/115/EWG		

Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr. (¹)	In der Fassung von	Gültig für die Varianten
20. Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	76/756/EWG		
21. Rückstrahler	76/757/EWG		
22. Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG		
23. Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG		
24. Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG		
25. Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	76/761/EWG		
26. Nebelscheinwerfer	76/762/EWG		
27. Abschleppeinrichtung	77/389/EWG		
28. Nebelschlussleuchten	77/538/EWG		
29. Rückfahrscheinwerfer	77/539/EWG		
30. Parkleuchten	77/540/EWG		
31. Rückhaltesysteme	77/541/EWG		
32. Sichtfeld	77/649/EWG		
33. Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG		
34. Entfroston/Trocknung	78/317/EWG		
35. Scheibenwischer/-wascher	78/318/EWG		
36. Heizung	2001/56/EG		
37. Radabdeckung	78/549/EWG		
38. Kopfstützen	78/932/EWG		
39. CO2-Emissionen/Kraftstoffverbrauch	80/1268/EWG		
40. Motorleistung	80/1269/EWG		
41. Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG		
42. Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297/EWG		

Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr. ⁽¹⁾	In der Fassung von	Gültig für die Varianten
43. Spritzschutzsystem	91/226/EWG		
44. Massen und Abmessungen (Pkw)	92/21/EWG		
45. Sicherheitsglas	92/22/EWG		
46. Reifen	92/23/EWG		
47. Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG		
48. Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	97/27/EG		
49. Führerhaus-Außenkanten	92/114/EWG		
50. Verbindungseinrichtungen	94/20/EG		
51. Brennverhalten	95/28/EG		
52. Kraftomnibusse	2001/85/EG		
53. Frontalaufprall	96/79/EG		
54. Seitenaufprall	96/27/EG		
55.			
56. Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	98/91/EG		
57. Vorderer Unterfahrschutz	2000/40/EG		

⁽¹⁾ Oder als gleichwertig angesehene UN/ECE-Regelungen.

↓ neu

MUSTER B
(zur Verwendung für die Typgenehmigung eines Systems oder
für die Typgenehmigung eines Fahrzeugs in Bezug auf ein System

(Größtformat: A 4 (210 x 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der EG-
Typgenehmigungsbehörde

Benachrichtigung über

- EG-Typgenehmigungszeichen¹

- die Erweiterung der EG-Typ-
genehmigung ⁽¹⁾

- die Verweigerung der EG-Typ-
genehmigung ⁽¹⁾

- den Entzug der EG-Typ-
genehmigung ⁽¹⁾



eines Systemtyps/Fahrzeugtyps in

Bezug auf ein System ⁽¹⁾

in Bezug auf die Richtlinie .../.../EG, in der Fassung der Richtlinie .../.../EG

EG-Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

ABSCHNITT I

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Typ:

0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden):

0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden ⁽²⁾:

0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:

0.4. Fahrzeugklasse ⁽³⁾:

0.5. Name und Anschrift des Herstellers:

0.8. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

⁽²⁾ Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Beschreibungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (Beispiel ABC??123??)

⁽³⁾ Gemäß der Definition in Anhang II, Abschnitt A.

ABSCHNITT II

1. Zusätzliche Angaben (soweit vorhanden): siehe *Beiblatt*

2. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist:

3. Datum des Prüfberichts:

4. Nummer des Prüfberichts:

5. Bemerkungen (sofern vorhanden): siehe *Beiblatt*

6. Ort:

7. Datum:

8. Unterschrift:

█ █
█ █
█ █

Anlagen: Beschreibungsmappe

Prüfbericht

█ █
█ █

Beiblatt

zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

1. Zusätzliche Angaben

1.1. [...] :

1.1.1. [...] :

[...]

2. EG-Typgenehmigungsnummer jedes Bauteils oder jeder selbständigen technischen Einheit, das/die an dem Fahrzeugtyp angebracht ist, der dieser Richtlinie entsprechen soll.

2.1. [...] :

3. Anmerkungen

3.1. [...] :

↓ neu

MUSTER C
(zur Verwendung für die Typgenehmigung eines Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit)

(Größtformat: A 4 (210 x 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der EG-
Typgenehmigungsbehörde

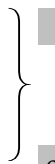
Benachrichtigung über

- EG-Typgenehmigungszeichen¹

- die Erweiterung der EG-Typgenehmigung (¹)

- die Verweigerung der EG-Typgenehmigung (¹)

- den Entzug der EG-Typgenehmigung (¹)



eines Bauteiltyps /eines Typs einer selbständigen technischen Einheit (¹)

in Bezug auf die Richtlinie .../.../EG, in der Fassung der Richtlinie .../.../EG

EG-Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

¹) Nichtzutreffendes streichen.

ABSCHNITT I

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Typ:

0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern auf dem Bauteil/ der selbständigen technischen Einheit vorhanden ⁽¹⁾²

0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:

0.5. Name und Anschrift des Herstellers:

0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:

0.8. Name(n) und Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

⁽²⁾ Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Beschreibungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (Beispiel ABC??123??)

ABSCHNITT II

1. Zusätzliche Angaben (soweit vorhanden): siehe *Beiblatt*

2. Technischer Dienst, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist:

3. Datum des Prüfberichts:

4. Nummer des Prüfberichts:

5. Bemerkungen (sofern vorhanden): siehe *Beiblatt*

6. Ort:

7. Datum:

8. Unterschrift:

█ █

█ █

Anlagen: Beschreibungsmappe

Prüfbericht

█ █

█ █

Beiblatt

zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

1. Zusätzliche Angaben

1.1. [...] :

1.1.1. [...] :

[...]

2. Einschränkung der Verwendung der Einrichtung (soweit zutreffend)

2.1. [...] :

3. Anmerkungen

3.1. [...] :

ANHANG VII

NUMMERIERUNGSSCHEMA DER EG-FAHRZEUG-TYPGENEHMIGUNG ⁽¹⁾

1. Die Typgenehmigungsnummer besteht wie nachstehend im Einzelnen beschrieben bei Typgenehmigungen des vollständigen Fahrzeugs aus vier und bei Typgenehmigungen von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einrichtungen aus fünf Abschnitten. Die Abschnitte werden jeweils durch das Zeichen „,*“ getrennt.

Abschnitt 1: Der Kleinbuchstabe „e“, gefolgt von den Kennbuchstaben oder der Kennziffer des Mitgliedstaats, der die EG-Typgenehmigung erteilt hat:

- 1 für Deutschland;
- 2 für Frankreich;
- 3 für Italien;
- 4 für die Niederlande;
- 5 für Schweden;
- 6 für Belgien;
- 9 für Spanien;
- 11 für das Vereinigte Königreich;
- 12 für Österreich;
- 13 für Luxemburg;
- 17 für Finnland;
- 18 für Dänemark;
- 21 für Portugal;
- 23 für Griechenland;
- 24 für Irland.

Abschnitt 2: Die Nummer der Basisrichtlinie.

¹ Bauteile und selbständige technische Einheiten sind gemäß den Angaben in den jeweiligen Einzelrichtlinien zu kennzeichnen.

Abschnitt 3: Die Nummer der letzten Änderungsrichtlinie, nach der die EG-Typgenehmigung erteilt wurde.

- Im Fall von EG-Typgenehmigungen des vollständigen Fahrzeugs bedeutet dies die letzte Richtlinie zur Änderung eines Artikels oder von Artikeln der Richtlinie ⇒ [dieser Richtlinie.....] ⇐ .
- ⇒ Im Fall von EG-Typgenehmigungen des vollständigen Fahrzeugs nach dem Verfahren des Artikels 21 bedeutet dies die letzte Richtlinie zur Änderung eines Artikels oder von Artikeln der Richtlinie [dieser Richtlinie.....], jedoch werden die beiden ersten Stellen durch die Buchstaben KS in großen Blockbuchstaben ersetzt. ⇐
- Im Fall von Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien die letzte Richtlinie, die die jüngsten Bestimmungen enthält, denen das System, das Bauteil oder die selbständige technische Einheit entspricht.
- Enthält eine Richtlinie unterschiedliche Umsetzungsdaten für unterschiedliche technische Vorschriften, ist ein Buchstabe hinzuzufügen, der angibt, nach welcher Vorschrift die Typgenehmigung erteilt wurde.

Abschnitt 4: Eine vierstellige laufende Nummer (mit ggf. vorangestellten Nullen) für EG-Typgenehmigungen für vollständige Fahrzeuge oder eine vier- oder fünfstellige Nummer für eine nach einer Einzelrichtlinie erteilte EG-Typgenehmigung, die die Basis-Typgenehmigungsnummer angibt. Die Reihenfolge beginnt mit 0001 für jede Basisrichtlinie.

Abschnitt 5: Eine zweistellige laufende Nummer (mit ggf. vorangestellter Null), die die Erweiterung angibt. Die Reihenfolge beginnt mit 00 für jede Basis-Typgenehmigungsnummer.

2. Bei einer EG-Typgenehmigung des vollständigen Fahrzeugs entfällt Abschnitt 2.

⇒ Im Fall einer nationalen Typgenehmigung von Kleinserienfahrzeugen gemäß Artikel 22, wird Abschnitt 2 durch die Buchstaben NKS in großen Blockbuchstaben ersetzt.. ⇐

3. Lediglich auf dem (den) gesetzlich vorgeschriebenen Schild(ern) entfällt Abschnitt 5.

4. Beispiel: Die dritte von Frankreich erteilte Genehmigung nach der Richtlinie über Bremsanlagen (noch ohne Erweiterung):

e2*71/320*98/12*0003*00

oder

e2*88/77*91/542A*0003*00 im Fall einer Richtlinie, die in zwei Stufen, A und B, umzusetzen ist.

5. Beispiel: Die zweite Erweiterung zur vierten vom Vereinigten Königreich erteilten Fahrzeug-Typgenehmigung:

e11*98/14*0004*02

Die Richtlinie 98/14/EG ist bisher die letzte Richtlinie zur Änderung von Artikeln der Richtlinie 70/156/EWG.

⇒ 6. Beispiel einer in Luxemburg gemäß Artikel 21 erteilten EG-Typgenehmigung für ein vollständiges Kleinserienfahrzeug: ⇐

⇒ e13*KS[.../...]*0001*00 ⇐

⇒ 7. Beispiel einer in den Niederlanden gemäß Artikel 22 erteilten nationalen Typgenehmigung für ein Kleinserienfahrzeug: ⇐

⇒ e4*NKS*0001*00.' ⇐

8. Beispiel der auf dem (den) gesetzlich vorgeschriebenen Schild(ern) aufgestempelten Typgenehmigungsnummer:

e11*98/14*0004

Anlage 1

EG-Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbständige technische Einheiten

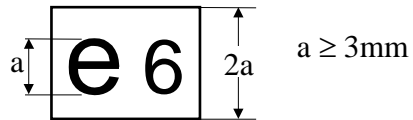
1. Das EG-Typgenehmigungszeichen für Bauteile und selbständige technische Einheiten besteht aus:
 - 1.1. einem Rechteck, das den Kleinbuchstaben „e“ umgibt, gefolgt von dem (den) Kennbuchstaben bzw. der (den) Kennnummer(n) des Mitgliedstaats, der die EG-Typgenehmigung für Bauteile und selbständige technische Einheiten erteilt hat.

1 Für Deutschland	12 Für Österreich
2 Für Frankreich	13 Für Luxemburg
3 Für Italien	17 Für Finnland
4 Für die Niederlande	18 Für Dänemark
5 Für Schweden	21 Für Portugal
6 Für Belgien	23 Für Griechenland
9 Für Spanien	24 Für Irland
11 Für das Vereinigte Königreich	
 - 1.2. der „Basis-Typgenehmigungsnummer“ in Abschnitt 4 der Typgenehmigungsnummer in der Nähe des Rechtecks; davor steht die zweistellige laufende Nummer, die die jeweils letzte wesentliche technische Änderung der jeweiligen Einzelrichtlinie bezeichnet.
 - 1.3. Ein zusätzliches Symbol oder zusätzliche Symbole oberhalb des Rechtecks dienen zur Kennzeichnung bestimmter Merkmale. Diese zusätzlichen Angaben werden in den jeweiligen Einzelrichtlinien spezifiziert.
2. Das Typgenehmigungszeichen für ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit ist auf diesem bzw. dieser unauslöschlich und deutlich lesbar anzubringen.
3. Das Beiblatt enthält ein Beispiel eines Typgenehmigungszeichens für ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit.

↓ neu

Beiblatt zu Anlage 1

Beispiel für ein Typgenehmigungszeichen



01 0004

Legende: Das oben dargestellte Typgenehmigungszeichen wurde in Belgien unter der Nummer 0004 erteilt. 01 ist eine laufende Nummer, die den Stand der technischen Anforderungen bezeichnet, die das Bauteil erfüllt. Die laufende Nummer wird nach Maßgabe der jeweiligen Einzelrichtlinie zugewiesen.

Hinweis: Die zusätzlichen Symbole sind in diesem Beispiel nicht dargestellt.

ANHANG VIII

PRÜFERGEBNISSE

(Von der Typgenehmigungsbehörde auszufüllen und dem EG-Fahrzeug-Typgenehmigungsbogen beizufügen)

Es ist stets anzugeben, auf welche Variante oder Version sich die Angaben beziehen, je Version ist nur ein Ergebnis zulässig. Eine Kombination mehrerer Ergebnisse je Version ist bei Angabe des ungünstigsten Falls jedoch zulässig. In diesem Fall ist zu vermerken, dass für die mit (*) gekennzeichneten Gegenstände lediglich die ungünstigsten Ergebnisse angegeben sind.

1. Ergebnisse der Geräuschpegelmessungen

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung relevanten Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Variante/Version:
Fahrgeräusch (dB(A)/E):
Standgeräusch (dB(A)/E):
bei (min ⁻¹):

2. Ergebnisse der Abgasemissionsmessungen

Basisrichtlinie⁽¹⁾:

- Richtlinie 70/220/EWG über Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung.
- Richtlinie 88/77/EWG über die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen.
- Richtlinie 1972/306/EWG über die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen.

¹ Sofern anwendbar.

2.1. Richtlinie 70/220/EWG über Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung.

Anzugeben ist die letzte für die EG-Typgenehmigung relevante Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Kraftstoff(e) ⁽²⁾:.....(Diesel, Benzin, Flüssiggas, Erdgas, Zweistoffbetrieb Benzin/Flüssiggas, Zweistoffbetrieb Benzin/Erdgas, Ethanol.....)

2.1.1. Prüfung Typ I ⁽³⁾ - Emissionen im Prüfzyklus nach Kaltstart

Variante/Version:
CO
HC
NO _x			
HC + NO _x			
Partikel

2.1.2. Prüfung Typ II ⁽³⁾ - Emissionsdaten für die technische Überwachung

Typ II, normale Leerlaufdrehzahl

Variante/Version:
CO %
Motordrehzahl
Motoröltemperatur

² Eventuelle Einschränkungen hinsichtlich des zu verwendenden Kraftstoffs angeben (z. B. bei Erdgas Gasgruppe L oder Gasgruppe H).

³ Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, ist der Vorgang mit der anderen Kraftstoffart zu wiederholen. Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.

Typ II, hohe Leerlaufdrehzahl:

Variante/Version:
CO %
Lambda-Wert
Motordrehzahl			
Motoröltemperatur

2.1.3. Ergebnis der Prüfung Typ III:.....

2.1.4. Ergebnis der Prüfung Typ IV (Verdunstungsprüfung):g/Prüfung

2.1.5. Ergebnis der Prüfung Typ V (Dauerhaltbarkeitsprüfung):

- Prüfdauer: 80.000km/100.000km/entfällt (1)
- Verschlechterungsfaktor DF: berechnet/festgelegt (1)
- Spezifizierter Wert:

CO:....

HC:....

NOx:...

2.1.6. Ergebnis der Prüfung Typ VI (Emissionen bei niedriger Umgebungstemperatur):

Variante/Version:
CO g/km			
HC g/km			

2.1.7. OBD: ja/nein (¹)

2.2. Richtlinie 88/77/EWG über die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen.

Anzugeben ist die letzte für die EG-Typgenehmigung relevante Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:.....

Kraftstoff(e) (²):.....(Diesel, Benzin, Flüssiggas, Erdgas, Ethanol.....)

2.2.1. Ergebnisse der ESC-Prüfung⁽¹⁾

CO : g/kWh

THC : g/kWh

NOx : g/kWh

PT : g/kWh

2.2.2. Ergebnis der ELR-Prüfung⁽¹⁾

Rußwert :.....m⁻¹

2.2.3. Ergebnis der ETC-Prüfung⁽¹⁾

CO : g/kWh

THC : g/kWh⁽¹⁾

NMHC: g/kWh⁽¹⁾

CH₄ : g/kWh⁽¹⁾

NOx : g/kWh

PT : g/kWh⁽¹⁾

2.3. Richtlinie 1972/306/EWG über die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen

Anzugeben ist die letzte für die EG-Typgenehmigung relevante Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:.....

2.3.1. Ergebnisse der Prüfung bei freier Beschleunigung

Variante/Version:
Korrigierter Absorptionskoeffizient (m ⁻¹):
Normale Leerlaufdrehzahl des Motors			
Höchstdrehzahl des Motors			
Motoröltemperatur (min./max.)			

3. Ergebnisse der CO₂-Emissions-/Kraftstoffverbrauchsprüfungen ⁽¹⁾⁽³⁾

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie:

Variante/Version:
CO ₂ -Emissionsmenge (innerorts) (g/km)
CO ₂ -Emissionsmenge (außerorts) (g/km)
CO ₂ -Emissionsmenge (kombiniert) (g/km)
Kraftstoffverbrauch (innerorts) (l/100 km) ⁽⁴⁾
Kraftstoffverbrauch (außerorts) (l/100 km) ⁽⁴⁾
Kraftstoffverbrauch (kombiniert) (l/100 km) ⁽⁴⁾

⁴ Für erdgasbetriebene Fahrzeuge ist die Einheit "l/100 km" zu ersetzen durch die Einheit " m³/100 km".

ANHANG IX

EG-ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG

für vollständige/vervollständigte⁽¹⁾ Fahrzeuge

TEIL I

(Größtformat: A4 (210 x 297 mm), oder auf das Format A4 gefaltet)

Seite 1

Der Unterzeichner:
(vollständiger Name)

bestätigt hiermit, dass das Fahrzeug

0.1. Fabrikmarke (Handelsname der Herstellers):

0.2. Typ:

Variante (²):

Version (²):

0.2.1. Handelsname(n):

0.4. Fahrzeugklasse:

0.5. Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs:

Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs (¹):

0.6. Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder:

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer auf dem Fahrgestell:

auf der Grundlage des (der) in der nachstehenden EG-Typgenehmigung (¹) beschriebenen Fahrzeugtyps (-typen)

Basisfahrzeug:

Hersteller:

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Der numerische und alphanumerische Kennzeichnungscode ist ebenfalls anzugeben. Dieser Code darf für eine Variante oder eine Version nicht mehr als 25 bzw. 35 Stellen umfassen.

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

Stufe 2: Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

mit dem unter der

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

beschriebenen vollständigen/unvollständigen (¹) Typ in jeder Hinsicht übereinstimmt.

Das Fahrzeug kann zur fortwährenden Teilnahme am Verkehr in Mitgliedstaaten mit Links-/Rechtsverkehr (³) und in denen metrische Einheiten/Einheiten des englischen Maßsystems (Imperial system) (⁴) für das Geschwindigkeitsmessgerät verwendet werden, ohne weitere EG-Typgenehmigungen zugelassen werden.

(Ort) (Datum):

(Unterschrift) (Dienststellung)

Anlagen (nur für Fahrzeugtypen, die in mehreren Stufen gefertigt werden):
Übereinstimmungsbescheinigung für jede Fertigungsstufe.

³ Es ist anzugeben, ob das Fahrzeug in der hergestellten Form für Links- oder Rechtsverkehr oder für beide Verkehrssysteme geeignet ist.

⁴ Es ist anzugeben, ob für das eingebaute Geschwindigkeitsmessgerät nur metrische Einheiten oder sowohl Einheiten des metrischen als auch des englischen Maßsystems (Imperial system) verwendet werden.

Für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge der Klasse M₁

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den EG-Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Richtlinien angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Richtlinien zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen:
3. Radstand:mm
5. Spurweite: 1.mm 2.mm 3.mm
- 6.1. Länge:mm
- 7.1. Breite:mm
8. Höhe: mm
11. Hinterer Überhang: mm
- 12.1. Masse des fahrbereiten Fahrzeugs mit Aufbau: kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. kg 2. kg 3. kg
usw.
- 14.3. Technisch zulässige maximale Achslast: 1. kg 2. kg 3. kg
usw.
16. Höchstzulässige Belastung des Dachs: kg
17. Größte Anhängelast (gebremst): kg (ungebremst): kg
18. Zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination: kg
- 19.1. Größte vertikale Stützlast: kg
20. Hersteller der Antriebsmaschine:
21. Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren:
- 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein (¹)
23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:

- 24. Hubvolumen: cm³
- 25. Kraftstoff:
- 26. Nennleistung: kW bei min⁻¹
- 27. Kupplung (Typ):
- 28. Getriebe (Typ):
- 29. Übersetzungsverhältnisse: 1. 2. 3. 4. 5. 6.
- 30. Antriebsübersetzung:
- 32. Bereifung und Räder: Achse 1: Achse 2: Achse 3: (bei Reifen der Geschwindigkeitsklasse Z, die für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 300 km/h bestimmt sind, sind die wesentlichen Reifeneigenschaften anzugeben);
- 34. Art der Lenkhilfe:
- 35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
- 37. Art des Aufbaus:
- 38. Farbe des Fahrzeugs (⁵):
- 41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 42.1. Anzahl und Lage der Sitze:
- 43.1. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern vorhanden:
- 44. Höchstgeschwindigkeit: km/h .
- 45. Geräuschpegel

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:.....

Standgeräusch: dB(A) bei der Motordrehzahl: min⁻¹

Fahrgeräusch: dB(A)

⁵ Anzugeben sind nur die Grundfarben wie folgt: weiß, gelb, orange, rot, purpurrot/violett, blau, grün, grau, braun oder schwarz.

46.1. Abgasverhalten (¹):

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:.....

1. Prüfverfahren:.....

CO: HC: NO_x: HC + NO_x:
 Rauch: (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)): Partikel:

2. Prüfverfahren (falls zutreffend).....

CO: NO_x: NMHC: THC:..... CH₄: Partikel:

46.2. CO₂ -Emissionen/Kraftstoffverbrauch (⁶):

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie:

	CO ₂	Kraftstoffverbrauch
Innerorts: g/km l/100 km / m ³ /100 km (¹)
Außerorts: g/km l/100 km / m ³ /100 km (¹)
Kombiniert: g/km l/100 km / m ³ /100 km (¹)

¹ Bei einem Fahrzeug, das sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit gasförmigem Kraftstoff betrieben werden kann, ist der Vorgang mit der anderen Kraftstoffart zu wiederholen. Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können, bei denen das Ottokraftstoffsystem jedoch nur für den Notbetrieb oder zum Anlassen eingebaut ist und deren Kraftstoffbehälter nicht mehr als 15 Liter Ottokraftstoff fasst, gelten für die Prüfzwecke als Fahrzeuge, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können.

47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

Italien:	Frankreich:	Spanien:
Belgien:	Deutschland:	Luxemburg:
Dänemark:	Niederlande:	Griechenland:
Vereinigtes Königreich:	Irland:	Portugal:
Österreich:	Schweden:	Finnland:

50. Anmerkungen:

51. Ausnahmen:

Für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den EG-Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Richtlinien angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Richtlinien zulässigen Toleranzen zu überprüfen).

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen:
3. Radstand: mm
5. Spurweite: 1. mm 2. mm 3. mm 4. mm
- 6.1. Länge: mm
- 6.3. Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung: mm
- 7.1. Breite: mm
8. Höhe: mm
- 10.1. Vom Fahrzeug bedeckte Bodenfläche: m²
11. Hinterer Überhang: mm
- 12.1. Masse des fahrbereiten Fahrzeugs mit Aufbau: kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. kg 2. kg 3. kg 4. kg
- 14.4. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe: 1. kg 2. kg 3. kg 4. kg
16. Höchstzulässige Belastung des Dachs: kg
17. Höchstzulässige Masse eines Anhängers (gebremst): kg; (ungebremst): kg
18. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand: kg
- 19.1. Technisch zulässige größte vertikale Stützlast des Kraftfahrzeugs: kg
20. Hersteller der Antriebsmaschine:
21. Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren:

- 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein (¹)
- 23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
- 24. Hubvolumen: cm³
- 25. Kraftstoff:
- 26. Nennleistung: kW bei min⁻¹
- 27. Kupplung (Typ):
- 28. Getriebe (Typ):
- 29. Übersetzungsverhältnisse: 1. 2. 3. 4. 5. 6.
- 30. Antriebsübersetzung:
- 32. Bereifung und Räder: Achse 1:Achse 2: Achse 3: Achse 4:
- 33.1. Antriebsachse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein (¹)
- 34. Art der Lenkhilfe:
- 35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
- 36. Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger-Bremssystems: bar
- 37. Art des Aufbaus:
- 41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 42.2. Anzahl der Sitzplätze (außer dem Fahrersitz):
- 42.3. Anzahl der Stehplätze:
- 43.1 EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern vorhanden:
- 44. Höchstgeschwindigkeit: km/h
- 45. Geräuschpegel

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Standgeräusch: dB(A) bei der Motordrehzahl:min⁻¹

Fahrgeräusch: dB(A)

46.1. Abgasverhalten ⁽⁶⁾

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

1. Prüfverfahren:

CO: HC: NO_x: HC + NO_x:
 Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)): Partikel:

2. Prüfverfahren (falls zutreffend)

CO: NO_x: NMHC: THC:..... CH₄ : Partikel:

47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

Italien:	Frankreich:	Spanien:
Belgien:	Deutschland:	Luxemburg:
Dänemark:	Niederlande:	Griechenland:
Vereinigtes Königreich:	Irland:	Portugal:
Österreich:	Schweden:	Finnland:

50. Anmerkungen:

51. Ausnahmen:

Für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge der Klassen N₁, N₂ und N₃

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den EG-Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Richtlinien angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Richtlinien zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen:
3. Radstand: mm
- 4.1. Sattelvormmaß (Höchst- und Mindestwert im Fall einer verstellbaren Sattelkupplung): mm
5. Spurweite: 1. mm 2. mm 3. mm 4. mm
- 6.1. Länge: mm
- 6.3. Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung mm
- 6.5. Länge der Ladefläche: mm
- 7.1. Breite: mm
8. Höhe: mm
- 10.2. Vom Fahrzeug bedeckte Bodenfläche (nur N₂ und N₃): m²
11. Hinterer Überhang: mm
- 12.1. Masse des fahrbereiten Fahrzeugs mit Aufbau: kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. kg 2. kg 3. kg 4. kg
- 14.4. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe: 1. kg 2. kg 3. kg 4. kg
15. Lage der anhebbaren/belastbaren Achse(n):
17. Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeugs bei Beförderung eines
 - 17.1 Deichselanhängers
 - 17.2 Sattelanhängers
 - 17.3 Zentralachsanhängers

- 17.4. Technisch zulässige maximale Masse eines Anhängers (ungebremst): kg
- 18. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand.....kg
- 19.1. Technisch zulässige größte vertikale Stützlast des Kraftfahrzeugs: kg
- 20. Hersteller der Antriebsmaschine:
- 21. Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor:
- 22. Arbeitsverfahren
- 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein (¹)
- 23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
- 24. Hubvolumen: cm³
- 25. Kraftstoff:
- 26. Nennleistung: kW bei min⁻¹
- 27. Kupplung (Typ):
- 28. Getriebe (Typ):
- 29. Übersetzungsverhältnisse: 1. 2. 3. 4. 5. 6.
- 30. Antriebsübersetzung:
- 32. Bereifung und Räder: Achse 1: Achse 2: Achse 3: Achse 4:
- 33.1. Antriebsachse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein (¹)
- 34. Art der Lenkhilfe:
- 35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
- 36. Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger-Bremssystems: bar
- 37. Art des Aufbaus:
- 38. Farbe des Fahrzeugs (³) (nur N₁):
- 39. Fassungsvermögen des Behälters (nur für Tankfahrzeuge): m³
- 40. Maximales Lastmoment des Kranes: kNm
- 41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 42.1. Anzahl und Lage der Sitze:
- 43.1 EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern vorhanden:

44. Höchstgeschwindigkeit: km/h

45. Geräuschpegel

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Standgeräusch: dB(A) bei der Motordrehzahl:min⁻¹

Fahrgeräusch: dB(A)

46.1. Abgasverhalten (⁶):

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

1. Prüfverfahren

CO: HC: NO_x: HC + NO_x:

Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)):Partikel:

2. Prüfverfahren (falls zutreffend)

CO: NO_x: NMHC: CH₄ : Partikel:

47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

Italien:	Frankreich:	Spanien:
Belgien:	Deutschland:	Luxemburg:
Dänemark:	Niederlande:	Griechenland:
Vereinigtes Königreich:	Irland:	Portugal:
Österreich:	Schweden:	Finnland:

48.1. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter: ja/Gruppe(n): /nein (¹)

48.2. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung bestimmter Tierarten: ja/Gruppe(n):/nein (¹)

50. Anmerkungen:

51. Ausnahmen:

Für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge der Klassen O₁, O₂, O₃ und O₄

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
3. Radstand: mm
5. Spurweite: 1. mm 2. mm 3. mm
- 6.1. Länge: mm
- 6.4. Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung und dem Fahrzeugheck: mm
- 6.5. Länge der Ladefläche: mm
- 7.1. Breite: mm
8. Höhe: mm
- 10.3. Vom Fahrzeug bedeckte Bodenfläche (nur O₂, O₃ und O₄): m²
11. Hinterer Überhang: mm
- 12.1. Masse des fahrbereiten Fahrzeugs mit Aufbau: kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.5. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern: 1. kg 2. kg 3. kg Stützlast: kg
- 14.6. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe: 1. kg 2. kg 3. kg sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern: kg
15. Lage der anhebbaren/belastbaren Achse(n):
- 19.2. Für Anhängervorrichtungen der Klassen B, D, E und H: Höchstmasse des Zugfahrzeugs (T) oder der Fahrzeugkombination (wenn T < 32 000 kg): kg
32. Bereifung und Räder: Achse 1: Achse 2: Achse 3:
- 33.2. Achse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein (¹)
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
37. Art des Aufbaus:
39. Fassungsvermögen des Behälters (nur für Tankfahrzeuge):m³
- 43.2. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung:

47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

Italien:	Frankreich:	Spanien:
Belgien:	Deutschland:	Luxemburg:
Dänemark:	Niederlande:	Griechenland:
Vereinigtes Königreich:	Irland:	Portugal:
Österreich:	Schweden:	Finnland:

48.1. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter: ja/Gruppe(n): /nein (¹)

48.2. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung bestimmter Tierarten: ja/Gruppe(n):/nein (¹)

50. Anmerkungen:

51. Ausnahmen:

TEIL II

EG-ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG

für unvollständige Fahrzeuge

(Größtformat: A 4 (210 x 297 mm) oder auf das Format A4 gefaltet)

Seite 1

Der Unterzeichner:

(vollständiger Name)

bestätigt hiermit, dass das Fahrzeug:

0.1. Fabrikmarke (Handelsname der Herstellers):

0.2. Typ:

Variante ⁽²⁾:

Version ⁽²⁾:

0.2.1. Handelsname(n) (sofern vorhanden) :

0.4. Fahrzeugklasse:

0.5. Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs:

Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs ⁽¹⁾:

0.6. Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder:

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer auf dem Fahrgestell:

auf der Grundlage des (der) in der nachstehenden EG-Typgenehmigung ⁽¹⁾ beschriebenen Fahrzeugtyps (-typen)

Basisfahrzeug: Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

Stufe 2: Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

mit dem unter der

EG-Typgenehmigungsnummer:

Datum:

beschriebenen unvollständigen (¹) Typ in jeder Hinsicht übereinstimmt.

Das Fahrzeug kann zur fortwährenden Teilnahme am Straßenverkehr ohne weitere EG-Typgenehmigungen nicht zugelassen werden.

(Ort) (Datum) (Unterschrift) (Dienststellung)

Anlagen: Übereinstimmungsbescheinigung für jede Fertigungsstufe.

Für unvollständige Fahrzeuge der Klasse M₁

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den EG-Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Richtlinien angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Richtlinien zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen:
3. Radstand: mm
5. Spurweite: 1. mm 2. mm 3. mm
- 6.2 Höchstzulässige Länge des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 7.2 Höchstzulässige Breite des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 9.1 Schwerpunkthöhe: mm
- 9.2 Höchstzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 9.3 Mindestzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 13.1. Mindestzulässige Masse des vervollständigten Fahrzeugs: kg
- 13.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. kg 2. kg 3. kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. kg 2. kg 3. kg
- 14.3. Technisch zulässige maximale Achslast: 1. kg 2. kg 3. kg
16. Höchstzulässige Belastung des Dachs: kg
17. Größte Anhängelast (gebremst): kg (ungebremst): kg
18. Zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination: kg
- 19.1. Größte vertikale Stützlast: kg
20. Hersteller der Antriebsmaschine:
21. Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren
- 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein (¹)

- 23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
- 24. Hubvolumen: cm³
- 25. Kraftstoff:
- 26. Nennleistung: kW bei min⁻¹
- 27. Kupplung (Typ):
- 28. Getriebe (Typ):
- 29. Übersetzungsverhältnisse: 1. 2. 3. 4. 5. 6.
- 30. Antriebsübersetzung:
- 32. Bereifung und Räder: Achse 1: Achse 2: Achse 3:
- 34. Art der Lenkhilfe:
- 35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
- 41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 42.1. Anzahl und Lage der Sitze:
- 43.1. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern vorhanden:
- 43.3. Typen oder Klassen der Anhängervorrichtungen, die angebracht werden können:
- 43.4. Charakteristische Werte (¹): D/V/S/U
- 45. Geräuschpegel:

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Standgeräusch: dB(A) bei der Motordrehzahl: min⁻¹

Fahrgeräusch: dB(A)

- 46.1. Abgasverhalten (⁶):

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

1. Prüfverfahren

CO: HC: NO_x: HC + NO_x:
 Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)):..... Partikel:

2. Prüfverfahren (falls zutreffend)

CO: NO_x: NMHC: THC: CH₄ : Partikel:

47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

Italien:	Frankreich:	Spanien:
Belgien:	Deutschland:	Luxemburg:
Dänemark:	Niederlande:	Griechenland:
Vereinigtes Königreich:	Irland:	Portugal:
Österreich:	Schweden:	Finnland:

49. Fahrgestell nur für Geländefahrzeuge ausgelegt: ja/nein ⁽¹⁾

50. Anmerkungen:

51. Ausnahmen:

Für unvollständige Fahrzeuge der Klassen M₂ und M₃

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den EG-Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Richtlinien angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Richtlinien zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen:
3. Radstand: mm
5. Spurweite: 1. mm 2. mm 3. mm 4. mm
- 6.2. Höchstzulässige Länge des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 6.3. Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung
.... mm
- 7.2. Höchstzulässige Breite des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 9.1. Schwerpunkthöhe: mm
- 9.2. Höchstzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 9.3. Mindestzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 12.3. Masse des Fahrgestells: kg
- 13.1. Mindestzulässige Masse des vervollständigten Fahrzeugs: kg
- 13.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. kg 2. kg 3. kg 4. kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. kg 2. kg 3. kg
- 14.4. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe: 1. kg 2. kg
3. kg 4. kg
16. Höchstzulässige Belastung des Dachs: kg
- 17.4 Höchstzulässige Masse eines Anhängers (gebremst): kg; (ungebremst): kg
18. Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand.....kg
- 19.1. Technisch zulässige größte vertikale Stützlast des Kraftfahrzeugs kg
20. Hersteller der Antriebsmaschine:

21. Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor:
22. Arbeitsverfahren
- 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein (¹)
23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
24. Hubvolumen: cm³
25. Kraftstoff:
26. Nennleistung: kW bei min⁻¹
27. Kupplung (Typ):
28. Getriebe (Typ):
29. Übersetzungsverhältnisse: 1. 2. 3. 4. 5. 6.
30. Antriebsübersetzung:
32. Bereifung und Räder: Achse 1: Achse 2: Achse 3: Achse 4:
- 33.1. Antriebsachse(m) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein (¹)
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
36. Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger-Bremssystems: bar
41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 43.1 EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern vorhanden:
- 43.3 Typen oder Klassen der Anhängervorrichtungen, die angebracht werden können:
- 43.4 Charakteristische Werte (1): D, V, S, U
45. Geräuschpegel:

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Standgeräusch: dB(A) bei der Motordrehzahl:min⁻¹

Fahrgeräusch: dB(A)

46.1. Abgasverhalten ⁽⁶⁾:

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

1. Prüfverfahren:

CO: HC: NO_x: HC + NO_x:
Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)):
Partikel:

2. Prüfverfahren (falls zutreffend):

CO: NO_x: NMHC: THC: CH₄: Partikel:

47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

Italien:	Frankreich:	Spanien:
Belgien:	Deutschland:	Luxemburg:
Dänemark:	Niederlande:	Griechenland:
Vereinigtes Königreich:	Irland:	Portugal:
Österreich:	Schweden:	Finnland:

49. Fahrgestell nur für Geländefahrzeuge ausgelegt: ja/nein ⁽¹⁾

50. Anmerkungen:

51. Ausnahmen:

Für unvollständige Fahrzeuge der Klassen N₁, N₂ und N₃

(Die nachstehend bezeichneten Werte und Einheiten sind diejenigen, die in den EG-Typgenehmigungsunterlagen der jeweiligen Richtlinien angegeben sind. Bei Überprüfungen der Übereinstimmung der Produktion sind die Werte nach den in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der nach diesen Richtlinien zulässigen Toleranzen zu überprüfen.)

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
2. Antriebsachsen:
3. Radstand: mm
- 4.2. Sattelvormmaß des Sattelzugfahrzeugs (Höchst- und Mindestwert): mm
5. Spurweite: 1. mm 2. mm 3. mm 4. mm
- 6.2. Höchstzulässige Länge des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 6.3. Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung
.... mm
- 7.2. Höchstzulässige Breite des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 9.1. Schwerpunkthöhe: mm
- 9.2. Höchstzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 9.3. Mindestzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 12.3. Masse des Fahrgestells: kg
- 13.1. Mindestzulässige Masse des vervollständigten Fahrzeugs: kg
- 13.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. kg 2. kg 3. kg 4. kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. kg 2. kg 3. kg 4. kg
- 14.4. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe: 1. kg 2. kg
3. kg 4. kg
15. Lage der anhebbaren/belastbaren Achse(n):
17. Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeugs bei Beförderung eines
 - 17.1 Sattelanhängers
 - 17.2 Deichselanhängers

- 17.3 Zentralachsanhängers
- 17.4 Höchstzulässige Masse eines Anhängers (ungebremst): kg
- 18. Zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination: kg
- 19.1. Größte vertikale Stützlast: kg
- 20. Hersteller der Antriebsmaschine:
- 21. Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor:
- 22. Arbeitsverfahren
- 22.1. Direkteinspritzung: ja/nein (¹)
- 23. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
- 24. Hubvolumen: cm³
- 25. Kraftstoff:
- 26. Nennleistung: kW bei min⁻¹
- 27. Kupplung (Typ):
- 28. Getriebe (Typ):
- 29. Übersetzungsverhältnisse: 1. 2. 3. 4. 5. 6.
- 30. Antriebsübersetzung:
- 32. Bereifung und Räder: Achse 1: Achse 2: Achse 3: Achse 4:
- 33.1. Antriebsachse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein (¹)
- 34. Art der Lenkhilfe:
- 35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
- 36. Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger-Bremssystems: bar
- 41. Anzahl und Anordnung der Türen:
- 42.1. Anzahl und Lage der Sitze:
- 43.1 EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern vorhanden:
- 43.3. Typen oder Klassen der Anhängervorrichtungen, die angebracht werden können:
- 43.4. Charakteristische Werte (¹): D....., V....., S....., U....
- 45. Geräuschpegel:

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

Standgeräusch: dB(A) bei der Motordrehzahl:min⁻¹

Fahrgeräusch: dB(A)

46.1. Abgasverhalten (⁶):

Nummer der Basisrichtlinie und der letzten für die EG-Typgenehmigung gültigen Änderungsrichtlinie. Bei einer Richtlinie mit zwei oder mehr Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben:

1. Prüfverfahren:

CO: HC: NO_x: HC + NO_x:
 Rauch (korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (m⁻¹)):
 Partikel:

2. Prüfverfahren (falls zutreffend)

CO: NO_x: NMHC: CH₄ : Partikel:

47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

Italien:	Frankreich:	Spanien:
Belgien:	Deutschland:	Luxemburg:
Dänemark:	Niederlande:	Griechenland:
Vereinigtes Königreich:	Irland:	Portugal:
Österreich:	Schweden:	Finnland:

48.1. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter: ja/Gruppe(n): /nein (¹)

48.2. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung bestimmter Tierarten: ja/Gruppe(n):/nein (¹)

49. Fahrgestell nur für Geländefahrzeuge ausgelegt: ja/nein (¹)

50. Anmerkungen:

51. Ausnahmen:

Für unvollständige Fahrzeuge der Klassen O₁, O₂, O₃ und O₄

1. Anzahl der Achsen: ... und Räder: ...
3. Radstand: mm
5. Spurweite: 1. mm 2. mm 3. mm
- 6.2 Höchstzulässige Länge des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 6.4 Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung und dem Fahrzeugheck: mm
- 7.2 Höchstzulässige Breite des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 9.1 Schwerpunkthöhe: mm
- 9.2 Höchstzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 9.3 Mindestzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs: mm
- 12.3. Masse des Fahrgestells: kg
- 13.1. Mindestzulässige Masse des vervollständigten Fahrzeugs: kg
- 13.2. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: 1. kg 2. kg 3. kg
- 14.1. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand: kg
- 14.5. Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern: 1. kg 2. kg 3. kg Stützlast: kg
- 14.6. Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe: 1. kg 2. kg 3. kg sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern: kg
15. Lage der anhebbaren/belastbaren Achse(n):
- 19.2. Für Anhängervorrichtungen der Klassen B, D, E und H: Höchstmasse des Zugfahrzeugs (T) oder der Fahrzeugkombination (wenn $T < 32\,000$ kg): kg
32. Bereifung und Räder: Achse 1: Achse 2: Achse 3:
- 33.2. Achse(n) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein (¹)
34. Art der Lenkhilfe:
35. Kurzbeschreibung des Bremssystems:
- 43.2. EG-Typgenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung:
- 43.3. Typen oder Klassen der Anhängervorrichtungen, die angebracht werden können:

43.4. Charakteristische Werte (¹): D, V, S, U

47. Gegebenenfalls Steuerleistung oder nationale Codenummer(n):

Italien:	Frankreich:	Spanien:
Belgien	Germany:	Luxemburg:
Dänemark:	Niederlande:	Griechenland:
Vereinigtes Königreich:	Irland:	Portugal:
Österreich:	Schweden:	Finnland:

48.1. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter: ja/Gruppe(n): /nein (¹)

48.2. EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung bestimmter Tierarten: ja/Gruppe(n):/nein (¹)

50. Anmerkungen:

51. Ausnahmen:

↓ 70/156/EEC

ANHANG X

VERFAHREN HINSICHTLICH DER ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

⇒ 0. ZIELE ⇐

⇒ Das Verfahren für die Übereinstimmung der Produktion soll gewährleisten, dass jedes Fahrzeug, System und Bauteil sowie jede selbständige technische Einheit gegenwärtig und auch künftig in Übereinstimmung mit dieser Typgenehmigung hergestellt wird. ⇐

⇒ Die Verfahren beinhalten untrennbar die Bewertung von Qualitätsmanagementsystemen im Sinne der nachstehend beschriebenen Anfangsbewertung¹ sowie die Überprüfung des Genehmigungsgegenstands und produktbezogene Kontrollen im Sinne der nachstehend beschriebenen Vorkehrungen für die Übereinstimmung der Produkte. ⇐

1. ANFANGSBEWERTUNG

- 1.1. Vor Erteilung einer EG-Typgenehmigung prüft die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats, ob die notwendigen Maßnahmen getroffen wurden und Verfahren vorhanden sind, um eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der hergestellten Bauteile, Systeme, selbständigen technischen Einheiten oder Fahrzeuge mit dem jeweiligen genehmigten Typ sicherzustellen.
- 1.2. Die Anforderungen in Abschnitt 1.1 müssen zur Zufriedenheit der Behörde, die die EG-Typgenehmigung erteilt, überprüft werden.

Diese Behörde gibt sich mit der Anfangsbewertung und den anfänglich getroffenen Vorkehrungen für die Übereinstimmung der Produkte gemäß Abschnitt 2 zufrieden, wobei erforderlichenfalls einer der Bestimmungen nach 1.2.1 bis 1.2.3 oder gegebenenfalls einer Kombination dieser Bestimmungen ganz oder teilweise Rechnung zu tragen ist.

- 1.2.1. Die Anfangsbewertung und/oder Überprüfung der Vorkehrungen für die Übereinstimmung des Produkts ⇒ wird ⇐ von der EG-Typgenehmigungsbehörde durchgeführt, die die EG-Typgenehmigung erteilt, oder von ⇒ einer benannten Stelle °⇐ im Auftrag der EG-Typgenehmigungsbehörde.

- 1.2.1.1. Das Ausmaß der durchzuführenden Anfangsbewertung wird von der EG-Typgenehmigungsbehörde anhand der folgenden Unterlagen festgelegt:

- die Zertifizierung des Herstellers nach Nummer 1.2.3, auf die in diesem Absatz nicht näher eingegangen wird,

⁽¹⁾ Anleitungen für die Planung und Durchführung enthält die harmonisierte Norm ISO 10011, Teil 1, 2 und 3, 1991.

- bei der EG-Typgenehmigung eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit, die vom (von den) Fahrzeughersteller(n) in den Geschäftsräumen des Herstellers des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit durchgeführten Qualitätsbewertungen nach einer oder mehreren Spezifikationen des Industriesektors, die den Anforderungen der harmonisierten Norm EN ISO 9002-1994 oder EN ISO 9001-2000 entsprechen, mit zulässigem Ausschluss der Anforderungen an Design- und Entwicklungsplanung, Unterabschnitt 7.3 „Kundenforderungen und laufende Verbesserung“.

1.2.2. Die Anfangsbewertung und/oder Überprüfung der Vorkehrungen für die Übereinstimmung des Produkts kann von der EG-Typgenehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats oder der von der EG-Typgenehmigungsbehörde dafür **⇒ benannten Stelle** **⇐** durchgeführt werden. In diesem Fall erstellt die EG-Typgenehmigungsbehörde des anderen Mitgliedstaats eine Übereinstimmungsbescheinigung, in der die Bereiche und Produktionsanlagen angegeben sind, die für das (die) zu genehmigende(n) Produkt(e) von Bedeutung sind, sowie die Richtlinie, nach der diese Produkte genehmigt werden sollen²). Auf Antrag der EG-Typgenehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats, die die EG-Typgenehmigung erteilt, übermittelt die EG-Typgenehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats unverzüglich die Übereinstimmungsbescheinigung oder teilt mit, dass sie nicht in der Lage ist, eine solche Bescheinigung zu liefern. Auf der Übereinstimmungsbescheinigung sollten mindestens aufgeführt werden:

Unternehmensgruppe oder Unternehmen::	(z. B. XYZ Automobilwerk)
Besondere Organisation:	(z. B. Unternehmensbereich Europa)
Betriebe/Standorte:	(z. B. Motorenwerk 1 (UK) Fahrzeugwerk 2 (Deutschland))
Fahrzeug-/Bauteilbereich:	(z. B. alle Modelle der Klasse M ₁)
Bewertete Bereiche:	(z. B. Motorenfertigung, Karosseriepresse und -montage, Fahrzeugfertigung)
Geprüfte Unterlagen:	(z. B. Qualitätshandbuch und -verfahren des Unternehmens)
Bewertung:	(z. B. durchgeführt: 18. - 30.9.1994) (z. B. geplanter Kontrollbesuch: März 1996)

1.2.3. Die Genehmigungsbehörde erkennt auch die ordnungsgemäße Zertifizierung nach der harmonisierten Norm EN ISO 9002-1994 (in deren Geltungsbereich auch die Produktionsstandorte und die zu genehmigenden Produkte fallen) oder EN ISO 9001-2000, mit zulässigem Ausschluss der Anforderungen an Design- und Entwicklungsplanung, Unterabschnitt 7.3 „Kundenforderungen und laufende

² D. h. die relevante Einzelrichtlinie, wenn es sich bei dem zu genehmigenden Produkt um ein System, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit handelt, und die Richtlinie 70/156/EWG bei einem vollständigen Fahrzeug.

Verbesserung“, oder nach einer gleichwertigen harmonisierten Norm als Erfüllung der Anforderungen der Anfangsbewertung nach Abschnitt 1.2 an. Der Hersteller liefert detaillierte Angaben über die Zertifizierung und sorgt dafür, dass die Genehmigungsbehörde über jede Änderung der Geltungsdauer oder des Geltungsbereichs unterrichtet wird.

~~„Ordnungsgemäß“ bedeutet, dass sie durch eine Zertifizierungsstelle erteilt wurde, die der harmonisierten Norm EN 45012 entspricht, die entweder von der EG-Typgenehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats als solche qualifiziert wird oder von einer nationalen Akkreditierungsorganisation eines Mitgliedstaats als solche akkreditiert und von der EG-Typgenehmigungsbehörde dieses Mitgliedstaats anerkannt wird.~~

~~Die EG-Typgenehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten unterrichten einander über die von ihnen qualifizierten und anerkannten akkreditierten Zertifizierungsstellen und über jede Änderung der Geltungsdauer oder des Geltungsbereichs dieser Stellen.~~

- 1.3. Für die Zwecke der EG-Typgenehmigung des vollständigen Fahrzeugs brauchen die zur Erteilung der EG-Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten des Fahrzeugs durchgeführten Anfangsbewertungen nicht wiederholt zu werden, müssen jedoch durch eine Bewertung ergänzt werden, die sich auf den Standort und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fertigung des vollständigen Fahrzeugs bezieht, welche von den vorangegangenen Bewertungen nicht abgedeckt wurden.
2. VORKEHRUNGEN FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES PRODUKTS
 - 2.1. Jedes Fahrzeug, System, Bauteil oder jede selbständige technische Einheit, welche(s) nach dieser Richtlinie oder einer Einzelrichtlinie genehmigt wurde, muss so hergestellt sein, dass es (sie) mit dem genehmigten Typ übereinstimmt und die Vorschriften dieser Richtlinie oder einer Einzelrichtlinie erfüllt, die in der vollständigen Auflistung in Anhang IV oder Anhang XI enthalten ist.
 - 2.2. Die EG-Typgenehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats überprüft zum Zeitpunkt der Erteilung der EG-Typgenehmigung, ob geeignete Vorkehrungen getroffen wurden und schriftlich fixierte Prüfverfahren vorhanden sind, die für jede EG-Typgenehmigung mit dem Hersteller abzustimmen sind, nach denen in festgelegten Abständen die Prüfungen oder entsprechenden Überprüfungen durchgeführt werden können, die erforderlich sind, um eine kontinuierliche Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ zu gewährleisten, und die gegebenenfalls in Einzelrichtlinien festgelegt sind.
 - 2.3. Insbesondere obliegt es dem Inhaber einer EG-Typgenehmigung:
 - 2.3.1. sicherzustellen, dass Verfahren für eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der Produkte (Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten) mit dem genehmigten Typ zur Verfügung stehen und angewendet werden;
 - 2.3.2. Zugang zu Prüfeinrichtungen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen zu haben, die für die Kontrolle der Übereinstimmung mit dem jeweils genehmigten Typ erforderlich sind;

- 2.3.3. sicherzustellen oder zu überprüfen, dass die Prüfergebnisse aufgezeichnet werden und die Aufzeichnungen und dazugehörigen Unterlagen über einen mit der Genehmigungsbehörde zu vereinbarenden Zeitraum verfügbar bleiben; dieser Zeitraum soll 10 Jahre nicht überschreiten;
- 2.3.4. die Ergebnisse jeder Art von Prüfungen genau zu untersuchen oder zu überprüfen, um die Beständigkeit der Produktmerkmale unter Berücksichtigung der in der Serienproduktion üblichen Streuungen nachweisen und gewährleisten zu können;
- 2.3.5. sicherzustellen, dass für jeden Produkttyp die in der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführt werden sowie die Prüfungen, die in den jeweiligen Einzelrichtlinien der vollständigen Auflistung in den Anhängen IV oder XI aufgeführt sind;
- 2.3.6. sicherzustellen oder zu überprüfen, dass alle Stichproben oder jedes Prüfteil, die (das) bei einer bestimmten Prüfung den Anschein einer Nichtübereinstimmung geliefert hat (haben), Veranlassung gibt (geben) für eine weitere Musterentnahme und Überprüfungen; dabei sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der Fertigung wiederherzustellen;
- 2.3.7. im Fall einer EG-Typgenehmigung des vollständigen Fahrzeugs beschränken sich die in Abschnitt 2.3.5 erwähnten Kontrollen auf die Überprüfung des korrekten Bauzustands in Bezug auf die EG-Typgenehmigungsunterlagen und insbesondere auf den Beschreibungsbogen nach Anhang III und die für die Übereinstimmungsbescheinigungen nach Anhang IX dieser Richtlinie erforderlichen Angaben.

3. BESTIMMUNGEN FÜR DIE FORTLAUFENDE ÜBERPRÜFUNG

- 3.1. Die Behörde, die die EG-Typgenehmigung erteilt hat, kann die in den einzelnen Produktionsstätten angewandten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung jederzeit überprüfen.
 - 3.1.1. Normalerweise wird überprüft, ob die nach 1.2 (Anfangsbewertung und Übereinstimmung des Produkte) dieses Anhangs eingeführten Verfahren unverändert wirksam sind.
 - 3.1.1.1. Von einer Zertifizierungsstelle (die nach 1.2.3 dieses Anhangs qualifiziert oder anerkannt ist) durchgeführte Überwachungsaktivitäten müssen als Erfüllung der Anforderungen nach 3.1.1 bezüglich der bei der Anfangsbewertung eingeführten Verfahren (Punkt 1.2.3) akzeptiert werden.
 - 3.1.1.2. Bei der Häufigkeit der (anderen als den unter 3.1.1 genannten) Überprüfungen durch die EG-Typgenehmigungsbehörde ist sicherzustellen, dass die entsprechenden gemäß Abschnitten 1 und 2 dieses Anhangs durchgeführten Überprüfungen nach einem Zeitraum wiederholt werden, der von der Genehmigungsbehörde angesichts der vorliegenden Erfahrungen bemessen wird.
- 3.2. Bei jeder Überprüfung werden dem Prüfbeamten Aufzeichnungen der Prüfungen oder Kontrollen und Herstellungsunterlagen, insbesondere Aufzeichnungen jener Prüfungen oder Kontrollen, die nach 2.2 dieses Anhangs als erforderlich bezeichnet werden, zur Verfügung gestellt.

- 3.3. Sofern die Art der Prüfung dafür geeignet ist, kann der Prüfbeamte beliebige Stichproben auswählen, die dann in dem Herstellerlabor geprüft werden (oder durch den Technischen Dienst, sofern dies in einer Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist). Die Mindestanzahl der Probenahmen kann gemäß den Ergebnissen der betriebsinternen Überprüfungen festgelegt werden.
- 3.4. Erscheint die Qualität der Prüfungen als nicht zufrieden stellend oder erscheint es angebracht, die Gültigkeit der aufgrund Absatz 3.2 durchgeführten Prüfungen zu überprüfen, so wählt der Prüfbeamte Muster aus, die an den Technischen Dienst zu übermitteln sind, der die Typprüfungen durchgeführt hat.
- 3.5. Führen die Ergebnisse einer Inspektion oder einer Überprüfung zu Beanstandungen, stellt die EG-Typprüfungsbehörde sicher, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Übereinstimmung der Produktion so schnell wie möglich wieder herzustellen.

ANHANG XI

**EIGENSCHAFTEN VON FAHRZEUGEN MIT BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG UND DIESBEZÜGLICHE VORSCHRIFTEN**

Anlage 1

Wohnmobile, Krankenwagen und Leichenwagen

Nr.	Genehmigungs-gegenstand	Richtlinie Nr.	M ₁ ≤ 2 500 (¹) kg	M ₁ > 2 500 (¹) kg	M ₂	M ₃
1	Geräuschpegel	70/157/EWG	H	G+H	G+H	G+H
2	Emissionen	70/220/EWG	Q	G+Q	G+Q	G+Q
3	Kraftstoffbehälter/Un-terfahrerschutz hinten	70/221/EWG	F	F	F	F
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG	X	X	X	X
5	Lenkanlagen	70/311/EWG	X	G	G	G
6	Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG	B	G+B		
7	Schallzeichen	70/388/EWG	X	X	X	X
8	Rückspiegel	71/127/EWG	X	G	G	G
9	Bremsanlagen	71/320/EWG	X	G	G	G
10	Funkentstörung	72/245/EWG	X	X	X	X
11	Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EWG	H	H	H	H
12	Innenausstattung	74/60/EWG	C	G+C		
13	Diebstahlsicherung	74/61/EWG	X	G	G	G
14	Lenkanlage bei Unfallstößen	74/297/EWG	X	G		
15	Sitzfestigkeit	74/408/EWG	D	G+D	G+D	G+D
16	Außenkanten	74/483/EWG	X für das Führerhaus; A für den übrigen Teil	G für das Führerhaus; A für den übrigen Teil		

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	M ₁ ≤ 2 500 (¹) kg	M ₁ > 2 500 (¹) kg	M ₂	M ₃
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	X	X	X	X
18	(Vorgeschriebene) Schilder	76/114/EWG	X	X	X	X
19	Gurtverankerungen	76/115/EWG	D	G+L	G+L	G+L
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen	76/756/EWG	A+N	A+G+N für das Führerhaus; A+N für den übrigen Teil	A+G+N für das Führerhaus; A+N für den übrigen Teil	A+G+N für das Führerhaus; A+N für den übrigen Teil
21	Rückstrahler	76/757/EWG	X	X	X	X
22	Begrenzungs-, Schluss-, Brems-, Umriss-, Tagfahr- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	X	X	X	X
23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	X	X	X	X
24	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	X	X	X	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Lampen)	76/761/EWG	X	X	X	X
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	X	X	X	X
27	Abschleppleinrichtung	77/389/EWG	E	E	E	E
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	X	X	X	X
29	Rückfahrscheinwerfer	77/539/EWG	X	X	X	X
30	Parkleuchten	77/540/EWG	X	X	X	X
31	Rückhaltesysteme	77/541/EWG	D	G+M	G+M	G+M
32	Sichtfeld	77/649/EWG	X	G		
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	X	X	X	X
34	Entfroster/Trocknung	78/317/EWG	X	G+O	O	O
35	Scheibenwischer/-wäscher	78/318/EWG	X	G+O	O	O

Nr.	Genehmigungs-gegenstand	Richtlinie Nr.	M ₁ ≤ 2 500 (¹) kg	M ₁ > 2 500 (¹) kg	M ₂	M ₃
36	Heizung	⇒ 2001/56/EG ⇐	I	G+P		
37	Radabdeckung	78/549/EWG	X	G		
38	Kopfstützen	78/932/EWG	D	G+D		
39	CO ₂ Emissionen/Kraft- stoffverbrauch	80/1268/EWG	N/A	N/A		
40	Motorleistung	80/1269/EWG	X	X	X	X
41	Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG	H	G+H	G+H	G+H
44	Massen und Abmessungen (Pkw)	92/21/EWG	X	X		
45	Sicherheitsglas	92/22/EWG	J	G+J	G+J	G+J
46	Luftreifen	92/23/EWG	X	G	G	G
47	Geschwindigkeits- begrenzer	92/24/EWG				X
48	Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	97/27/EG			X	X
50	Verbindungsein- richtungen	94/20/EG	X	G	G	G
51	Brennverhalten	95/28/EG				G für das Führerhaus; X für den übrigen Teil
52	Kraftomnibusse	⇒ 2001/85/EG ⇐			A	A
53	Frontaufprall	96/79/EG	N/A	N/A		
54	Seitenaufprall	96/27/EG	N/A	N/A		

Anlage 2

Beschussgeschützte Fahrzeuge

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie	M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
1	Geräuschpegel	70/157/EWG	X	X	X	X	X	X				
2	Emissionen	70/220/EWG	A	A	A	A	A	A				
3	Kraftstoffbehälter/Unterfahrschutz hinten	70/221/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5	Lenkanlagen	70/311/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6	Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG	X			X	X	X				
7	Schallzeichen	70/388/EWG	A+K	A+K	A+K	A+K	A+K	A+K				
8	Rückspiegel	71/127/EWG	A	A	A	A	A	A				
9	Bremsanlagen	71/320/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
10	Funkstörung	72/245/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
11	Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EWG	X	X	X	X	X	X				
12	Innenausstattung	74/60/EWG	A									
13	Diebstahlsicherung	74/61/EWG	X	X	X	X	X	X				
14	Lenkanlage bei Unfallstößen	74/297/EWG	N/A			N/A						
15	Sitzfestigkeit	74/408/EWG	X	D	D	D	D	D				
16	Außenkanten	74/483/EWG	A									
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	X	X	X	X	X	X				
18	(Vorgeschriebene) Schilder	76/114/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
19	Gurtverankerungen	76/115/EWG	A	A	A	A	A	A				
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen	76/756/EWG	A+N	A+N	A+N	A+N	A+N	A+N	A+N	A+N	A+N	A+N

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie	M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
21	Rückstrahler	76/757/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
22	Begrenzungs-, Schluss-, Brems-, Umriss-, Tagfahr- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
24	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Lampen)	76/761/EWG	X	X	X	X	X	X				
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	X	X	X	X	X	X				
27	Abschlepprichtung	77/389/EWG	A	A	A	A	A	A				
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
29	Rückfahrcheinwerfer	77/539/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
30	Parkleuchten	77/540/EWG	X	X	X	X	X	X				
31	Rückhaltesysteme	77/541/EWG	A	A	A	A	A	A				
32	Sichtfeld	77/649/EWG	S									
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	X	X	X	X	X	X				
34	Entfroster/Trocknung	78/317/EWG	A	O	O	O	O	O				
35	Scheibenwischer/-wascher	78/318/EWG	A	O	O	O	O	O				
36	Heizung	⇒ 2001/56/EG ⇐	X									
37	Radabdeckung	78/549/EWG	X									
38	Kopfstützen	78/932/EWG	X									
39	CO ₂ -Emissionen/Kraftstoffverbrauch	80/1268/EWG	N/A									

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie	M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
40	Motorleistung	80/1269/EWG	X	X	X	X	X	X				
41	Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG	A	X	X	X	X	X				
42	Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297/EWG					X	X			X	X
43	Spritzschutzsystem	91/226/EWG					X	X			X	X
44	Massen und Abmessungen (Pkw)	92/21/EWG	X									
45	Sicherheitsglas	92/22/EWG	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
46	Luftreifen	92/23/EWG	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
47	Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG			X		X	X				
48	Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	97/27/EG		X	X	X	X	X	X	X	X	X
49	Führerhaus-Außenkanten	92/114/EWG				A	A	A				
50	Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
51	Brennverhalten	95/28/EG			X							
52	Kraftomnibusse	⇒ 2001/85/EG ⇐		A	A							
53	Frontalaufprall	96/79/EG	N/A									
54	Seitenaufprall	96/27/EG	N/A			N/A						
56	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	98/91/EG				X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾
57	Vorderer Unterfahrschutz	2000/40/EG					X	X				

⁽¹⁾ Die Anforderungen der Richtlinie 98/91/EG sind nur zu erfüllen, wenn der Hersteller eine EG-Typgenehmigung für ein Fahrzeug beantragt, das zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist..

Anlage 3

Sonstige Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (einschließlich Wohnanhänger)

Die Anwendung der Ausnahmeregelungen ist nur zulässig, wenn der Hersteller gegenüber der Genehmigungsbehörde hinreichend nachweist, dass das Fahrzeug wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nicht alle Anforderungen erfüllen kann.

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
1	Geräuschpegel	70/157/EWG	H	H	H	H	H				
2	Emissionen	70/220/EWG	Q	Q	Q	Q	Q				
3	Kraftstoffbehälter/Unterfahrerschutz hinten	70/221/EWG	F	F	F	F	F	X	X	X	X
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG	A+R	A+R	A+R	A+R	A+R	A+R	A+R	A+R	A+R
5	Lenkanlagen	70/311/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6	Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG			B	B	B				
7	Schallzeichen	70/388/EWG	X	X	X	X	X				
8	Rückspiegel	71/127/EWG	X	X	X	X	X				
9	Bremsanlagen	71/320/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
10	Funkstörung	72/245/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
11	Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EWG	H	H	H	H	H				
13	Diebstahlsicherung	74/61/EWG	X	X	X	X	X				
14	Lenkanlage bei Unfallstößen	74/297/EWG			X						
15	Sitzfestigkeit	74/408/EWG	D	D	D	D	D				
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	X	X	X	X	X				
18	(Vorgeschriebene) Schilder	76/114/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
19	Gurtverankerungen	76/115/EWG	D	D	D	D	D				
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen	76/756/EWG	A+N	A+N	A+N	A+N	A+N	A+N	A+N	A+N	A+N

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
21	Rückstrahler	76/757/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
22	Begrenzungs-, Schluss-, Brems-, Umriss-, Tagfahr- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
24	hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Lampen)	76/761/EWG	X	X	X	X	X				
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	X	X	X	X	X				
27	Abschleppeinrichtung	77/389/EWG	A	A	A	A	A				
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
29	Rückfahrscheinwerfer	77/539/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
30	Parkleuchten	77/540/EWG	X	X	X	X	X				
31	Rückhaltesysteme	77/541/EWG	D	D	D	D	D				
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	X	X	X	X	X				
34	Entfroston/Trocknung	78/317/EWG	O	O	O	O	O				
35	Scheibenwischer/-wischer	78/318/EWG	O	O	O	O	O				
40	Motorleistung	80/1269/EWG	X	X	X	X	X				
41	Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG	H	H	H	H	H				
42	Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297/EWG				X	X			X	X
43	Spritzschutzsystem	91/226/EWG				X	X			X	X
45	Sicherheitsglas	92/22/EWG	J	J	J	J	J	J	J	J	J
46	Luftreifen	92/23/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
47	Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG		X		X	X				

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
48	Massen und Abmessungen	97/27/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
49	Führerhaus-Außenkanten	92/114/EWG			X	X	X				
50	Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
51	Brennverhalten	95/28/EG		X							
52	Kraftomnibusse	⇒ 2001/85/EG ⇐	X	X							
54	Seitenaufprall	96/27/EG			A						
56	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	98/91/EG				X	X	X	X	X	X
57	Vorderer Unterfahrschutz	2000/40/EG				X	X				

Anlage 4

Mobilkrane

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Mobilkrane der Klasse N3
1	Geräuschpegel	70/157/EWG	T
2	Emissionen	70/220/EWG	X
3	Kraftstoffbehälter/Unterfahrerschutz hinten	70/221/EWG	X
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG	X
5	Lenkanlagen	70/311/EWG	X (Hundegang zulässig)
6	Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG	A
7	Schallzeichen	70/388/EWG	X
8	Rückspiegel	71/127/EWG	X
9	Bremsanlage	71/320/EWG	U
10	Funkentstörung	72/245/EWG	X
11	Emissionen von Dieselmotoren	72/306/EWG	X
12	Innenausstattung	74/60/EWG	X
13	Diebstahlsicherung	74/61/EWG	X
15	Sitzfestigkeit	74/408/EWG	D
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	X
18	(Vorgeschriebene) Schilder	76/114/EWG	X
19	Gurtverankerung	76/115/EWG	D
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	76/756/EWG	A+Y
21	Rückstrahler	76/757/EWG	X
22	Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	X
23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	X
24	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Lampen)	76/761/EWG	X
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	X

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Mobilkrane der Klasse N3
27	Abschlepppeinrichtung	77/389/EWG	A
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	X
29	Rückfahrscheinwerfer	77/539/EWG	X
30	Parkleuchten	77/540/EWG	X
31	Rückhaltesysteme	77/541/EWG	D
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen	78/316/EWG	X
34	Entfrostung/Trocknung	78/317/EWG	O
35	Scheibenwischer/-wascher	78/318/EWG	O
40	Motorleistung	80/1269/EWG	X
41	Emissionen von Dieselmotoren	88/77/EWG	V
42	Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297/EWG	X
43	Spritzschutzsystem	91/226/EWG	X
45	Sicherheitsglas	92/22/EWG	J
46	Luftreifen	92/23/EWG	A, sofern die Anforderungen der ISO-Norm 10571 - 1995 (E) bzw. ETRTO Standards Manual 1998 erfüllt werden
47	Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG	X
48	Massen und Abmessungen	97/27/EG	X
49	Führerhaus-Außenkanten	92/114/EWG	X
50	Verbindungseinrichtungen	94/20/EG	X
57	Vorderer Unterfahrschutz	2000/40/EG	X

Bedeutung der Buchstaben

- X Nur die in der Einzelrichtlinie genannten Ausnahmen sind zulässig.
- N/A Die Richtlinie gilt nicht für Fahrzeuge dieser Klasse (keine Anforderungen).
- A Ausnahmen zulässig, soweit die besondere Zweckbestimmung eine vollumfängliche Erfüllung verhindert. Der Hersteller muss der Typgenehmigungsbehörde hinreichend nachweisen, dass aufgrund der besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllt werden können.
- B Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Türen, die Zugang zu Sitzen gestatten, die zum normalen Gebrauch während der Fahrt bestimmt sind und bei denen der Abstand zwischen dem R-Punkt des Sitzes und der durchschnittlichen Oberfläche der Tür, quer zur Längsmittlebene des Fahrzeugs gemessen, nicht größer als 500 mm ist.
- C Die Vorschriften gelten nur für denjenigen Teil des Fahrzeugs, der sich vor dem hintersten zum normalen Gebrauch während der Fahrt bestimmten Sitz befindet, sowie für den Kopfaufschlagbereich gemäß Richtlinie 1974/60/EWG.
- D Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt bestimmt sind. ⇒ Sitze, die zu benutzen sind, während das Fahrzeug auf der Straße fährt, sind für die Benutzer deutlich zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text. ⇐
- E Nur vorn.
- F Eine Änderung des Verlaufs und der Länge der Betankungszuleitung und eine Neuordnung des Kraftstoffbehälters sind zulässig.
- G Vorschriften entsprechend der Klasse des Basis-/unvollständigen Fahrzeugs (dessen Fahrgestell zum Bau des Fahrzeugs mit besonderer Zweckbestimmung verwendet wurde). Bei unvollständigen/vervollständigten Fahrzeugen ist es zulässig, dass die Vorschriften für Fahrzeuge der entsprechenden Klasse N (auf der Grundlage der Gesamtmasse) erfüllt werden.
- H Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer/Katalysator um bis zu 2 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig.
- I Gilt nur für Heizungssysteme, die nicht speziell für Wohnzwecke ausgelegt sind.
- J Für die gesamte Fensterverglasung mit Ausnahme des Führerhauses (Windschutzscheibe und Seitenscheiben); als Werkstoff kann entweder Sicherheitsglas oder starrer Kunststoff verwendet werden.
- K Zusätzliche Notalarmsysteme zulässig.
- L Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt bestimmt sind. An den Rücksitzen sind mindestens Verankerungen für Beckengurte vorgeschrieben. ⇒ Sitze, die zu benutzen sind, während das Fahrzeug

auf der Straße fährt, sind für die Benutzer deutlich zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text. ⇐

- M Die Vorschriften gelten nur für diejenigen Sitze, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt bestimmt sind. An den Rücksitzen sind mindestens Beckengurte vorgeschrieben. ⇐ Sitze, die zu benutzen sind, während das Fahrzeug auf der Straße fährt, sind für die Benutzer deutlich zu kennzeichnen, und zwar durch ein Piktogramm oder ein Schild mit entsprechendem Text. ⇐
- N Sofern alle verbindlich vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut und die geometrische Sichtbarkeit nicht beeinträchtigt ist.
- O Das Fahrzeug ist vorn mit einem entsprechenden System auszurüsten.
- P Gilt nur für Heizungssysteme, die nicht speziell für Wohnzwecke ausgelegt sind. Das Fahrzeug ist vorn mit einem entsprechenden System auszurüsten.
- Q Die Verlängerung der Auspuffanlage nach dem letzten Schalldämpfer um bis zu 2 m ist ohne zusätzliche Prüfungen zulässig. Eine für das repräsentativste Basisfahrzeug erteilte Typgenehmigung bleibt ungeachtet einer Änderung des Bezugsgewichts gültig.
- R Vorausgesetzt, die Kennzeichenschilder aller Mitgliedstaaten können montiert werden und bleiben sichtbar.
- S Der Lichtleitfaktor beträgt mindestens 60% und der „A“-Säulen-Verdeckungswinkel beträgt höchstens 10°.
- T Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Das Fahrzeug kann nach der Richtlinie 70/157/EWG geprüft werden. In Bezug auf Nummer 5.2.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 70/157/EWG gelten die folgenden Grenzwerte:
- 81 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von weniger als 75 kW,
81 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von weniger als 75 kW,
84 dB(A) für Fahrzeuge mit einer Motorleistung von mindestens 150 kW.
- U Prüfung nur an vollständigem/vervollständigtem Fahrzeug durchzuführen. Fahrzeuge mit bis zu 4 Achsen müssen den Vorschriften der Richtlinie 71/320/EWG entsprechen. Ausnahmeregelungen sind zulässig für Fahrzeuge mit mehr als 4 Achsen, vorausgesetzt,
- sie sind aufgrund der besonderen Bauweise zulässig,
- alle in der Richtlinie 71/320/EWG festgelegten Vorschriften hinsichtlich der Bremsleistungen der Feststell-, der Betriebs- und der Hilfsbremsanlage werden erfüllt.
- V Die Einhaltung der Richtlinie 97/68/EG ist zulässig.
- Y Sofern alle vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen eingebaut sind.

↓ 2001/116/EG (angepasst)
⇒ neu

ANHANG XII

HÖCHSTZULÄSSIGE STÜCKZAHL FÜR KLEINSERIEN UND AUSLAUFENDE SERIEN

A. HÖCHSTZULÄSSIGE STÜCKZAHL FÜR KLEINSERIEN

⇒ 1. Die Zahl der gemäß Artikel 21 jährlich in der Gemeinschaft zuzulassenden, zu verkaufenden oder in Betrieb zu nehmenden Einheiten eines Fahrzeugtyps ist in Abhängigkeit von der Fahrzeugklasse wie folgt begrenzt:

↔ Klasse	Einheiten
M ₁	500
M ₂ , M ₃	⇒ 0 ↔
N ₁	⇒ 0 ↔
N ₂ , N ₃	⇒ 0 ↔
O ₁ , O ₂	⇒ 0 ↔
O ₃ , O ₄	⇒ 0 ↔

⇒ 2. Die Zahl der gemäß Artikel 22 jährlich in einem Mitgliedstaat zuzulassenden, zu verkaufenden oder in Betrieb zu nehmenden Einheiten eines Fahrzeugtyps ist in Abhängigkeit von der Fahrzeugklasse wie folgt begrenzt: ↔

Fahrzeugklasse	Einheiten
M ₁	⇒ 50 ↔
M ₂ , M ₃	250
N ₁	500
N ₂ , N ₃	250
O ₁ , O ₂	500
O ₃ , O ₄	250

Eine „Typfamilie“ umfasst Fahrzeuge, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) typgenehmigt wurden und sich hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

~~1. Für die Fahrzeugklasse M1:~~

- ~~– Hersteller,~~
- ~~– wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von~~
- ~~Fahrgestell/Bodengruppe (im Sinne von erkennbaren und erheblichen Unterschieden),~~
- ~~– Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb).~~

~~2. Für die Fahrzeugklassen M2 und M3:~~

- ~~– Hersteller,~~
- ~~– Klasse,~~
- ~~– wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von~~
- ~~Fahrgestell/selbst tragende Karosserie (im Sinne von erkennbaren und erheblichen Unterschieden),~~
- ~~– Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb),~~
- ~~– Anzahl der Achsen.~~

~~3. Für die Fahrzeugklassen N1, N2 und N3:~~

- ~~– Hersteller,~~
- ~~– Klasse,~~
- ~~– wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von~~
- ~~Fahrgestell/Bodengruppe (im Sinne von erkennbaren und erheblichen Unterschieden),~~
- ~~– Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor/Elektromotor/Hybridantrieb),~~
- ~~– Anzahl der Achsen.~~

~~4. Für die Fahrzeugklassen O1, O2, O3 und O4:~~

- ~~– Hersteller,~~
- ~~– Klasse,~~
- ~~– wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von~~
- ~~Fahrgestell/selbst tragende Karosserie (im Sinne von erkennbaren und erheblichen Unterschieden),~~
- ~~– Anzahl der Achsen,~~

- ~~Deichselanhänger/Sattelanhänger/Zentralachsanhänger,~~
- ~~Typ des Bremssystems (z. B. ungebremst/Auflaufbremse/Hilfskraftbremse).~~

B. HÖCHSTZULÄSSIGE STÜCKZAHLEN FÜR AUSLAUFENDE SERIEN

Die Höchstzahl vollständiger oder vervollständigter Fahrzeuge, die jeweils in einem Mitgliedstaat nach dem Verfahren für auslaufende Serien in Betrieb genommen werden, wird von dem Mitgliedstaat auf eine der folgenden Weisen festgelegt:

Entweder

- die Höchstzahl der Fahrzeuge eines oder mehrerer Typen darf im Fall von Fahrzeugen der Klasse M₁ nicht mehr als 10 % und im Fall von Fahrzeugen anderer Klassen nicht mehr als 30 % der Fahrzeuge aller betreffenden Typen, die im Vorjahr in diesem Mitgliedstaat in Betrieb genommen wurden, betragen; handelt es sich bei 10 % bzw. 30 % um weniger als 100 Fahrzeuge, dürfen die Mitgliedstaaten die Inbetriebnahme von maximal 100 Fahrzeugen erlauben;

oder

- die Zahl der Fahrzeuge jedes einzelnen Typs wird beschränkt auf diejenigen, für die am oder nach dem Herstellungsdatum eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt wurde, die nach ihrem Ausstellungsdatum mindestens sechs Monate gültig blieb, anschließend jedoch durch das Inkrafttreten einer Einzelrichtlinie ungültig wurde.

~~Bei Fahrzeugen, die nach diesem Verfahren in Betrieb genommen wurden, muss die Übereinstimmungsbescheinigung einen besonderen Eintrag erhalten.~~

↓ 2001/116/EG

ANHANG XIII

**AUFSTELLUNG DER NACH EINZELRICHTLINIEN ERTEILTEN EG-
TYPGENEHMIGUNGEN**

Stempel der
Typgenehmigungsbehörde

Listen-Nummer:

Für den Zeitraum von: bis

Für jede EG-Typgenehmigung, die innerhalb des obigen Zeitraums erteilt, verweigert oder entzogen wurde, sind folgende Angaben zu machen:

Hersteller:

EG-Typgenehmigungsnummer:

Gegebenenfalls Grund für die Erweiterung::

Fabrikmarke:

Typ:

Ausstellungsdatum:

Datum der Erstaussstellung (bei Erweiterungen):

ANHANG XIV

VERFAHREN FÜR DIE MEHRSTUFEN-TYPGENEHMIGUNG

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Zu einem reibungslosen Ablauf der Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens ist eine gemeinsame Vorgehensweise aller beteiligten Hersteller erforderlich. Zu diesem Zweck stellen die Genehmigungsbehörden vor der Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß einer ersten oder nachfolgenden Fertigungsstufe sicher, dass die beteiligten Hersteller geeignete Vereinbarungen hinsichtlich der Weitergabe und des gegenseitigen Austauschs von Unterlagen und Informationen getroffen haben, mit dem Ziel, dass der vervollständigte Fahrzeugtyp die technischen Anforderungen aller einschlägigen Einzelrichtlinien nach Anhang IV oder Anhang XI erfüllt. Die genannten Unterlagen umfassen Einzelheiten über erteilte EG-Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten sowie über Fahrzeugteile, die Bestandteil des unvollständigen Fahrzeugs sind, für die jedoch noch keine EG-Typgenehmigung erteilt ist.
- 1.2. EG-Typgenehmigungen nach diesem Anhang werden gemäß dem jeweiligen Fertigungsstand des Fahrzeugtyps erteilt und schließen alle EG-Typgenehmigungen ein, die gemäß früheren Fertigungsstufen erteilt wurden.
- 1.3. Jeder Hersteller in einem Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren trägt die Verantwortung für die EG-Typgenehmigung und die Übereinstimmung der Produktion aller von ihm hergestellten oder in einer früheren Fertigungsstufe zugefügten Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten. Er trägt keine Verantwortung für in einer früheren Stufe bereits genehmigte Gegenstände, außer wenn wesentliche Teile durch ihn so verändert werden, dass die zuvor erteilte EG-Typgenehmigung ungültig wird.>

2. VERFAHREN

Die Genehmigungsbehörde hat die Aufgabe,

- (a) festzustellen, dass alle EG-Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien sich auf die jeweils gültigen Anforderungen in den Einzelrichtlinien beziehen,
- (b) sich zu vergewissern, dass alle dem Fertigungsstand des Fahrzeugs entsprechenden Angaben in der Beschreibungsmappe enthalten sind,
- (c) hinsichtlich der eingereichten Unterlagen sich zu vergewissern, dass die Fahrzeugmerkmale und -daten in Teil I der Fahrzeug-Beschreibungsmappe ebenfalls in den Beschreibungsunterlagen und/oder den Typgenehmigungsbögen der EG-Typgenehmigungen nach den einschlägigen Einzelrichtlinien enthalten sind. Falls bei einem vervollständigten Fahrzeug ein Merkmal in Teil I der Beschreibungsmappe in den Beschreibungsunterlagen zu Einzelrichtlinien

nicht angegeben ist, ist zu überprüfen, ob das jeweilige Teil oder Merkmal mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmt,

- (d) an einer ausgewählten Stichprobe von Fahrzeugen des zu genehmigenden Typs Kontrollen von Fahrzeugteilen und -systemen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die Übereinstimmung des Fahrzeugs (der Fahrzeuge) mit den maßgeblichen Angaben in den Beschreibungsunterlagen zu den EG-Typgenehmigungen aller Einzelrichtlinien festzustellen,
- (e) falls erforderlich Überprüfungen des Anbaus selbständiger technischer Einheiten durchzuführen oder durchführen zu lassen..

3. Die Anzahl der gemäß Ziffer 2 Buchstabe c) zu überprüfenden Fahrzeuge ist so zu bemessen, dass eine angemessene Begutachtung der verschiedenen zu genehmigten Kombinationen hinsichtlich der nachfolgenden Merkmale ermöglicht wird:

- Motor,
- Getriebe,
- Antriebsachsen (Anzahl, Lage, Verbindung untereinander),
- gelenkte Achsen (Anzahl und Lage),
- Art des Aufbaus,
- Anzahl der Türen,
- Links-/Rechtslenker,
- Anzahl der Sitze,
- Ausstattungsvarianten.

4. KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

⇒ 4.1. Fahrzeug-Identifizierungsnummer: ⇐

⇒ (a) Die in der Richtlinie 76/114/EWG vorgeschriebene Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) wird auf allen folgenden Stufen des Typgenehmigungsverfahrens beibehalten, damit das Verfahren sicher „nachvollzogen“ werden kann. ⇐

⇒ (b) Auf der letzten Fertigungsstufe darf jedoch der Hersteller, den diese Stufe betrifft, mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde den ersten und den zweiten Abschnitt der Fahrzeug-Identifizierungsnummer durch seinen eigenen Fahrzeugherstellercode und den Fahrzeugidentifizierungscode ersetzen, wenn – und nur wenn – das Fahrzeug unter seinem eigenen Firmennamen zugelassen werden muss. In solchen Fällen wird die vollständige Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Basisfahrzeugs nicht entfernt. ⇐

⇒ 4.2. Zusätzliches Schild des Herstellers ⇐

Jeder Hersteller einer zweiten oder nachfolgenden Fertigungsstufe bringt an den Fahrzeugen zusätzlich zu dem in der Richtlinie 1976/114/EWG vorgeschriebenen

Fabrikschild ein weiteres Schild nach dem in der Anlage zu diesem Anhang gezeigten Muster an. Dieses Schild ist an einer gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle fest an einem Teil anzubringen, das normalerweise im Laufe der Verwendung des Fahrzeugs nicht ersetzt zu werden braucht. Das Schild muss gut lesbar sein und unauslöschlich die folgenden Angaben in der nachstehenden Reihenfolge enthalten:

- Name des Herstellers,
- Abschnitte 1, 3 und 4 der EG-Typgenehmigungsnummer,
- Typgenehmigungsstufe,
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
- höchstzulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs ^(a),
- höchstzulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (wenn das Fahrzeug als Zugfahrzeug verwendet werden kann) ^(a),
- höchstzulässige Achslast je Achse, angegeben in der Reihenfolge von vorn nach hinten ^(a),
- bei Sattelanhängern die höchstzulässige Last auf den Sattelzapfen ^(a).
- Soweit vorstehend nicht anders bestimmt muss das Schild den Bestimmungen der Richtlinie 76/114/EWG entsprechen.

^a Nur anzugeben, wenn der Wert sich in dieser Stufe des Genehmigungsverfahrens geändert hat.

Anlage 1

Muster des zusätzlichen Herstellerschildes

Das nachstehende Beispiel dient lediglich der Veranschaulichung:

NAME DES HERSTELLERS (Stufe 3)
e2*98/14*2609
Stufe 3
WD9VD58D98D234560
1 500 kg
2 500 kg
1 – 700 kg
2 – 810 kg

ANHANG XV

URSPRUNGSBESCHEINIGUNG DES FAHRZEUGS

Erklärung des Herstellers von Basis-/unvollständigen Fahrzeugen anderer Klassen
als der Klasse M₁

Nummer der Erklärung:

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, dass das nachstehend beschriebene Fahrzeug in seinem eigenen Werk hergestellt wurde und dass es sich um ein Neufahrzeug handelt.

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Fahrzeugtyp:

0.2.1. Handelsname(n):

0.3. Merkmale zur Typidentifizierung:

0.6. Fahrzeug-Identifizierungsnummer:

0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

Ferner erklärt der Unterzeichnete, dass das Fahrzeug bei der Auslieferung den Vorschriften der folgenden Richtlinien entspricht:

Genehmigungs-gegenstand	Richtlinie Nr.	EG-Typgenehmigungs-nummer	Mitgliedstaat, der die EG-Typgenehmigung erteilt ⁽¹⁾
1. Geräuschpegel			
2. Emissionen			
3. ...			
usw.			

⁽¹⁾ Anzugeben, falls nicht aus der Typgenehmigungsnummer zu entnehmen.

Diese Erklärung wird gemäß den Vorschriften von Anhang XI dieser Richtlinie abgegeben.

(Ort) (Unterschrift) (Datum)

↓ neu

ANHANG XVI

ZEITPLAN FÜR DIE ANWENDUNG DIESER RICHTLINIE ÜBER DIE TYPGENEHMIGUNG

Betroffene Klasse	Daten der Anwendung		
	Neue Fahrzeugtypen Freiwillig	Neue Fahrzeugtypen Verbindlich	Bestehende Fahrzeugtypen Verbindlich
M ₁	n.a. ⁺⁺	[.....] ⁺	n.a. ⁺⁺
Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung der Klasse M ₁	[.....] ⁺	1. Juli 2007	1. Juli 2009
Unvollständige und vollständige Fahrzeuge der Klasse N ₁	[.....] ⁺	1. Januar 2007	1. Januar 2009
Vervollständigte Fahrzeuge der Klasse N ₁	[.....] ⁺	1. Januar 2008	1. Januar 2010
Unvollständige und vollständige Fahrzeuge der Klassen N ₂ , N ₃ , M ₂ , M ₃ , O ₁ , O ₂ , O ₃ , O ₄	[.....] ⁺	1. Januar 2008	1. Januar 2010
Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung der Klassen	[.....] ⁺	1. Januar 2009	1. Januar 2011
Vervollständigte Fahrzeuge der Klassen N ₂ , N ₃ , M ₂ , M ₃ , O ₁ , O ₂ , O ₃ , O ₄	[.....] ⁺	1. Januar 2010	1. Januar 2012

(⁺) (12 Monate nach Verabschiedung der Richtlinie)

(⁺⁺) nicht anwendbar.



ANHANG XVII

**FRISTEN FÜR DIE UMSETZUNG DER AUFGEHOBENEN RICHTLINIEN IN DAS
NATIONALE RECHT**

(Gemäß Verweis in Artikel 43)

Teil A

Richtlinie 70/156/EWG und nachfolgende Rechtsakte zu ihrer Änderung

Richtlinie	Anmerkung
Richtlinie 70/156/EWG ¹	
Richtlinie 78/315/EWG ²	
Richtlinie 78/547/EWG ³	
Richtlinie 80/1267/EWG ⁴	
Richtlinie 87/358/EWG ⁵	
Richtlinie 87/403/EWG ⁶	
Richtlinie 92/53/EWG ⁷	
Richtlinie 93/81/EWG ⁸	

¹ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.
² ABl. L 81 vom 28.3.1978, S. 1.
³ ABl. L 168 vom 26.6.1978, S. 39.
⁴ ABl. L 375 vom 31.12.1980, S. 34.
⁵ ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 51.
⁶ ABl. L 220 vom 8.8.1987, S. 44.
⁷ ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 1.
⁸ ABl. L 264 vom 23.10.1993, S. 49.

Richtlinie 95/54/EWG ⁹	Nur Artikel 3.
Richtlinie 96/27/EWG ¹⁰	Nur Artikel 3.
Richtlinie 96/79/EWG ¹¹	Nur Artikel 3.
Richtlinie 97/27/EWG ¹²	Nur Artikel 8.
Richtlinie 98/14/EWG ¹³	
Richtlinie 98/91/EWG ¹⁴	Nur Artikel 3.
Richtlinie 2000/40/EWG ¹⁵	Nur Artikel 4.
Richtlinie 2001/92/EWG ¹⁶	Nur Artikel 3.
Richtlinie 2001/56/EWG ¹⁷	Nur Artikel 7.
Richtlinie 2001/85/EWG ¹⁸	Nur Artikel 4.
Richtlinie 2001/116/EWG ¹⁹	
Verordnung (EG) Nr. 807/2003 ²⁰	Nur Anhang III Nr. 2.

⁹ ABl. L 266 vom 8.11.1995, S. 1.

¹⁰ ABl. L 169 vom 8.7.1996, S. 1.

¹¹ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 7.

¹² ABl. L 233 vom 25.8.1997, S. 1.

¹³ ABl. L 91 vom 25.3.1998, S. 1.

¹⁴ ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25.

¹⁵ ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 9.

¹⁶ ABl. L 291 vom 8.11.2001, S. 24.

¹⁷ ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 21.

¹⁸ ABl. L 42 vom 13.2.2002, S. 42.

¹⁹ ABl. L 18 vom 21.1.2002, S. 1.

²⁰ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

TEIL B
Fristen für die Umsetzung in das nationale Recht

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Datum der Anwendung
Richtlinie 70/156/EWG ²¹	10. August 1971	
Richtlinie 78/315/EWG ²²	30. Juni 1979	
Richtlinie 78/547/EWG ²³	15. Dezember 1979	
Richtlinie 80/1267/EWG ²⁴	30. Juni 1982	
Richtlinie 87/358/EWG ²⁵	1. Oktober 1988	
Richtlinie 87/403/EWG ²⁶	1. Oktober 1988	
Richtlinie 92/53/EWG ²⁷	31. Dezember 1992	1. Januar 1993
Richtlinie 93/81/EWG ²⁸	1. Oktober 1993	
Richtlinie 95/54/EWG ²⁹	1. Dezember 1995	
Richtlinie 96/27/EWG ³⁰	20. Mai 1997	

²¹ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

²² ABl. L 81 vom 28.3.1978, S. 1.

²³ ABl. L 168 vom 26.6.1978, S. 39.

²⁴ ABl. L 375 vom 31.12.1980, S. 34.

²⁵ ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 51.

²⁶ ABl. L 220 vom 8.8.1987, S. 44.

²⁷ ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 1.

²⁸ ABl. L 264 vom 23.10.1993, S. 49.

²⁹ ABl. L 266 vom 8.11.1995, S. 1.

³⁰ ABl. L 169 vom 8.7.1996, S. 1.

Richtlinie 96/79/EWG ³¹	1. April 1997	
Richtlinie 97/27/EWG ³²	22. Juli 1999	
Richtlinie 98/14/EWG ³³	30. September 1998	1. Oktober 1998
Richtlinie 98/91/EWG ³⁴	16. Januar 2000	
Richtlinie 2000/40/EWG ³⁵	31. Juli 2002	1. August 2002
Richtlinie 2001/92/EWG ³⁶	30. Juni 2002	
Richtlinie 2001/56/EWG ³⁷	9. Mai 2003	

³¹ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 7.

³² ABl. L 233 vom 25.8.1997, S. 1.

³³ ABl. L 91 vom 25.3.1998, S. 1.

³⁴ ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25.

³⁵ ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 9.

³⁶ ABl. L 291 vom 8.11.2001, S. 24.

³⁷ ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 21.

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Datum der Anwendung
Richtlinie 2001/85/EWG ³⁸	13. August 2003	
Richtlinie 2001/116/EWG ³⁹	30. Juni 2002	1. Juli 2002

³⁸ ABl. L 42 vom 13.2.2002, S. 42.

³⁹ ABl. L 18 vom 21.1.2002, S. 1.



ANHANG XVIII

ENTSPRECHUNGSTABELLE (GEMÄSS VERWEIS IN ARTIKEL 43 UNTERABSATZ 2)

Richtlinie 70/156/EWG	Diese Richtlinie
-	Artikel 1
Artikel 1, Unterabsatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 1 Unterabsatz 2	Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b)
-	Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c) und h)
-	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 2	Artikel 3
-	Artikel 4
-	Artikel 5
-	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 3
-	Artikel 6 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 5 Buchstaben a) und b)
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 7 Absätze 1 und 2
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 1
-	Artikel 6 Absätze 7 und 8
-	Artikel 7 Absätze 3 und 4
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a)	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b)	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c)	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d)	Artikel 10 Absatz 2
-	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 9 Absatz 4

Richtlinie 70/156/EWG	Diese Richtlinie
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 9 Absatz 5
-	Artikel 9 Absätze 6 und 7
-	Artikel 8 Absätze 1 und 2
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 3 erster und dritter Satz	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 3 zweiter Satz	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 8 Absatz 5 und 6
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 8 Absatz 7 und 8
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 14 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 3	Artikel 14 Absatz 2, 15 Absätze 1 und 2
Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 4	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 4 erster Satz	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 4 zweiter Satz	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 5	Artikel 16 Absatz 4
Artikel 5 Absatz 6	Artikel 13 Absatz 4
-	Artikel 16 Absätze 1 bis 3
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 17 Absatz 1
-	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 17 Absatz 3

Richtlinie 70/156/EWG	Diese Richtlinie
Artikel 6 Absatz 2	-
-	Artikel 17 Absätze 4 bis 8
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 18 Absätze 1 und 2
-	Artikel 18 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 1
-	Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 1
-	Artikel 25 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 27
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 28
Artikel 8 Absatz 1	-
-	Artikel 21
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) erster Satz	Artikel 25 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Satz	-
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) dritter bis sechster Satz	Artikel 22 Absätze 1, 3 und 5
-	Artikel 22 Absatz 2
-	Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer 1 Unterabsatz 1 und 2	Artikel 26 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer 1 Unterabsatz 3	Artikel 26 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer 2 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 26 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer 2 Unterabsätze 3 und 4	-
-	Artikel 26 Absatz 4
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) Unterabsatz 1	Artikel 19 Absätze 1 und 2
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) Unterabsatz 2	Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) Unterabsatz 3	-

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) Unterabsatz 4	Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 3
-----------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------

Richtlinie 70/156/EWG	Diese Richtlinie
-	Artikel 19 Absatz 4
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) Unterabsätze 5 und 6	Artikel 20
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 2
-	Artikel 23
-	Artikel 24
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 33
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 32 Absatz 1 und 2
-	Artikel 32 Absatz 3 und 4
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1, erster Satz
-	Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1, zweiter Satz
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 29 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 29 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 29 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 29 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 5	Artikel 29 Absatz 5
Artikel 11 Absatz 6	Artikel 29 Absatz 6
-	Artikel 30
Artikel 12 erster Satz	Artikel 31 Absatz 1
Artikel 12 zweiter Satz	Artikel 31 Absatz 2
-	Artikel 34
-	Artikel 35 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 37 Absatz 1
-	Artikel 36 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 36 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 37 Absätze 2 und 3
Artikel 13 Absatz 4	Artikel 36 Absatz 3

Richtlinie 70/156/EWG	Diese Richtlinie
Artikel 13 Absatz 5	Artikel 36 Absatz 2
-	Artikel 36 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 1 erster Spiegelstrich	Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a)
Artikel 14 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich	Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b)
-	Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c)
Artikel 14 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich zweiter Satz	Artikel 38 Absatz 4
Artikel 14 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich Ziffer I)	Artikel 38 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich Ziffer ii)	Artikel 38 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1	-
Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 38 Absatz 5
-	Artikel 39 bis 45
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
-	Anhang V Anlage 1
Anhang V	Anhang V
Anhang VI	Anhang VI
-	Anhang VI Anlage 1
Anhang VII	Anhang VII
-	Anhang VII Anlage 1
Anhang VIII	Anhang VIII
Anhang X	Anhang X
Anhang X	Anhang X
Anhang XI	Anhang XI
Anhang XII	Anhang XII
Anhang XIII	Anhang XIII

Richtlinie 70/156/EWG	Diese Richtlinie
Anhang XIV	Anhang XIV
Anhang XV	Anhang XV
-	Anhang XVI
-	Anhang XVII
-	Anhang XVIII